

**Allgemeine Rückmeldungen**

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ausführungsbestimmungen und Weisungen sind im gesamten Gesetzesentwurf zahlreich zu finden. Ausführungsbestimmungen und Weisungen sind auf einem Minimum zu halten. Wenn Ausführungsbestimmungen / Weisungen, etc. erstellt werden, sind diese zur Konsultation den betroffenen Kreisen zu unterbreiten!</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Art. 75 der Kantonsverfassung regelt die Zuständigkeit des RR für den Erlass von Ausführungsbestimmungen. Im Vorfeld zum Erlass von Ausführungsbestimmungen können betroffene Kreise angehört werden. In der Regel werden insbesondere die Gemeinden zur Vernehmlassung eingeladen, wenn sie direkt betroffen sind.</p>
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> In zahlreichen Abschnitten und Passagen der gesamten Unterlagen werden die Prozesse, indem man die Kompetenz dem Regierungsrat überträgt beschleunigt. Die Beschleunigung der Gesetzesprozesse darf nicht auf Kosten und Beschneidung der Eigentumsrechte erfolgen!!!! In sämtlichen Verfahren hat eine öffentlich publizierte Mitwirkung zu erfolgen. Es ist ganz wichtig, dass man bereits in einer sehr frühen Phase eines Verfahrens die betroffene Bevölkerung einbindet, als dann in den nächsten Schritten mit lang andauernden Gerichtsprozessen konfrontiert zu sein. Es ist über den gesamten Gesetzes Entwurf hinweg die Zeitachse zu folgenden Verfahrensschritten zu vereinheitlichen. Bei den Gemeinden und dem Kanton ist mit der gleichen Anzahl Tagen der Fristen zu arbeiten. Mitwirkung: mind. 60 Tage Vernehmlassungen: 90 Tage öffentliche Auflage: 30 Tage</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Die Fristen im Planungsverfahren wurden soweit möglich vereinheitlicht. =&gt; vgl. Botschaft III.</p>
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es soll zeitnah die Möglichkeit geschaffen werden, dass Baugesuche digital und öffentlich zugänglich gemacht werden. In Art. 3 wird das bereits umschrieben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Projekt Baugesuchplattform läuft mit NW und allen Gemeinden OW und NW.</p>
Klaus und Marianne Berlinger-von Moos	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ziel der Gesetzesrevision sind Vereinfachungen, weniger Widersprüchlichkeit und erhöhte Effizienz in den Verfahren. Ebenfalls soll das revidierte Gesetz anwenderfreundlicher sein und flexiblere Regelungen enthalten. Der Entwurf macht den Eindruck, wie üblich bei Gesetzesrevisionen, dass statt einem Abbau von Artikeln, eher eine Zunahme erfolgt. Es scheint als ob alle kleinen Problemfälle der vergangenen Jahre mit neuen Artikeln oder Absätzen geregelt werden sollen. Dies ist nicht im Sinne von effizienter Abwicklung von Planungs- und Bauvorhaben und schränkt die Autonomie der Gemeinden ein. „Verdichtetes Bauen“ ist gegenwärtig in aller Munde. Es zeigt sich aber, dass genau diejenigen die es propagieren in ihrer Wohnsituation keinesfalls wünschen. Und preisgünstiger werden die Wohnungen deshalb auch nicht. Somit ist es eher ein Wunsch der Spekulanten-Lobby um mehr Profit zu</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Das PBG fasst das BauG und die bisherige BauV zusammen. Verschiedene Bestimmungen in Fremderlassen konnten "eingespart" werden und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Auslegungsfragen des bisherigen Rechts, die in der Vergangenheit regelmässig zu Problemen führten, wurden im PBG aufgegriffen. Die Mitspracherechte von Betroffenen werden nicht eingeschränkt. Das PBG enthält zudem spezielle Vorschriften zur Mobilität.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>machen. Es ist zu überdenken wie weit das verdichtete Bauen gefördert werden soll. Denn damit gehen Einschränkungen der persönlichen Freiheiten und Mitspracherechte einher. Ebenfalls ergeben sich daraus ungelöste Verkehrsprobleme.</p>	
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Für die CSP Obwalden wurde mit dieser Vorlage eine Chance verpasst eine einheitliche Regelung im Planungs- und Baubereich für den Kanton Obwalden zu schaffen. Mit einer unveränderten Anzahl von zusätzlichen Bau- und Zonenreglementen in jeder Gemeinde wird das Ziel aus unserer Sicht nicht erreicht.  Die Formulierungen sind laienfreundlicher zu gestalten und es ist nicht zielführend, wenn es für eine Auslegung eines Gesetzesartikels Ausführungsbestimmungen braucht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Die Beibehaltung der kommunalen Bau- und Zonenreglemente (BZR) ist gewünscht (Gemeindeautonomie). Eine Harmonisierung streben die Gemeinden mit ihrem gemeinsamen Muster-BZR in ihrem Autonomiebereich an.</p>
Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Mit dem vorliegenden Gesetzgebungsprojekt wird die kantonale Gesetzgebung zum Planen und Bauen total- revidiert. Von datenschutzrechtlicher Relevanz sind dabei die Bestrebungen, die Planungs- und Bauverfahren künftig zu digitalisieren. Mit der Digitalisierung entsprechender Verfahren gehen neue und geänderte Datenbearbeitungen einher. Hierbei stellen sich insbesondere Fragen zur Einhaltung des Gesetzmässigkeitsprinzips und der Datensicherheit. Der erläuternde Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements zum Planungs- und Baugesetz vom 21. Mai 2024 (erläuternder Bericht) hält zu Art. 3 Abs. 1 PBG fest, dass sich die technischen Möglichkeiten und Mittel rasch weiterentwickeln, weshalb dem Regierungsrat eine weitgehende Regelungskompetenz innerhalb der Ausführungsbestimmungen einzuräumen sei. Wir anerkennen die Notwendigkeit flexibel auf schnell ein- tretende Veränderungen reagieren zu können. Andererseits muss der Rechtssicherheit Rechnung getragen werden, indem die wichtigen Bestimmungen im Gesetz im formellen Sinn behandelt werden.  Die Planungs- und Bauverfahren stellen Verwaltungsverfahren dar. Die Schaffung von Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr im Verwaltungsverfahren wird schweizweit in den Kantonen vorangetrieben. In vielen Kantonen werden hierzu die Bestimmungen in der Gesetzgebung zum Verwaltungsverfahren geändert. So auch in den Kantonen Nidwalden (VRG, NG 265.1) und Schwyz (VRP, SRSZ 234.110) in denen Änderungen zum elektronischen Verfahren in den Verwaltungsrechtspflegegesetzen vorgenommen werden. Im Kanton Obwalden ist das Verwaltungsverfahren grundsätzlich im Staatsverwaltungsgesetz (StVG, GDB 130.1) und in der ausführenden Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (VwVV, GBD 133.21) geregelt. Art. 65 StVG sieht eine Delegationsnorm an den Regierungsrat vor, den elektronischen Rechtsverkehr in Ausführungsbestimmungen zu regeln. Entsprechende Ausführungsbestimmungen wurden bis anhin nicht erlassen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe ist im Gesetz über den Datenschutz (kDSG, GDB 137.1) geregelt. Soweit im kDSG keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gelten gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1).	
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir bedanken uns bestens für die Einladung zur Stellungnahme / Vernehmlassung PBG. Die Mitte OW sieht viele gut gelöste Punkte im Themenkreis Planung und Bauen. Grundsätzlich besteht gegenüber einer möglichen Aushöhlung der Mitwirkungsverfahren und der demokratisch legitimierten Kontrolle durch den Kantonsrat, wie sie teilweise vorgeschlagen wird, eine gewisse Skepsis. Dies insbesondere im Bereich der strategischen Instrumente Richtplan und Nutzungspläne.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Prüfung der Rückmeldungen zu den entsprechenden Artikeln ergab Anpassungen. =&gt; vgl. insbesondere Botschaft III.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die vollständige Überarbeitung sowie die Zusammenführung von Gesetz und Verordnung wird begrüsst. Für das koordinierte Vorgehen und die Möglichkeiten bei der Erarbeitung mitzuwirken, danken wir ihnen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es wird festgestellt, dass das Planungs- und Baugesetz Zukunftsthemen nicht oder nur spärlich behandelt. Es bleibt den Gemeinden überlassen, nationale Strategien zur Nachhaltigkeit, des Klimas, der Biodiversität oder der Energie in verbindliche Vorschriften zu überführen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Dem Bereich Energie wurde im PBG ein eigenes Kapitel gewidmet und inhaltlich wurde er ausgebaut. Auch Aspekte der Ökologie und Biodiversität wurden - soweit im PBG sachgerecht - berücksichtigt (vgl. z. B. Art. 89 Freiflächen).</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es wäre von Vorteil gewesen, wenn auf der Synopse beim geltenden Recht die jeweiligen Artikel des aktuellen Baugesetzes aufgeführt worden wären. Die Zusammensetzung des Projekt-Teams war aus unserer Sicht zu wenig ausgewogen! Erfahrene Planer, mit mehrjähriger Praxis in der Handhabung der bisherigen Gesetzgebung, wurden zu wenig in die Erarbeitung der Gesetzgebung miteinbezogen. Ein grosser Teil der Mitwirkenden waren Juristen und Behördenmitglieder, was eine "gewisse Praxistauglichkeit" vermissen lässt! Eigentlich müsste man jedes neue Gesetz im Vorfeld zuerst auf seine Praxistauglichkeit testen! Für Planer sollten Fachkompetenzen definiert werden, wie dies bei Juristen, Ärzten, Fachingenieuren, usw. gemacht und auch verlangt wird. Die Forderung nach Fachkompetenzen bei Planern sollte für das gesamte Baubewilligungsverfahren gelten! Die Einspracheproblematik wurde bei der Revision nicht aufgenommen und bearbeitet. Jedoch sollte diese aktiv angegangen werden, z.B. mit einem mehrstufigen Verfahren, bei welchem Planer mit Fachkompetenz hinzugezogen werden. Die Beispiele Langenthal und Biel zeigen auf, dass bei</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Im erläuternden Bericht bzw. in der Botschaft an den KR wird jeweils auf die bisherigen Regelungen verwiesen.  Bei der Erarbeitung waren zahlreiche Personen aus der Praxis (u.a. Architekten und Bauamtsleiter) beteiligt (vgl. Botschaft Abb. 2: Projektorganigramm).  Es ist nicht bekannt, dass in der Schweiz Fähigkeitsausweise für Planer verlangt würden (vgl. dazu auch die Bestimmungen zum Marktzugang im Bundesgesetz über den Binnenmarkt; SR 943.02).  Durch eine frühzeitige Kommunikation mit Nachbarn und einer professionellen Planung können Einsprachen verhindert werden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Baubewilligungen in Kernzonen ein Workshop-Verfahren durchgeführt wird, bei welchem auch Nachbarn miteinbezogen werden. Es werden Anreize zur Zusammenarbeit geschaffen. Das sind neue Wege, die durchaus auch in Obwalden begangen werden können.</p> <p>Die Baubewilligungsverfahren dauern grundsätzlich viel zu lange. Es sind für allen Stufen (Kanton / Gemeinde / Bauamt / Baukoordination) Fristen für die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche zu definieren.</p> <p>Aus Sicht der FDP sind keine (vorbereitenden) Massnahmen im PBG ersichtlich, welche das Thema "Bezahlbarer Wohnraum" beinhalten. Der Regierungsrat hat in der KR-Sitzung vom 28.5.2024 empfohlen, die Motion betreffend bezahlbaren Wohnraum in ein Postulat umzuwandeln und zu überweisen. Daher besteht jetzt die einmalige Chance, Massnahmen bzw. vorbereitende Artikel aufzunehmen. Aus Sicht der FDP könnte dies Massnahmen sein, dass man z.B. die Gebäudehöhe um ein Stockwerk überschreiten darf, wenn sich die Bauherrschaft verpflichtet, den zusätzlichen Wohnraum zu fairen Preisen anzubieten.</p>	<p>Massnahmen zu bezahlbarem Wohnraum werden im Rahmen des entsprechenden Postulats beurteilt (vgl. auch Botschaft III.).</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Laienfreundlichere Formulierung der Inhalte. Verständliche Darstellung und laienfreundliche Formulierung für Inhalte nicht vorhanden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Ablaufschema für zentrale Prozesse werden im Rahmen der Überarbeitung der Erläuterungen (= Teil des Projektauftrags) erstellt.</p>
Gewerbeverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Aus politischer Sicht ist das Gesetz sehr verwaltungslastig. Der Kantonsrat hat nur sehr wenige Kompetenzen. Der Grundsatz der Zusammenlegung und Vereinheitlichung zwischen den Gemeinden wird vom GVO als positiv angesehen. Die Thematik der Einsprache ist in der Vorlage nicht behandelt worden. Dies ist sehr problematisch für Gewerbetreibende und müsste klarer angegangen werden. Hierzu braucht es Lösungen. Andere Orte und Kantone sind bereits weiter und haben diese Problematik gelöst. Mit dem Best-Practise-Ansatz könnte von deren Erfahrung profitiert werden. Der GVO begrüsst den Ansatz sehr, dass die Bewilligungsverfahren digitaler werden. hierzu muss aber dringend darauf geschaut werden, dass Prozesse auch wirklich optimiert und nicht einfach nur in die digitale Welt verschoben werden. Es ist zu prüfen welche Dokumente in digitaler Form auch wirklich nützlich sind und auf welche verzichtet werden kann. Baubewilligungsverfahren dauern grundsätzlich viel zu lange. Es sollen für alle Instanzen tragbare Fristen für die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche definiert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Der Kantonsrat erlässt das PBG.</p> <p>Durch eine frühzeitige Kommunikation mit Nachbarn und eine professionelle Planung können Einsprachen verhindert werden.</p> <p>Die Beurteilung von Baugesuchen ist oft komplex und tangiert verschiedenste öffentliche sowie private Interessen, die gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton von den zuständigen Stellen zu beurteilen sind. Die Bearbeitungsfrist hängt massgebend ab von der Qualität und der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, den zu beurteilenden Fachgebieten (Umweltschutz, Feuerpolizei, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Naturschutz, Denkmalschutz usw.), allfälligen Einsprachen sowie den zu Verfügung stehenden Ressourcen.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Herzlichen Dank für die Einbeziehung der Parteien in das neue PBG.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Der Hauseigentümerverband Obwalden dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Planungs- und Baugesetz. Der Hauseigentümerverband vertritt die Anliegen seiner Mitglieder. Ihm ist es insbesondere wichtig, dass durch das neue Recht generell keine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Recht geschaffen wird. Vielen Dank für die Umsetzung des entsprechenden Hinweises.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die folgende Stellungnahme zum Entwurf des neuen PBG ist von der IG Baukultur Obwalden zusammen mit dem BSA Zentralschweiz (Bund Schweizer Architektinnen und Architekten) und der SIA Zentralschweiz verfasst.  Die Fachgruppe und die Verbände stehen dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement Kanton Obwalden auch nach der Mitwirkung für weitere Gespräche und fachlichen Austausch zur Verfügung.</p> <p>Bevor auf einzelne Artikel des vorliegenden Entwurfs zum neuen PBG eingegangen wird, erlauben wir uns folgen allgemeine Bemerkungen:</p> <p>-Die vom Kantonsrat beschlossene Aufhebung von Ziffern für kommende Gesetzgebung im Baubereich wird als klare Minderung einer kontrollierten Steuerung einer qualitätsvollen und differenzierten baulichen Entwicklung im Kanton Obwalden betrachtet.  Der Verzicht auf Ziffern im nun vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher sehr bemängelt.  Sollte am Schluss dies Prozesses tatsächlich ein PBG ohne Ziffern in Kraft treten, kommen den Bestimmungen zur Gebäudevolumetrie (Grenzabstände, Höhenmass) und zur Gebäudegestaltung sehr grosse Bedeutung zu.</p> <p>-Die Siedlungsgebiete in den zwei Landschaftsräume Sarneraatal inkl. Seitentälern sowie dem Engelbergertal werden nach wie vor als ländlich geprägte Strukturen in einem zusammenhängenden Kulturraum betrachtet. Ihre zukünftige baulichen Entwicklung soll dieser Einzigartigkeit (USP) unterstützen und fördern.</p> <p>-Eine bauliche Entwicklung wie in sie in vielen Schweizer Agglomerationen stattfindet, soll durch klare Regelung zu Dimension und Gestaltung von Bauten und Anlagen verhindert werden.</p> <p>-Das neue PBG soll Verdichtung in einzelnen Fällen zulassen und gleichzeitig die Gestaltungsmerkmale der regionalen Baukultur fördern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Abschaffung der Ausnutzungsziffer wurde am 18. Oktober 2025 vom Obwaldner Stimmvolk entschieden. Dass es nun zehn Jahre dauern wird, bis</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Das Baugesetz (ohne Nutzungsziffern) ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Regierung und Gemeinden diesen Entscheid endlich umsetzen, kritisieren wir scharf.	Übergangsrechtlich gelten die Nutzungsziffern noch für jene Gemeinden, welche ihr Bau- und Zonenreglement noch nicht an die IVHB angepasst haben. Im Rahmen ihres Projekts Muster-BZR habe die Gemeinden Instrumente zur Ablösung der Nutzungsziffern geprüft. Im PBG wurden gestützt darauf zwei Definitionen aufgenommen (Gebäudefläche [Art. 74 Abs. 6 PBG], grosser Grenzabstand [Art. 78 Abs. 3 PBG]). Derzeit überarbeiten alle Gemeinden die Bau- und Zonenordnung. In diesem Zusammenhang müssen noch vorhandene Nutzungsziffern abgelöst werden.
Junge SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der strukturelle Aufbau des Gesetzeserlasses wird im Allgemeinen begrüsst. Ziel muss es sein, für alle Beteiligten eine klare Grundlage zu schaffen. Insbesondere soll auf alle unnötigen und kostentreibenden Verwaltungsaktivitäten im Bauwesen verzichtet werden, um die Prozesse effizient zu halten und die Komplexität nicht weiter zu erhöhen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis
Junge SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Das Musterreglement ist für die Vernehmlassung ebenfalls relevant, um zu sehen, was und wie mit dem neuen PBG über das Bau- und Zonenreglement der Gemeinden geregelt wird. Für die Beratung des PBG muss die Endfassung des Musterreglements vorliegen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Das Muster-BZR der Gemeinden liegt vor: musterbzr-ow.ch
Junge SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die öffentliche Mitwirkung ist ein zentraler Bestandteil des PBG. Diese Mitwirkungen haben nach definierten Standarts zu erfolgen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Das ARE wird ein Hilfsmittel für Mitwirkungen erarbeiten.
Junge SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Im Sinne der Lesbarkeit ist die Nennung von Personen auf das generische Maskulinum zu beschränken, z.B. "Grundeigentümer" statt "Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer"	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Widerspricht den gesetzestechnischen Richtlinien.
Korporation Alpnach	<b>Antrag / Bemerkung</b> Artikel 100 keine relevanten Veränderungen gegenüber heute	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> BauG und BauV wurden zusammengeführt.
Obwaldner Wanderwege	<b>Antrag / Bemerkung</b> Unsere wichtigsten Anliegen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Anerkennung/Berücksichtigung der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege (und künftig auch koordiniert oder integriert der Velowege) als eigenständige Spezialgesetzgebung (wie bei andern Bundesaufgaben).</li> <li>Vereinfachte Verfahren bei Sanierung und Unterhalt von Wanderwegen, die im Richtplan für das Wanderwegnetz (aktueller Erlass 2016) und gemäss aktualisiertem Routenplan in der «Fachapplikation Langsamverkehr» verzeichnet sowie im Gelände signalisiert sind.</li> <li>Allgemein gesetzestechnisch klar abgegrenzte Begriffe, die</li> </ul>	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Auf das Vorbringen wird bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>durchgehend im Gesetz (und allgemein in der Gesetzgebung) im gleichen Sinn verwendet werden, d.h. u.a. bezogen auf die Verfahrensvorschriften die Bezeichnungen «Bauanzeige» und «Vorentscheid».</p>	
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Seitens Pro Natura Unterwalden bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Anliegen zur vorliegenden Vernehmlassung des neuen PBG einbringen zu können.  Zum Anliegen der Förderung der Innenentwicklung: wir begrüßen grundsätzlich, dass die Schonung von Natur, Kulturland und Landschaft verstärkt wird. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass Innenentwicklung nicht um jeden Preis (bspw. unter Opferung von Naturräumen oder von baukulturellen Erbe) geschehen soll. Ziel der Innenentwicklung ist es, das bestehende Bauland optimal baulich auszunutzen und dabei eine hohe Aufenthaltsqualität zu schaffen. Die Aufenthaltsqualität kennzeichnet sich durch Räume, in welchen unter anderem auch die Biodiversität Platz haben soll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Vgl. dazu die neuen Vorgaben in Art. 89 PBG (Freiflächen).</p>
Pro Velo Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Besten Dank für die Einladung von Pro Velo Unterwalden zur Mitwirkung. Das Planungs- und Baugesetz enthält einige wichtige Punkte zur Parkierung und Verkehrsabwicklung, zu denen wir gerne Stellung nehmen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis</p>
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die SP Obwalden begrüsst die Überarbeitung des kantonalen Baugesetzes. Die Zusammenfassung in das neue Planungs- und Baugesetz verbessert die Übersichtlichkeit. Sehr positiv wertet die SP die Erarbeitung im Rahmen einer breit abgestützten Projektorganisation. Die Anpassung der Verfahren auf digitale Basis ist ein Gebot der Stunde.  Die aktuell wichtigste Vorgabe die Raumplanung, die innere Verdichtung wird von der SP klar unterstützt. Dies bringt jedoch die anspruchsvolle Aufgabe, gestalterisch, in Bezug auf die Interessen von Nachbarn sowie für die Anordnung von Freiflächen gute Lösungen zu erarbeiten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Am 18. Oktober 2015 hat das Obwaldner Stimmvolk die Ausnutzungsziffer abgeschafft. Es wird nun rund 10 Jahre gehen, bis die Regierung und die Gemeinden diesen Volksentscheid endlich umgesetzt haben.  Diese Verzögerung muss an dieser Stelle stark kritisiert werden, weil sich in der Zwischenzeit die Situation mit den Leerwohnungen und den Liegenschaftspreisen in Obwalden für die Bürgerinnen und Bürger verschlechtert hat.  An dieser Stelle muss kritisch hinterfragt werden, warum der Staat solange Zeit braucht, um einen solchen Volkswillen umzusetzen.  Ein Schelm wer Böses denkt, könnte auf die Idee kommen, dass die Gemeinden absichtlich gezögert haben, weil sie sich damals öffentlich gegen diese Abschaffung zur Wehr gesetzt haben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Das Baugesetz (ohne Nutzungsziffern) ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Übergangsrechtlich gelten die Nutzungsziffern noch für jene Gemeinden, welche ihr Bau- und Zonenreglement noch nicht an die IVHB angepasst haben. Im Rahmen ihres Projekts Muster-BZR habe die Gemeinden Instrumente zur Ablösung der Nutzungsziffern geprüft. Im PBG wurden gestützt darauf zwei Definitionen aufgenommen (Gebäudefläche [Art. 74 Abs. 6 PBG], grosser Grenzabstand [Art. 78 Abs. 3 PBG]).  Derzeit überarbeiten alle Gemeinden die Bau- und Zonenordnung. In diesem Zusammenhang müssen noch vorhandene Nutzungsziffern abgelöst werden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Der neue strukturelle Aufbau in nur mehr einem Gesetzeserlass wird begrüsst. Mit der Gesetzesrevision muss für alle Beteiligten eine klare Grundlage geschaffen werden, um im Bereich Bauen Verbesserungen für alle Beteiligten zu erreichen.  Auf alle unnötigen und kostentreibenden Verwaltungsaktivitäten im Bauwesen muss verzichtet werden, weil das schlussendlich nicht zielführend ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Alle im PBG vorgesehenen Mitwirkungen haben nach einheitlich definierten Standards zu erfolgen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.  <b>Antwort</b>  Vgl. insbesondere Botschaft III.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Auch wenn das Musterreglement nicht direkt zur Vernehmlassung steht, ist es doch wichtig, was mit dem neuen PBG über das Bau- und Zonenreglement delegiert wird und vor allem wie.  In diesem Sinne ist es zentral, dass für die Beratung des PBG auch die Endfassung des Muster Bau- und Zonenreglement vorliegt. Es nicht sein kann, dass mit dem PBG die Katze im Sack gekauft wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Das Muster-BZR der Gemeinden liegt vor: <a href="http://musterbzt-ow.ch">musterbzt-ow.ch</a></p>
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Ausgangslage:  Die zeitgemässe Versorgung, Entsorgung mittels Energie, Kommunikation, Wasser, ist essentiell und von grossem öffentlichem Interesse.  Der Ausbau und Unterhalt einer intakten und zeitgemässen Versorgung durch Werke soll sichergestellt und gefördert werden.  Aufgrund der aktuellen Gesetzgebung der Kantonalen Bauverordnung erfahren wir Werke immer wieder beträchtliche Hürden und zeitliche Verzögerungen bei der Bewilligungsmodalität für die Erstellung oder den Unterhalt von Werkleitungen.  Diese erschweren und verzögern den nachhaltigen Unterhalt wie auch den Ausbau.  Eine nachhaltige Entwicklung und Sicherstellung der Versorgungs- Entsorgungssicherheit durch Energie, Kommunikation und Wasser ist somit nur erschwert möglich oder sogar gefährdet.  Dies kann nicht im Sinne der öffentlichen Hand sein.  Eine zuverlässige, funktionierende, möglichst flächendeckende, zeitgemässe Erschliessung mittels Werkleitungen stellt einen klaren Standortvorteil dar und ist von öffentlichem Interesse.  Der Ursprung der Problematik dürfte massgebend darin begründet sein das Werkleitungen gegenwärtig im Baugesetz nicht beschrieben sind oder gänzlich fehlen.  Folglich die Handhabung von Werkleitungen als Anlagen oder Bauten interpretiert wird was zu der aktuellen Problematik geführt haben dürfte.  Dies bis dahingehend das das gegenwärtige Kantonale Baugesetz Obwalden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Vgl. die Ausführungen bei den konkreten Artikeln.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>zumindest in Bezug auf Kommunikationswerkleitungen das Bundesfernmeldegesetz klar missachtet. Dieser Umstand wurde im Urteil des Bundesgerichtes vom 21.3.2024 festgestellt und muss korrigiert werden. Sinnvollerweise dürfte eine homogene also identische Handhabung aller Werkleitungen anzustreben sein. Stellungnahme Vernehmlassung Zusammenfassung: - unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte sollen explizit im Baugesetzt beschrieben werden. - oberirdische Werkleitungen sollen explizit im Baugesetzt beschrieben werden.</p> <p>Die Bewilligungspraxis von Werkleitungen soll unter Miteinbezug aller in Obwalden ansässigen Werke an einem Runden Tisch erarbeitet werden und in einem Reglement, Ausführungsbestimmungen oder in Form einer Aufbruch Anzeige verfasst werden, und soll den folgende Umständen Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorzeitige Koordinationspflicht unter Werken für Werkleitungsbedürfnisse</li> <li>- einfache pragmatische Bewilligungspraxis</li> <li>- homogene, identische Handhabung sämtlicher Werke</li> <li>- Berücksichtigung FMG</li> </ul> <p>- Berücksichtigung Urteil Bundesgerichtes vom 21.3.2024 Klage der Tele alpin AG - sollten überliegende Zonen wie Gewässerraum, etc. tangiert werden kann immer noch auf ein ordentliches oder hierfür angemessenes Prüfverfahren verwiesen werden. -&gt; siehe Beispielanhang Wahl des Bewilligungsverfahrens -&gt; Siehe Beispielanhang Aufbruch Anzeige Werkleitungen BE, BL, nicht abschliessend. Wir erachten es als Ratsam für alle Werke eine homogene Bewilligungspraxis anzustreben und hierbei Die Vorgaben des FMG, wie auch insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend der Klage der Tele alpin AG muss in die gegenwärtige Revision des Baugesetztes Obwalden umgesetzt werden und könnte zeitgleich für alle Werkleitungen Gültigkeit erlangen. Auf diese Weise kann eine homogene, identische Handhabung sämtlicher Werke umgesetzt werden.</p>	
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir danken dem Regierungsrat und dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Planungs- und Baugesetz (PBG).</p> <p>Eine höhere Übersichtlichkeit sowie das Ermöglichen der elektronischen Abwicklung von Baubewilligungs- und Planungsverfahren im Verlauf der nächsten Jahre begrüssen wir.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Betreffend einheitliche Struktur der Verfahrensvorschriften sehen wir noch Potential. Weiter begrüßen diverse Anpassungen im Mobilitätsbereich. Zeitgemässe Bestimmungen erlauben das autoarmes und sogar autofreies Wohnen und sehen Lenkung als Teil der Mobilitäts-/Verkehrsproblematik. In der Folge soll Mobilitätsmanagement gefördert / gefordert werden können.	
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff "behindertengerecht" ist veraltet und sollte durch "hindernisfrei" ersetzt werden. Hindernisfrei ist nicht nur behindertengerecht sondern eben auch altersgerecht. Ältere Personen sind ebenso auf eine hindernisfreie Bauweise angewiesen.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
Rohrer Walter	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Kanton will ein praxistaugliches Planungs- und Baugesetz einführen. Nach den vergangenen Jahren, resp. Jahrzehnten ist dies sehr Sinnvoll und wird von meiner Seite Unterstützt. Ein wichtiger Punkt ist, dass Änderungen in den Zonenplänen der Gemeinde nicht mehr zwingend dem Stimmvolk vorgelegt werden müssen. Die Gemeinderäte können Änderungen in Eigenregie beschliessen. Bei diesem Punkt sehe ich das Problem. Das habe ich auch bereits an der Orientierungsversammlung in Giswil am 19. Juni bekundet. Bei diesem Punkt müssen dringend allgemeinverbindliche Auflagen und Leitschranken dazugehören. Handelt es sich bei diesem Punkt doch als Eingriff in unsere direkte Demokratie. Sehr wohl stehen die Beschlüsse unter dem fakultativen Referendum. Dazu soll es aber gar nie kommen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 30 PBG</p>

### 1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 3)

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Einführung eines zusätzlichen Artikels: Gleichstellung der Begriffe Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.</p> <p><b>Begründung</b> Es soll ein Gendergerechtes Gesetz erlassen werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Widerspricht den gesetzestechnischen Richtlinien. Im Text werden neutrale Formulierungen verwendet oder beide Geschlechter genannt.</p>

### Art. 1 Zweck

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Diese Ausführungen werden ausdrücklich unterstützt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 1 Abs. 2</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ... Besiedlung des Kantons unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen inklusive Selbstversorgung (Produktion von Nahrungsmitteln) , der Ortsbilder und der Schönheit und Eigenart der Landschaft.</p> <p><b>Begründung</b> Dem Bauernverband ist es wichtig, dass ganz bewusst unter der Wahrung der Lebensgrundlagen auch die Selbstversorgung (Produktion von Nahrungsmitteln) zu erwähnen ist. Bei den heimisch produzierten Lebensmitteln kennt man die Produktionsbedingungen am Besten und sind breit gestützt. Diese Grundlagen sind zu stützen und fördern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> "... unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ..." umfasst auch den Aspekt der Selbstversorgung des Landes.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: ....sowie eine sinnvolle und zeitgemässe.....</p> <p><b>Begründung</b> Verständnis der Wertvorstellung haben sich in den letzten ca. 40 Jahre geändert....</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> "zeitgemäss" ergibt sich aus dem Kriterium der Bedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft, welche naturgemäss dem Wandel unterworfen sind.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 1, Abs. 2 Es bezweckt eine häusliche Nutzung des Bodens ....., der Ortsbilder und die Schönheit und Eigenart der Landschaft. Zusatz: Es fördert die regionale Baukultur</p> <p><b>Begründung</b> Die Siedlungsgebiete in den zwei Landschaftsräume Sarneraatal inkl. Seitentälern sowie dem Engelbergertal werden nach wie vor als ländlich geprägte Strukturen in einem zusammenhängenden, eigenständigen Kulturraum betrachtet. Ihre zukünftige baulichen Entwicklung soll dieser Einzigartigkeit (USP) fördern. Gebäude aller Art gehören zu den kulturhistorischen Schlüsselementen und sind wichtige emotionale Orientierungspunkte in der Landschaft. Baukultur kann eine Brücke zwischen unserer kulturellen Herkunft und unserer zukünftigen Gesellschaft bauen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Anliegen wird bereits mit der Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz sowie zum Denkmalschutz umgesetzt.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es bezweckt eine häusliche Nutzung des Bodens sowie eine sinnvolle und den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft dienende Besiedlung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>des Kantons unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen unter anderem zur Produktion von Lebensmitteln (Selbstversorgung), der Ortsbilder und der Schönheit und Eigenart der Landschaft.</p> <p><b>Begründung</b> Es geht darum, die Grundlagen für die einheimische Lebensmittelproduktion zu betonen und die Voraussetzungen für einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu schaffen.</p>	<p>"... unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ..." umfasst auch den Aspekt der Selbstversorgung des Landes.</p>
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zu ergänzen sei, dass «gestalterisch qualitativvolles Bauen» gefördert werden soll.</p> <p><b>Begründung</b> .</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Ästhetikvorschrift (Art. 68 PBG) verlangt eine gute Gesamtwirkung.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es bezweckt eine haushälterische Nutzung des Bodens sowie eine sinnvolle und den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft dienende Besiedlung des Kantons unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen zur Sicherung der Lebensmittelproduktion (Selbstversorgung), der Ortsbilder und der Schönheit und Eigenart der Landschaft.</p> <p><b>Begründung</b> Bei den heimisch produzierten Lebensmitteln kennt man die Produktionsbedingungen am Besten und sind breit gestützt. Diese Grundlagen sind zu schützen und zu fördern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> " ... unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ..." umfasst auch den Aspekt der Selbstversorgung des Landes.</p>
<b>Art. 1 Abs. 3</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es legt baurechtliche Erfordernisse an Bauten und Anlagen fest, damit diese bezüglich Sicherheit, Gesundheit, sparsamer Energieverwendung und Umweltschutz den gesellschaftlichen und technischen Anforderungen entsprechen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Wort "jeweiligen" suggeriert eine dynamische Entwicklung. Das PBG soll aber längerfristige Rechtssicherheit bieten. Deshalb soll das Wort gestrichen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Die gesellschaftlichen und technischen Anforderungen entwickeln sich fortlaufend, so dass auf den Begriff "jeweiligen" verzichtet werden kann.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Wort «jeweiligen» ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem neuen Gesetz sollen die aktuellen Situation unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen geregelt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Die gesellschaftlichen und technischen Anforderungen entwickeln sich fortlaufend, so dass auf den Begriff "jeweiligen" verzichtet werden kann.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Das Wort jeweiligen suggeriert eher eine dynamische Entwicklung, was in einem Gesetz nicht pässlich ist.	
<b>Art. 1 Abs. 4</b>		
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Aufzählung ergänzen mit: "sowie die Behindertengleichstellung"</p> <p><b>Begründung</b> Das BehiG bezieht sich explizit auf das Bauen und der damit verbundenen Einsprachemöglichkeit durch bestimmte Organisationen, daher ist die Nennung aus unserer Sicht relevant.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Das PBG geht über das Behindertengleichstellungsgesetz hinaus.</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Aufzählung ergänzen mit: "sowie die Behindertengleichstellung"</p> <p><b>Begründung</b> Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) ist relevant, da es sich explizit auf das Bauen und der damit verbundenen Einsprachemöglichkeit durch bestimmte Organisationen bezieht.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Das PBG geht über das Behindertengleichstellungsgesetz hinaus.</p>
<b>Art. 2 Abs. 3</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kein Antrag. Nur Bemerkung.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Aufteilung hinsichtlich der Kompetenzregelung für die Einwohnergemeinden wird begrüsst. Die modernen Organisationsformen werden gestärkt. Dadurch kann die Bewilligungszeit allenfalls verkürzt werden, was im Sinne der Bevölkerung ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung: Die grundlegenden Rahmenbedingungen müssen im PBG klar geregelt werden. In den Bau- und Zonenreglementen der Gemeinden sind nur noch die Details zu klären. Der Spielraum der Gemeinden muss klar umschrieben und abgegrenzt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Ausuferenden Regelungen und Vorgaben auf Gemeindeebene muss Einhaltung geboten werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> PBG ist Rahmengesetz.</p>
<b>Art. 3 Digitalisierung</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir empfehlen, die Marginalie auf «elektronisches Verfahren» zu ändern.</p> <p><b>Begründung</b> Aus der Bestimmung selbst und aus dem erläuternden Bericht ergeben sich nur Ausführungen zum elektronischen Verfahren. Der Begriff «Digitalisierung» scheint uns daher für den eigentlichen Regelungsgegenstand zu weit gefasst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung geht über das Verfahren hinaus (z. B. Rechtsverbindlichkeit von Plänen, Verfügungen und Mitteilungen). =&gt; Digitalisierung ist sachgerechter Titel</p>
Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Statuierung einer solchen Massgeblichkeit des elektronischen Verfahrens betrifft die Rechte und Pflichten der involvierten Personen in grundlegender Weise und bedarf einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Ein entsprechender Absatz könnte lauten: «Das Planungs- und Bauverfahren wird in elektronischer Form durchgeführt.» Eine solche Festlegung der Massgeblichkeit des elektronischen Verfahrens einerseits für die anwendenden Behörden und andererseits für die betroffenen Privatpersonen wäre mit einer angemessenen Frist zur Einführung in den Übergangsbestimmungen zu verbinden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Bestimmung in Art. 3 PBG spricht sich nicht darüber aus, ob das elektronische Bauverfahren eingeführt wird. Sie enthält lediglich eine Delegation der Regelungskompetenz an den Regierungsrat. Aus dem erläuternden Bericht zu Art. 3 PBG ergibt sich, dass gemeinsam mit dem Kanton Nidwalden ein digitale Baugesuchplattform aufgebaut werden soll. Angestrebt sei ein vollständiger Baubewilligungsprozess auf elektronischem Weg. Auch hieraus lässt sich nicht klar ableiten, ob der Baubewilligungsprozess und gegebenenfalls auch andere Planungs- und Bauverfahren in Zukunft ausschliesslich auf dem elektronischen Weg ablaufen sollen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Ziel ist die vollständige Digitalisierung der Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Sie erfolgt schrittweise. Das laufende Projekt Baugesuchplattform fokussiert auf die digitale Einreichung von Baugesuchen und die digitale öffentliche Auflage.</p>
Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Datenschutzfolgenabschätzung für digitale Baugesuchplattform: Bei der Errichtung einer kantonalen Baugesuchplattform ist eine Risikoprüfung und nachfolgend – gegebenenfalls – eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss Art. 22 Abs. 1 DSG müssen die Verantwortlichen einer Datenbearbeitung vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt. Das hohe Risiko</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Gegenstand des Projekts Baugesuchplattform.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>ergibt sich, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung (Art. 22 Abs. 2 DSG). Um festzustellen, ob ein hohes Risiko besteht, ist eine Risikoprüfung durchzuführen. Erläuterungen zur Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung können dem DSFA-Leitfaden des Bundesamtes für Justiz BJ entnommen werden. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons (KDSB) nimmt zu Massnahmen Stellung, die von erheblicher Bedeutung für den Datenschutz sind (Art. 10 Abs. 2 lit. c kDSG).</p>	
<p>Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Zu den Ausführungsbestimmungen nach Abs. 1 und 2:  Wir empfehlen daher eine verbindlichere Formulierung in Sinne von «der Regierungsrat erlässt [...]» anstatt der gewählten «kann-Formulierung» zu verwenden. Der Begriff der «Digitalisierung» wäre durch «elektronisches Verfahren» zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b>  Gemäss diesen Bestimmungen kann der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung in Planungs- und Bausachen erlassen. Festzuhalten ist, dass ohne den Erlass dieser Regelungen die Aufnahme eines elektronischen Bauverfahrens nicht rechtmässig wäre.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<p>Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  In Ergänzung zu den bestehenden Aufgaben nach Art. 3 Abs. 2 PBG sollte der Regierungsrat beauftragt werden, in den Ausführungsbestimmungen Einzelheiten zu der zu verwendenden Baugesuchplattform und die verantwortliche Betreiberin festzulegen.  «[...] e. die elektronische Verfahrensplattform und die für den Betrieb verantwortliche Stelle.»</p> <p><b>Begründung</b>  .</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Wird im Rahmen der Baugesuchplattform definiert.</p>
<p>Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  In einem weiteren Abs. 4 könnte festgelegt werden, dass Verfügungen im elektronischen Verfahren mit einer elektronischen Unterschrift gemäss ZertES zu versehen sind.</p> <p><b>Begründung</b>  .</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Technologieneutrale Formulierung.</p>
<p>FDP OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Nebst Gemeinden, Architekten, Bauherren etc. muss weiteren Instanzen (u.a. EWO) der digitale Zugriff gewährt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b>  Bisher müssen einige Instanzen die Pläne und Baugesuche auf jeder Gemeinde anschauen. Dies ist ineffizient und bereitet unnötigen Aufwand.  Allgemeine Anmerkung: Die FDP begrüsst die Digitalisierung des Bewilligungsprozesses und bittet den Regierungsrat, das gestartete Projekt mit hoher Priorität durchzuführen. Wir möchten anmerken, dass die Einreichung auf dem "analogen" Weg inkl. Einsprachen weiterhin möglich und möglichst barrierefrei sein muss, da nicht die ganze Bevölkerung digital affin ist.</p>	<p>Das Projekt Baugesuchplattform umfasst auch die öffentliche Auflage von Baugesuchen. Eingaben in Papierform sind vorderhand weiterhin möglich.</p>
<p>Pro Velo  Unterwalden</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  -</p> <p><b>Begründung</b>  Wir begrüssen eine Digitalisierung der Baugesuche. Die Einsicht in Pläne und Gesuche wird dadurch vereinfacht. Kantonale Bestimmungen zur Digitalisierung sind sinnvoll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Das Projekt Baugesuchplattform umfasst auch die öffentliche Auflage von Baugesuchen.</p>
<p>SVP OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Digitalisierung im Bauwesen in Richtung einer Baugesuchplattform wird unterstützt.  Sie muss aber so umgesetzt werden, dass die Prozesse für die Nutzer einfach sind und nur alle wirklich notwendigen Daten erfasst werden müssen. Auf die Erhebung von unnützen Daten auf Vorrat ist zu verzichten.  Alle beim Staat (Kanton, Gemeinde, usw.) bereits vorhandenen Daten (Grundstücke, Zonen usw.) müssen in den digitalen Prozessen entsprechend ausgewählt werden können.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Digitalisierung muss zur Vereinfachung der Prozesse führen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Im Rahmen des Projekts Baugesuchplattform wird auch geprüft, wo auf bereits vorhandene Daten zugegriffen werden kann (Once-Only-Prinzip).  Die Digitalisierung erfolgt schrittweise.</p>
<p>VCS Sektion OW/NW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  -</p> <p><b>Begründung</b>  Wir begrüssen eine Digitalisierung der Baugesuche. Die Einsicht in Pläne und Gesuche wird dadurch vereinfacht. Im Allgemeinen ist eine Effizienzsteigerung zu erwarten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Das Projekt Baugesuchplattform umfasst auch die öffentliche Auflage von Baugesuchen.</p>
<b>Art. 3 Abs. 1</b>		
<p>CSP Obwalden</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Möglichkeit eine physischen Eingabe sollte erhalten bleiben.</p> <p><b>Begründung</b>  Ein digitaler Vorgang für Baugesuche wird grundsätzlich begrüsst.  Professionelle Planungsbüros werden damit keine Probleme haben. Private</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>  Die Baugesuchplattform (Projekt läuft zusammen mit NW) ist nicht nur auf professionelle Anwender ausgerichtet.  Vorderhand bleiben Baugesuche in Papierform aber weiterhin möglich.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Gesuchsteller oder mitwirkende Unternehmer werden dadurch aber eher ausgeschlossen.	
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Richtlinien sind in absehbarer Zeit zu erlassen. Die Richtlinien sind in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erarbeiten bzw. zu diskutieren. Anstelle "kann" soll eine verpflichtende Formulierung gewählt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Der Wille für die Digitalisierung ist da. Es bedarf keiner Formulierung im Konjunktiv.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Werden im Rahmen des Projekts Baugesuchplattform für das Baugesuchverfahren erarbeitet. Die Gemeinden sind im Projekt eingebunden (gemeinsames Projekt der Kantone OW, NW und ihrer Gemeinden).</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die "kann" Formulierung ist wegzulassen. Der Regierungsrat erlässt .....</p> <p><b>Begründung</b> Aus unserer Sicht ist das "kann" hier überflüssig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Gewerbeverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der digitale Zugriff muss allen Stakeholdern gewährt werden. Dazu gehören nicht nur Gemeinde, Architekt und Bauherr.</p> <p><b>Begründung</b> Bisher mussten einige Stakeholder/Instanzen die Pläne und Baugesuche auf der Gemeinde einsehen. Die Digitalisierung soll es ermöglichen, dass dies nicht mehr notwendig ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Das Projekt Baugesuchplattform umfasst auch die öffentliche Auflage von Baugesuchen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung in Planungs- und Bausachen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Digitalisierung im Bauwesen ist voranzutreiben. Dabei müssen die Prozesse jedoch so umgesetzt werden, dass diese für die Nutzer verständlich und möglichst effizient sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 3 Abs. 2 Bst. a</b>		
Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a PBG kann der Regierungsrat auch die elektronische Auflage von Gesuchen in den Ausführungsbestimmungen regeln. Hierzu ist anzumerken, dass gestützt darauf eine Aufschaltung von Gesuchen im Internet nicht statthaft wäre.</p> <p><b>Begründung</b> Bei entsprechenden Gesuchen kann es sich um sensitive Personendaten handeln. Das freie Zugänglichmachen über das Internet würde einen schweren</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Einsichtnahme in Daten nur, soweit notwendig (Art. 6 Abs. 3 DSG; SR235.1). =&gt; Einschränkungen bei der elektronischen Auflage sind gemäss Abs. 4 möglich.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen darstellen. Entsprechend ist ein elektronischer Prozess zu entwickeln, der hinsichtlich der Eingriffsintensität nahe am bestehenden Auflageverfahren liegt. Einsicht sollte nur am Bauprozess interessierten Personen ermöglicht werden.	

#### Art. 3 Abs. 2 Bst. b

Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Weiter ist es aus unserer Sicht stufengerecht, auch die grundsätzlichen Voraussetzungen der Rechtsverbindlichkeit von Verfügungen, Plänen und anderen Mitteilungen (vgl. Abs. 2 lit. b) im Gesetz im formellen Sinn zu regeln.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p>
--	--	--

#### Art. 3 Abs. 3

Datenschutzbeauftragter Schwyz-Obwalden-Nidwalden lic. iur. Philipp Studer	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Eine Anpassung von Abs. 3 könnte lauten: «Unterschriftenbedürftige Eingaben sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) zu versehen. Der Regierungsrat kann andere Verfahren festlegen, die eine eindeutige Identifikation der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erlauben.»</p> <p><b>Begründung</b> Die eindeutige Identifikation einer ein unterschrittsbedürftiges Gesuch im elektronischen Verfahren eingebenden Person ist unerlässlich. Dies sollte entsprechend im Gesetz festgehalten werden. Dabei kann auf eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) Bezug genommen werden. Daneben könnte dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, andere Verfahren vorzusehen, die eine eindeutige Identifikation der gesuchstellenden Person erlauben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Technologieneutrale Formulierung.</p>
--	--	--

## 2. Planung (Art. 4 - 66)

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 4 Inhalt, Verbindlichkeit und Verfahren</b>		
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 4 Abs. 1; Änderung Formulierung: Kanton und Gemeinden erarbeiten die Grundlagen für ihre Planungen wie Inventare, Sachpläne und Konzepte. Diese sind (lediglich) behördenverbindlich.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Formulierung in der Botschaft wurde angepasst unter Hinweis auf den heute geltenden Art. 10 BauG, der festlegt, dass kantonalen fachlichen Grundlagen keine Rechtswirkung zukommt (vgl. auch Erläuterungen zum</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Dass Sachplänen, Konzepten und Inventaren keine Rechtswirkung zukommt ist grundsätzlich nicht korrekt. Im erläuternden Bericht steht, dass sich die fehlende Rechtswirkung aus dem Bundesrecht ergibt. Dem ist nicht so, wie Art. 22 Abs. 1 RPV klar festhält.</p>	<p>BauG Obwalden 1995).  Da Obwalden bis heute keine kantonalen oder kommunalen Sachpläne kennt, wird der Begriff "Sachplan" in der beispielhaften Aufzählung von kantonalen und kommunalen Grundlagen gestrichen.  Zudem wird klärend ergänzt, dass es sich hier um kantonale und kommunale Grundlagen handelt und nicht um Sachpläne oder Konzepte des Bundes nach Art. 22 RPV.</p>
<b>Art. 4 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Der Satz 2 Satz sollte gestrichen werden</p> <p><b>Begründung</b>  Könnte zu Mehraufwendungen / Ressourcen für den Kanton kommen / Kant hat schon zu wenig Ressourcen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Die Gemeinden wünschen diese Möglichkeit (Kann-Vorschrift). Ein zeitlich früher Abgleich - bereits auf Stufe Entwicklungskonzept und nicht erst im Rahmen der gestützt darauf von der Gemeinde vorzunehmenden Anpassung der Bau- und Zonenordnung - zu gewissen Planungsthemen macht Sinn und hilft mit den Ressourcen auf Stufe Gemeinden und Kanton sorgsam umzugehen.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Umformulierung des Satzes:  Das durch die Gemeinde erarbeitete räumliche Entwicklungskonzept stellt.....  Es muss anstatt kann</p> <p><b>Begründung</b>  mit der Umformulierung wird erklärt, dass die Gemeinde das räumliche Entwicklungskonzept erarbeitet hat.  Die Zustellung ans BRD wird verlangt somit muss und nicht kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Mit einer Fussnote könnte klargestellt werden, dass es sich bei dem "räumlichen Entwicklungskonzept" um den Masterplan gemäss Kt. Richtplanung handelt.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Mehrheit der Gemeinden erarbeiten einen "Masterplan". Mit der Übersetzungshilfe in der Fussnote soll dies aufgenommen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt in Botschaft.</p>
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Das durch die Gemeinden erstellte räumliche Entwicklungskonzept stellt eine massgebende Grundlage für die Planung der Gemeinden dar.</p> <p><b>Begründung</b>  Durch diese Ergänzung ist klar, dass das Entwicklungskonzept durch die Gemeinden ausgearbeitet werden muss.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 5 Abs. 2</b>		
Klaus und Marianne Berlinger-von Moos	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wie im alten Gesetz sollten die Verbindlichkeit des Richtplanes korrekt als Behördenverbindlich und nicht für „Kanton und Gemeinden“ bezeichnet werden (Art. 5 Abs. 2)</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Klärend ergänzt: "Behörden des Kantons und der Gemeinden".</p>
<b>Art. 6 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> werden mit einbezogen.... (sachgerecht weglassen)</p> <p><b>Begründung</b> zu unscharfe Formulierung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> In Botschaft klärend ergänzt: Der Bund erteilt den Kantonen den Auftrag, im kantonalen Recht zu regeln, wie Gemeinden, andere Träger raumwirksamer Aufgaben sowie beschwerdeberechtigte Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen bei der Erarbeitung des Richtplans einzubeziehen sind (Art. 10 Abs. 2 RPG). Das PBG legt fest, dass ein Einbezug bei der Erarbeitung nach Massgabe der BETROFFENHEIT und SACHGERECHT, d.h. angepasst auf den Inhalt und den Umfang der konkret vorgesehenen Richtplananpassung, zu erfolgen hat. In Frage kommen z. B. das Abholen von Anliegen, Rücksprachen, eine Anhörung zu Planentwürfen. Die Mitwirkung in der Erarbeitungsphase ist zu unterscheiden von der Mitwirkung der Bevölkerung nach Art. 7 PBG bzw. Art. 4 RPG.</p>
<b>Art. 7 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der RR sorgt für die Informationen (geeignete weglassen)</p> <p><b>Begründung</b> zu unscharfe Formulierung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Der Bund spricht in Art. 4 RPG von "geeignet", im PBG muss das nicht wiederholt werden. In der Botschaft werden wesentlich Punkte aufgegriffen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Regierungsrat sorgt für eine umfassende Information und Mitwirkung der Bevölkerung.</p> <p><b>Begründung</b> "Geeignete" Information kann unterschiedlich aufgefasst werden. Mit dem Begriff "umfassend" wird klargestellt, dass die Information und Mitwirkung der Bevölkerung vollumfänglich sein muss.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 1 überträgt die bundesrechtlich vorgeschriebene Information und Mitwirkung der Bevölkerung in geeigneter Weise (Art. 4 RPG) neu ausdrücklich dem Regierungsrat. Eine aktive und umfassende Information über die Ziele und den Ablauf der Planung ist Voraussetzung für eine effektive Mitwirkung der Bevölkerung. Der Regierungsrat entscheidet über die konkreten Informationsmassnahmen und gibt die Unterlagen für die Mitwirkung frei.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Regierungsrat sorgt für eine umfassende Information und Mitwirkung der Bevölkerung.</p> <p><b>Begründung</b> Die Information hat für die Mitwirkung der Bevölkerung umfassend zu sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 1 überträgt die bundesrechtlich vorgeschriebene Information und Mitwirkung der Bevölkerung in geeigneter Weise (Art. 4 RPG) neu ausdrücklich dem Regierungsrat. Eine aktive und umfassende Information über die Ziele und den Ablauf der Planung ist Voraussetzung für eine effektive Mitwirkung der Bevölkerung. Der Regierungsrat entscheidet über die konkreten Informationsmassnahmen und gibt die Unterlagen für die Mitwirkung frei.</p>
<b>Art. 7 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Auflagefrist ist zu verlängern.</p> <p><b>Begründung</b> Insbesondere für grössere Revisionen erscheinen 60 Tage knapp bemessen, um im Milizsystem eine Vernehmlassung durchzuführen. Allenfalls kann durch Einfügen von "mindestens 60 Tagen" eine Flexibilisierung erreicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Frist wird bei 90 Tagen belassen (= heute geltendes Recht).</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kein Antrag, nur Anmerkung.</p> <p><b>Begründung</b> Der Verkürzung von 90 auf 60 Tagen kann die FDP zustimmen. Beim Starten der Mitwirkung soll vom Regierungsrat aber der Ferienzeit (insbesondere Sommerferien, Weihnachten/Neujahr) Rechnung getragen werden. Die Vernehmlassung soll nicht in diese Zeit fallen. (Sinngemäss auch für die weiteren aufgeführten Verfahren).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Frist wird bei 90 Tagen belassen (= heute geltendes Recht).</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf die Mitwirkung wird im Amtsblatt hingewiesen. Sie dauert 90 Tage. Personen, Organisationen und Behörden können im Rahmen der Mitwirkung schriftlich und begründet Anregungen und Vorschläge einreichen</p> <p><b>Begründung</b> Der kantonale Richtplan schafft eine für längere Zeit verbindliche Grundlage. Die Mitwirkung ist wichtig und muss sich an die Anforderungen unseres Milizsystems richten. Deshalb muss genügend Zeit eingeräumt werden. Die Straffung der Verfahren wird begrüsst, dies hat jedoch auf der Seite der Verwaltung zu erfolgen und nicht durch Kürzung der Fristen für die Mitwirkung der Bevölkerung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Frist wird bei 90 Tagen belassen (= heute geltendes Recht).</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Die Frist für die Mitwirkung ist auf 90 Tagen zu belassen und nicht auf 60 Tage zu verkürzen.</p> <p><b>Begründung</b> Dass das Verfahren gestrafft werden soll, wird unterstützt. Die Straffung des Verfahrens hat auf der Seite der Verwaltung zu erfolgen. Der kantonale Richtplan wird für eine längere Zeit erstellt, weshalb für die Mitwirkung – meist durch unser Milizsystem – auch genügend Zeit eingeräumt werden muss.</p>	<p><b>Antwort</b> Frist wird bei 90 Tagen belassen (= heute geltendes Recht).</p>
<b>Art. 8 c. Erlass und Genehmigung</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> mit der Genehmigung durch den Kantonsrat, müssen auch Änderungen / einzelne Änderungen vorgenommen werden können</p> <p><b>Begründung</b> muss in Betracht gezogen werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Genehmigungsverfahren im Parlament ist nicht das richtige Gefäss, um noch Anpassungen vorzunehmen. Die politischen Parteien sollen und können sich im Rahmen der Mitwirkung einbringen (Art. 4 RPG bzw. Art. 7 PBG).</p> <p>Der Kantonsrat hat im Rahmen der Genehmigung die Möglichkeit, den Richtplan ganz oder teilweise an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dabei weist er an, in welchem Sinne die Überarbeitung geschehen soll (Art. 32 Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR; GDB 132.11]). Der Regierungsrat ist im Rahmen einer solchen Überarbeitung verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte gemäss den Bundesvorgaben (Art. 4 RPG) gewahrt werden.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir erachten es wichtig dass vom Kantonsrat nicht nur ja oder nein, wie bis anhin, gesagt werden kann. Es muss auch über Einzelne Änderungen entschieden werden können.</p> <p><b>Begründung</b> Könnte sonst zukünftig dazu führen das es zu grösserer Ablehnung im Kantonsrat kommt</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Genehmigungsverfahren im Parlament ist nicht das richtige Gefäss, um noch Anpassungen vorzunehmen. Die politischen Parteien sollen und können sich im Rahmen der Mitwirkung einbringen (Art. 4 RPG bzw. Art. 7 PBG).</p> <p>Der Kantonsrat hat im Rahmen der Genehmigung die Möglichkeit, den Richtplan ganz oder teilweise an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dabei weist er an, in welchem Sinne die Überarbeitung geschehen soll (Art. 32 Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR; GDB 132.11]). Der Regierungsrat ist im Rahmen einer solchen Überarbeitung verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte gemäss den Bundesvorgaben (Art. 4 RPG) gewahrt werden.</p>
<b>Art. 8 Abs. 1</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> wie sind die Abläufe / Instanzen vom Kantonsrat und Bund geregelt</p> <p><b>Begründung</b> unklar wo wird zuerst entschieden? Bund oder KR KR muss zwingend zuerst entscheiden können. Dies ist nicht ersichtlich.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Zuerst der Kantonsrat, dann der Bundesrat.</p>
<b>Art. 9 Abs. 2</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Regierungsrat kann für einzelne Teile des kantonalen Richtplans geringfügige Anpassungen vornehmen, sofern dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind. Geringfügige Anpassungen des kantonalen Richtplans bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Regierungsrat hat sämtliche Anpassungen zum kantonalen. Richtplan dem Parlament zu unterbreiten.</p> <p><b>Begründung</b> Dass geringfügige Anpassungen nicht zur Mitwirkung publiziert werden ist nachvollziehbar. Es ist aber planbar, dass der kantonale Richtplan mit seinen Verfahrensschritten dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Geringfügig sind Anpassungen, bei denen keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind und die nur Teilinhalte betreffen. Sie geben dem Regierungsrat keinen "Freipass", ohne den Kantonsrat strategische Entscheide fällen zu können. Vielmehr dienen sie dazu, Plananpassungen von untergeordneter Bedeutung bzw. davon abhängige bauliche Massnahmen zeitnah zu ermöglichen und unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Geringfügige Anpassungen sind beispielsweise kompensatorische Verschiebungen kleiner Flächen des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets, um für ansässige Unternehmen zeitnah bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Darunter fallen zudem Verschiebungen von Weglinien im kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz aufgrund von Naturgefahrenereignissen, einer Rodungersatzpflicht oder strassenbaulichen Massnahmen. Verschiebungen von Weglinien aus den dargelegten Gründen wird es auch im kantonalen Richtplan für das Velowegnetz geben, der gestützt auf das neue Bundesgesetz über Velowege (SR 705) derzeit erarbeitet wird. Bei solchen Anpassungen ohne weitergehende öffentliche Interessen, kann die Mitwirkung zulässigerweise unterbleiben (vgl. Muggli in Praxiskommentar RPG, Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich, Basel, Genf 2020, N 28 zu Art. 4 mit Verweis und Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Betroffene können ihre Rechte beim Erlass der grundeigentümergebundenen Nutzungspläne wahrnehmen. Viele andere Kantone kennen solche vereinfachten Verfahren für geringfügige Anpassungen des Richtplans (z. B. Luzern [§ 14 Abs. 4 PBG; SRL 735]), Nidwalden [Art. 12 Abs. 2 PBG; NG 611.1], Zug [§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG; BGS 721.11], Appenzell Innerrhoden [Art. 11 Abs. 2 BauG; GS 700]). Geringfügige Anpassungen des kantonalen Richtplans werden dem Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 2 muss gestrichen werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b>  RR kann solche Geschäfte nicht allein entscheiden  Anpassungen im Richtplan muss die Öffentlichkeit mitreden können</p>	<p>Geringfügig sind Anpassungen, bei denen keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind und die nur Teilinhalte betreffen. Sie geben dem Regierungsrat keinen "Freipass", ohne den Kantonsrat strategische Entscheide fällen zu können. Vielmehr dienen sie dazu, Plananpassungen von untergeordneter Bedeutung bzw. davon abhängige bauliche Massnahmen zeitnah zu ermöglichen und unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Geringfügige Anpassungen sind beispielsweise kompensatorische Verschiebungen kleiner Flächen des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets, um für ansässige Unternehmen zeitnah bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Darunter fallen zudem Verschiebungen von Weglinien im kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz aufgrund von Naturgefahrenereignissen, einer Rodungsersatzpflicht oder strassenbaulichen Massnahmen. Verschiebungen von Weglinien aus den dargelegten Gründen wird es auch im kantonalen Richtplan für das Velowegnetz geben, der gestützt auf das neue Bundesgesetz über Velowege (SR 705) derzeit erarbeitet wird. Bei solchen Anpassungen ohne weitergehende öffentliche Interessen, kann die Mitwirkung zulässigerweise unterbleiben (vgl. Muggli in Praxiskommentar RPG, Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich, Basel, Genf 2020, N 28 zu Art. 4 mit Verweis und Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Betroffene können ihre Rechte beim Erlass der grundeigentümergebundenen Nutzungspläne wahrnehmen. Viele andere Kantone kennen solche vereinfachten Verfahren für geringfügige Anpassungen des Richtplans (z. B. Luzern [§ 14 Abs. 4 PBG; SRL 735]), Nidwalden [Art. 12 Abs. 2 PBG; NG 611.1], Zug [§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG; BGS 721.11], Appenzell Innerrhoden [Art. 11 Abs. 2 BauG; GS 700]). Geringfügige Anpassungen des kantonalen Richtplans werden dem Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die betroffene Gemeinde soll im Sinne einer Mitwirkung miteinbezogen werden.</p> <p><b>Begründung</b>  Es wird davon ausgegangen, dass dies auch so vorgesehen ist und keine Änderungen ohne Kenntnisgabe der betroffenen Gemeinde vorgenommen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>  Die Gemeinde ist bei der Erarbeitung einzubeziehen, vgl. Art. 6 PGB, der auch bei geringfügigen Anpassungen gilt.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Streichen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Bei Anpassungen soll die Öffentlichkeit Mitspracherecht haben.	<p>Geringfügig sind Anpassungen, bei denen keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind und die nur Teilinhalte betreffen. Sie geben dem Regierungsrat keinen "Freipass", ohne den Kantonsrat strategische Entscheide fällen zu können. Vielmehr dienen sie dazu, Plananpassungen von untergeordneter Bedeutung bzw. davon abhängige bauliche Massnahmen zeitnah zu ermöglichen und unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Geringfügige Anpassungen sind beispielsweise kompensatorische Verschiebungen kleiner Flächen des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets, um für ansässige Unternehmen zeitnah bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Darunter fallen zudem Verschiebungen von Weglinien im kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz aufgrund von Naturgefahrenereignissen, einer Rodungersatzpflicht oder strassenbaulichen Massnahmen. Verschiebungen von Weglinien aus den dargelegten Gründen wird es auch im kantonalen Richtplan für das Velowegnetz geben, der gestützt auf das neue Bundesgesetz über Velowege (SR 705) derzeit erarbeitet wird. Bei solchen Anpassungen ohne weitergehende öffentliche Interessen, kann die Mitwirkung zulässigerweise unterbleiben (vgl. Muggli in Praxiskommentar RPG, Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich, Basel, Genf 2020, N 28 zu Art. 4 mit Verweis und Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Betroffene können ihre Rechte beim Erlass der grundeigentümergebundenen Nutzungspläne wahrnehmen. Viele andere Kantone kennen solche vereinfachten Verfahren für geringfügige Anpassungen des Richtplans (z. B. Luzern [§ 14 Abs. 4 PBG; SRL 735]), Nidwalden [Art. 12 Abs. 2 PBG; NG 611.1], Zug [§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG; BGS 721.11], Appenzell Innerrhoden [Art. 11 Abs. 2 BauG; GS 700]). Geringfügige Anpassungen des kantonalen Richtplans werden dem Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Solche Anpassungen sind zu sammeln und mit der nächsten ordentlichen Revision zusammengefasst umzusetzen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Geringfügig sind Anpassungen, bei denen keine wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten sind und die nur Teilinhalte betreffen. Sie geben dem Regierungsrat keinen "Freipass", ohne den Kantonsrat strategische Entscheide fällen zu können. Vielmehr dienen sie dazu, Plananpassungen von untergeordneter Bedeutung bzw. davon abhängige bauliche Massnahmen zeitnah zu ermöglichen und unnötigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Geringfügige Anpassungen sind beispielsweise kompensatorische Verschiebungen kleiner Flächen des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets, um für ansässige Unternehmen zeitnah bauliche</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Darunter fallen zudem Verschiebungen von Weglinien im kantonalen Richtplan für das Wanderwegnetz aufgrund von Naturgefahrenereignissen, einer Rodungersatzpflicht oder strassenbaulichen Massnahmen. Verschiebungen von Weglinien aus den dargelegten Gründen wird es auch im kantonalen Richtplan für das Velowegnetz geben, der gestützt auf das neue Bundesgesetz über Velowege (SR 705) derzeit erarbeitet wird. Bei solchen Anpassungen ohne weitergehende öffentliche Interessen, kann die Mitwirkung zulässigerweise unterbleiben (vgl. Muggli in Praxiskommentar RPG, Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich, Basel, Genf 2020, N 28 zu Art. 4 mit Verweis und Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Betroffene können ihre Rechte beim Erlass der grundeigentümergebundenen Nutzungspläne wahrnehmen.</p> <p>Viele andere Kantone kennen solche vereinfachten Verfahren für geringfügige Anpassungen des Richtplans (z. B. Luzern [§ 14 Abs. 4 PBG; SRL 735]), Nidwalden [Art. 12 Abs. 2 PBG; NG 611.1], Zug [§ 3 Abs. 1 Bst. a PBG; BGS 721.11], Appenzell Innerrhoden [Art. 11 Abs. 2 BauG; GS 700]).</p> <p>Geringfügige Anpassungen des kantonalen Richtplans werden dem Kantonsrat im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts zur Kenntnis gebracht.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>2.2.2 Kommunale Richtpläne</b>		
Klaus und Marianne Berlinger-von Moos	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Vernehmlassungsentwurf ist auf das Notwendigste zu reduzieren und die Gemeindeautonomie zu erhöhen. Das Kapitel 2.2.2 Kommunale Richtpläne kann gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Als Beispiel sei erwähnt, dass im bisherigen Gesetz und Verordnung für die Richtplanung 4 Artikel genügten und neu sollen es 9 Artikel sein. Bisher gab es diesbezüglich meines Wissens keine wesentlichen Probleme. Zunehmende, unnötige Genehmigungen seitens der kantonalen Instanzen müssen unbedingt auf das Notwendigste reduziert werden. Damit kann der bürokratische Aufwand und der Zeitverlust vermindert werden. Für kommunale Richtpläne braucht es keine Regelung. Die Erarbeitung und das Verfahren kann den Gemeindebehörden überlassen werden. Es versteht sich von selbst, dass sich ein solcher Richtplan auf den kantonalen Richtplan abstimmen muss. Ähnliche Vorhaben sind kommunale Verkehrskonzepte die in vergangenen Jahren erfolgreich und formlos von Gemeinden selbständig erarbeitet wurden. Eine kommunale Richtplanung muss nicht auch noch geregelt werden. Dies</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Im geltenden Recht sind die Verfahren nicht einheitlich strukturiert. Es gibt eine Vielzahl von Artikeln mit über 4 Absätzen und verschachtelten Anweisungen. Für die mit der Durchführung der Planungsverfahren betrauten Behörden ist es wichtig, für jedes Planungsverfahren ein "klares Kochbuch" zu haben, nachdem sie vorgehen. Ein formell nicht korrekt durchlaufenes Verfahren führt dazu, dass der Plan nicht erlassen/genehmigt werden darf, beschneidet Rechte, kann langwierige Rechtsstreitigkeiten auslösen und verursacht Kosten, die letztlich der Steuerzahler berappt.</p> <p>Die Verfahren für die verschiedenen Planungsinstrumente können nicht in einem einzigen Verfahren abgebildet werden, zumal andere Vorgaben gelten, z. B. für grundeigentümergebundene Pläne und für behördenverbindliche Pläne.</p> <p>Auf kommunale Richtpläne kann nicht verzichtet werden. Bereits heute schreibt das Bundesrecht kommunale Richtpläne vor, z. B. Fusswegrichtplan,</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>kann, wenn es eine Gemeinde wünscht von sich aus in Abstimmung auf den kantonalen Richtplan, selbständig erarbeitet werden.</p> <p>Es ist auch zu prüfen, ob die Verfahren für kommunale und kantonale Richtpläne, Nutzungspläne und Quartierpläne aufeinander abgeglichen werden könnten, so dass sie nur einmal beschrieben werden müssten.</p>	<p>Velowegrichtplan. Neu wird das Verfahren für die Erarbeitung von solchen kommunalen Richtplänen nur noch an einer einzigen Stelle - im PBG unter dem Titel "Kommunale Richtpläne" - geregelt. In den Spezialgesetzgebungen (z. B. Fuss- und Wanderweggesetzgebung) oder in kommunalen Bau- und Zonenreglementen braucht es keine Verfahrensvorschriften mehr, sie werden gestrichen bzw. eingespart (vgl. Fremdänderungen). Zudem wird dem Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen, dass sie dieses Verfahren bei Bedarf für freiwillige kommunale Richtpläne zu anderen Themen anwenden können und nicht mehr "eigene" Verfahrensregeln aufstellen müssen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Auf die Einführung von kommunalen Richtplänen ist zu verzichten. Das Erschliessungsprogramm ist über den Zonenplan zu definieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auf kommunale Richtpläne kann nicht verzichtet werden. Bereits heute schreibt das Bundesrecht kommunale Richtpläne vor, z. B. Fusswegrichtplan, Erschliessungsprogramm* (ist im heute geltenden Recht in Kapitel 2.5 "Auswirkungen und Kosten der kantonalen Planungen" erwähnt, Art. 30 BauG). Neu wird das Verfahren für die Erarbeitung von solchen kommunalen Richtplänen nur noch an einer einzigen Stelle - im PBG unter dem Titel "Kommunale Richtpläne" - geregelt. In den Spezialgesetzgebungen (z. B. Fuss- und Wanderweggesetzgebung) oder in kommunalen Bau- und Zonenreglementen braucht es keine Verfahrensvorschriften mehr. Dadurch resultiert die von den Gemeinden gewünschte einheitliche und klare Regelung. Zudem wird damit auch ihrem Anliegen Rechnung getragen, dass sie dieses Verfahren bei Bedarf für freiwillige kommunale Richtpläne zu anderen Themen anwenden können.</p> <p>*Der Bund gibt vor, dass das Gemeinwesen ein Erschliessungsprogramm zu erstellen hat (Art. 19 Abs. 2 RPG). Das Erschliessungsprogramm muss von Bundesrechts wegen für jede Bauzone angegeben, bis wann das Gemeinwesen die Erschliessungsanlagen nach Art. 19 Abs. 1 RPG zu realisieren gedenkt und ist für das zuständige Gemeinwesen verbindlich. Das Erschliessungsprogramm ist dem Mitwirkungsverfahren nach Art. 4 RPG zu unterstellen (Einbezug der Öffentlichkeit). =&gt; Das Erschliessungsprogramm hat den Charakter eines kommunalen Richtplans (behördenverbindlich). Es ist nachzuführen und muss für die Öffentlichkeit zugänglich sein.</p>

**Art. 10 Inhalt und Verbindlichkeit**

SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<b>weiteres Vorgehen</b>
		Wird nicht berücksichtigt, weil...
		<b>Antwort</b>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Auf die Einführung und Definition von Kommunalen Richtplänen ist komplett zu verzichten.</p> <p>Das «Erschliessungsprogramm» ist über die Zonenplanug zu definieren.</p> <p><b>Begründung</b> Das neue PBG hat das Ziel der Vereinfachung, was mit dem Ausbau von Richtplänen und weiteren Plänen und Vorschriften wieder zu nichte gemacht wird.</p>	<p>Auf kommunale Richtpläne kann nicht verzichtet werden. Bereits heute schreibt das Bundesrecht kommunale Richtpläne vor, z. B. Fusswegrichtplan, Erschliessungsprogramm* (ist im heute geltenden Recht in Kapitel 2.5 "Auswirkungen und Kosten der kantonalen Planungen" erwähnt, Art. 30 BauG). Neu wird das Verfahren für die Erarbeitung von solchen kommunalen Richtplänen nur noch an einer einzigen Stelle - im PBG unter dem Titel "Kommunale Richtpläne" - geregelt. In den Spezialgesetzgebungen (z. B. Fuss- und Wanderweggesetzgebung) oder in kommunalen Bau- und Zonenreglementen braucht es keine Verfahrensvorschriften mehr. Dadurch resultiert die von den Gemeinden gewünschte einheitliche und klare Regelung. Zudem wird damit auch ihrem Anliegen Rechnung getragen, dass sie dieses Verfahren bei Bedarf für freiwillige kommunale Richtpläne zu anderen Themen anwenden können.</p> <p>*Der Bund gibt vor, dass das Gemeinwesen ein Erschliessungsprogramm zu erstellen hat (Art. 19 Abs. 2 RPG). Das Erschliessungsprogramm muss von Bundesrechts wegen für jede Bauzone angeben, bis wann das Gemeinwesen die Erschliessungsanlagen nach Art. 19 Abs. 1 RPG zu realisieren gedenkt und ist für das zuständige Gemeinwesen verbindlich. Das Erschliessungsprogramm ist dem Mitwirkungsverfahren nach Art. 4 RPG zu unterstellen (Einbezug der Öffentlichkeit). =&gt; Das Erschliessungsprogramm hat den Charakter eines kommunalen Richtplans (behördenverbindlich). Es ist nachzuführen und muss für die Öffentlichkeit zugänglich sein.</p>
<b>Art. 10 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Was ist angedacht vom Umfang der Erschliessung / welche Medien?</p> <p><b>Begründung</b> zur Grundversorgung sollte Fernwärme etc auch dabei sein</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Art. 19 RPG spricht von hinreichender Zufahrt, Wasser-, Energie sowie Abwasserleitungen (= Groberschliessung). Da ist auch Fernwärme dabei.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das räumliche Entwicklungskonzept dient nur sekundär als Grundlage für das Erschliessungsprogramm. Die Formulierung ist anzupassen und an das RPG anzulehnen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Erschliessungsprogramm wird mit der Ortsplanungsrevision erarbeitet. Das räumliche Entwicklungskonzept ist eine Grundlage für die Ortsplanung, mit welcher der Stand der Erschliessung und Überbauung belegt wird. Diese Grundlagen sind zum Zeitpunkt des REK noch nicht oder nur im Entwurf</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Umformuliert: "gestützt auf die kommunalen Planungsgrundlagen".</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	vorhanden, weshalb das REK keine Grundlage für das Erschliessungsprogramm sein kann.	
<b>Art. 10 Abs. 4</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kommunale Richtpläne sollen für alle Behörden verbindlich sein.</p> <p><b>Begründung</b> Das Verfahren zeigt bereits, kommunale Richtpläne müssen vom Regierungsrat genehmigt werden. Als Konsequenz daraus hat sich z.B. auch der Kanton an die kommunalen Richtpläne zu halten. Sie müssen daher für alle Behörden verbindlich sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Keine Verpflichtung Kanton.</p>
<b>Art. 11 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wort Sachgerecht streichen, dito Artkl 6</p> <p><b>Begründung</b> unnötig</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> In Botschaft klärend ergänzt mit sinngemäsem Verweis auf die Erläuterungen zu Art. 6 PBG.</p>
<b>Art. 11 Abs. 2</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kommunale Richtpläne MÜSSEN dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement ZWINGEND vor Vorprüfung eingereicht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Gemeinden verfügen selbst unter Einbezug von Ortsplanern oft nicht das erforderliche Wissen oder umgehen die kantonale Prüfung absichtlich, um «unbemerkt» Partikularinteressen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Festsetzung bzw. der Erlass von kommunalen Richtplänen ist zu wichtig als dass sie nicht vom BRD vorgängig geprüft worden sind. Die Formulierung steht im Widerspruch zu Art 13, bei dem eine Genehmigung des BRD vorgeschrieben wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Regelung dito Kanton/Bund beim kantonalen Richtplan. Auch hier kann der Kanton eine Vorprüfung vornehmen lassen beim Bund (Art. 10 Abs. 3 RPV). Kein Widerspruch, zumal Gemeinde entscheidet, ob sie alle Rückmeldungen zum Schluss oder bereits vorab erhalten möchte.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Für die Vorprüfung kommunaler Richtpläne sollen den Gemeinden keine Gebühren verrechnet werden.</p> <p><b>Begründung</b> Da kommunale Richtpläne nicht zwingend zur Vorprüfung einzureichen sind, ist unklar, ob für die Amtshandlung Gebühren erhoben werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die Kostenfolgen richten sich nach dem Allgemeinen Gebührengesetz. Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Amtshandlung im öffentlichen Interesse liegt und keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden. Die Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen (Art. 19 Abs. 1 AGG; GDB 643.1).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kommunale Richtpläne MÜSSEN dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement ZWINGEND vor Vorprüfung eingereicht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Gemeinden verfügen selbst unter Einbezug von Ortsplanern oft nicht das erforderliche Wissen oder umgehen die kantonale Prüfung absichtlich, um «unbemerkt» Partikularinteressen zum Durchbruch zu verhelfen. Die Festsetzung bzw. der Erlass von kommunalen Richtplänen ist zu wichtig als dass sie nicht vom BRD vorgängig geprüft worden sind. Die Formulierung steht im Widerspruch zu Art 13, bei dem eine Genehmigung des BRD vorgeschrieben wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Regelung dito Vorprüfung kantonaler Richtplan durch den Bund. Der Kanton KANN eine Vorprüfung vornehmen lassen beim Bund (Art. 10 Abs. 3 RPV). Kein Widerspruch, zumal Gemeinde entscheidet, ob sie alle Rückmeldungen zum Schluss oder bereits vorab erhalten möchte.</p>
<b>Art. 12 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wort geeignet streichen</p> <p><b>Begründung</b> unnötig / konkrete Formulierung bei Artikel umsetzen (gilt allgem. bei der Formulierung der Artikel)</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Der Bund spricht in Art. 4 RPG von "geeignet", im PBG muss das nicht wiederholt werden.</p>
<b>Art. 12 Abs. 2</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf die Mitwirkung wird im Amtsblatt hingewiesen. Sie dauert 60 Tage.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist über den gesamten Gesetzes Entwurf hinweg die Zeitachse zu folgenden Verfahrensschritten zu vereinheitlichen. Bei den Gemeinden und dem Kanton ist mit der gleichen Anzahl Tagen der Fristen zu arbeiten. Mitwirkung: mind. 60 Tage Vernehmlassungen: 90 Tage öffentliche Auflage: 30 Tage</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Behördenverbindliche Richtplanungen: Mitwirkung einheitlich immer 90 Tage. Grundeigentümerverbindliche Planungen: öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit immer 30 Tage, Mitwirkungsfrist ist nach Massgabe Plananpassung festzulegen =&gt; Vgl. Zusammenstellung in Botschaft III.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Für die Mitwirkung beim kommunalen Richtplan soll auch hier die Frist 60 Tage betragen.</p> <p><b>Begründung</b> Sinngemäss zur Vernehmlassung kantonaler Richtplan.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Mitwirkungen (bei Planungen) einheitlich immer 90 Tage.</p>
<b>Art. 13 Abs. 1</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Genehmigung ist mit der Vorprüfung zu verknüpfen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Vgl. Art. 11 Abs. 2 PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Wenn Richtpläne durch das Departement geprüft und genehmigt werden, sollten sie zuvor geprüft sein.	
<b>Art. 14 Abs. 2</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Jede Änderung von kommunalen Richtpläne muss ZWINGEND vom BRD geprüft werden.</p> <p><b>Begründung</b> Gemeinden verfügen selbst unter Einbezug von Ortsplanern oft nicht das erforderliche Wissen oder umgehen die kantonale Prüfung absichtlich, um «unbemerkt» Partikularinteressen zum Durchbruch zu verhelfen. Sie können «wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt» nicht sachgemäss beurteilen. Die Formulierung ist nicht präzise genug, insbesondere wenn die BRD eine Änderung nicht prüfen soll. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und unnötigen juristischen Verfahren. Das BRD ist das Kompetenzzentrum in Sachen Raumplanung und die Verfahren dauern nicht wesentlich länger.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Regelung dito Vorprüfung kantonaler Richtplan durch den Bund. Der Kanton KANN eine Vorprüfung vornehmen lassen beim Bund (Art. 10 Abs. 3 RPV).</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Geringfügige Änderungen im kommunalen Richtplan / Gemeinden, müssen auch dem ordentlichen Verfahren (BRD) unterzogen werden</p> <p><b>Begründung</b> dito allgem. bei Kanton und Gemeinden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Analog Art. 9 PBG für kantonale Richtpläne.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemeinden sollen auch dem Ordentlichen Verfahren folgen.</p> <p><b>Begründung</b> Gleiches Anliegen wie beim Kanton</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Analog Art. 9 PBG für kantonale Richtpläne.</p>
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Jede Änderung von kommunalen Richtpläne muss ZWINGEND vom BRD geprüft werden.</p> <p><b>Begründung</b> Gemeinden verfügen selbst unter Einbezug von Ortsplanern oft nicht das erforderliche Wissen oder umgehen die kantonale Prüfung absichtlich, um «unbemerkt» Partikularinteressen zum Durchbruch zu verhelfen. Sie können «wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt» nicht sachgemäss beurteilen. Die Formulierung ist nicht präzise genug, insbesondere wenn die BRD eine Änderung nicht prüfen soll. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und unnötigen juristischen Verfahren. Das BRD ist das Kompetenzzentrum in Sachen Raumplanung und die Verfahren dauern nicht wesentlich länger.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Analog Art. 9 PBG für kantonale Richtpläne.</p>
<b>Art. 15 Abs. 3</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> jedermann durch Gendergerechten-Begriff ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Es soll ein Gendergerechtes Gesetz erlassen werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 17 Abs. 3</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 3 streichen</p> <p><b>Begründung</b> gibt keine Notwendigkeit für den Absatz. Umsetzung muss ab in Krafttreten vom neuen Gesetz gelten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planenden mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Artikel 17 Absatz 3 ersatzlos streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Absatz 3 führt aus Sicht der FDP zu einer Überregulierung. Es soll der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage aktuell geltende Nutzungsplan zur Anwendung kommen. Die Vorwirkung erschwert aus unserer Sicht mögliche Bauprojekte und soll weggelassen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planenden mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist stossend, wenn zwei Regelungen eingehalten werden müssen. Es könnte Fälle geben, wo man sich an den aufgelegten kantonalen Nutzungsplan hält, dieser so aber nie in Kraft gesetzt wird. Rechtlich ist es nicht haltbar, dass man sich an etwas halten muss, was nicht in Kraft ist. Insbesondere ist eine solche Bestimmung in der Praxis nicht umsetzbar. Mit der Streichung von Abs. 3 müssen die geltenden Vorgaben eingehalten werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planenden mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Artikel soll gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Es soll der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage aktuell geltende Nutzungsplan zur Anwendung kommen. Die Vorwirkung erschwert aus unserer Sicht mögliche Bauprojekte und soll weggelassen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planenden mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz streichen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die Vorwirkung verunsichert, ist schwierig zu erklären. Mit einer Planungszone kann das gleiche Ziel verfolgt werden.	Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planenden mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.
<b>Art. 18 Abs. 2</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Einsprachefrist von 30 Tagen sollten auf 20 Tagen reduziert werden zum Wohl der Gesuchsteller.</p> <p><b>Begründung</b> Die Behandlungsdauer sollte nicht zu stark ausgedehnt werden. 20 Tagen sind benutzerfreundlich.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Öffentliche Auflage bei allen Planungsinstrumenten einheitlich 30 Tage, vgl. auch Art. 17 Abs. 2 PBG.</p>
<b>Art. 19 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Kantonsrat muss auch Änderungen (einzelne) vornehmen können</p> <p><b>Begründung</b> dito allgem., es muss über einzelne Abschnitte / Teile entschieden werden können</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Genehmigungsverfahren im Parlament ist nicht das richtige Gefäss, um noch Anpassungen vorzunehmen. Die politischen Parteien sollen und können sich im Rahmen der Mitwirkung einbringen (Art. 4 RPG und 17 PBG).</p> <p>Der Kantonsrat hat im Rahmen der Genehmigung aber die Möglichkeit, kantonale Nutzungspläne ganz oder teilweise an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dabei weist er an, in welchem Sinne die Überarbeitung geschehen soll (Art. 32 Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR; GDB 132.11]). Der Regierungsrat ist im Rahmen einer solchen Überarbeitung verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte gemäss den Bundesvorgaben (Art. 4 RPG) bzw. das rechtliche Gehör bei den grundeigentümergehörigen Nutzungsplänen gewahrt werden.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> KR muss auch mitentscheiden können, nicht nur on Block</p> <p><b>Begründung</b> damit nicht das ganze Geschäft zurückgewiesen muss</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Genehmigungsverfahren im Parlament ist nicht das richtige Gefäss, um noch Anpassungen vorzunehmen. Die politischen Parteien sollen und können sich im Rahmen der Mitwirkung einbringen (Art. 4 RPG und 17 PBG).</p> <p>Der Kantonsrat hat im Rahmen der Genehmigung aber die Möglichkeit, kantonale Nutzungspläne ganz oder teilweise an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dabei weist er an, in welchem Sinne die Überarbeitung geschehen soll (Art. 32 Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR; GDB 132.11]). Der Regierungsrat ist im Rahmen einer solchen Überarbeitung</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kantonsrat darf nicht nur ja oder nein dazusagen können.</p> <p><b>Begründung</b> Wir befürchten mehr Ablehnungen.</p>	<p>verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte gemäss den Bundesvorgaben (Art. 4 RPG) bzw. das rechtliche Gehör bei den grundeigentümergebundenen Nutzungsplänen gewahrt werden.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Genehmigungsverfahren im Parlament ist nicht das richtige Gefäss, um noch Anpassungen vorzunehmen. Die politischen Parteien sollen und können sich im Rahmen der Mitwirkung einbringen (Art. 4 RPG und 17 PBG).</p> <p>Der Kantonsrat hat im Rahmen der Genehmigung aber die Möglichkeit, kantonale Nutzungspläne ganz oder teilweise an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dabei weist er an, in welchem Sinne die Überarbeitung geschehen soll (Art. 32 Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR; GDB 132.11]). Der Regierungsrat ist im Rahmen einer solchen Überarbeitung verpflichtet, sicherzustellen, dass die Mitwirkungsrechte gemäss den Bundesvorgaben (Art. 4 RPG) bzw. das rechtliche Gehör bei den grundeigentümergebundenen Nutzungsplänen gewahrt werden.</p>
<b>Art. 20 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wort Geringfügig was heisst das?</p> <p><b>Begründung</b> genauer ausdeutschen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Artikel umformuliert und Botschaft ergänzt. Betroffene Grundeigentümer/Gemeinde sind ANZUHÖREN.</p> <p>Pläne sollen möglichst à jour sein: Nachführung Amtliche Vermessung, Digitalisierung.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Solche Anpassungen sollen für die nächste ordentliche Revision gesammelt und zusammengefasst umgesetzt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Artikel umformuliert und Botschaft ergänzt. Betroffene Grundeigentümer/Gemeinde sind ANZUHÖREN.</p> <p>Pläne sollen möglichst à jour sein: Nachführung Amtliche Vermessung, Digitalisierung.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Solche Anpassungen sind auf eine nächste ordentliche Revision aufzusparen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Artikel umformuliert und Botschaft ergänzt. Betroffene</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Grundeigentümer/Gemeinde sind ANZUHÖREN.
		Pläne sollen möglichst à jour sein: Nachführung Amtliche Vermessung, Digitalisierung.
<b>2.3.2 Bau- und Zonenordnung</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Der Begriff sorgt für Verwirrung, mit der Bau- und Zonenordnung ist mal die Nutzungsplanung gemeint und mal das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
<b>Art. 21 Inhalt und Verbindlichkeit</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung: Die einheitliche Bezeichnung der Planungs- und Bauvorschriften auf Stufe Gemeinde wird begrüsst. Eine Umgehung der vom Volk beschlossenen Abschaffung der Ausnützungsziffer z.B. durch die die Verhinderung grösserer Gebäudevolumen über die Bau- und Zonenordnung, muss verhindert werden.</p> <p><b>Begründung</b> Volksentscheide sind umzusetzen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Das Baugesetz (ohne Nutzungsziffern) ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Übergangsrechtlich gelten die Nutzungsziffern noch für jene Gemeinden, welche ihr Bau- und Zonenreglement noch nicht an die IVHB angepasst haben. Im Rahmen ihres Projekts Muster-BZR haben die Gemeinden Instrumente zur Ablösung der Nutzungsziffern geprüft. Im PBG wurden gestützt darauf zwei Definitionen aufgenommen (Gebäudefläche [Art. 74 Abs. 6 PBG], grosser Grenzabstand [Art. 78 Abs. 3 PBG]). Derzeit überarbeiten alle Gemeinden die Bau- und Zonenordnung. In diesem Zusammenhang müssen noch vorhandene Nutzungsziffern abgelöst werden.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die einheitliche Benennung der Planungs- und Bauvorschriften auf Stufe Gemeinde wird begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> Das Stimmvolk hat am 18. Oktober 2015 mit der Abschaffung der Ausnützungsziffer einen Entscheid gefällt. Nun scheinen die Gemeinden immer noch irgendwie grössere Gebäudevolumen mit anderen Vorschriften verhindern zu wollen. Volksentscheide sind umzusetzen und nicht zu umgehen!</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Das Baugesetz (ohne Nutzungsziffern) ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Übergangsrechtlich gelten die Nutzungsziffern noch für jene Gemeinden, welche ihr Bau- und Zonenreglement noch nicht an die IVHB angepasst haben. Im Rahmen ihres Projekts Muster-BZR haben die Gemeinden Instrumente zur Ablösung der Nutzungsziffern geprüft. Im PBG wurden gestützt darauf zwei Definitionen aufgenommen (Gebäudefläche [Art. 74 Abs. 6 PBG], grosser Grenzabstand [Art. 78 Abs. 3 PBG]). Derzeit überarbeiten alle Gemeinden die Bau- und Zonenordnung. In diesem Zusammenhang müssen noch vorhandene Nutzungsziffern abgelöst werden.</p>
VCS Sektion OW/NW	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Neuer Absatz 5 (nach Absatz 4):  Ferner können in der Bau- und Zonenordnung Bestimmungen betreffend Reduktion der Auto-Parkplätze und Mobilitätsmanagement festgelegt werden.</p> <p><b>Begründung</b>  Möchte eine Gemeinde z.B. in einer Zentrumszone (in der Regel in der Nähe des Bahnhofs) oder Ortsbildschutzzone allgemein eine Bestimmung betreffend Autoparkierung festhalten, ist dies zur Zeit nicht möglich.  Mobilitätsmanagement ist mit Anzahl der Auto-Parkplätze eine wichtige Lenkungsmaßnahme in der Mobilitäts-/Verkehrsthematik. Es scheint uns wichtig, dass zonengebunden Vorschriften betreffend Einführung eines Mobilitätsmanagements möglich sind.</p>	<p>Das PBG enthält Regelungen zu Abstellflächen und zum Mobilitätskonzept (Art. 91 PBG).</p>
<b>Art. 21 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung ersetzen</p> <p><b>Begründung</b>  Der Begriff sorgt für Verwirrung, mit der Bau- und Zonenordnung ist mal die Nutzungsplanung gemeint und mal das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Korrekturer Fachbegriff.  Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Gemeinden erlassen eine Bau- und Zonenordnung. Sie besteht aus dem Zonenplan sowie dem Bau- und Zonenreglement; dieses enthält neben den Zonenbestimmungen die kommunalen Vorschriften zum Planen und Bauen sowie das Erschliessungsprogramm.</p> <p><b>Begründung</b>  Konsequenz aus den Anträgen zu Art. 10 bis Art. 14</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Erschliessungsplan hat den Charakter eines Richtplans, nicht eines grundeigentümergebundenen Nutzungsplans =&gt; vgl. auch Rückmeldung zu Art. 10 PBG.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Gemeinden erlassen eine Bau- und Zonenordnung. Sie besteht aus dem Zonenplan sowie dem Bau- und Zonenreglement; dieses enthält neben den Zonenbestimmungen die kommunalen Vorschriften zum Planen und Bauen, sowie das Erschliessungsprogramm.</p> <p><b>Begründung</b>  Siehe Punkt 2.2.2 Kommunale Richtpläne.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Erschliessungsplan hat den Charakter eines Richtplans, nicht eines grundeigentümergebundenen Nutzungsplans =&gt; vgl. auch Rückmeldung zu Art. 10 PBG.</p>
<b>Art. 21 Abs. 2 Einleitungssatz</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Bau- und Zonenordnung durch Bau- und Zonenreglement ersetzen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Korrekturer Fachbegriff.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Der Begriff sorgt für Verwirrung, mit der Bau- und Zonenordnung ist mal die Nutzungsplanung gemeint und mal das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.	Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Nach der Abschaffung der Nutzungsziffern sollten nun wieder keine Gebäudeflächen als Planungsinstrument (versteckte Nutzungsziffer) eingeführt werden! Vielmehr sollten individuelle Lösungen ohne Flächendefinition!</p> <p><b>Begründung</b> Als Revisionschwerpunkt wurde festgehalten: Nach der Abschaffung der Nutzungsziffern benötigen die Einwohnergemeinden neue Instrumente, welche die Bebaubarkeit regeln. Hierzu bietet das Planungs- und Baugesetz Hand, indem es auf Wunsch der Einwohnergemeinden neben den Abstandsvorschriften und den Gebäudemassen auch die Gebäudefläche und den grossen Grenzabstand definiert. Es dürfen nun nicht durch das neue Planungs- und Baugesetz neue Nutzungsziffern angeboten werden. Aus unserer Sicht ist die geplante Vorgabe einer Gebäudefläche eine versteckte Nutzungsziffer, welche dem Abstimmungsergebnis widerspricht. Es sollten Zonenpläne mit Zielen des Siedlungscharakters erarbeitet werden so wie auch vorwiegend Planungsinstrumente geschaffen werden und nicht nur Kontrollprozesse und Abläufe.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bei der Festlegung von Gebäudegrundflächen im BZR der Gemeinden handelt es sich nicht um eine Einführung einer Nutzungsziffer. Eine Nutzungsziffer bestimmt in Prozenten das Verhältnis der Nutzfläche zur massgebenden Parzellenfläche; auf eine solche Festlegung wird weiterhin verzichtet.</p> <p>Eine Regelung ausschliesslich über Grenzabstände würde die Nutzungsplanung untergraben, da in diesem Fall nicht die Nutzungsplanung die Bebauung regeln würde, sondern die Eigentumsverhältnisse, welche sich laufend ändern können.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> In lit. b "vom Gemeinderat" löschen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Formulierung soll in lit. b und c gleich lauten. Die Gemeinden können die Zuständigkeiten innerhalb ihrer Organisation selber festlegen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baubewilligungsbehörde ist der Gemeinderat (vgl. Art. 108 Abs. 1 PBG). Bauvorhaben von geringer Bedeutung können delegiert werden, dies trifft sicher nicht auf Fälle von Art. 21 Abs. 2 Bst. b und c PBG zu. =&gt; Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 108 PBG und zu Art. 2 Abs. 3 PBG.</p>
Gewerbeverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Keine Einführung von Gebäudeflächen-Vorgaben als Planungsinstrument umsetzen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Vorgabe von Gebäudeflächen stellt eine versteckte Nutzungsziffer dar, welche eigentlich abgeschafft wurde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bei der Festlegung von Gebäudegrundflächen im BZR der Gemeinden handelt es sich nicht um eine Einführung einer Nutzungsziffer. Eine Nutzungsziffer bestimmt in Prozenten das Verhältnis der Nutzfläche zur massgebenden Parzellenfläche; auf eine solche Festlegung wird weiterhin verzichtet.</p> <p>Eine Regelung ausschliesslich über Grenzabstände würde die</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Nutzungsplanung untergraben, da in diesem Fall nicht die Nutzungsplanung die Bebauung regeln würde, sondern die Eigentumsverhältnisse, welche sich laufend ändern können.
<b>Art. 21 Abs. 2 Bst. a.</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sollte dieser Punkt eine innere Aufstockung erschweren, ist er zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Das neue Baugesetz muss für alle Bauzonen die gleichen rechtlichen Grundlagen haben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Keine Erschwernis für innere Aufstockung in Bauzonen.</p>
<b>Art. 21 Abs. 2 Bst. b.</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> einzelne durch die Masse ersetzen Gemeinderat durch Gemeinde ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Bst. b und c sollen gleich lauten</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baubewilligungsbehörde ist der Gemeinderat (vgl. Art. 108 Abs. 1 PBG). Bauvorhaben von geringer Bedeutung können delegiert werden, dies trifft sicher nicht auf Fälle von Art. 21 Abs. 2 Bst. b und c PBG zu. =&gt; Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 108 PBG und zu Art. 2 Abs. 3 PBG.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> kein Antrag.</p> <p><b>Begründung</b> Die Flexibilität für den Gemeinderat wird begrüsst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 21 Abs. 2 Bst. c.</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anstelle im Baubewilligungsverfahren müssen die Vorgaben schon im Laufe der Projektierung eines Objektes in Erfahrung gebracht werden können.</p> <p><b>Begründung</b> Zum Zeitpunkt der Eingabe der Baubewilligung ist das Projekt in der Planung bereits abgeschlossen. Werden die Vorgaben erst zum Zeitpunkt des Baubewilligungsverfahrens mitgeteilt, kann die gesamte Projektierung hinfällig werden (Planungssicherheit).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bei Vorhaben in Ortsbildschutzzonen ist die Gemeinde frühzeitig in die Planung eingebunden. Bei Vorhaben in Zonen für öffentliche Nutzungen ist die Gemeinde Bauherrin (z. B. Bau Schulhaus). Betroffene kantonale Stellen werden von der Gemeinde beigezogen. Die konkreten Gebäudemasse werden projektspezifisch erarbeitet und mit der Baubewilligung verbindlich festgelegt.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anstelle im Baubewilligungsverfahren müssen die Vorgaben schon im Laufe der Projektierung eines Objektes in Erfahrung gebracht werden können.</p> <p><b>Begründung</b> Zum Zeitpunkt der Eingabe der Baubewilligung ist das Projekt in der Planung bereits abgeschlossen. Werden die Vorgaben erst zum Zeitpunkt des</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bei Vorhaben in Ortsbildschutzzonen ist die Gemeinde frühzeitig in die Planung eingebunden. Bei Vorhaben in Zonen für öffentliche Nutzungen ist die Gemeinde Bauherrin (z. B. Bau Schulhaus). Betroffene kantonale Stellen</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Baubewilligungsverfahrens mitgeteilt, kann die gesamte Projektierung hinfällig werden (Planungssicherheit)	werden von der Gemeinde beigezogen. Die konkreten Gebäudemasse werden projektspezifisch erarbeitet und mit der Baubewilligung verbindlich festgelegt.
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Punkt ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht nachzuvollziehen, warum für öffentliche Zonen in Bezug zum Ortsbildschutz andere Regeln gelten sollen. Vielmehr begrüßen wir ein Ortsbildschutz, welcher nicht einfach alles verhindert!</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die projektspezifische Flexibilität in Bezug auf die Baumasse erlaubt im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben grösseren Spielraum für Lösungen als starre Massvorgaben und liegt im Interesse der Bauherrschaft und der Öffentlichkeit.</p> <p>Bei Bauten in öffentlichen Zonen sind die Anforderungen sehr unterschiedlich, z. B. Schulhaus, Feuerwehrlokal, Entsorgungsanlage. Im öffentlichen Interesse ist eine projektbezogene Flexibilität in Bezug auf die Baumasse notwendig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturgefahren, Strassen, Umweltrecht, ...).</p> <p>Bei Ortsbildschutzzonen kann mit einem gemeinsamen Erarbeiten der Baumasse (Bauherrschaft, Gemeinde, zust. kant. Stellen) mehr Flexibilität für die Bauherrschaft erreicht werden als mit starren, nicht verrückbaren Baumassen im Bau- und Zonenreglement.</p>
<b>Art. 21 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bau- und Zonenordnung durch Bau- und Zonenreglement ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Der Begriff sorgt für Verwirrung, mit der Bau- und Zonenordnung ist mal die Nutzungsplanung gemeint und mal das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kein Antrag. Nur Bemerkung.</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüßen, dass die Nutzungsmöglichkeiten in gewissen Gebieten ausgeschöpft werden müssen. Dies ist auch ein mögliches Instrument, der herrschenden Wohnungsknappheit entgegen zu wirken.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Nur Bemerkung: Wir begrüßen, dass die Nutzungsmöglichkeiten in gewissen Gebieten ausgeschöpft werden müssen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Dies ist auch ein mögliches Instrument, der herrschenden Bodenknappheit (Landwirtschaft) entgegen zu wirken.	
<b>Art. 21 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bau- und Zonenordnung durch Bau- und Zonenreglement ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Der Begriff sorgt für Verwirrung, mit der Bau- und Zonenordnung ist mal die Nutzungsplanung gemeint und mal das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Keine Erweiterung der Mehrwertabgabepflicht (gemäss BGR-Entscheid und Anpassung des RPG durch das eidgenössische Parlament).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es geht hier um die Möglichkeit zur Erhebung von Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze, Spielplätze. Die Bestimmung hat nichts mit der Mehrwertabgabe zu tun.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen, weil er einfach vom geltenden Recht übernommen wurde, ist er nicht mehr korrekt.</p> <p><b>Begründung</b> Siehe Kapitel «Zu Art. 56 bis 64 Mehrwertausgleich» auf Seite 39 des erläuternden Berichts vom 21. Mai 2024. Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 5. April 2022 und der darauffolgenden Anpassung des RPG durch das eidg. Parlament kann es nicht sein, dass die Gemeinden eine Erweiterung der Mehrwertabgabepflicht beibehalten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es geht hier um die Möglichkeit zur Erhebung von Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze, Spielplätze. Die Bestimmung hat nichts mit der Mehrwertabgabe zu tun.</p>
<b>Art. 21 Abs. 5</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die materiellen Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baurechts dürfen nicht gemildert oder verschärft, die kantonalen Verfahrensvorschriften nicht abgeändert werden.</p> <p><b>Begründung</b> In den Bau- und Zonenreglementen sind die lokalen Gegebenheiten der Gemeinden im Detail zu regeln. Es darf aber keine Verschärfung des Baurechts auf diesem Weg erfolgen. Ansonsten drohen Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen auf kantonaler Ebene zu verpuffen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Gemeindespezifische Verschärfungen müssen möglich sein, um die Eigenheit der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Das fordert die Gemeindeautonomie und ist aus dem geltenden Recht übernommen.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Die materiellen Bestimmungen des kantonalen Plaungs- und Baurechts dürfen nicht gemildert oder verschärft und die kantonalen Verfahrensvorschriften nicht abgeändert werden.</p> <p><b>Begründung</b> In den Bau- und Zonenordnung sind die lokalen Gegebenheiten der Gemeinde noch im Detail zu regeln. Weitere Verschärfungen des Baurechts dürfen nicht über die Bau- und Zonenordnung erfolgen, damit in allen Gemeinden auch die gleiche Rechtssicherheit gilt und für alle Beteiligten die Vereinheitlichung auch Wirkung erwarten darf.</p>	<p><b>Antwort</b> Gemeindespezifische Verschärfungen müssen möglich sein, um die Eigenheit der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Das fordert die Gemeindeautonomie und ist aus dem geltenden Recht übernommen.</p>
<b>Art. 21 Abs. 6</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> jedermann durch Gendergerechten-Begriff ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Es soll ein Gendergerechtes Gesetz erlassen werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bau- und Zonenordnung durch Bau- und Zonenreglement ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Der Begriff sorgt für Verwirrung, mit der Bau- und Zonenordnung ist mal die Nutzungsplanung gemeint und mal das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
<b>Art. 22 Abs. 1 Bst. f.</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> F. Grünzone (aus Bauzone nehmen und in Landwirtschaftszone nehmen)</p> <p><b>Begründung</b> Grünzonen wie Pärke gehören nach unsere Ansicht nicht in einen Bauzone.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> In Botschaft klärend ergänzt: Grünzonen sind (eingeschränkte) Bauzonen. Sie dienen dazu, innerhalb der Bauzonen Räume von Bauten freizuhalten.</p>
<b>Art. 22 Abs. 1 Bst. g.</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Siedlungsgebiet.....</p> <p><b>Begründung</b> Was fällt alles darunter? Bitte erläutern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Im kantonalen Richtplan ist das Siedlungsgebiet auszuscheiden (vgl. Art 8a RPG). Neue Bauzonen dürfen nur im Siedlungsgebiet gemäss geltendem kantonalem Richtplan ausgeschieden werden. Der Zusatz Tourismus- und Freizeitzone "im Siedlungsgebiet" ist deshalb nicht notwendig und wurde gestrichen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 22 Abs. 1 Bst. i.</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abbau-, Deponie- und Recyclingzone</p> <p><b>Begründung</b> Im Zusammenhang mit wieder nutzbaren Ressourcen aus Rückbauten muss das Thema Recycling in definierten Zonen ermöglicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft</p> <p><b>Antwort</b> Recyclingnutzungen gehören in die Bauzonen. Es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung, die in einer von der Gemeinde ausgeschiedenen "Arbeitszone" (Bst. b) oder in einer "weiteren Bauzone" (Bst. i) anzusiedeln ist. Eine eigene Zonenkategorie mit der Bezeichnung "Recyclingzone" ist nicht notwendig. In Botschaft zur Klärung als Beispiel aufgenommen.</p>
<b>Art. 25 d. Weitere Zonen und Gebiete</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist eine Art "Recycling Zone" zu schaffen</p> <p><b>Begründung</b> Zuerst eine Vorbemerkung: Der Bauernverband setzt sich immer wieder für den Erhalt von Kulturland ein und widerspricht sich in diesem Sinne den nachfolgenden Zeilen. Man ist aber bereit im Sinne der Sache mögliche Lösungen zu finden. Mit den Forderungen, dass sämtliche Materialien, beispielsweise bei Rückbauten von Objekten aufbereitet und wiederverwertet werden, stellt sich immer wieder die Frage und die Herausforderung wo solche Materialien gelagert und aufbereitet werden können. Auch gibt es immer wieder Diskussionen im Nachgang von Unwettern, wo beispielsweise Sammlerleerungen, Strassenübersarungen oder Verklausungen zwischengelagert (zur Abtrocknung) und deponiert werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Recyclingnutzungen gehören in die Bauzonen. Es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung, die in einer von der Gemeinde ausgeschiedenen "Arbeitszone" (Bst. b) oder in einer "weiteren Bauzone" (Bst. i) anzusiedeln ist. Eine eigene Zonenkategorie mit der Bezeichnung "Recyclingzone" ist nicht notwendig. In Botschaft zu Art. 22 PBG zur Klärung als Beispiel aufgenommen.</p> <p>Bei Hochwasserereignissen kann Material temporär zwischengelagert werden, auch ausserhalb einer Recyclingzone. Dafür ist keine Anpassung des Zonenplans notwendig (eine solche ginge auch viel zu lange, umgehendes Handeln ist gefragt nach einem Ereignisfall).</p>
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ersatzlos zu streichen seinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tourismus- und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebietes</li> <li>- Weilerzone</li> <li>- Sonderbauzone</li> <li>- Weitere Zonen ausserhalb des Siedlungsgebietes</li> </ul> <p><b>Begründung</b> Es ist unklar, ob einige der aufgeführten Zonen und Bauzonen sein sollen, insbesondere bei «Tourismus- und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebietes, oder auch «Weilerzone» und «Sonderbauzone»». Die</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 18 RPG lässt solche Zonen bereits heute zu. Im Rahmen von RPG 2 wird der Artikel klärend ergänzt. Dadurch ist der Zusatz innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht mehr notwendig. Liegen solche Zonen ausserhalb der Bauzone, so sind die Anforderungen gemäss RPG/RPV für die Ausscheidung solcher Zonen zu beachten, vgl. hierzu auch die Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 24 PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Einführung dieser Zonen wird rechtliche Unsicherheiten hervorrufen, insbesondere wird es eine Tendenz geben, damit die Grundsätze der Schweizer Raumplanung zu umgehen (vgl. Fischerparadies Lungern). Für «Weitere Zonen ausserhalb des Siedlungsgebietes» besteht kein Bedürfnis, ansonsten das BG bereits dementsprechend geändert worden wäre.</p> <p>«Tourismus- und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebietes» ist im Kanton Obwalden ein Dauerthema. Es besteht die Gefahr, dass damit die Grundsätze der Schweizer Raumplanung umgangen bzw. ausgehebelt würden. Es besteht dafür kein Bedürfnis, ansonsten das BG bereits dementsprechend geändert worden wäre. Nutzungen mit wenig Auswirkungen können bereits heute mit Art. 21 RPG genehmigt werden. Ein Aufblähen dieses Artikels ist unnötig. Insgesamt würde die Einführung von dermassen vielen Zonen ein Wildwuchs entstehen, regelmässige und langwierige Verfahren wären die Folge (Verbandsbeschwerderecht). Die Anzahl der «Weitere Zonen und Gebiete» soll unbedingt verringert und schlank gehalten werden.</p>	

**Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz**

<p>Sylke Kaske-Bürgi</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ersatzlos zu streichen seinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tourismus- und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebietes</li> <li>- Weilerzone</li> <li>- Sonderbauzone</li> <li>- Weitere Zonen ausserhalb des Siedlungsgebietes</li> </ul> <p><b>Begründung</b> Es ist unklar, ob einige der aufgeführten Zonen und Bauzone sein sollen, insbesondere bei «Tourismus- und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebietes, oder auch «Weilerzone» und «Sonderbauzone»». Die Einführung dieser Zonen wird rechtliche Unsicherheiten hervorrufen, insbesondere wird es eine Tendenz geben, damit die Grundsätze der Schweizer Raumplanung zu umgehen (vgl. Fischerparadies Lungern). Für «Weitere Zonen ausserhalb des Siedlungsgebietes» besteht kein Bedürfnis, ansonsten das BG bereits dementsprechend geändert worden wäre.</p> <p>«Tourismus- und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebietes» ist im Kanton Obwalden ein Dauerthema. Es besteht die Gefahr, dass damit die Grundsätze der Schweizer Raumplanung umgangen bzw. ausgehebelt würden. Es besteht dafür kein Bedürfnis, ansonsten das BG bereits dementsprechend geändert worden wäre. Nutzungen mit wenig Auswirkungen können bereits heute mit Art. 21 RPG genehmigt werden. Ein Aufblähen dieses Artikels ist unnötig. Insgesamt würde die Einführung von dermassen vielen Zonen ein</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 18 RPG lässt solche Zonen bereits heute zu. Im Rahmen von RPG 2 wird der Artikel klärend ergänzt. Dadurch ist der Zusatz innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht mehr notwendig. Liegen solche Zonen ausserhalb der Bauzone, so sind die Anforderungen gemäss RPG/RPV für die Ausscheidung solcher Zonen zu beachten, vgl. hierzu auch die Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 24 PBG.</p>
--------------------------	--	--

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Wildwuchs entstehen, regelmässige und langwierige Verfahren wären die Folge (Verbandsbeschwerderecht). Die Anzahl der «Weitere Zonen und Gebiete» soll unbedingt verringert und schlank gehalten werden.	
<b>Art. 25 Abs. 1 Bst. b.</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Weilerzonen, sind da die Streusiedlungen gemeint?</p> <p><b>Begründung</b> Unklar, bitte Erklärung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Es sind Weiler gemeint, d.h. eine Ansammlung von mehreren Bauten in der Landschaft, welche den Charakter einer Ortschaft zu erzeugen vermögen. Weilerzonen sind Zonen, welche gemäss RPG als Nichtbauzonen gelten. Dabei handelt es sich um Gebäudegruppen, welche ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes sind und historisch bedingt sind (keine Neubaugebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets).</p> <p>Eine Streusiedlung ist die Ansammlung von mehreren Bauten verteilt über eine grosse Fläche.</p>
<b>Art. 25 Abs. 1 Bst. d.</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abbau-, Deponie- und Recyclingzonen</p> <p><b>Begründung</b> Die Aufbereitung wieder nutzbarer Ressourcen aus Rückbauten muss in definierten Zonen möglich sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Recyclingnutzungen gehören in die Bauzonen. Es handelt sich um eine gewerbliche Nutzung, die in einer von der Gemeinde ausgeschiedenen "Arbeitszone" (Bst. b) oder in einer "weiteren Bauzone" (Bst. i) anzusiedeln ist. Eine eigene Zonenkategorie mit der Bezeichnung "Recyclingzone" ist nicht notwendig. In Botschaft zu Art. 22 PBG zur Klärung als Beispiel aufgenommen.</p> <p>Bei Hochwasserereignissen kann Material temporär zwischengelagert werden, auch ausserhalb einer Recyclingzone. Dafür ist keine Anpassung des Zonenplans notwendig (eine solche ginge auch viel zu lange, umgehendes Handeln ist gefragt nach einem Ereignisfall).</p>
<b>Art. 26 e. Zonenüberlagerung</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Neuer Abs. 2 Abbau- und Deponiezonen dürfen nicht überlagernd ausgeschieden werden.</p> <p><b>Begründung</b> Eigenaushubdeponie muss nach wie vor möglich sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Eigenaushubdeponien werden von dieser Bestimmung nicht erfasst. Eine Eigenaushubdeponie steht im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben. Die Nutzung des Eigenaushubs für landwirtschaftlich begründete Bodenverbesserungen wird im Rahmen des Baugesuchs vom Amt für</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Landwirtschaft und Umwelt geprüft und im kantonalen Gesamtentscheid die Ausbringung des Materials bewilligt bzw. die Zonenkonformität festgestellt. Dafür braucht es keine planungsrechtlich gesicherte Zone.
<b>Art. 26 Abs. 1 Bst. a.</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> .....ausschliessen oder.....oder soll mit "und" angepasst werden.</p> <p><b>Begründung</b> alle Stufen sollen gleich behandelt werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Überlagerungen sind möglich, wenn sich die Zweckbestimmungen der beiden Zonen nicht gegenseitig ausschliessen (Fall a.). Beispiel: Bauzone mit überlagerter Ortsbildschutzzone.</p> <p>Überlagerungen sind möglich, auch wenn sich die Zonenzwecke ausschliessen, wenn die Nutzung zeitlich gestaffelt erfolgt (Fall b.). Beispiele: Landwirtschaftszone mit einer zeitlich befristeten, überlagerten Abbauzone, Landwirtschaftszone mit überlagerter Freihaltezone für Skipisten in den Wintermonaten.</p>
<b>Art. 26 Abs. 1 Bst. b.</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Konkrete Beispiele / was heisst zeitlich gestaffelt?</p> <p><b>Begründung</b> Erläuterung dazu / Beispiele</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Es geht hier um temporäre Nutzungen, die planungsrechtlich mit einer Zone abgesichert werden müssen, z. B. Materialabbau über wenige Jahre, Freihalten einer Skipiste in den Wintermonaten.</p>
Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 27 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung anpassen</p> <p><b>Begründung</b> Begriff ist verwirrend</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
<b>Art. 28 b. Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Siehe allg. Bemerkungen zum Thema Mitwirkung.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> =&gt; vgl. Botschaft III.</p>
<b>Art. 28 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Begriff Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung anpassen <b>Begründung</b> Begriff ist Verwirrend	<b>Antwort</b> Korrekter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.
EG Giswil	<b>Antrag / Bemerkung</b> Das Mitwirkungsverfahren ist zu präzisieren. <b>Begründung</b> Aktuell gibt es keine exakte Definition, wie die Mitwirkung vollzogen werden muss. Art. 4 RPG gibt lediglich an, dass sie in "geeigneter Weise" stattfinden muss. Ein minimaler Standard soll festgelegt werden, damit eine einheitlich Handhabung in den Gemeinden stattfindet, während die Gemeinden trotzdem noch Gestaltungsspielraum haben.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft. <b>Antwort</b> => vgl. auch Botschaft III.
FDP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> ...legt die Bau- und Zonenordnung während 60 Tagen öffentlich auf. <b>Begründung</b> Für die Bau- und Zonenordnung erachten wir eine Auflage von 60 Tagen als erforderlich.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Die Bau- und Zonenordnung legt den Fokus auf die Grundeigentümersicht (parzellenscharf, grundeigentümerverbindlich). Grossmehrheitlich sind Zonenplananpassungen punktuell.  Bereits im Rahmen der Information und Mitwirkung, d.h. vor der öffentlichen Auflage, erhalten betroffene Grundeigentümerschaften von der geplanten Anpassung Kenntnis und können sich damit befassen. Im Rahmen der 30-tägigen öffentlichen Auflage können Betroffene Einsprache erheben.  Die Frist ist angesichts des Umfangs der zu prüfende Punkte angemessen. Eine Verlängerung würde die Verfahren unnötig verzögern.  => vgl. auch Botschaft III.
EG Kerns	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die öffentliche Mitwirkung soll genauer definiert werden. <b>Begründung</b> Es soll eine kantonal einheitliche Anwendung der öffentlichen Mitwirkung erfolgen. Im PBG soll ein einheitlicher Minimalstandard definiert werden: Publikation im Amtsblatt, minimale Dauer etc.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft. <b>Antwort</b> Vgl. die Ausführungen in der Botschaft unter III.
Korporation Alpnach	<b>Antrag / Bemerkung</b> ...legt die Bau- und Zonenordnung während 60 Tagen öffentlich auf. <b>Begründung</b>	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Für die Bau- und Zonenordnung erachten wir eine Auflage von 60 Tagen als erforderlich	<p>Die Bau- und Zonenordnung legt den Fokus auf die Grundeigentümersicht (parzellenscharf, grundeigentümergebunden). Grossmehrheitlich sind Zonenplananpassungen punktuell.</p> <p>Bereits im Rahmen der Information und Mitwirkung, d.h. vor der öffentlichen Auflage, erhalten betroffene Grundeigentümerschaften von der geplanten Anpassung Kenntnis und können sich damit befassen.</p> <p>Im Rahmen der 30-tägigen öffentlichen Auflage können Betroffene Einsprache erheben.</p> <p>Die Frist ist angesichts des Umfangs der zu prüfenden Punkte angemessen. Eine Verlängerung würde die Verfahren unnötig verzögern.</p> <p>=&gt; vgl. auch Botschaft III.</p>
<b>Art. 28 Abs. 3</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Dito Artkl 17 / Absatz 3</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planern mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Klärung der Wirkung der öffentlichen Auflage wird begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> Bisher fehlten Regeln, was zu Unsicherheiten führte.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Artikel 28 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Siehe Kommentar Art. 17 Abs. 3.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planern mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist stossend, wenn zwei Regelungen eingehalten werden müssen. Es könnte Fälle geben, wo man sich an den aufgelegten kantonalen Nutzungsplan hält, dieser so aber nie in Kraft gesetzt wird. Rechtlich ist es nicht haltbar, dass man sich an etwas halten muss, was nicht in Kraft ist. Insbesondere ist eine</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planern mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	solche Bestimmung in der Praxis nicht umsetzbar. Mit der Streichung von Abs. 3 müssen die geltenden Vorgaben eingehalten werden.	
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz ersatzlos streichen</p> <p><b>Begründung</b> Vorwirkung verunsichert die Bauwilligen. Das eingereichten Bauvorhaben müssen dem geltenden und dem neuen Gesetz entsprechen. Das ist einschneidend für Bauwillige.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Die meisten Kantone kennen diese Regelung. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage soll das angestrebte Planungsziel nicht durch einzelne Bauvorhaben vereitelt werden. Die Regelung bietet Planern mehr Rechtssicherheit als (unvorhersehbare) Planungszonen.</p>
<b>Art. 29 c. Einsprachebehandlung</b>		
Durrer Hansruedi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 2 bleibt, Abs. 3 wird zum Absatz 4 . Der neue Absatz 3 lautet wie folgt: Von Personen mit mutwilliger Einsprache kann der Gemeinderat Entschädigungen verlangen. Als mutwillig gelten Einsprachen ohne gesetzliche Begründung (z.B. Aussicht, Reduktion der Höhe oder Grösse gegenüber dem Gesetz oder Reglement, usw.</p> <p><b>Begründung</b> Aus einer mutwilligen Einsprache (vor allem bei einem Weiterzug) können für den Gesuchsteller wegen Verzögerung usw. unnötige Kosten entstehen, welche der Einsprecher dem Gesuchsteller zu bezahlen hat. Dies können z.B. höhere Baukosten, oder ein Wechsel zu einem teureren Unternehmer sein, weil der bisher gewählte infolge Zeitmangel wegen der Verzögerung nicht mehr mitmachen kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bestimmungen zu diesem Thema finden sich in Art. 23e VwVV (GDB 133.21) und in Art. 126 PBG bei den Kosten.</p>
<b>Art. 30 d. Erlass, Genehmigung und Beschwerdebehandlung</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Nein! Auf keinen Fall! Über eine Bau- und Zonenordnung, ein derart wichtiges Thema, muss zwingend wie bisher die Bevölkerung als Ganzes abstimmen können. Hier nur das fakultative Referendum einzuführen ist schlicht fehl am Platze. Warum wird eine solch brisantes Thema plötzlich zu einer Holschuld des Bürgers? Die Gemeinde hat für die Einwohner da zu sein und nicht umgekehrt!</p> <p><b>Begründung</b> Die Stärkung der Gemeindeautonomie ist gerade hier am falschen Platz. Diese Regelung würde bewirken, dass Investoren und insbesondere Spekulanten Tür und Tor geöffnet würde. Das Volk soll als Ganzes bestimmen, was auf dem Gemeindegebiet möglich sein soll und was nicht. Beispiel: Zonenplananpassung «Fischerparadies» in Lungern: Der Kreis der direkt betroffenen Anstösser ist sehr bescheiden, von den Auswirkungen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>allerdings wäre das ganze Gemeindegebiet betroffen. Innerhalb von dreissig Tagen 50 Unterschriften zu sammeln wäre nahezu unmöglich. Weitere sogenannte «Nichtbauzonen» würden leise und unbemerkt entstehen auf dem Chäppeli, dem Brünigschwingfest-Areal, u.s.w. weil es dort keine direktbetroffenen Anstösser gäbe. Die Auswirkungen von solchen «Sonderzonen», die zu Rummelplätzen würden (Konzerte, Veranstaltungen mit viel Publikumsverkehr) würden die Regel, weil andere Kantone gerade diesen Wildwuchs verschärfen.</p> <p>Das Prozedere wie in abs. 2 bis 4 beschrieben, verunmöglicht es nahezu, die Bau- und Zonenordnung oder Teile davon zu verhindern.</p> <p>Das Verfahren soll zwingend wie im bisherigen Recht erfolgen, eine Änderung würde lediglich Tür und Tor für Partikularinteressen öffnen, für die sich der Gemeinderat vor den Karren spannen lässt.</p> <p>Es ist wohl naheliegend, dass in der bisherigen Vernehmlassung die Gemeinden das befürwortet haben, wie versprechen sich ein vereinfachtes (und günstigeres) Verfahren und wollen dem Dialog mit dem Bürger aus dem Weg gehen. «Wer etwas dagegen hat, soll gefälligst 50 Unterschriften sammeln.»</p>	
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ersatzlos streichen oder gesamthaft überarbeiten</p> <p><b>Begründung</b> Früher war der Erlass des Baureglements aufgrund von Sonderbestimmungen durchzuführen. Die neu vorgesehenen Abläufe entsprechen dem üblichen Verfahren für den Erlass von Reglementen. Diese Bestimmungen brauchen nicht im PBG festgelegt zu werden. Erlass, Auflage und Genehmigung von Reglementen sind übergeordnet geregelt. (Nachfolgend zu den einzelnen Absätzen noch entsprechende Kommentare.)</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Rückmeldung bei den einzelnen Absätzen.</p>
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Nein! Auf keinen Fall!</p> <p>Über eine Bau- und Zonenordnung, ein derart wichtiges Thema, muss zwingend wie bisher die Bevölkerung als Ganzes abstimmen können. Hier nur das fakultative Referendum einzuführen ist schlicht fehl am Platze.</p> <p>Warum wird eine solch brisantes Thema plötzlich zu einer Holschuld des Bürgers? Die Gemeinde hat für die Einwohner da zu sein und nicht umgekehrt!</p> <p><b>Begründung</b> Die Stärkung der Gemeindeautonomie ist gerade hier am falschen Platz. Diese Regelung würde bewirken, dass Investoren und insbesondere Spekulanten Tür und Tor geöffnet würde. Das Volk soll als Ganzes bestimmen, was auf dem</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Gemeindegebiet möglich sein soll und was nicht.            Beispiel: Zonenplananpassung «Fischerparadies» in Lungern: Der Kreis der direkt betroffenen Anstösser ist sehr bescheiden, von den Auswirkungen allerdings wäre das ganze Gemeindegebiet betroffen. Innerhalb von dreissig Tagen 50 Unterschriften zu sammeln wäre nahezu unmöglich. Weitere sogenannte «Nichtbauzonen» würden leise und unbemerkt entstehen auf dem Chäppeli, dem Brünigschwingfest-Areal, u.s.w. weil es dort keine direktbetroffenen Anstösser gäbe. Die Auswirkungen von solchen «Sonderzonen», die zu Rummelplätzen würden (Konzerte, Veranstaltungen mit viel Publikumsverkehr) würden die Regel, weil andere Kantone gerade diesen Wildwuchs verschärfen.</p> <p>Das Prozedere wie in abs. 2 bis 4 beschrieben, verunmöglicht es nahezu, die Bau- und Zonenordnung oder Teile davon zu verhindern.</p> <p>Das Verfahren soll zwingend wie im bisherigen Recht erfolgen, eine Änderung würde lediglich Tür und Tor für Partikularinteressen öffnen, für die sich der Gemeinderat vor den Karren spannen lässt.</p> <p>Es ist wohl naheliegend, dass in der bisherigen Vernehmlassung die Gemeinden das befürwortet haben, wie versprechen sich ein vereinfachtes (und günstigeres) Verfahren und wollen dem Dialog mit dem Bürger aus dem Weg gehen. «Wer etwas dagegen hat, soll gefälligst 50 Unterschriften sammeln.»</p>	
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der Gemeinderat erlässt die Bau- und Zonenordnung und unterbreitet diese der Volksabstimmung.</p> <p><b>Begründung</b>            Die Bau- und Zonenordnung ist nach wie vor immer durch eine Volksabstimmung zu genehmigen, um damit alle öffentlichen Interessen im Sinne der Demokratie in die Bau- und Zonenordnung zu involvieren. Verfahrensvereinfachungen können innerhalb der Verwaltung besser gemacht werden.</p> <p>Den Behörden scheinen die Bauvorschriften wichtig zu sein, weshalb dies auch dem Stimmvolk so zu unterbreiten ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>            Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>
<b>Art. 30 Abs. 1</b>		
Klaus und Marianne Berlinger-von Moos	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Die Bau- und Zonenordnungen wie auch Anpassungen dazu sollen wie nach bisherigem Recht obligatorisch dem Volk (Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) unterbreitet werden. Änderung Art. 30, d. Abs.1.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>            Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Es spricht nichts dagegen, Bau- und Zonenordnung inklusive Anpassungen wie bisher der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Vorarbeiten müssen so oder so genau gleich und gründlich erarbeitet werden.</p> <p>Die Einführung eines fakultativen Referendums ist nur eine weitere Hürde, die Ausübung der Mitsprache des Bürgers zu erschweren und vor allem Privilegierte zu bevorteilen.</p> <p>Durch die Ausschaltung der Gemeindeversammlung wird diese immer unattraktiver. Es ist schon traurig genug, wenn mit musikalischen Einlagen, Aperos und Ehrungen die Anziehungskraft gesteigert werden muss aber gleichzeitig die Mitbestimmungsrechte reduziert werden.</p>	
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Begriff sorgt für Verwirrung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektur Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 50 Stimmberechtigte durch 5% der Stimmbevölkerung in der betroffenen Gemeinde ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> die Schwelle von 50 Stimmberechtigten ist je nach Grösse der Gemeinde viel oder sehr wenig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat erlässt die Bau- und Zonenordnung. Sie ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Der Gemeinderat kann geringfügige Anpassungen der Bau- und Zonenordnung vornehmen. Diese sind einer Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn dies innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt von 50 Stimmberechtigten schriftlich verlangt wird.</p> <p><b>Begründung</b> Das Bau- und Zonenreglement ist für die Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig. Nur bei untergeordneten Anpassungen soll auf eine Volksabstimmung verzichtet werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Erlass der BZO soll mindestens durch die Gemeindeversammlung erfolgen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Der Beschluss durch den Gemeinderat beschleunigt zwar das Verfahren, doch ist es wichtig, dass gerade raumplanerische Festlegungen von einem Grossteil der Bevölkerung gestützt wird.</p>	
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bestimmungen über das Referendum nicht im PBG aufführen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Grundsatz ist das Bau- und Zonenreglement ein "normales" kommunales Reglement wie alle anderen auch. Der Erlass und die Referendumsmöglichkeiten sind in der KV geregelt. Sie müssen hier nicht wiederholt werden. Dies ist auch in anderen Themenbereichen nicht der Fall.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung: Die vom Gemeinderat erlassene Bau- und Zonenordnung ist wie bisher, in jedem Fall in einer Gemeindeversammlung oder einer kommunalen Urnenabstimmung den Stimmbürger vorzulegen.</p> <p><b>Begründung</b> Durch demokratische Beteiligung der Bürger (Partizipation) wird eine neue BZO breiter abgestützt. Der Gemeinderat wird damit veranlasst, die Bürger über die vorgenommenen Veränderungen zu informieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat erlässt die Bau- und Zonenordnung und unterbreitet diese der Volksabstimmung.</p> <p><b>Begründung</b> Im Interesse der Demokratie soll die Bau- und Zonenordnung immer der Volksabstimmung unterbreitet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat erlässt die Bau- und Zonenordnung. Sie ist der Volksabstimmung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann geringfügige Anpassungen der Bau- und Zonenordnung vornehmen. Diese sind einer Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn dies innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt von 50 Stimmberechtigten schriftlich verlangt wird.</p> <p><b>Begründung</b> Das Bau- und Zonenreglement ist für die Bürgerinnen und Bürger sehr wichtig. Nur bei untergeordneten Anpassungen soll auf eine Volksabstimmung verzichtet werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 30 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung anpassen</p> <p><b>Begründung</b> Begriff sorgt für Verwirrung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisieren, dass der Bericht (es wird auf den Bericht nach Art. 47 RPV verwiesen) nur notwendig ist, wenn das Bau- und Zonenreglement Änderungen in der Nutzungsplanung im Sinne der eidg. Raumplanungsgesetzgebung erfährt. Änderungen von nicht nutzungsplanungsrelevanten Angelegenheiten (z.B. Zuständigkeitsfragen, Gebühren etc.) bedürfen keines Berichts.</p> <p><b>Begründung</b> Berichte sind im Genehmigungsverfahren vor dem Regierungsrat auch bei anderen Reglementen nicht notwendig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bei einer reinen Reglementsänderung ohne Anpassung des Zonenplans oder von Zonenvorschriften, kann auf einen Bericht nach Art. 47 RPV verzichtet werden.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Regierungsrat kann an den Gemeinderat zurückweisen</p> <p><b>Begründung</b> Wenn der Gemeinderat etwas zur Genehmigung einreicht, kann dies nicht an die Gemeinde zurückgewiesen werden, sondern müsste ebenfalls an den Gemeinderat zurückgewiesen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 30 Abs. 4</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Rechtsgültigkeitsbeschluss streichen oder präzisieren</p> <p><b>Begründung</b> Was ist der Unterschied zwischen dem Beschluss der Gemeindeversammlung und dem Rechtsgültigkeitsbeschluss? Falls es keinen gibt, soll nur der Beschluss der Gemeindeversammlung erwähnt werden, ansonsten ist eine Präzisierung erforderlich.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten. =&gt; vgl. auch Botschaft III.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung präzisieren.</p> <p><b>Begründung</b> Was ist mit "Rechtsgültigkeitsbeschluss" gemeint? Wann braucht es einen solchen, was ist sein Inhalt und wer sind die Adressaten?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten. =&gt; vgl. auch Botschaft III.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung präzisieren</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	In den oberen Abschnitten wird die Gemeindeversammlung nie erwähnt. Es ist deshalb nicht klar, weshalb der Begriff in Abs. 4 verwendet wird. Besteht evtl. ein Zusammenhang zur vorstehenden Frage betreffend Rechtsgültigkeitsbeschluss.	Volksabstimmung zwingend aufgrund Rückmeldungen aus VL. = Geltendes Recht wird beibehalten. => vgl. auch Botschaft III.
<b>Art. 31 f. Anpassungen, geringfügige Anpassungen und Korrekturen sowie Anpassungen infolge von Strassen- und Hochwasserschutzprojekten</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die neuen Möglichkeiten werden begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> Regelungen für Anpassungen der Zonenpläne fehlten bis anhing.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Mitsprache- und Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen muss gewährleistet sein.</p> <p><b>Begründung</b> Unseres Erachtens ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung fast bedeutungslos klein, resp. es stellt sich uns die Frage, wie das Mitsprache- und Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen in diesem Verfahren gewährleistet bleibt (vgl. Art. 12 ff. NHG, Art. 55 ff. USG, insbesondere Art. 12b NHG und Art. 55 USG und somit die Gewährleistung der Aarhus-Konvention).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Das Beschwerderecht von beschwerdeberechtigten Organisationen wird damit nicht eingeschränkt. Es geht z. B. um Bereinigung falsch geschriebener Flurnamen (= offensichtliche Fehler) oder technische Anpassungen aufgrund geänderter Grundlagen der amtlichen Vermessung (Digitale Transformation des Planwesens).</p> <p>Im Rahmen von Strassen- und Wasserbauprojekten (Abs. 3) werden die Pläne mit Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt.</p>
<b>Art. 31 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung anpassen</p> <p><b>Begründung</b> Begriff ist verwirrend, man versteht, das Bau- und Zonenreglement</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
<b>Art. 31 Abs. 2</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die betroffenen Grundeigentümer sind nicht nur zu informieren, sondern sind auch in Form der Mitwirkung in den Verfahrensprozess mit einzubeziehen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit der Mitwirkung ist gewährt, dass für die Grundeigentümer die Rechte, daraus aber auch dessen Pflichten gewahrt sind. Es ist immer besser in einer frühen Phase betroffene Grundstückbesitzer frühzeitig abzuholen und in den Prozess mit einzubeziehen. Das gesamte erspart auf der weiteren Zeitachse viel "Ärger und Umtriebe" mit juristischen Prozessen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Informieren ersetzt durch Anhören.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne der Konzentration aufs Wesentliche unterstützt die SP den neuen Abs. 2. Es versteht sich von selbst, dass diese Vereinfachung sorgfältig angewendet werden muss.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind nicht nur zu informieren, sondern es ist ihnen noch das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Informieren ersetzt durch anhören.</p>
<b>Art. 31 Abs. 3</b>		
Klaus und Marianne Berlinger-von Moos	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf automatische Anpassungen der Nutzungspläne infolge von Strassen- oder Hochwasserschutzprojekten, wie im neuen Artikel 31, Abs. 3 vorgesehen, ist zu verzichten. Artikel 31, Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Öffentlichkeit bzw. die Behörden dürfen in den Nutzungsplanänderungsverfahren gegenüber Privaten nicht bevorteilt, sondern müssen gleichbehandelt werden. Im Rahmen der Genehmigung von Hochwasserschutz- und Straßenbau Projekten wird der Vorprüfung, Mitwirkung und der öffentlichen Auflage bezüglich Nutzungsplanänderungen nicht die notwendige Beachtung bzw. das rechtliche Gehör geschenkt. In der Regel wird über die betroffenen Gebiete eine Planungszone errichtet. Ziel einer Planungszone ist, dass innert bestimmter Frist die Nutzungsplanung für das geplante Vorhaben angepasst wird. Erst danach soll die Öffentliche Hand für die Planung eines Vorhabens Geld ausgeben und nicht umgekehrt. Von Privaten wird auch zuerst eine Ein- oder Umzonung oder eine Quartierplanung verlangt bevor ein Projekt baubewilligungsreif wird. Es handelt sich hier nur um einen „Bequemlichkeitsartikel“</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Planunterlagen für die Anpassung der Bau- und Zonenordnung sind in diesen Verfahren zu erstellen und aufzulegen. Der Rechtsschutz wird ebenfalls in diesen Verfahren gewährleistet. In diesen Fällen ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens auf Anpassung der Bau- und Zonenordnung hinfällig, was neu ausdrücklich festgehalten wird.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Begriff ist verwirrend, man versteht, das Bau- und Zonenreglement</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag auf Präzisierung</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bestimmung ist aus Sicht der Gemeinde Alpnach zu unbestimmt. Es ist unklar, wie genau das Verfahren läuft. Gemäss heutiger Praxis wird das BZO-Verfahren dem Strassen-, HWS-, oder PGV-Verfahren angeglichen, d.h. die Pläne werden im Leitverfahren "angehängt". Dies soll aus Sicht von Alpnach auch in der Bestimmung klar herausgelesen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Planunterlagen für die Anpassung der Bau- und Zonenordnung sind in diesen Verfahren zu erstellen und aufzulegen. Der Rechtsschutz wird ebenfalls in diesen Verfahren gewährleistet. In diesen Fällen ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens auf Anpassung der Bau- und Zonenordnung hinfällig, was neu ausdrücklich festgehalten wird.</p>
<b>2.3.3 Quartierpläne</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es braucht ein weiteres Instrument der Sondernutzungsplanung, welches eines der Gemeinden ist und vom Verfahren her an die Nutzungsplanung angeglichen wird.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinde Alpnach beantragt, das Thema Baulandmobilisierung auch hinsichtlich der Planungsinstrumente zu erweitern. Hierzu sollen Schritte eingeleitet werden, um im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes ein Instrument zu schaffen, welches den Gemeinden ermöglicht, eine eigene Sondernutzungsplanung zu initiieren und verantworten zu können, sofern das öffentliche Interesse einer qualitativvollen Siedlungsentwicklung nach innen dies bedingt</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Vorhandene Instrumente nutzen.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es soll ein zusätzlicher Artikel erstellt werden, welcher den Prozess für die Aufhebung der Quartierpläne beschreibt.</p> <p><b>Begründung</b> Die Aufhebung der Quartierpläne ist ein wesentliches Instrument, um die Siedlungsentwicklung nach Innen zu fördern. Viele der gegenwärtigen, altrechtlichen Quartierpläne weisen nur eine geringe Dichte auf, sie gelten aber nach wie vor auch bei Aufzonungen. Die Aufhebung gemäss dem Entwurf des PBG würde das gleiche Verfahren bedingen, wie eine Erstellung eines QP. Durch die vielen Grundeigentümerschaften, welche üblicherweise in altrechtlichen QP-Gebieten vorhanden sind, wird eine Überarbeitung oder Aufhebung sehr schwierig bis unmöglich. Der Kanton Luzern löst dieses Problem, indem er den Gemeinden ermöglicht, Gestaltungspläne im Rahmen der BZO-Revision aufzuheben. Eine solche oder ähnliche Möglichkeit soll auch den Gemeinden des Kanton OW gegeben werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Nachdem QPs (im Gegensatz zu Richtplanungen und Nutzungsplanungen) auch aufgehoben werden, wird die Aufhebung im PBG explizit erwähnt (Art. 42 PBG). Dass für eine Aufhebung dasselbe Verfahren gilt, wie für den Erlass, ist sachgerecht. Selbstverständlich kann eine Aufhebung koordiniert mit der Überarbeitung der Bau- und Zonenordnung erfolgen. Die zu durchlaufenden Verfahrensschritte lassen sich gut kombinieren (QP = kl. Nutzungsplan). Es benötigt dafür keine besondere Regelung.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Inhalt und die Auflagen an Quartierpläne soll klar und eng umgrenzt sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Die grundsätzliche Ziel, mit Quartierplänen eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungsmässig gute Überbauung von zusammenhängenden Gebieten zu erreichen, ist begrüssenswert. Quartierpläne sollen diesem Grundzweck dienen und nicht unzählige weitere Elemente miteinbeziehen. Ihr Umfang ist auf ein Minimum zu beschränken.</p>	
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 43 (neu) - Aufhebung Bei einer Aufhebung von realisierten Quartierplänen besteht für die Baukörper innerhalb des gültigen und aufgehobenen Quartierplan für die Fläche und Höhe eine Besitzstandgarantie.</p> <p><b>Begründung</b> Die Grunddienstbarkeiten (Näher, Grenz, Anbau- und Überbaurechte usw.) sind vor der Aufhebung im Grundbuch sicherzustellen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die gestützt auf den Quartierplan erstellten Bauten geniessen Bestandesgarantie; dies ergibt sich aus Art. 103 PBG.</p>
<b>Art. 32 Zweck</b>		
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Quartierpläne sollen ebenso Mindestanforderungen für den ökologischen Ausgleich (bspw. mit Grünflächenziffern) in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen enthalten.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Art. 18b Abs. 2 NHG sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Im Term "siedlungsgerecht" enthalten, der auf Art. 3 RPG referenziert (vgl. Botschaft). Zudem in Art. 33 Abs. 3 Bst. a. "naturnahe Freiräume".</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> «sehr» ist zu streichen</p> <p><b>Begründung</b> Die Beurteilung zwischen «gut» und «sehr gut» führt wieder zu neuen Differenzen. Wer beurteilt, ob eine Lösung gut oder sehr gut ist. Das Ziel der Quartierpläne ist schlussendlich, dass über ein Gebiet gute bauliche Massnahmen erwirkt werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> "gute Überbauung" = Regelbauweise; QP hat höhere Anforderungen = "sehr gut".</p>
<b>Art. 32 Abs. 1</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Formulierung betreffend "Erfordernisse der Wohnqualität" ist zu überprüfen.</p> <p><b>Begründung</b> Dass ein Quartierplan mit Wohnungen, den Erfordernissen der Wohnqualität in besonderem Mass Rechnung zu tragen hat, ist unbestritten. Wie die</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Der Begriff "Wohnüberbauung" wird ersetzt durch "Bereitstellung von Wohnraum".</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Wohnqualität zu messen und zu beurteilen ist, wird ebenso offengelassen wie die Beurteilung einer siedlungsgerechten, architektonisch sehr guten Einpassung. Gewinnbringender für die Gemeinden wäre die Steuerung der Wohnraumversorgung. Wird diese im Zweckartikel genannt, könnten darauf abgestützt auch soziale und sozioökonomische Aspekte in die Beurteilung von Quartierplänen eingebracht werden.</p>	
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Bisher waren viele Quartierpläne materiell sehr dürftig. Die SP befürwortet die neue Vorgabe, dass in Quartierplänen 'höhere Anforderungen' erfüllt werden müssen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 33 Inhalt und Verbindlichkeit</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Planungsinstrument des «Quartierplans mit Teilinhalt» soll ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Ein «Quartierplan mit Teilinhalt» war in der bisherigen Praxis bereits eine Krücke und widerspricht den in Art. 32 genannten Zielen. Ein solcher ist zu unpräzise. Was heisst denn in der Praxis «wo es die Verhältnisse erfordern»?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 4 entspricht dem geltenden Recht und wird klärend ergänzt mit Beispielen. Quartierpläne mit Teilinhalt sind zulässig, wenn die „Verhältnisse es rechtfertigen“. Für eine angemessene Anwendung des Instruments „Quartierplan mit Teilinhalt“ müssen also das zu entwickelnde Areal, dessen Bedeutung und die Komplexität der vorhandenen Themen beurteilt werden. Gut geeignet sind Quartierpläne mit Teilinhalt insbesondere für die Entwicklung von Gewerbegebieten mit einer überschaubaren Grösse. Dort können beispielsweise Bestimmungen über Erschliessung inkl. Beleuchtung, Parkierung, Aussenraum, Baulinien, Gestaltung etc. erlassen werden.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Neuer Abs. 3: Ausserhalb der Mindestfläche kann freiwillig ein Quartierplan erstellt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Vorteile eines Quartierplanes müssen für alle möglich sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Würde Regelbauweise unterlaufen.</p>
<b>Art. 33 Abs. 1</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sie bestehen aus einem Planungsbericht mit Berechnungen, besonderen Bauvorschriften und einem Plan.</p> <p><b>Begründung</b> Der Planungsbericht inkl. der Berechnungen ist ein wesentlicher Bestandteil des Quartierplans. Alternativ kann dieser Satz auch gestrichen werden, da der Inhalt in Art. 37 geregelt wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Formulierung bereinigt mit Art. 37 PBG, der die einzureichenden Unterlagen umschreibt.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Satz "Sie bestehen aus...." löschen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Inhalt ist in Art. 37 geregelt. Im Moment sind die aufgezählten Inhalte nicht kongruent. Z.B. sind neben einem Plan und den besonderen Bauvorschriften auch ein erläuternder Bericht und Berechnungen zwingender Bestandteil eines Quartierplanes.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Formulierung bereinigt mit Art 37 PBG, der die einzureichenden Unterlagen umschreibt.</p>
<b>Art. 33 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Änderung wird gestützt.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss Erläuterungen ist es nach wie vor möglich, unterschiedliche Mindestflächen für verschiedenen Ausgangslagen bzw. Zonen festzulegen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden legen die Mindestfläche fest, ab der ein Quartierplan vorgeschrieben ist. Für Gebiete unterhalb dieser Mindestfläche kann freiwillig ein Quartierplan erstellt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Vorteile des Quartierplans müssen allen zugänglich sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoß gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Würde Regelbauweise unterlaufen.</p>
<b>Art. 33 Abs. 3 Bst. a.</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bst. ergänzen mit "Grünfläche". Korrigierter Artikel: gemeinsame Anlagen für das Plangebiet vorsehen, wie Parkieranlagen, energietechnische Anlagen, Spielplätze, Grünflächen und Gemeinschaftsräume</p> <p><b>Begründung</b> Grünflächen gewinnen in der neuen Baugesetzgebung an Wichtigkeit.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> a. gemeinsame Anlagen für das Planungsgebiet vorsehen, wie Parkieranlagen, energietechnische Anlagen für die Energieversorgung oder Produktion wie Transformatorenstationen, Verteilnkabinen, Batteriespeicher und erneuerbare Energieproduktionsanlagen, Spielplätze und Gemeinschaftsräume;</p> <p><b>Begründung</b> Immer wieder werden Quartiergestaltungspläne eingereicht und die elektrische Erschliessung nicht beachtet. Im Hinblick auf schnellere Bewilligung und</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ist enthalten in Art. 33 Abs. 3 Bst. b "energietechnische Anlagen".</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Realisierung sollte bereits in den Quartierplänen die elektrischer Erschliessungsanlagen beinhaltet sein (inklusive Produktionsanlagen).	
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Aufzählung soll ergänzt werden um das Wort "Ökologische Flächen"</p> <p><b>Begründung</b> Auch wenn die Aufzählung nicht abschliessend ist, sollten nebst Parkplätzen und Energieanlagen auch Flächen für die Natur erwähnt werden, so dass die Aufzählung ausgeglichener ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 33 Abs. 3 Bst. a PBG "Grünflächen und naturnahe Freiräume".</p>
<b>Art. 33 Abs. 3 Bst. b.</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anstelle "Verdichtung" ist Innentwicklung oder "Erhöhung der Nutzungsdichte" zu verwenden.</p> <p><b>Begründung</b> Verdichtung wird gemeinhin als bauliche Verdichtung interpretiert. Es geht jedoch um die Erhöhung der Nutzungsdichte. "Verdichtung" ist zudem eher negativ konnotiert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Terminologie dito Art. 3 RPG, wo "verdichten" verwendet wird.</p>
<b>Art. 33 Abs. 3 Bst. e.</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> streichen</p> <p><b>Begründung</b> Wahrung des Eigentumsrecht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung wird nur insoweit übernommen, als sie dem geltenden Recht entspricht und auf "wichtige" Fuss- und Radwegverbindungen beschränkt, d.h. solche, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Dem Gemeinderat wird dadurch die Durchsetzung eines öffentlichen Fuss- und Radwegnetzes erleichtert. Die Fuss- und Radwegverbindungen müssen wichtig sein, es darf sich nicht um völlig untergeordnete oder bloss wünschbare Anliegen handeln. Besteht aber ein genügend grosses öffentliches Interesse, ist die Gemeinde zum Handeln verpflichtet. In einem Streitfall müsste die Gemeinde die Wichtigkeit nachweisen können (vgl. auch Erläuterungen zum Baugesetz vom 12. Juni 1994 und zur Verordnung vom 7. Juli 1994, S. 37).</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Vorschrift, dass innerhalb eines Quartierareals Fuss- und Radwegverbindungen öffentlich benutzt werden können ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Baugebiet befindet sich meistens in privatem Eigentum, weshalb es nicht zu verstehen ist, dass damit ein öffentliches Recht auf privatem Grund eingefordert werden soll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung wird nur insoweit übernommen, als sie dem geltenden Recht entspricht und auf "wichtige" Fuss- und Radwegverbindungen beschränkt, d.h. solche, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Dem Gemeinderat wird dadurch die Durchsetzung eines öffentlichen Fuss- und Radwegnetzes erleichtert.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Gleiches würde bei einer Einfamilienhausparzelle auch nicht gehen! Solche Vorgaben beschneiden das Eigentumsrecht in einem Quartier. Die öffentlichen Fuss- und Radwege müssen auf öffentlichen Grundstücken sichergestellt werden. Das Eigentumsrecht ist zu beachten!</p>	<p>Die Fuss- und Radwegverbindungen müssen wichtig sein, es darf sich nicht um völlig untergeordnete oder bloss wünschbare Anliegen handeln. Besteht aber ein genügend grosses öffentliches Interesse, ist die Gemeinde zum Handeln verpflichtet. In einem Streitfall müsste die Gemeinde die Wichtigkeit nachweisen können (vgl. auch Erläuterungen zum Baugesetz vom 12. Juni 1994 und zur Verordnung vom 7. Juli 1994, S. 37).</p>
<b>Art. 33 Abs. 4</b>		
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Planungsinstrument des «Quartierplans mit Teilinhalt» soll ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Ein «Quartierplan mit Teilinhalt» war in der bisherigen Praxis bereits eine Krücke und widerspricht den in Art. 32 genannten Zielen. Ein solcher ist zu unpräzise. Was heisst denn in der Praxis «wo es die Verhältnisse erfordern»?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 4 entspricht dem geltenden Recht und wird klärend ergänzt mit Beispielen. Quartierpläne mit Teilinhalt sind zulässig, wenn die „Verhältnisse es rechtfertigen“. Für eine angemessene Anwendung des Instruments „Quartierplan mit Teilinhalt“ müssen also das zu entwickelnde Areal, dessen Bedeutung und die Komplexität der vorhandenen Themen beurteilt werden. Gut geeignet sind Quartierpläne mit Teilinhalt insbesondere für die Entwicklung von Gewerbegebieten mit einer überschaubaren Grösse. Dort können beispielsweise Bestimmungen über Erschliessung inkl. Beleuchtung, Parkierung, Aussenraum, Baulinien, Gestaltung etc. erlassen werden.</p>
<b>Art. 33 Abs. 5</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> jedermann durch Gendergerechten-Begriff ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Es soll eine Gendergerechte Gesetzgebung erlassen werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
<b>Art. 34 Abweichungen von der Regelbauweise</b>		
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf eine Mehrlänge als Bonus im Quartierplan soll verzichtet werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Obergrenze einer sinnvollen Körnung in dörflichen Siedlungen wird mit Gebäuden, dessen Geschossigkeit bereits erhöht wurde, mit einer zusätzlichen Mehrlänge von mehreren Metern überdehnt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Maximalmass unter Einhaltung Vorgaben nach Abs. 1 (QPs auch in Arbeitszonen).</p>
urbanista.ch	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 34 soll die Möglichkeit vorsehen, in gewissen Zonen mit einem Quartierplan keine Abweichungen von der Regelbauweise zu ermöglichen.</p> <p><b>Begründung</b> Wir interpretieren Art. 34 aktuell so, dass in den Zonenbestimmungen festgelegt werden kann, in welchen Zonen auch mit einem QP keine Abweichungen (z.B. Mehrhöhe oder Mehrlänge) von der Regelbauweise</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Korrekt. Es besteht keinen Zwang, dass bei QPs von der Regelbauweise abgewichen werden muss. Vgl. auch Art. 21 Abs. 2 Bst. d. PBG und Art. 21 Abs. 5 PBG; Gemeinde kann im BZR für gewisse Gebiete eine Quartierplanpflicht vorsehen und Vorgaben machen (z. B. keine Abweichung von Regelbauweise möglich).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>zulässig sein soll. Dies ist aus unsere Sicht wichtig, weil in der Gemeinde Sarnen künftig hauptsächlich über die Regelbauweise gebaut werden soll und die Zonenbestimmungen entsprechend aufzeigen sollen, was wo möglich ist. Müssten dabei immer noch die möglichen Abweichungen berücksichtigt werden (damit schlussendlich z.B. keine unerwünschte Höhe resultiert), wird die Regelbauweise obsolet.</p> <p>Wir wären froh, wenn Art. 34 den Gemeinden die explizite Möglichkeit geben würde, in gewissen Zonen keine Abweichungen zuzulassen.</p>	
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> kein Antrag, Anmerkung</p> <p><b>Begründung</b> Grundsätzliche Anmerkung: Die Abweichungen der Regelbauweise werden begrüsst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 3.5 Meter sei zu reduzieren auf 2.0 Meter.</p> <p><b>Begründung</b> 3.5 Meter Mehrhöhe entspricht mehr als ein Vollgeschoss und kann niemals ein «siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres Ergebnis» erzielen. Es würde den Massstab der bestehenden Siedlung vollends sprengen. Gleiches gilt für die Erhöhung der Gebäudelänge.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Maximalmass unter Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1; (2 m ermöglichen kein zusätzliches Vollgeschoss, QPs auch in Arbeitszonen).</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Für die Beurteilung ist auf die Planungsgrundsätze des RPG abzustellen.</p> <p><b>Begründung</b> Ob ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres Ergebnis vorliegt, ist mangels Referenzobjekt schwer zu beurteilen. Im Muster-BZR machen die Gemeinden Hinweise, welche Kriterien bewertet werden. Im PBG könnte auf die Planungsgrundsätze von Art. 3 RPG abgestellt werden. Schlussendlich geht es im Planungsbericht zu den Quartierplänen auch darum, wie die Planungsgrundsätze eingehalten bzw. erreicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Verweis auf Art. 3 RPG und auf geltende SIA-Normen 142 und 143 und auf Art. 38 Abs. 1 PBG (Varianzverfahren).</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung Artikel: "besseres Ergebnis" ist durch "fachtechnisch überprüfbares, gutes Ergebnis" zu ersetzen. Korrigierter Artikel: Wenn ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch fachtechnisch überprüfbares, gutes Ergebnis erzielt wird, die zonengemässe Nutzungsart eingehalten ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann innerhalb des</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Verweis auf Art. 3 RPG und auf geltende SIA-Normen 142 und 143 und auf Art. 38 Abs. 1 PBG (Varianzverfahren).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Quartierplans von den baugesetzlichen Mindestabständen abgewichen werden. Unter denselben Voraussetzungen kann zudem von den Vorschriften der Regelbauweise höchstens wie folgt abgewichen werden</p> <p><b>Begründung</b> "besseres Ergebnis" sagt nichts aus.</p>	
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Regelung für Abstände zu an das Quartierplanareal angrenzenden Parzellen festlegen.</p> <p><b>Begründung</b> Bsp: "Zu Nachbarparzellen ist der ordentliche Abstand einzuhalten." Die bestehende Formulierung von Art. 18. Abs. 4 aBauG beibehalten. Die Ausführungen in den Erläuterungen sind im PBG zwingend aufzunehmen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 1 führt aus, dass nur "innerhalb" des QP-Gebiets von den baugesetzlichen Mindestabständen abgewichen werden kann.</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "besseres Ergebnis ersetzen" mit "fachtechnisch überprüfbares, gutes Ergebnis"</p> <p><b>Begründung</b> Abs. 1: "besseres Ergebnis" sagt nichts aus und soll geändert werden mit "fachtechnisch überprüfbares, gutes Ergebnis".</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Verweis auf Art. 3 RPG und auf geltende SIA-Normen 142 und 143 und auf Art. 38 Abs. 1 PBG (Varianzverfahren).</p>
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 3.5 Meter sei zu reduzieren auf 2.0 Meter.</p> <p><b>Begründung</b> 3.5 Meter Mehrhöhe entspricht mehr als ein Vollgeschoss und kann niemals ein «siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres Ergebnis» erzielen. Es würde den Massstab der bestehenden Siedlung vollends sprengen. Gleiches gilt für die Erhöhung der Gebäudelänge.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Maximalmass unter Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1; (2 m ermöglichen kein zusätzliches Vollgeschoss, QPs auch in Arbeitszonen).</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Keine Einschränkung bei der Abweichung von der Regelbauweise</p> <p><b>Begründung</b> Wieso soll und muss eine Einschränkung gemacht werden? Ein Quartierplan soll auch aufzeigen können, dass in Abweichung von der Regelbauweise bessere Gesamtlösungen möglich sind, ohne rechtliche Einschränkungen. Wo es sinnvoll ist und dies aufgezeigt werden kann (mit dem Quartierplan) soll ja auch eine Verdichtung erreicht werden können. Ausserdem gibt es bessere Bauweisen (z.B. Hanglagen) die ohne Quartierplan vielleicht gar nicht möglich wären (je nach BZR). Uns ist bewusst, dass es Bundesgerichtsentscheide gibt, die diese Abweichung definieren. Falls an dieser Praxis festgehalten werden muss (will), sind entsprechend die Regelbauweisen (Mindestmass)</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Kein Aushöhlen der Zonenordnung! QP = kl. Zonenplan, Vorgaben Bundesrecht und Rechtsprechung.</p> <p>Die Regelbauweise legt die Gemeinde fest im BZR.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	grosszügiger zu definieren. Der Vorteil in Abhängigkeit zum heutigen Aufwand für einen Quartierplan geht sonst verloren.	
<b>Art. 34 Abs. 1 Bst. a.</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> a. 3.5m von der maximalen Gesamthöhe und der Fassadenhöhe</p> <p><b>Begründung</b> Im Muster BZR werden minimale und maximale Masse definiert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Formulierung wird sprachlich auf das Muster-BZR der Gemeinden abgestimmt, das von "maximalen" Massen spricht.</p>
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisieren: a. 3,5 m von der maximalen Gesamthöhe und der Fassadenhöhe;</p> <p><b>Begründung</b> Im Muster-BZR werden minimale und maximale Masse festgelegt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Formulierung wird sprachlich auf das Muster-BZR der Gemeinden abgestimmt, das von "maximalen" Massen spricht.</p>
<b>Art. 34 Abs. 1 Bst. b.</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> b. ein Drittel der maximalen Gebäudelänge.</p> <p><b>Begründung</b> Im Muster BZR werden minimale und maximale Masse definiert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Formulierung wird sprachlich auf das Muster-BZR der Gemeinden abgestimmt, das von "maximalen" Massen spricht.</p>
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> b. ein Drittel der maximalen Gebäudelänge.</p> <p><b>Begründung</b> Im Muster-Baureglement werden minimale und maximale Masse festgelegt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Formulierung wird sprachlich auf das Muster-BZR der Gemeinden abgestimmt, das von "maximalen" Massen spricht.</p>
<b>Art. 34 Abs. 2</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen oder starke Eingrenzung</p> <p><b>Begründung</b> Hier zeigt sich wie wichtig es ist, dass Musterreglement bei der Beratung des PBG vorliegend zu haben. Die Aufzählung im Musterreglement zeigt, wie ausufernd dieser Absatz auf Gemeindeebene umgesetzt werden kann. Im Sinne der Beschränkung auf die wesentlichen Elemente eines Quartierplans muss hier Einhaltung geboten werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Möglichkeit der Gemeinden, weitere Abweichungen von der Regelbauweise in ihrem BZR festzulegen, entspricht dem geltenden Recht. Gestützt auf die Rechtsprechung wird die Möglichkeit enger gefasst: a. Höhe und Länge werden eingeschränkt auf Stufe PBG b. In der Botschaft werden die von der Rechtsprechung gemachten Vorgaben, die im BZR festzulegen sind, klar umschrieben. Eine Bestimmung im BZR (tw. heute der Fall) "weitere Abweichungen können zugelassen werden" genügt nicht. Tatbestand und Umfang, z. B. Abweichung von der Gebäudefläche und Umfang von [Mass] müssen im BZR festgelegt sein, das vom RR genehmigt wird.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ersatzlos streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stärkung der Gemeindeautonomie ist gerade hier am falschen Platz. Diese Regelung würde bewirken, dass Investoren und insbesondere Spekulanten Tür und Tor geöffnet würde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Möglichkeit der Gemeinden, weitere Abweichungen von der Regelbauweise in ihrem BZR festzulegen, entspricht dem geltenden Recht. Gestützt auf die Rechtsprechung wird die Möglichkeit enger gefasst: a. Höhe und Länge werden eingeschränkt auf Stufe PBG b. In der Botschaft werden die von der Rechtsprechung gemachten Vorgaben, die im BZR festzulegen sind, klar umschrieben. Eine Bestimmung im BZR (tw. heute der Fall) "weitere Abweichungen können zugelassen werden" genügt nicht. Tatbestand und Umfang, z. B. Abweichung von der Gebäudefläche und Umfang von [Mass] müssen im BZR festgelegt sein, das vom RR genehmigt wird.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Absatz ist zu streichen oder auf bestimmte Themen ev. auch max. 3 Themen einzugrenzen, welche einen klaren Bezug auf Abs. 1 haben. Es können nicht einfach ideologische Themen in die Anforderungen aufgenommen werden, welche dann kaum noch beurteilt werden können und sogar noch weitere unnötige Nachweise und externe Abklärungen auf Kosten der Gesuchsteller bedeuten.</p> <p><b>Begründung</b> In Art. 30 des Muster- und Zonenreglements wird aufgezeigt, welche zusätzlichen Auflagen die Gemeinde für eine Quartierplan zur Abweichung der Regelbauweise auferlegen werden will. Bst c.: Der ökologische Ausgleich geht definitiv zu weit. Bst. d.: Wenn die Elektromobilität wirklich kommt, dann braucht es keine Vorschriften, weil das so oder so umgesetzt wird und wenn nicht, dann eben nicht. Bst. f: Diese Regelung hat auf privaten Grundstücken nichts verloren. Wieso soll ein Fuss- und Radweg aus den Grundtücken nicht automatisch an das öffentliche Netz verbunden werden? Solche Regeln sind überflüssig. Bst. h: Diese Regelung hat in Quartierplänen nichts verloren. Was hat eine nachhaltige Mobilität mit einem Quartierplan zu tun!</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Möglichkeit der Gemeinden, weitere Abweichungen von der Regelbauweise in ihrem BZR festzulegen, entspricht dem geltenden Recht. Gestützt auf die Rechtsprechung wird die Möglichkeit enger gefasst: a. Höhe und Länge werden eingeschränkt auf Stufe PBG b. In der Botschaft werden die von der Rechtsprechung gemachten Vorgaben, die im BZR festzulegen sind, klar umschrieben. Eine Bestimmung im BZR (tw. heute der Fall) "weitere Abweichungen können zugelassen werden" genügt nicht. Tatbestand und Umfang, z. B. Abweichung von der Gebäudefläche und Umfang von [Mass] müssen im BZR festgelegt sein, das vom RR genehmigt wird.</p>
<b>Art. 34 Abs. 3</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ausgenommen sind Baulinienpläne, bei welchen Mindestabstände unterschritten werden.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Der bereits im geltenden Recht bestehende Widerspruch wird damit bereinigt.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Ohne diese Ausnahme macht ein QP mit Teilinhalt bezüglich Baulinien keinen Sinn.</p> <p>Dieser Artikel steht im Widerspruch zu Art. 33 Abs. 4.</p>	
<b>Art. 35 Genehmigungspflichtige Quartierpläne</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gesamter Artikel ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Regierungsrätliche Genehmigungspflicht von Quartierplänen verzögert den Planungs- und Bauprozess zeitlich erheblich (mit Vorprüfung bis 6 Monate), verteuert diesen zusätzlich und belastet die kantonalen Amtsstellen unnötigerweise.</p> <p>Auch die Gemeinden haben die Kompetenzen, solche Bauten mit massgeblichen Auswirkungen auf den Raum entsprechend zu prüfen und zu gestalten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Eine weitere Lockerung von der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat ist angesichts der Tatsache, dass Quartierpläne grundsätzlich "kleine Zonenpläne" sind, die einer Genehmigung durch eine kantonale Behörde bedürfen (Art. 26 Abs. 1 RPG) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht opportun. Ist ein Kriterium nach Art. 35 Abs. 1 PBG erfüllt, so ist der Quartierplan immer dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 35 ist insoweit zu ergänzen, dass Quartierpläne, welche von der Gemeinde übernommen werden müssen, ebenfalls eine Genehmigung vom Regierungsrat bedingen.</p> <p><b>Begründung</b> Quartierpläne, die von den Gemeinden übernommen werden müssen, sollen ebenfalls durch den Regierungsrat genehmigt werden, unabhängig von den Abweichungen und weiteren Inhalten des jeweiligen Quartierplans. Gemeinden müssen die jeweiligen Quartierpläne übernehmen, können diese dann aber selber beschliessen. Da die meisten Quartierpläne, welche durch Gemeinden übernommen werden müssen, konfliktbehaftet sind (es konnte durch die Grundeigentümerschaften keine Einigung erzielt werden), ist es fragwürdig, wenn sowohl der Gemeinderat den Quartierplan aufstellt und beschliesst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist systembedingt, dass bei Bautätigkeiten der Gemeinde die Baubewilligung durch die Gemeinde erteilt wird. Gleiches gilt auch bei Quartierplänen.</p> <p>Die Rechte Betroffener werden gewahrt, indem ihnen Rechtsmittel zur Verfügung stehen (Regierungsrat, Verwaltungsgericht). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an die gesetzlichen Vorgaben, die verwaltungsrechtlichen Grundsätze und die Rechtsprechung zu halten.</p>
Sylke Kasse-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel ist gemäss dem bestehenden Gesetz zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Ein Quartierplan sei in jedem Fall durch den Regierungsrat zu genehmigen und zwar nach vorangegangener Prüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. Entsprechend erübrigt sich Art. 36.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch nach dem heute geltendem Recht gibt es QPs, die der Gemeinderat alleine erlässt und solche, die der Genehmigung des RR bedürfen. Vgl. auch Botschaft "Vorbemerkungen zu den Quartierplänen".</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Den Anpassungen im Bereich der Gebäudehöhen sowie mit dem Verzicht auf die Geschossigkeit wird zugestimmt.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel ist gemäss dem bestehenden Gesetz zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Ein Quartierplan sei in jedem Fall durch den Regierungsrat zu genehmigen und zwar nach vorangegangener Prüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. Entsprechend erübrigt sich Art. 36.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Nach geltendem Recht gibt es QPs, die der GR alleine erlässt und solche, die der Genehmigung des RR bedürfen. Vgl. auch Botschaft "Vorbemerkungen zu den Quartierplänen".</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Anforderungen, die zu einer Genehmigungspflicht führen sind zu überdenken.</p> <p><b>Begründung</b> Werden in der Regelbauweise die Masse gemäss Bst. a. - c. überschritten, reicht eine Genehmigung des Gemeinderates. Nur wenn diese Masse in einem QP übertroffen werden, bedarf es der Genehmigung des RR. Die Regelung ist nicht nachvollziehbar und sachlich nur schwer begründbar. Wenn Vorbehalte gegenüber den Gemeinden da sind und grosse Volumen einer regierungsrätlichen Absolution bedürfen, wäre mehr erreicht, wenn eine fachlich kompetente Beurteilung als Bedingung für grössere Vorhaben eingefordert würde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Klärung in Bezug auf Regelbauweise eingefügt bei den Massen (Bst. a, b., c) =&gt; neuer Abs. 2</p>
<b>Art. 35 Abs. 1 Bst. a.</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gesamthöhe ist von 16.0 m auf 19.0 m bei Gebäuden mit einem Flachdach zu erhöhen. Die Gesamthöhe ist von 20.0 m auf 25.0 m bei allen übrigen Dachformen zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Masse werden als zu gering erachtet, da diese je nach Bauzone bereits mit der Regelbauweise erreicht werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Klärung in Bezug auf Regelbauweise eingefügt bei den Massen (Bst. a, b., c) =&gt; neuer Abs. 2</p>
<b>Art. 35 Abs. 1 Bst. b.</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Mass von 16.0 m ist auf 19.0 m zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Masse werden als zu gering erachtet, da diese je nach Bauzone bereits mit der Regelbauweise erreicht werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Klärung in Bezug auf Regelbauweise eingefügt bei den Massen (Bst. a, b., c) =&gt; neuer Abs. 2</p>
<b>Art. 35 Abs. 1 Bst. c.</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Mass von 36.0 m ist auf 45.0 m zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die Masse werden als zu gering erachtet, da diese je nach Bauzone bereits mit der Regelbauweise erreicht werden können.	Klärung in Bezug auf Regelbauweise eingefügt bei den Massen (Bst. a, b., c) => neuer Abs. 2
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Gebäuelänge ist unklar, ob diese Grenze auch für Quartierpläne über Bauzonen gilt, wo die Gebäudedimensionen durch den Gemeinderat festgelegt werden (aktuell z. Bsp. ÖB oder Gewerbezone)?</p> <p><b>Begründung</b> Fragestellung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Die Grenze gilt für alle Quartierpläne.</p>
<b>Art. 35 Abs. 1 Bst. e.</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Korrektur: Gesetzes statt Gesetzte</p> <p><b>Begründung</b> Tippfehler.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 35 Abs. 2</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Mass ist von 20.0 m auf 25.0 m zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Masse werden als zu gering erachtet, da diese je nach Bauzone bereits mit der Regelbauweise erreicht werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Klärung in Bezug auf Regelbauweise eingefügt bei den Massen (Bst. a, b., c) =&gt; neuer Abs. 2</p>
<b>Art. 36 Umsetzung, Anpassung und Anmerkung im Grundbuch</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Wie wird der Fall gehandhabt, bei welchem die Umsetzungsfrist während der Bauzeit des bewilligten Projekts abläuft und die Fertigstellung des Bauvorhabens noch wesentlich länger dauert? Hierzu wird eine Ergänzung im Erläuterungsbericht erwartet.</p> <p><b>Begründung</b> Fragestellung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Massgebend für die Einhaltung der Umsetzungsfrist ist, dass die rechtskräftige Baubewilligung innerhalb der Umsetzungsfrist vorliegt. Für die Bauausführung gelten die Vorgaben zur Geltungsdauer der Baubewilligung nach Art. 119 PBG.</p>
<b>Art. 36 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> es soll eine einheitliche Frist im Kanton gelten</p> <p><b>Begründung</b> es kann nicht verfolgt werden weshalb unterschiedliche Fristen gelten sollten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine unterschiedliche Frist macht je nach Art des QPs Sinn. Im Muster-BZR haben die Gemeinden eine Grundfrist festgelegt.</p>
<b>Art. 36 Abs. 2</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung präzisieren.</p> <p><b>Begründung</b> Muss nach Ablauf der Umsetzungsfrist in jedem Einzelfall der QP überprüft und gegebenenfalls angepasst werden oder ist der QP nach der erstmaligen Überprüfung wieder für eine bestimmte Zeit gültig? Muss der GR allenfalls bei der Überprüfung - unabhängig davon, ob der QP angepasst werden muss oder nicht - eine neue Umsetzungsfrist festlegen?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ist der Quartierplan nach Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht vollständig umgesetzt und ergibt die Überprüfung, dass sich die planerischen Voraussetzungen nicht wesentlich geändert haben, so verlängert die Gemeinde die im Bau- und Zonenreglement festgelegte Umsetzungsfrist und eröffnet ihren Entscheid allen betroffenen Grundeigentümern, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung. Als Referenzwert gilt analog zur Nutzungsplanung eine Umsetzungsfrist von total 15 Jahren. Bei allen Quartierplänen, wo die Umsetzungsfrist in den besonderen Bauvorschriften individuell festgelegt ist – und teilweise wegen Etappierungen bewusst einen längeren Zeitraum als 15 Jahre beträgt, z. B. Quartierpläne in Arbeitsgebieten –, bedarf es in jedem Fall einer Anpassung des Quartierplans im dafür vorgesehenen Verfahren nach Art. 38 ff. PBG, um die Umsetzungsfrist neu festzulegen.</p> <p>Ist der Quartierplan nach Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht vollständig umgesetzt und ergibt die Überprüfung, dass sich die planerischen Verhältnisse wesentlich geändert haben, so ordnet die Einwohnergemeinde gegenüber den betroffenen Grundeigentümern die Anpassung des Quartierplans im dafür nötigen Verfahren nach Art. 38 ff. PBG an bzw. nimmt sie selbst vor.</p>
<b>Art. 36 Abs. 3</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisierung, unter welchen Umständen die Gemeinden eine Anpassung vornehmen können</p> <p><b>Begründung</b> Der Quartierplan ist grundsätzlich ein Instrument der Grundeigentümerschaften. Nur in vereinzelt Fällen muss/darf die Gemeinde übernehmen. Eine pauschale Bestimmung, dass die Gemeinden eine Anpassung vornehmen können, führt daher das System der Quartierpläne nicht konsistent fort.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Es gibt durchaus Gründe, weshalb eine Gemeinde die Anpassung oder Aufhebung eines QPs verlangen kann oder selber vorzunehmen hat, z. B. neues PBG, Verzicht auf Ausnützungsziffern, neue Naturgefahrensituation.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Haben sich die planerischen Voraussetzungen wesentlich geändert, so kann die Gemeinde eine Anpassung oder Aufhebung bestehender Quartierpläne verlangen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinden sollen keine eigenen Quartierpläne erstellen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es gibt durchaus Gründe, weshalb eine Gemeinde die Anpassung eines QPs verlangen kann oder selber vorzunehmen hat, z. B. neues PBG, Verzicht auf Ausnützungsziffern, neue Naturgefahrensituation.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Haben sich die planerischen Voraussetzungen wesentlich geändert, so kann die Gemeinde eine Anpassung oder Aufhebung bestehender Quartierpläne verlangen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinden haben keine eigenen Quartierpläne zu erstellen, weil das nicht dem Zweck einer Gemeinde entspricht.</p>	<p><b>Antwort</b> Es gibt durchaus Gründe, weshalb eine Gemeinde die Anpassung oder Aufhebung eines QPs verlangen kann oder selber vorzunehmen hat, z. B. neues PBG, Verzicht auf Ausnützungsziffern, neue Naturgefahrensituation.</p>
<p>VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Prüfung Artikel hinsichtlich bestehender Quartierpläne. Ergänzung Übergangsfrist von 5 Jahren.</p> <p><b>Begründung</b> Was heisst das für bestehende Quartierpläne? Mit einem neun Baugesetz und BZR werden sich die planerischen Voraussetzungen ja wesentlich ändern. Heisst das, dass sämtliche Quartierpläne angepasst oder aufgehoben werden müssen? Es kann ja nicht sein, dass ein Quartierplan z.B. zum jetzigen Zeitpunkt bewilligt wird und dann seine Gültigkeit verliert oder geändert werden muss, sobald das neue Planungs- und Baugesetz (und evt. BZR) gültig ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Vgl. Übergangsbestimmungen (Art. 131 ff. PBG) und Botschaft, Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen.</p>
<b>Art. 37 Abs. 1 Bst. d.</b>		
<p>EG Engelberg</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es wird davon ausgegangen dass ein Modell im klassischen Sinn oder in elektronischer Form eingefordert werden kann. Soll im Erläuterungsbericht präzisiert werden.</p> <p><b>Begründung</b> Je nach Bauvorhaben ist das eine oder andere Modell zielführender</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Elektronisch und als klassisches Modell möglich.</p>
<p>IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzungen: im erläuternden Bericht ist der Nachweis zur Erfüllung eines siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseren Ergebnisses sowie des öffentlichen Interesses aufzuzeigen.</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: die Verfasser des QP's sollen den Behörden und der Öffentlichkeit Rechenschaft darüber ablegen, was an ihrem planerischen Vorschlag eine Abweichung zum Regelbauweise berechtigt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ist in Art. 34 PBG geregelt und in der Botschaft ausgeführt (vgl. Erläuterungen zu Art. 34 und zu Art. 37).</p>
<b>Art. 37 Abs. 1 Bst. e.</b>		
<p>Junge SVP OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> nach Bedarf Lärmschutznachweis</p> <p><b>Begründung</b> Auf weitere Nachweise ist zu verzichten oder diese sind im Gesetz klar zu benennen. Zusätzliche Nachweise sind mit Mehraufwand verbunden und deren Zweckmässigkeit kann angezweifelt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bei gewissen QPs sind von Gesetzes wegen weitere Nachweise zu erbringen, z. B. Voruntersuchung UVP, Gutachten Hochwasserschutzmassnahmen (ist in Botschaft umschrieben).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 37 Abs. 2 Bst. f.</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> f. gemeinsame Anlagen für das Planungsgebiet vorsehen, wie Parkieranlagen, energietechnische Anlagen für die Energieversorgung oder Produktion wie Transformatorenstationen, Verteilkabinen, Batteriespeicher und erneuerbare Energieproduktionsanlagen, Spielplätze und Gemeinschaftsräume;</p> <p><b>Begründung</b> Gleiche Begründung wie Art. 33 a.;</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ist enthalten in Art. 33 Abs. 3 Bst. b PBG und in Art. 37 Abs. 2 Bst. f. PBG "energietechnische Anlagen".</p>
<b>Art. 37 Abs. 2 Bst. g.</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> verkehrsmässige Erschliessung, Feuerwehruzufahrten;</p> <p><b>Begründung</b> Die Regelung der Verkehrserschliessung ist zentraler Bestandteil der Quartierplanung. Dies erfolgt in der Regel mit einer Zufahrt. Es ist nicht nötig, zusätzlich noch Fuss- und Velowege vorzuschreiben. Diese können von den Grundeigentümern bei Bedarf vorgesehen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ein Quartierplan erfordert unter anderem eine erschliessungsmässig sehr gute Überbauung (vgl. Art. 32 PBG). Für den Nachweis einer solchen Überbauung sind folglich entsprechende Unterlagen einzureichen.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf den Zusatz «inkl. Fuss- und Velowege» ist zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Mit diesem Zusatz soll innerhalb eines Quartiers ein Verkehrsregime dokumentiert werden, welches absolut nicht nötig ist. Gibt es Überbauungen, bei welcher der Fussgänger oder der Velofahrer vom Gebäude über Stock und Stein muss, um auf das öffentliche Verkehrsnetz zu gelangen?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ein Quartierplan erfordert unter anderem eine erschliessungsmässig sehr gute Überbauung (vgl. Art. 32 PBG). Für den Nachweis einer solchen Überbauung sind folglich entsprechende Unterlagen einzureichen.</p>
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -</p> <p><b>Begründung</b> Wird begrüsst: Fuss- und Velowege werden erwähnt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 37 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bau- und Zonenordnung durch Bau- und Zonenreglement ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Begriff ist verwirrend</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen oder eingrenzen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Die einzureichenden Unterlagen und Vorschriften für Quartierpläne sind im PBG abschliessend zu definieren.</p>	<p><b>Antwort</b> Kann im Einzelfall notwendig sein, je nach Lage und Nutzung des QP-Gebiets, z. B. Naturgefahrenachweise, Umweltverträglichkeit, bes. Nutzungsnachweise, Nachweise wegen Nähe zu Starkstromanlagen/Eisenbahn, Nachweis nach Zweitwohnungsgesetzgebung.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die für Quartierpläne einzureichenden Unterlagen sind im PBG abschliessend zu definieren. Nur so kann für alle Beteiligten ein einheitlicher und effizienter Bau- und Planungsprozess erfolgen. Dass im Musterreglement unter Art. 32 die digitale Einrechnung plus eine Anzahl ausgedruckter und unterzeichneten Exemplare verlangt wird, wird nicht unterstützt. In der aktuellen Zeit sollten die Unterlagen zusammen mit einem Unterschriftenblatt eingereicht werden können. Falls die Gemeinde noch an ausgedruckten Unterlagen festhalten möchte, dann muss auch dazu ein Unterschriftenblatt zu den entsprechenden Unterlagen ermöglicht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Unterschriften auf den Planunterlagen, welche dann noch eingescannt werden müssen, ist nicht mehr zeitgemäss. Hinzukommt, dass die Gemeinde ja nicht über ein Unterschriftenmuster verfügt und so gar nicht beurteilen kann, wer unterzeichnet hat. In diesem Bereich ist mit Blick auf die Digitalisierung dringend optimierender Handlungsbedarf angesagt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kann im Einzelfall notwendig sein, je nach Lage und Nutzung des QP-Gebiets, z. B. Naturgefahrenachweise, Umweltverträglichkeit, bes. Nutzungsnachweise, Nachweise wegen Nähe zu Starkstromanlagen/Eisenbahn, Nachweis nach Zweitwohnungsgesetzgebung.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemeinden sollen nicht weitere Vorschriften erlassen können.</p> <p><b>Begründung</b> Ein Quartierplan soll zu den erwähnten Themen eine Aussage machen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kann im Einzelfall notwendig sein, je nach Lage und Nutzung des QP-Gebiets, z. B. Naturgefahrenachweise, Umweltverträglichkeit, bes. Nutzungsnachweise, Nachweise wegen Nähe zu Starkstromanlagen/Eisenbahn, Nachweis nach Zweitwohnungsgesetzgebung.</p>
<b>Art. 38 Verfahren a. Erarbeitung und Vorprüfung</b>		
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen: "Wo es die Verhältnisse rechtfertigen,.....Varianzverfahren verlangen" Anstelle: "Die Wahl des geeignetes Projektes hat über ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren mit mindestens drei Teilnehmer zu erfolgen"</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Varianzverfahren ist nicht in jedem Fall Pflicht, vgl. Ausführungen in Botschaft zu Art. 38 PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Ein qualifiziertes Verfahren erlaubt der Grundstückeigentümerin und/oder der Gemeinde eine grundsätzliche Diskussion zu den im Zweckartikel 32. formulierte Ziele zu führen und diese zu prüfen.</p>	
<b>Art. 38 Abs. 1</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ein Varianzverfahren ist aus Sicht der CSP nur bei einem grossen Baugebiet ab 15'000 m2 sinnvoll.</p> <p><b>Begründung</b> Dem Bauherr werden durch das Varianzverfahren grosse Kosten überbunden, daher soll es nur ein Ausnahmefall sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Eingrenzung auf m2 macht wenig Sinn; der Gemeinderat entscheidet situativ; Varianzverfahren eignen sich z. B. sehr gut für Ortskerngebiete, wo keine so grossen Flächen vorhanden sind. In Botschaft mit Beispielen ergänzt.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Kann Gemeinde gestrichen werden?</p> <p><b>Begründung</b> wie oft werden durch die Gemeinde Quartierpläne erlassen?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Entspricht dem geltenden Recht. Danach kann auch die Gemeinde einen Quartierplan erarbeiten. Ein Quartierplan der Gemeinde setzt ein wesentliches öffentliches Interesse voraus, z. B. die qualitätsvolle Entwicklung eines Zentrums-, Bahnhofs- oder Schulareals oder eines Seegeländes.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zuständigkeit für das Verlangen eines Varianzverfahrens auf "Gemeinde" anpassen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinde kann die Aufgabe z.B. an die Planungskommission delegieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kosten und Aufwand rechtfertigen einen Gemeinderatsbeschluss; der Gemeinderat kann sich von einem Fachgremium beraten lassen, bevor er entscheidet.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Quartierpläne werden von den Grundeigentümern erarbeitet.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinden sollen keine eigenen Quartierpläne erstellen. Die Möglichkeit, Varianzverfahren zu verlangen, generiert Mehraufwand für die Grundeigentümer.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Entspricht dem geltenden Recht. Danach kann auch die Gemeinde einen Quartierplan erarbeiten. Ein Quartierplan der Gemeinde setzt ein wesentliches öffentliches Interesse voraus, z. B. die qualitätsvolle Entwicklung eines Zentrums-, Bahnhofs- oder Schulareals oder eines Seegeländes.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 1: Quartierpläne werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erarbeitet. Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Auf die Forderung nach einem Varianzverfahren ist zu verzichten. Mit einem Varianzverfahren werden Zusatzkosten generiert und es ist auch hier zu zweifeln, welche Kriterien dann für die bessere Variante sprechen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Varianzverfahren machen in gewissen Konstellationen Sinn, z. B. Zentrumsüberbauung; vgl. auch Ausführungen in der Botschaft.</p> <p>Entspricht dem geltenden Recht. Danach kann auch die Gemeinde einen Quartierplan erarbeiten. Ein Quartierplan der Gemeinde setzt ein wesentliches</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die Gemeinden haben keine Quartierpläne zu erstellen, weil das nicht dem Zweck einer Gemeinde entspricht.	öffentliches Interesse voraus, z. B. die qualitätsvolle Entwicklung eines Zentrums-, Bahnhofs- oder Schulareals oder eines Seegeländes.
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<b>Antrag / Bemerkung</b> die Gemeinde soll keine Quartierpläne erstellen <b>Begründung</b> eine im Bewilligungsverfahren integrierte Instanz sollte nicht selber etwas erarbeiten können. Wie soll da die Neutralität gewahrt werden? Wie wird dies entschädigt?...	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft. <b>Antwort</b> Entspricht dem geltenden Recht. Danach kann auch die Gemeinde einen Quartierplan erarbeiten. Ein Quartierplan der Gemeinde setzt ein wesentliches öffentliches Interesse voraus, z. B. die qualitätsvolle Entwicklung eines Zentrums-, Bahnhofs- oder Schulareals oder eines Seegeländes. Es ist systembedingt, dass bei Bautätigkeiten der Gemeinde die Baubewilligung durch die Gemeinde erteilt wird. Gleiches gilt auch bei Quartierplänen. Die Rechte Betroffener werden gewahrt, indem ihnen Rechtsmittel zur Verfügung stehen (Regierungsrat, Verwaltungsgericht). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an die gesetzlichen Vorgaben, die verwaltungsrechtlichen Grundsätze und die Rechtsprechung zu halten.
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<b>Antrag / Bemerkung</b> Gemeinde hat keine Quartierpläne zu erstellen. <b>Begründung</b> Ist Bewilligungsinstanz und keine Planwirtschaft.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Die Erstellung von Quartierplänen kann im öffentlichen Interesse sein oder die Grundeigentümer können die Gemeinde darum ersuchen.
<b>Art. 38 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Vereinfachung des Quorums wird begrüsst. <b>Begründung</b> Das doppelte Quorum ist insbesondere bei Anpassungen eine zu hohe Hürde.	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis
Junge SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen <b>Begründung</b> Die Gemeinden sollen keine eigenen Quartierpläne erstellen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Entspricht dem geltenden Recht. Es ist sachgerecht, dass ein Quorum der Grundeigentümer bei der Gemeinde verlangen kann, dass sie den QP erarbeitet. Diese Konstellation tritt insbesondere dann auf, wenn gewisse Grundeigentümer eines QP-Gebiets mit der Überbauung nicht vorwärts machen wollen (Horten von Bauland).
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<b>Antrag / Bemerkung</b> die Gemeinde soll keine Quartierpläne erstellen <b>Begründung</b> Eine im Bewilligungsverfahren integrierte Instanz sollte nicht selber etwas erarbeiten können. Wie soll da die Neutralität gewahrt werden? Wie wird dies entschädigt?...	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Entspricht dem geltenden Recht. Es ist sachgerecht, dass ein Quorum der Grundeigentümer bei der Gemeinde verlangen kann, dass sie den QP erarbeitet. Diese Konstellation tritt insbesondere dann auf, wenn gewisse

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Grundeigentümer eines QP-Gebiets mit der Überbauung nicht vorwärts machen wollen (Horten von Bauland).</p> <p>Es ist systembedingt, dass bei Bautätigkeiten der Gemeinde die Baubewilligung durch die Gemeinde erteilt wird. Gleiches gilt auch bei Quartierplänen. Die Rechte Betroffener werden gewahrt, indem ihnen Rechtsmittel zur Verfügung stehen (Regierungsrat, Verwaltungsgericht). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, sich bei ihrer Tätigkeit an die gesetzlichen Vorgaben, die verwaltungsrechtlichen Grundsätze und die Rechtsprechung zu halten.</p>
<b>Art. 38 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  , so lässt die Gemeinde diesen anstatt ihn dem Bau- und Raumentwicklungsdep. ....</p> <p><b>Begründung</b>  grammatikalische Korrektur</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 38 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  , so stellt die Gemeinde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement diesen zur Einholung der Stellungnahmen der betroffenen kantonalen Amtsstellen zu.</p> <p><b>Begründung</b>  grammatikalische Korrektur, einfacher und verständlicher</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 39 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  eine Mitwirkung ist nicht immer notwendig, im PBG klar definieren wann eine Mitwirkung durchgeführt werden muss und wann kann darauf verzichtet werden. Dauer der Mitwirkung definieren</p> <p><b>Begründung</b>  Eine Regelung schafft mehr Sicherheit bei Planern und Gemeinde</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>  Hinweise in Botschaft eingefügt, zudem Merkblatt ARE vorgesehen.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Das Mitwirkungsverfahren ist zu präzisieren (Art, Dauer).</p> <p><b>Begründung</b>  Eine einheitliche Handhabung in allen Gemeinden ist anzustreben. Hierfür sind minimale Vorgaben festzulegen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>  Hinweise in Botschaft eingefügt, zudem Merkblatt ARE vorgesehen.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Art und Dauer der öffentlichen Mitwirkung soll festgelegt werden.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>  Hinweise in Botschaft eingefügt, zudem Merkblatt ARE vorgesehen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Es soll eine kantonal einheitliche Anwendung der öffentlichen Mitwirkung erfolgen.</p> <p>Im PBG soll ein einheitlicher Minimalstandard definiert werden: Publikation im Amtsblatt, minimale Dauer etc.</p> <p>Dies schafft Verständnis, Klarheit und Planungssicherheit bei den Gesuchstellern und Projektverfassern.</p>	
<p>VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: und auf eine Profilierung ist zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem Quartierplan soll eine Verfeinerung des Zonenplan erreicht werden und das Projekt ist mit dem Baubewilligungsverfahren zu profilieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Gehört nicht in ein kant. Rahmengesetz, Entscheidkompetenz der Gemeinde.</p>
<b>Art. 40 Abs. 2</b>		
<p>SVP OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Grundsatz wird unterstützt, aber die die Formulierung «Betreffen unwesentliche Änderungen nur eine kleine Zahl von Einspracheberechtigten» ist unklar.</p> <p><b>Begründung</b> Was ist unwesentlich und was ist eine kleine Zahl?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Einzelfallentscheid der Baubewilligungsbehörde (Gemeinde). Bei Nachbargebäuden mit Stockwerkeigentümergeinschaften mit grosser Anzahl an Grundeigentümern in einem Gebäude anders als bei Einfamilienhaussituation.</p>
<b>Art. 42 e. Änderung</b>		
<p>SVP OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Was unter diesem Art. 42 «Änderung» noch fehlt ist eine Regelung bzw. Definition welches Quorum von Grundeigentümer innerhalb eines Quartierplans speziell auch bei Stockwerkeigentümergeinschaften einen Quartierplan ändern können.</p> <p><b>Begründung</b> Die Grundeigentümer verändern sich über die Zeit zwischen der Erarbeitung und der Änderung eines Quartierplanes. Alle Grundeigentümer haben durch den Quartierplan eine Eigentumsbeschränkung. Aktuell scheint es so, dass alle Grundeigentümer bei einer Änderung des Quartierplanes einverstanden sein müssen. Sollte das nicht der Fall sein, dann kann der Quartierplan nicht überarbeitet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Für die Anpassung des QPs gilt nach Art. 41 Abs. 1 PBG i.V.m. Art. 38 ff. PBG dasselbe Verfahren wie für den Erlass des QPs. Es benötigt deshalb keine eigene Quorumsregelung.</p>
<b>Art. 42 Abs. 1</b>		
<p>EG Sarnen</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Eine Konkretisierung für Änderungen, die eine Anpassung an geänderte Verhältnisse will, ist zu überlegen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Umsetzungsfrist von QPs beträgt in der Regel 10 Jahre (Muster-BZR) ausser die besonderen Bauvorschriften sehen etwas anderes vor, z. B.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Es soll einzelnen Grundeigentümern ermöglicht werden, ein Gesuch um Änderung bzw. Anpassung an geänderte Verhältnisse einzureichen. Dazu sollte es keine Mehrheit brauchen. Der Gemeinderat ist in diesen Fällen aufgefordert festzustellen, ob der QP den aktuellen Grundlagen genügt oder ob dieser angepasst werden muss. In einem zweiten Schritt könnte der "Einzel-Initiant" beantragen, dass die Gemeinde den QP überarbeitet. In diesem Fall wäre eine Interessenabwägung vorzunehmen und ein rekursfähiger Erlass ergeht.</p>	<p>Etappierung in Arbeitszone. Der Gemeinderat kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (z. B. neue Naturgefahrensituation) eine Anpassung oder die Aufhebung eines QPs während der Umsetzungsfrist verlangen. Private haben jederzeit die Möglichkeit, die Gemeinde auf solche Verhältnisse hinzuweisen (vgl. Art. 36 PBG).</p>
<b>Art. 42 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: wer unterzeichnet das Baugesuch? alle im QP-Perimeter, die betroffenen Grundeigentümer</p> <p><b>Begründung</b> Ergänzung im Artikel oder im Erläuterungsbericht</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Wer alles das Baugesuch zu unterzeichnen hat, richtet sich nach den Vorgaben über das Baubewilligungsverfahren Art. 110 ff. PBG. Gelangt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung, so benötigt es die Unterschrift aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der von der baulichen Massnahme betroffenen Parzelle im Quartierplanperimeter.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung und Antrag: Benötigt eine solche bauliche Massnahme von untergeordneter Bedeutung die Zustimmung aller Eigentümer im QP-Perimeter? Antrag um Ergänzung im Erläuterungsbericht oder direkt im Artikel</p> <p><b>Begründung</b> Sollte ergänzt werden, damit keine Unklarheiten entstehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Wer alles das Baugesuch zu unterzeichnen hat, richtet sich nach den Vorgaben über das Baubewilligungsverfahren Art. 110 ff. PBG. Gelangt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung, so benötigt es die Unterschrift aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der von der baulichen Massnahme betroffenen Parzelle im Quartierplanperimeter.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zwischennutzungen und temporäre Bauten sollen genauer definiert werden.</p> <p><b>Begründung</b> Es sollen klare Definitionen und Erläuterungen von zulässigen Zwischennutzungen und temporären Bauten im PBG erfasst werden. In den Erläuterungen wird oft von "befristet" gesprochen. Wie lange kann zum Beispiel eine nicht zonenkonforme Zwischennutzung geduldet werden? Wie stark kann eine Zwischennutzung von einer zonenkonformen Nutzung abweichen? Siehe dazu auch Art. 116 Abs. 2. Es soll vermieden werden, dass mit dem Begriff "Provisorium" oder "temporäre Bauten" und einer langen Nutzungsdauer (5-10 Jahre oder mehr) das PBG ausgehebelt wird. Im erläuternden Bericht werden temporäre Bauten und Anlagen bzw.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Begriffe werden bewusst nicht näher definiert, damit auf unterschiedliche Situationen reagiert werden kann. Die Begriffe sind im Sinn der entsprechenden Regelung auszulegen. Zwischennutzungen werden neu bei den Bauvorschriften (Art. 102 Abs. 1 Bst. e PBG) geregelt, da sie auch ausserhalb eines QPs möglich sind.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Bewilligungen zwar erwähnt, aber es wird nirgends definiert, was darunter zu verstehen ist und welche Bedingungen temporäre Bauten und Anlagen zu erfüllen haben, damit sie als solche anerkannt bzw. bewilligt werden können.	
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Regelung in Abs 4 wird begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 43 Baulinien</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Übernahme geltendes Recht Art. 23 Abs. 7.</p> <p><b>Begründung</b> Frage: Warum wird dies nicht übernommen, bzw. wo ist dies neu geregelt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 34 PBG, Art. 82 Abs. 2 PBG</p> <p>Eine Abweichung von den baugesetzlichen Mindestabständen ist innerhalb des Quartierplans möglich. Soll im Rahmen des Quartierplans durch eine Baulinie (Art. 43 PBG) oder einen Baubereich (Art. 44 PBG) der Grenzabstand zu einem Nachbargrundstück ausserhalb des Quartierplanareals unterschritten werden, ist hierfür eine entsprechende Dienstbarkeit erforderlich (vgl. Art. 82 Abs. 2 PBG).</p>
<b>Art. 43 Abs. 1 Bst. e.</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Wort "Aussichtspunkt" ist detaillierter zu umschreiben!</p> <p><b>Begründung</b> Wer bestimmt was als Aussichtspunkt definiert/bestimmt wird? - Was sind aktuelle Aussichtspunkte (Beispiele)? - Gibt es neue Aussichtspunkte, welche in Planung sind?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung entspricht dem seit 1994 geltenden Recht. Eine gesetzliche Definition des Begriffs Aussichtspunkt gibt es nicht. Der Begriff wird auch in Art. 132 EG ZGB verwendet. Es gilt der allgemeine Sprachgebrauch. Die Gemeinden erhalten so die Möglichkeit, schöne Aussichtspunkte mit Baulinien freizuhalten.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Natur- und Kulturobjekten.</p> <p><b>Begründung</b> Wegen fehlender Definitionsgrundlage ist auf "Aussichtspunkte" zu verzichten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung entspricht dem seit 1994 geltenden Recht. Eine gesetzliche Definition des Begriffs Aussichtspunkt gibt es nicht. Der Begriff wird auch in Art. 132 EG ZGB verwendet. Es gilt der allgemeine Sprachgebrauch. Die Gemeinden erhalten so die Möglichkeit, schöne Aussichtspunkte mit Baulinien freizuhalten.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf «Aussichtspunkte» ist zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Es gibt keine Grundlage, wo und wie Aussichtspunkte definiert werden.	Die Regelung entspricht dem seit 1994 geltenden Recht. Eine gesetzliche Definition des Begriffs Aussichtspunkt gibt es nicht. Der Begriff wird auch in Art. 132 EG ZGB verwendet. Es gilt der allgemeine Sprachgebrauch. Die Gemeinden erhalten so die Möglichkeit, schöne Aussichtspunkte mit Baulinien freizuhalten.
<b>Art. 43 Abs. 3</b>		
EG Sarnen	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Formulierung ist zu prüfen. <b>Begründung</b> Es sind ortsbaulich-gestalterische Gründe bzw. Überlegungen, die eine Festlegung einer Pflichtbaulinie rechtfertigen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft. <b>Antwort</b> "ortsbaulich" ergänzt
<b>Art. 43 Abs. 5</b>		
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Baulinien sind in kantonale und kommunale Baulinien zu unterteilen im Verfahren. <b>Begründung</b> Damit auch die Anpassung und Aufhebung je nach Thema kommunal oder kantonal erfolgen kann.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Nicht sachgerecht. Quartierpläne mit Baulinien sind immer vom Regierungsrat zu genehmigen.
<b>Art. 45 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Nutzungspläne durch Zonenpläne ersetzen Bau- und Zonenordnung durch Nutzungsplanung ersetzen <b>Begründung</b> Begriffe anpassen sind verwirrend	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Korrektter Fachbegriff. Nutzungsplanung umfasst auch Quartierpläne, Baulinien und Baubereiche sowie Planungszonen.
<b>Art. 45 Abs. 2</b>		
FDP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Artikel 45 Abs. 2 ist zu streichen. <b>Begründung</b> Frage: Um wieviel Jahre kann die maximale Dauer von 5 Jahren der Planungszone gemäss RPG verlängert werden? Grundsätzlich ist aus unserer Sicht eine Planungszonendauer von 5 Jahren genügend. Es braucht keine Verlängerung.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt. <b>Antwort</b> Keine Streichung, vgl. aber Botschaft Art. 45 Abs. 2, wo beispielhaft Möglichkeiten für Verlängerungen nun umschrieben werden: "Die Dauer der Verlängerung darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen, z. B. wenn es um die Sicherheit der Bevölkerung geht oder wenn eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen am Laufen ist, kann eine Planungszone mehrfach verlängert werden".
<b>Art. 45 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff jedermann auf Gendergerechten-Begriff ersetzen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Gendergerechte Gesetzgebung erlassen</p>	
<b>Art. 46 Verfahren</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Einsprachebehandlungen einfügen</p> <p><b>Begründung</b> Es fehlen Angaben über das Vorgehen bei Einsprachen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 3 eingefügt.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Artikel Einsprachebehandlung einfügen</p> <p><b>Begründung</b> Es fehlen Angaben über das Vorgehen bei Einsprachen. Es kann ein Artikel mit sinngemäßem Inhalt wie Art. 40 eingefügt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 3 eingefügt.</p>
<b>Art. 46 Abs. 1</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Letzter Satz: Genehmigung Verlängerung ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> vgl. Art. 45 Abs.2.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Keine Streichung, vgl. aber Botschaft Art. 45 Abs. 2, wo beispielhaft Möglichkeiten für Verlängerungen nun umschrieben werden: "Die Dauer der Verlängerung darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen, z. B. wenn es um die Sicherheit der Bevölkerung geht oder wenn eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen am Laufen ist, kann eine Planungszone mehrfach verlängert werden".</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Verlängerung soll von der erlassenden Behörde vorgenommen werden.</p> <p><b>Begründung</b> In der Gemeinde ist dies der Gemeinderat. Es ist nicht erkennbar, warum dies der Regierungsrat sein soll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Entscheid, ob eine Planungszone der Gemeinde verlängert werden kann, ist beim RR korrekt angesiedelt. Planungszonen können keine Nutzungsplanungen ersetzen. Die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, obliegt dem RR, der auch über Nutzungsplanungen entscheidet.</p>
<b>Art. 46 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Weshalb muss der RR kommunale Planungszone verlängern, wenn diese von der Gemeinde erlassen wurde? Anpassung das kommunale Planungszone durch den Gemeinderat verlängert werden können.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Der Entscheid, ob eine Planungszone der Gemeinde verlängert werden kann, ist beim RR korrekt angesiedelt. Planungszonen können keine Nutzungsplanungen ersetzen. Die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, obliegt dem RR, der auch über Nutzungsplanungen befindet.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	RR hat keine Kenntnis über kommunale Planungszonen	
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Verlängerung Planungszonen ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> vgl. Art. 45 Abs. 2.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Keine Streichung, vgl. aber Botschaft Art. 45 Abs. 2, wo beispielhaft Möglichkeiten für Verlängerungen nun umschrieben werden: "Die Dauer der Verlängerung darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen, z. B. wenn es um die Sicherheit der Bevölkerung geht oder wenn eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen am Laufen ist, kann eine Planungszone mehrfach verlängert werden".</p>
<b>Art. 47 Abs. 1 Bst. d.</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> d. wenn damit für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Werke Land ausgesondert werden kann und ein Flächenabtausch möglich ist. Darunter werden auch Landflächen ausserhalb der Bauzone für Transformatorenstationen und Verteilkabinen verstanden, die angrenzend der Bauzone befinden.</p> <p><b>Begründung</b> Es wird immer schwieriger Landparzellen zu erhalten (auch im Baurecht) für die Erschliessung der Kunden und für die Erschliessung der neuen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen. Mit der Möglichkeit die Anlagen angrenzen der Bauzone zu erstellen und dabei einen Landabtausch zu erwirken, würden die Erschliessung einfacher zu realisieren sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Die heutige allgemeine Formulierung "öffentliche Werke" umfasst auch Transformatorenstationen und Verteilkabinen, insofern ist die Ergänzung nicht nötig. Dem Anliegen des EWO, dass solche "öffentlichen Werke" mittels einer Landumlegung auch ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, steht die raumplanerische Pflicht (Bundesrecht) entgegen, dass diese Werke einen Standort in der Bauzone benötigen.</p>
<b>Art. 50 Abs. 2</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel darf nur bei einer "Aufwertung" zur Anwendung gelangen.</p> <p><b>Begründung</b> Je nach finanzieller Situation, kann die Abwertung erhebliche Auswirkungen haben. Es müssen alle Beteiligten Interesse an einer Lösung im Sinn der Sache haben, ansonsten ist der Prozess von Anfang an zum scheitern verurteilt!</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 1 Bst. b legt fest, dass die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nach erfolgter Landumlegung wertemässig wieder gleichgestellt sein sollen. Deshalb sind sowohl "Aufwertungen" wie auch Abwertungen" zu berücksichtigen.</p>
<b>Art. 50 Abs. 4</b>		
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung.</p> <p><b>Begründung</b> Auf Grund von langen Verfahren oder Einsprachen und fehlenden Geldmitteln kann dies zu nicht tragbaren Situationen führen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ausgleichszahlungen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landumlegungsplans fällig. Das vorgeschlagene Abstellen auf den Zeitpunkt der "rechtskräftigen Baubewilligung" macht keinen Sinn, da es nicht in allen</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Fällen zu einer Baubewilligung kommt und die Gleichstellung der Grundeigentümerschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landumlegungsplans zu erfolgen hat nach Art. Art. 50 Abs. 2.		
<b>Art. 51 Abs. 2</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Einspracheverfahren einheitlich formulieren.</p> <p><b>Begründung</b> Unter "Behandlung der Einsprachen durch den Gemeinderat" ist wohl ein Entscheid gemeint. Allenfalls kann ein Abs. 3 eingeführt werden ("Gegen Entscheide des Gemeinderats kann beim Regierungsrat innert 20 Tagen Beschwerde geführt werden"), um Klarheit zu schaffen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Behandlung der Einsprachen immer gleich formulieren.</p> <p><b>Begründung</b> Hinweis: z.B. Art. 40: "...so sind die Einsprachen vom Gemeinderat zu entscheiden." Wie ist die rechtlich korrekte Formulierung? Entscheidet der Gemeinderat die Einsprachen? Oder entscheidet der Gemeinderat über die Einsprachen? Im vorliegenden Artikel "behandelt" der Gemeinderat die Einsprachen. Ist hier kein Entscheid notwendig?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Einspracheverfahren muss genau definiert und der Rechtsweg aufgezeigt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Analog z.B. Art. 17, Abs. 2 sowie Art. 18 betreffend kantonaler Nutzungsplanung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Einspracheverfahren ist genau zu definieren und der Rechtsweg ist aufzuzeigen.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 52 Baulandmobilisierung</b>		
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Dieser Artikel ist aus Sicht der SP von grosser Bedeutung. Eine geordnete Bauentwicklung wird durch die Hortung von eingezonten Parzellen stark</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>erschwert. Die führt zu vielen aufwändigen Diskussionen und Verfahren, ohne dass für die Öffentlichkeit ein Vorteil erwächst.</p>	
<b>Art. 52 Abs. 2</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen.  innert nützlicher Frist ist zu ersetzen mit 5 Jahren</p> <p><b>Begründung</b>  Wenn Grundstückbesitzer nach 10 Jahren das Grundstück der Öffentlichkeit zu übergeben haben, muss sich auch die Öffentlichkeit an fest definierte Zeitachsen halten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>  Einzelne Vernehmlassende beanstanden die Formulierung: «Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen». Sie befürchten, die Gemeinden würden zu Bauherren oder Immobilienhändlern, auch wird eine konkrete Frist vermisst. In der damaligen Botschaft vom 16. Dezember 2008 war ausgeführt: «Die Ausübung des Kaufrechts lässt sich zudem nur rechtsstaatlich rechtfertigen, wenn die Gemeinde innert nützlicher Frist mit geeigneten Mitteln (z. B. Verkaufsbestrebungen, Vereinbarung mit künftigem Grundeigentümer) dafür sorgt, dass das Grundstück der Überbauung zugeführt wird». Die allgemeine Bestimmung der «Überbauung zuzuführen» lässt das im konkreten Fall sinnvolle Vorgehen zu. Das Festlegen einer konkreten Frist ist praktisch unmöglich, auch die Vernehmlassenden schlagen verschiedene Fristen vor: umgehend, 2 Jahre, 5 Jahre. Die Vorbringen der Vernehmlassenden sind nachvollziehbar, der Gesetzeswortlaut trägt ihnen aber bereits Rechnung.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Ergänzung: Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind Innert 5 Jahren (anstelle in nützlicher Frist) der Überbauung zuzuführen.</p> <p><b>Begründung</b>  Begründung: Das Kaufrecht der Gemeinde ist eine Massnahme gegen die Baulandhortung. Wenn die Gemeinde das Kaufrecht ausübt, stelle dies einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, welcher sich nur bei einem entsprechend hohen öffentlichen Interesse rechtfertigt, konkret der Mobilisierung der Baulandreserven. Konsequenterweise muss die Gemeinde dann auch zügig überbauen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>  Einzelne Vernehmlassende beanstanden die Formulierung: «Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen». Sie befürchten, die Gemeinden würden zu Bauherren oder Immobilienhändlern, auch wird eine konkrete Frist vermisst. In der damaligen Botschaft vom 16. Dezember 2008 war ausgeführt: «Die Ausübung des Kaufrechts lässt sich zudem nur rechtsstaatlich rechtfertigen, wenn die Gemeinde innert nützlicher Frist mit geeigneten Mitteln (z. B. Verkaufsbestrebungen, Vereinbarung mit künftigem Grundeigentümer) dafür sorgt, dass das Grundstück der Überbauung zugeführt wird». Die allgemeine Bestimmung der «Überbauung zuzuführen» lässt das im konkreten Fall sinnvolle Vorgehen zu. Das Festlegen einer konkreten Frist ist praktisch unmöglich, auch die Vernehmlassenden schlagen verschiedene Fristen vor: umgehend, 2 Jahre, 5 Jahre. Die Vorbringen der Vernehmlassenden sind nachvollziehbar, der Gesetzeswortlaut trägt ihnen aber bereits Rechnung.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Werden die Grundstücke innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist nicht überbaut, so kann die Gemeinde jederzeit das gesetzliche Kaufrecht zum Verkehrswert geltend machen, sofern das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt. Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, so erlässt sie eine entsprechende Verfügung. Das Kaufrecht ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Beschwerden gegen die Feststellung des Verkehrswerts entscheidet die Schätzungskommission, alle anderen Beschwerden der Regierungsrat. Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind umgehend der Überbauung zuzuführen. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zum Vollzug in Ausführungsbestimmungen regeln.</p> <p><b>Begründung</b> Die Baulandmobilisierung hat den Zweck der Überbauung. es kann nicht sein, dass anschliessend die Gemeinde das Bauland "hortet".</p>	<p><b>Antwort</b> Einzelne Vernehmlassende beanstanden die Formulierung: «Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen». Sie befürchten, die Gemeinden würden zu Bauherren oder Immobilienhändlern, auch wird eine konkrete Frist vermisst. In der damaligen Botschaft vom 16. Dezember 2008 war ausgeführt: «Die Ausübung des Kaufrechts lässt sich zudem nur rechtsstaatlich rechtfertigen, wenn die Gemeinde innert nützlicher Frist mit geeigneten Mitteln (z. B. Verkaufsbestrebungen, Vereinbarung mit künftigem Grundeigentümer) dafür sorgt, dass das Grundstück der Überbauung zugeführt wird». Die allgemeine Bestimmung der «Überbauung zuzuführen» lässt das im konkreten Fall sinnvolle Vorgehen zu. Das Festlegen einer konkreten Frist ist praktisch unmöglich, auch die Vernehmlassenden schlagen verschiedene Fristen vor: umgehend, 2 Jahre, 5 Jahre. Die Vorbringen der Vernehmlassenden sind nachvollziehbar, der Gesetzeswortlaut trägt ihnen aber bereits Rechnung.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind umgehend der Überbauung zuzuführen. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zum Vollzug in Ausführungsbestimmungen regeln.</p> <p><b>Begründung</b> Es kann nicht sein, dass die Gemeinde nach dem Erwerb zum Baulandhorter wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Einzelne Vernehmlassende beanstanden die Formulierung: «Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen». Sie befürchten, die Gemeinden würden zu Bauherren oder Immobilienhändlern, auch wird eine konkrete Frist vermisst. In der damaligen Botschaft vom 16. Dezember 2008 war ausgeführt: «Die Ausübung des Kaufrechts lässt sich zudem nur rechtsstaatlich rechtfertigen, wenn die Gemeinde innert nützlicher Frist mit geeigneten Mitteln (z. B. Verkaufsbestrebungen, Vereinbarung mit künftigem Grundeigentümer) dafür sorgt, dass das Grundstück der Überbauung zugeführt wird». Die allgemeine Bestimmung der «Überbauung zuzuführen» lässt das im konkreten Fall sinnvolle Vorgehen zu. Das Festlegen einer konkreten Frist ist praktisch unmöglich, auch die Vernehmlassenden schlagen verschiedene Fristen vor: umgehend, 2 Jahre, 5 Jahre. Die Vorbringen der Vernehmlassenden sind nachvollziehbar, der Gesetzeswortlaut trägt ihnen aber bereits Rechnung.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ...innert 2 Jahren zu verkaufen und der Überbauung zuzuführen. Die Gemeinde hat den Bedarf nachzuweisen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinden sollen nicht Grundstücke überbauen und handeln. Die Gemeinde ist nicht Immobilienhändler. Es muss ein ausreichendes Interesse/Bedarf vorhanden sein, damit man</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Einzelne Vernehmlassende beanstanden die Formulierung: «Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen». Sie befürchten, die Gemeinden würden zu Bauherren oder Immobilienhändlern, auch wird eine konkrete Frist vermisst. In der damaligen Botschaft vom 16. Dezember 2008 war ausgeführt: «Die Ausübung des</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	überhaupt die Möglichkeit hat zu erwerben (auf Grund von wirtschaftlichen Situationen, Rezessionen, etc.)	Kaufrechts lässt sich zudem nur rechtsstaatlich rechtfertigen, wenn die Gemeinde innert nützlicher Frist mit geeigneten Mitteln (z. B. Verkaufsbestrebungen, Vereinbarung mit künftigem Grundeigentümer) dafür sorgt, dass das Grundstück der Überbauung zugeführt wird». Die allgemeine Bestimmung der «Überbauung zuführen» lässt das im konkreten Fall sinnvolle Vorgehen zu. Das Festlegen einer konkreten Frist ist praktisch unmöglich, auch die Vernehmlassenden schlagen verschiedene Fristen vor: umgehend, 2 Jahre, 5 Jahre. Die Vorbringen der Vernehmlassenden sind nachvollziehbar, der Gesetzeswortlaut trägt ihnen aber bereits Rechnung.
<b>Art. 52 Abs. 3</b>		
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> .. unter Berücksichtigung der privaten Interessen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist möglich, dass auf Grund von Entwicklungspotenzial die Zeit zu kurz ist und da soll die Gemeinde die nötige Flexibilität haben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Vertrags können auch private Interessen berücksichtigt werden.</p>
<b>Art. 53 Abs. 1</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden erteilen die Baubewilligung erst, wenn die Groberschliessung möglich ist.</p> <p><b>Begründung</b> Auch wenn die Pflicht zur Groberschliessung dem Versorgungswerk übertragen wird, so darf die Baubewilligung erst erteilt werden, wenn das Versorgungswerk die Erschliessungsmöglichkeiten positiv beantwortet hat.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Nach Art. 67 Abs. 1 PBG muss das Grundstück baureif sein. "Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifem und in der Regel mit Strassen, Kanalisation, Wasser und Strom erschlossenem Land bewilligt werden".</p>
<b>Art. 53 Abs. 3</b>		
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Im Rahmen von öffentlichen Interessen hat sich die Gemeinde an den Kosten zu beteiligen.</p> <p><b>Begründung</b> Es kann nicht sein, dass öffentliche Interessen auf die Grundstückeigentümer abgewälzt werden. Wie zusätzliche Breite oder Wege für öffentliche Wege (Fussgänger, Velo, etc.).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Groberschliessung obliegt der Gemeinde, die Feinerschliessung der Grundeigentümerschaft. Nach Art. 6 Abs. 2 WEG (SR 843) sind die Kosten der Feinerschliessung ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern zu überbinden. Diese bundesrechtliche Regelung hat sich bewährt. Die Feinerschliessung liegt in der Regel ausschliesslich im privaten Interesse. Öffentliche Wege werden nicht auf privaten Feinerschliessungsanlagen realisiert.</p>
<b>Art. 54 Erschliessungsreglement</b>		
EG Engelberg	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> In einem Erschliessungsreglement werden die Erschliessungsbeiträge und die</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Fragestellung: Müssen in einem Erschliessungsreglement auch die Bestimmungen und die Regelung des Unterhalts geregelt sein?</p> <p><b>Begründung</b> Fragestellung</p>	<p>Anschlussgebühren geregelt. Eine Pflicht zur Regelung des Unterhalts ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p>
<b>Art. 54 Abs. 1</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 1 Die Gemeinden oder dessen beauftragten Versorgungswerke erlassen ein Erschliessungsreglement, welches die Einzelheiten der Kostentragung der Erschliessungsaufwendungen sowie die weiteren Folgen, die sich aus der Erschliessungspflicht ergeben, regelt.</p> <p><b>Begründung</b> Das EWO hat basieren auf den Stromversorgungsgesetz und dem EWO Gesetz Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Anschluss an den Verteilnetz erlassen. Dies in Anlehnung der Branchendokumente. Die Kostentragung und dessen Kostenpositionen werden im Rahmen der regulierten Vorgaben gemacht und werden durch die ECom überprüft.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Die Versorgung mit Strom wird, wie vom EWO korrekt angemerkt, in der Spezialgesetzgebung geregelt. Eine Regelung im PBG ist an dieser Stelle nicht nötig.</p>
<b>Art. 56 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sinn und Zweck von Abs. 2 ist zu hinterfragen.</p> <p><b>Begründung</b> Welche Tatbestände kommen neben den Planungsmassnahmen und den Erschliessungsmassnahmen in Frage, für welche Abs. 2 angewendet werden könnte? Gemäss RPG sind erhebliche Vorteile auszugleichen. Dies geschieht über die Mehrwertabgabe. Kann Abs. 2 auf Ausparzellierungen und Entlassungen vom BGGB von Wohnbauten in der Landwirtschaft angewendet werden? Wer ist in diesem Fall für die Anwendung zuständig? Auch die unmittelbare Verknüpfung der Abgabebestimmung mit den Vorschriften zur Verwendung der Gelder trägt nicht zur Klärung bei.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Der unverändert gebliebene Absatz 2 ermächtigt die Gemeinden, Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile zur Ein- und Aufzonung verschafft werden, vertraglich zu verpflichten, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes abzugeben. Als zusätzliche Vorteile kommen z. B. die Erstellung einer Haltestelle für den öffentlichen Verkehr, besondere Infrastrukturen oder ausgedehnte oder luxuriöse Erschliessungsanlagen in Frage (Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Baugesetz [Mehrwertabgabe] vom 21. November 2017, S. 12). Es geht um die «zusätzlichen Vorteile».</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss BGR-Entscheid und anschliessender Anpassung des RPG durch das eidgenössische Parlament</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Art. 56 Abs. 2 betrifft NICHT Um- und Aufzonungen! Der unverändert gebliebene Absatz 2 ermächtigt die Gemeinden, Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile zur Ein- und Aufzonung verschafft werden, vertraglich zu verpflichten, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes abzugeben. Als zusätzliche</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Siehe Kapitel «Zu Art. 56 bis 64 Mehrwertausgleich» auf Seite 36 des erläuternden Berichts vom 21. Mai 2024. Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 5. April 2022 und der darauffolgenden Anpassung des RPG durch das eidg. Parlament kann es nicht sein, dass die Gemeinden eine Erweiterung der Mehrwertabgabepflicht beibehalten. Bundesrecht muss auch für Obwalden gelten.</p>	<p>Vorteile kommen z. B. die Erstellung einer Haltestelle für den öffentlichen Verkehr, besondere Infrastrukturen oder ausgedehnte oder luxuriöse Erschliessungsanlagen in Frage (Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Baugesetz [Mehrwertabgabe] vom 21. November 2017, S. 12). Es geht um die «zusätzlichen Vorteile».</p> <p>Der Begriff «Aufzonung» wurde lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie eine Mehrwertabgabepflicht für Um- und Aufzonungen einführen wollen.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Art. 56 Abs. 2 betrifft NICHT Um- und Aufzonungen! Der unverändert gebliebene Absatz 2 ermächtigt die Gemeinden, Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile zur Ein- und Aufzonung verschafft werden, vertraglich zu verpflichten, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes abzugeben. Als zusätzliche Vorteile kommen z. B. die Erstellung einer Haltestelle für den öffentlichen Verkehr, besondere Infrastrukturen oder ausgedehnte oder luxuriöse Erschliessungsanlagen in Frage (Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Baugesetz [Mehrwertabgabe] vom 21. November 2017, S. 12). Es geht um die «zusätzlichen Vorteile».</p> <p>Der Begriff «Aufzonung» wurde lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie eine Mehrwertabgabepflicht für Um- und Aufzonungen einführen wollen.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> bei Aufzonungen ist keine Mehrwertabgabe geschuldet.</p> <p><b>Begründung</b> Ist nicht zulässig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Art. 56 Abs. 2 betrifft NICHT Um- und Aufzonungen! Der unverändert gebliebene Absatz 2 ermächtigt die Gemeinden, Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen zusätzliche Vorteile zur Ein- und Aufzonung verschafft werden, vertraglich zu verpflichten, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwertes abzugeben. Als zusätzliche Vorteile kommen z. B. die Erstellung einer Haltestelle für den öffentlichen Verkehr, besondere Infrastrukturen oder ausgedehnte oder luxuriöse Erschliessungsanlagen in Frage (Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Baugesetz [Mehrwertabgabe] vom 21. November 2017, S. 12). Es geht um die «zusätzlichen Vorteile».</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		Der Begriff «Aufzonung» wurde lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob sie eine Mehrwertabgabepflicht für Um- und Aufzonungen einführen wollen.
<b>Art. 57 Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen</b>		
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Der Grundsatz wird von der SP befürwortet, auch wenn Neueinzonungen in Zukunft viel seltener sein werden als in der Vergangenheit. Im Sinne der inneren Verdichtung können Aufzonungen häufiger vorkommen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 57 Abs. 1</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> zus. Absatz Die Verlagerung von Bauland, das aufgrund seiner aktuellen Lage nicht mehr bebaut werden kann, an einen vorteilhafteren Standort unterliegt nicht der Pflicht zur Entrichtung einer Mehrwertabgabe.</p> <p><b>Begründung</b> Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass rechtmässig eingezontes Bauland nicht mehr bebaut werden kann, etwa durch überlagernde Gefahrenzonen, Freihaltezonen infolge von Starkstromleitungen oder infolge einer strengeren Auslegung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass ausreichend Bauland für die Entwicklung der Gemeinde zur Verfügung steht. Wenn Bauland aufgrund seiner Lage nicht bebaut werden kann, wird es dennoch zur bestehenden Baulandreserve gezählt. Solche unbebaubaren Flächen verhindern jedoch, dass die Gemeinde weitere Einzonungen vornehmen kann.</p> <p>Die zentrale Botschaft ist, dass Baulandumlegungen nicht mit Neueinzonungen gleichzusetzen sind. Das bedeutet, dass bei Baulandumlegungen die Möglichkeit zur Mehrwertabschöpfung entfällt. Der Unterschied liegt darin, dass eine Baulandumlegung lediglich eine Umverteilung von bestehenden Bauflächen bewirkt, ohne zusätzliche Flächen neu zu erschließen oder die Nutzung bestehender Flächen wesentlich zu ändern. Daher kann keine zusätzliche Wertschöpfung generiert werden, die abgeschöpft werden könnte. Sollten Eigentümer Schadenersatzansprüche wegen des auszuzonenden Baulandes geltend machen, müssen diese Ansprüche im Einzelfall vor Gericht geltend gemacht und durchgesetzt werden. Es ist wichtig zu beachten, dass Bauland, das nicht überbaut werden kann, grundsätzlich keinen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bei eingezontem Bauland, welches nicht (mehr) bebaut werden kann, handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um eine Nichtbauzone. Eine anderswo getätigte Schaffung von Bauland kommt somit einer Neueinzonung gleich, wodurch ein entsprechender Mehrwert entsteht. Dieser ist der Mehrwertabgabe unterstellt.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>wirtschaftlichen Wert hat. Die Möglichkeit zur Erhebung von Schadenersatzansprüchen wird daher in der Regel eingeschränkt sein, da der Wert des Grundstücks ohne Baupotential als nicht existent betrachtet wird.</p>	
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Verlagerung von Bauland, dass aufgrund seiner aktuellen Lage nicht bebaut werden kann, soll nicht der Pflicht zur Mehrwertabgabe unterliegen.</p> <p><b>Begründung</b> Baulandumlegungen müssen von Neueinzonungen unterschieden werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bei eingezontem Bauland, welches nicht (mehr) bebaut werden kann, handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um eine Nichtbauzone. Eine anderswo getätigte Schaffung von Bauland kommt somit einer Neueinzonung gleich, wodurch ein entsprechender Mehrwert entsteht. Dieser ist der Mehrwertabgabe unterstellt.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Neuer Absatz: Die Verlagerung von Bauland, dass aufgrund seiner aktuellen Lage nicht bebaut werden kann, unterliegt nicht der Pflicht zur Mehrwertabgabe.</p> <p><b>Begründung</b> Baulandumlegungen dürfen nicht mit Neueinzonungen gleichgestellt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bei eingezontem Bauland, welches nicht (mehr) bebaut werden kann, handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um eine Nichtbauzone. Eine anderswo getätigte Schaffung von Bauland kommt somit einer Neueinzonung gleich, wodurch ein entsprechender Mehrwert entsteht. Dieser ist der Mehrwertabgabe unterstellt.</p>
<b>Art. 57 Abs. 3</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff Landwert ist in diesem Zusammenhang unklar. In diesem Sinne sollte nur der Bodenmehrwert erwähnt werden und auf Art. 58, Abs. 1 verwiesen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Im Kanton Obwalden wird jedes Grundstück einem Landwert zugeteilt, um den Steuerwert der Liegenschaft festlegen zu können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Begriff "Landwert" meint den Wert des Bodens. In der Praxis gab es bislang dazu keine Unklarheiten.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Umformulierung Landwert zu Steuerwert.</p> <p><b>Begründung</b> Der Wert der Liegenschaft ist mit dem Steuerwert festzulegen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Mehrwertabgabe bestimmt sich anhand des objektiven Verkehrswerts und nicht anhand des tieferen Steuerwerts.</p>
<b>Art. 59 Abs. 1</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Schenkung, Teilschenkung und Erbfolge gelten nicht als Veräusserung.</p> <p><b>Begründung</b> Es gibt auch noch Teilschenkungen, welche zur Klarheit auch definiert werden muss.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Begriff Schenkung umfasst auch eine teilweise Schenkung. In der Praxis stellt sich die Frage, welcher Teil «geschenkt» ist bzw. nach der Höhe der Schenkung. Die beantragte Ergänzung trägt aus diesem Grund nicht viel zur Klarheit bei.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 63 Abs. 2 Einleitungssatz</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> zusätzlich bst. c einführen für gemeinnützigen Wohnungsbau</p> <p><b>Begründung</b> fördert den Bau von bezahlbaren Wohnraum</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Der eidgenössische Gesetzgeber räumt den Kantonen in Art. 5 Abs. 1 quinquies RPG die Kompetenz ein, von der Erhebung der Mehrwertabgabe abzusehen, wenn ein Gemeinwesen abgabepflichtig ist (Bst. a) oder der voraussichtliche Abgabebetrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht (Bst. b). Die Befreiung von der Mehrwertsteuer "bei gemeinnützigem Wohnungsbau" ist somit unzulässig.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist ein zusätzlicher Buchstabe (Bst. c) vorzusehen: "bei gemeinnützigem Wohnungsbau"</p> <p><b>Begründung</b> Der gemeinnützige Wohnungsbau soll dadurch gestärkt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Der eidgenössische Gesetzgeber räumt den Kantonen in Art. 5 Abs. 1 quinquies RPG die Kompetenz ein, von der Erhebung der Mehrwertabgabe abzusehen, wenn ein Gemeinwesen abgabepflichtig ist (Bst. a) oder der voraussichtliche Abgabebetrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht (Bst. b). Die Befreiung von der Mehrwertsteuer "bei gemeinnützigem Wohnungsbau" ist somit unzulässig.</p>
<b>Art. 63 Abs. 2 Bst. a.</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sind Fr. 30'000.00 als richtiger Wert definiert?</p> <p><b>Begründung</b> Wie lassen sich die Fr. 30'000.00 in der Höhe begründen, auf welche Grundlagen stützt man sich ab?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Der Betrag von Fr. 30 000.– als Bagatellgrenze wurde 2018 ins geltende Recht aufgenommen (Art. 28h Abs. 2 BauG), weil dieser Betrag in der ursprünglichen Fassung des Ständerats enthalten war. Er galt daher als «Richtschnur». Eine Erhöhung der Bagatellgrenze würde die Wirkung der Mehrwertabgabe schwächen. Es gilt zu bedenken, dass künftig die Abbruchprämien nach Art. 5a RPG aus den Erträgen der Mehrwertabgabe finanziert werden müssen.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fr durch CHF ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> in der heutigen Zeit ist der Gebrauch der Währungsnutzung Fr. nicht mehr gegeben. Es soll Bezeichnung welche in der Korrespondenz angewendet wird benutzt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Widerspricht den Schreibweisungen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Betrag von CHF 30'000.00 ist auf CHF 50'000.00 zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Betrag von Fr. 30 000.– als Bagatellgrenze wurde 2018 ins geltende Recht</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Beim geplanten Schwellenwert steht der Verwaltungsaufwand nicht im Verhältnis zum Ertrag.</p>	<p>aufgenommen (Art. 28h Abs. 2 BauG), weil dieser Betrag in der ursprünglichen Fassung des Ständerats enthalten war. Er galt daher als «Richtschnur». Eine Erhöhung der Bagatellgrenze würde die Wirkung der Mehrwertabgabe schwächen. Es gilt zu bedenken, dass künftig die Abbruchprämien nach Art. 5a RPG aus den Erträgen der Mehrwertabgabe finanziert werden müssen.</p>
<p>HOTELIERVEREIN ENGELBERG</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 30'000 mit 50'000 ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> die Schwelle von CHF 30'000.00 wird als zu niedrig angesehen, weil diese Schwelle bei Neueinzonungen schon bei kleineren Grundstücken überschritten werden wid.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Betrag von Fr. 30 000.– als Bagatellgrenze wurde 2018 ins geltende Recht aufgenommen (Art. 28h Abs. 2 BauG), weil dieser Betrag in der ursprünglichen Fassung des Ständerats enthalten war. Er galt daher als «Richtschnur». Eine Erhöhung der Bagatellgrenze würde die Wirkung der Mehrwertabgabe schwächen. Es gilt zu bedenken, dass künftig die Abbruchprämien nach Art. 5a RPG aus den Erträgen der Mehrwertabgabe finanziert werden müssen.</p>
<p><b>Art. 63 Abs. 2 Bst. b.</b></p>		
<p>HOTELIERVEREIN ENGELBERG</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> neuen Punkt unter C erfassen: bei gemeinnützigem Wohnungsbau und Hotelbauten</p> <p><b>Begründung</b> Um ein Hotel erfolgreich zu betreiben, bedarf es einer zeitgemässen Infrastruktur, in welche ständig investiert werden muss damit alles auf dem neuesten Stand gehalten werden kann. Kommt hinzu, dass vor allem kleinere Hotels (bis 30 Zimmer und in der Regel in Privateigentum) immer mehr unter Druck geraten, da die steigenden Fixkosten nicht mehr genügend auf die Gäste umgewälzt werden kann. Das vor allem deswegen, weil die Zimmerpreise nicht im gleichen Umfang angehoben werden können wie die Kosten steigen. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, wäre eine Kapazitätserhöhung eine effektive Massnahme. So könnte man mit den (fast) gleichen Kosten mehr Gäste beherbergen, was sich unmittelbar auf die Rentabilität niederschlagen würde.</p> <p>Sollte die Hotellerie aber eine Mehrwertabgabe entrichten müssen, ist nicht davon auszugehen, dass solche Massnahmen umgesetzt würden. Da die Hotels in der Regel im Zentrum stehen, würde die Abgabe definitiv überproportional zum Mehrwert ausfallen.</p> <p>Somit bietet sich hier eine einmalige Gelegenheit Wirtschaftsförderung zu betreiben. Er könnte so eine für den Tourismus wichtigsten Branchen und eine der grössten Arbeitgeber von Engelberg unterstützen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Der eidgenössische Gesetzgeber räumt den Kantonen in Art. 5 Abs. 1 quinquies RPG die Kompetenz ein, von der Erhebung der Mehrwertabgabe abzusehen, wenn eine Gemeinwesen abgabepflichtig ist (Bst. a) oder der voraussichtliche Abgabebetrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand (Bst. b) steht. Die Befreiung von der Mehrwertsteuer "bei gemeinnützigem Wohnungsbau" oder "bei Hotelbauten" ist somit unzulässig.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Dies könnte auch auf gewerbliche Nutzung in Zentrumszonen, welche neu mind. im EG zur Hauptstrasse gefordert wird und in den Gewerbebezonen ausgeweitet werden, weil beides, zusammen mit Hotellbauten und bezahlbarem Wohnraum lokal in Engelberg aber auch Kantonal gefördert werden muss.	
<b>Art. 64 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> sind Rückzonungen davon auch betroffen</p> <p><b>Begründung</b> falls Rückzonungen davon nicht betroffen sind, ist dies explizit aufzuführen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die Mehrwertabgabeerträge aus dem kantonalen Fonds müssen primär zur Finanzierung von Entschädigungen von Grundeigentümern bei Auszonungen verwendet werden. Kommt eine Rückzonung einer Enteignung gleich, fällt sie "automatisch" unter diese Bestimmung.</p>
<b>Art. 64 Abs. 3</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel soll so ergänzt werden, damit auch zu weiteren Themen vertragliche Regelungen zur Einsetzung der Mehrwertabgabe erfolgen können (bspw. Förderung des Fuss- und Veloverkehrs, des ÖVs, der Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum etc.). In der Aufzählung soll die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum zwingend enthalten sein.</p> <p><b>Begründung</b> Die Mittelverwendung soll möglichst wenig eingeschränkt werden, damit Themen im öffentlichen Interesse berücksichtigt werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Mittelverwendung wird durch das Bundesrecht vorgegeben (Art. 5 Abs. 1ter und Art. 5a Abs. 2 RPG). Das kantonale Recht schränkt die Verwendungsmöglichkeiten nicht ein.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Wenn durch die Mehrwertabgabe überschüssige Mittel bestehen, ist die Abgabe entsprechend zu reduzieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Die kantonalrechtliche Regelung zur Mehrwertabgabe erfüllt lediglich die bundesrechtlichen Minimalanforderungen (20 Prozent bei Neueinzonungen). Eine Reduktion des Abgabesatzes würde somit gegen Bundesrecht verstossen. Es ist zudem zu erwarten, dass mit den künftig zu entrichtenden Abbruchprämien nach Art. 5a RPG keine überschüssigen Mittel vorhanden sein werden, sondern die Erträge aus der Mehrwertabgabe nicht ausreichen werden.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Wenn der Fonds überschüssige Mittel hat, ist die Mehrwertabgabe zu reduzieren oder aufzuheben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Die kantonalrechtliche Regelung zur Mehrwertabgabe erfüllt lediglich die bundesrechtlichen Minimalanforderungen (20 Prozent bei Neueinzonungen).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Wir lehnen es konsequent ab, dass der Regierungsrat über solche Mittel frei verfügen kann.	Eine Reduktion des Abgabesatzes würde somit gegen Bundesrecht verstossen. Es ist zudem zu erwarten, dass mit den künftig zu entrichtenden Abbruchprämien nach Art. 5a RPG keine überschüssigen Mittel vorhanden sein werden, sondern die Erträge aus der Mehrwertabgabe nicht ausreichen werden. Im Übrigen kann der Regierungsrat über allfällige überschüssige Mittel nicht frei verfügen, da die Verwendungszwecke durch das Bundesrecht vorgegeben werden (Art. 5 Abs. 1ter und Art. 5a Abs. 2 RPG).

### 3. Materielle Bauvorschriften (Art. 67 - 104)

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>3. Materielle Bauvorschriften</b>		
EG Lungern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Zwischennutzungen und temporäre Bauten genauer definieren <b>Begründung</b> Es sollen klare Definitionen von Zwischennutzungen und temporäre Bauten erfasst werden.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft. <b>Antwort</b> Die Begriffe werden bewusst nicht näher definiert, damit auf unterschiedliche Situationen reagiert werden kann. Die Begriffe sind im Sinn der entsprechenden Regelung auszulegen. Eine nähere Umschreibung ist vor diesem Hintergrund nicht zweckmässig und würde der Praxisvielfalt nicht gerecht werden (vgl. auch Art. 102 Abs. 1 Bst. e PBG).
EG Kerns	<b>Antrag / Bemerkung</b> Definitionen IVHB nur wo notwendig und für das bessere Verständnis sinnvoll wiederholen. <b>Begründung</b> Viele Definitionen werden eins zu eins aus der IVHB übernommen und wortgetreu wiederholt. Wie ist das Vorgehen, wenn die Definitionen in der IVHB angepasst werden? Um das PBG möglichst schlank zu halten, soll wo möglich und sinnvoll auf die Wiederholung der Definitionen verzichtet werden.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) hat sich der Kanton verpflichtet, die Begriffe der IVHB in das kantonale Recht zu implementieren. Eine Anpassung der IVHB bedarf der Zustimmung sämtlicher Kantone. Als Folge einer solchen Anpassung müsste das PBG angepasst werden.

### Art. 67 Baureife und Erschliessungsanlagen

Pro Natura Unterwalden	<b>Antrag / Bemerkung</b> Bei der Förderung der Innententwicklung muss der ökologische Ausgleich mitgedacht werden. Es sollen Mindestanforderungen für diesen festgelegt werden. <b>Begründung</b> Nach Art. 18b Abs. 2 NHG sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft. <b>Antwort</b> Vgl. Art. 89 Abs. 1 PBG
------------------------	--	--

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 67 Abs. 1</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 2. Erschliessungsanlagen dürfen nicht grösser erstellt werden, als es ihren Zweck erfordert. Elektrische Erschliessungsanlagen dürfen eine Reserve für zukünftige Bauvorhaben enthalten sein.</p> <p><b>Begründung</b> Das EWO begrüsst, dass Bewilligungen erst erteilt werden, wenn das Land erschlossen ist oder erschlossen werden kann. Das EWO berücksichtigt bei der Auslegung der Anlagen mögliche zukünftigen Bauvorhaben und legt die Erschliessungsanlagen dementsprechend aus.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Reserven für zukünftige Bauvorhaben oder Entwicklungen entsprechen dem Erschliessungszweck und werden somit von der Bestimmung abgedeckt.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wortlaut vom RPG übernehmen: hinreichende Zufahrt, Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen</p> <p><b>Begründung</b> Der Klarheit halber sollen über alle Stufen einheitliche Begriffe verwendet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baureife geht weiter als nur Erschliessung. Die Formulierung entspricht geltendem Recht.</p>
<b>Art. 67 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf den zweiten Satz ist zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinden werden die Strassenbreiten in Anwendung von Normen bestimmen. Die Bestimmung kann so gelesen werden, dass die Gemeinden in ihren Reglementen die Strassenbreiten ausführen müssen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Regelung entspricht geltendem Recht (Art. 35 Abs. 2 BauG). Die Gemeinden legen schon heute die Strassenbreiten reglementarisch fest (z. B. Art. 16 Strassenreglement der Einwohnergemeinde Sarnen).</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Erschliessungsanlagen werden im Normalfall gemäss Zweck erstellt, auch ohne entsprechende Vorschrift im PBG.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Zum Schutz von Bauland und landwirtschaftlichem Kulturland darf die Grösse von Erschliessungsanlagen nicht im freien Ermessen der Bauherrschaft liegen, weshalb eine gesetzliche Beschränkung angezeigt ist. Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Erschliessungsanlagen werden im Normalfall gemäss dessen Zweck erstellt, weshalb es keine Einschränkung braucht und auf Normen abgestützt werden kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Zum Schutz von Bauland und landwirtschaftlichem Kulturland darf die Grösse von Erschliessungsanlagen nicht im freien Ermessen der Bauherrschaft liegen, weshalb eine gesetzliche Beschränkung angezeigt ist. Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.</p>
<b>Art. 68 Eingliederung</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Eindeutigere Qualitätsmerkmale für eine "gute" Gesamtwirkung deklarieren.</p> <p><b>Begründung</b> Gut ist nicht aussagekräftig und schafft keine Rechtsverbindlichkeit für Grundeigentümer und Planer</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> "Gut" ist ein wertender, auslegungsbedürftiger Begriff. Ob eine gute Gesamtwirkung erreicht wird, hat die Baubewilligungsbehörde in jedem Einzelfall zu beurteilen. Die Gemeinden können, soweit möglich und sinnvoll, in ihrem Baureglement (zonenspezifische) Qualitätsmerkmale und Kriterien (z. B. Materialisierung, Fassadenfarbe, Dachneigung) definieren, um eine gute Gesamtwirkung zu erreichen. Es wäre nicht sachgerecht, im PBG für alle Gemeinden und alle Zonen konkrete Kriterien festzulegen. Dies würde auch der heutigen Kompetenzregelung zuwiderlaufen.</p>
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Die neu als 'gute Gesamtwirkung' geforderte Eingliederung wird von der SP begrüsst. Sie ist sich dabei bewusst, dass dies durch blosse Vorschriften nicht abschliessend verbessert werden kann. Die Formulierung im erläuternden Bericht ist fragwürdig. Der 'objektive Massstab' ist aus Bürgersicht als Grundsatz sehr lobenswert. Doch im Bereich der Gestaltung greift dieser nur für messbare Faktoren wie sie in der Auflistung genannt werden. Viele Aspekte, die von Menschen als gute Gestaltung wahrgenommen werden, liegen ausserhalb dieser Faktoren. Deshalb ist es notwendig, dass die gestalterische Qualität von Bauten auch über weitere Verfahren gefördert werden. Dies gilt vor allem für grössere Bauvorhaben, für gut einsehbare Orte sowie für öffentliche Gebäude. Neben der Pflege von traditionellen Baustilen soll ausdrücklich auch ansprechendes modernes Bauen zugelassen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die gestalterische Qualität wird bei grösseren Überbauungen insb. durch Quartierpläne (vgl. Art. 32 ff. PBG) sichergestellt. Teilweise werden bei Quartierplänen oder grösseren Projekten Wettbewerbe durchgeführt.</p>
<b>Art. 68 Abs. 1</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Was man unter Umschwung versteht ist zu definieren und nach Möglichkeit hier im Gesetz mit einem weiteren Absatz bekannt zu geben. Auf eine zusätzliche Ausführungsbestimmung ist zu verzichten! Was ist unter guter Gesamtwirkung zu verstehen?</p> <p><b>Begründung</b> - Was ist unter guter Gesamtwirkung zu verstehen? - Wer beurteilt die Gesamtwirkung? - Welche Kriterien werden bei der Gesamtwirkung herangezogen?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Als Umschwung wird das unmittelbar an ein Gebäude grenzende Gelände samt sich darauf befindenden Bauten und Anlagen bezeichnet. Eine klare Abgrenzung oder Festlegung der Ausdehnung ist nicht möglich. Wie die Gesamtwirkung beurteilt wird und welche Kriterien hierzu herangezogen werden, ist der Botschaft zu entnehmen. Ob eine gute Gesamtwirkung erreicht wird, hat die Baubewilligungsbehörde in jedem Einzelfall zu beurteilen. Die Gemeinden können, soweit möglich und sinnvoll, in ihrem Baureglement (zonenspezifische) Qualitätsmerkmale und Kriterien (z. B. Materialisierung,</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>- Diese dürfen nicht "willkürlich" angewendet werden und sind im Sinne und Willen des Bauwilligen zu beurteilen.</p>	<p>Fassadenfarbe, Dachneigung) definieren, um eine gute Gesamtwirkung zu erreichen. Es wäre nicht sachgerecht, im PBG für alle Gemeinden und alle Zonen konkrete Kriterien festzulegen. Dies würde auch der heutigen Kompetenzregelung zuwiderlaufen.</p> <p>Da die Erreichung einer guten Gesamtwirkung einem öffentlichen Interesse entspricht, dürfen die Kriterien nicht allein im Sinne und Willen der Bauherrschaft ausgelegt und beurteilt werden. Das Gebäude wird optisch nicht nur vom Bauwilligen wahrgenommen, sondern mehr noch von der Nachbarschaft bzw. der Öffentlichkeit. Die Zuständigkeit der Beurteilung liegt bei der Baubewilligungsbehörde (ggf. unter Beizug von Fachstellen wie Denkmalpflege oder Landschaftsschutz; vgl. auch Abs. 3 mit Ausführungen zum Fachgremium). Betreffend Ausführungsbestimmungen wird auf die Botschaft zu Art. 68 Abs. 3 PBG verwiesen.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> genauere Definition von Umschwung und Gesamtwirkung</p> <p><b>Begründung</b> Unklar, was unter Umschwung und Gesamtwirkung fällt. Begriffe sind genauer zu definieren, ansonsten jeweils eine Behörde die Begriffe im Einzelfall definiert. Dadurch kann zu grossem Ermessen und Ungleichbehandlung entgegengewirkt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Als Umschwung wird das unmittelbar an ein Gebäude grenzende Gelände samt sich darauf befindenden Bauten und Anlagen bezeichnet. Eine klare Abgrenzung oder Festlegung der Ausdehnung ist nicht möglich. Wie die Gesamtwirkung beurteilt wird und welche Kriterien hierzu herangezogen werden, ist der Botschaft zu entnehmen. Ob eine gute Gesamtwirkung erreicht wird, hat die Baubewilligungsbehörde in jedem Einzelfall zu beurteilen. Die Gemeinden können, soweit möglich und sinnvoll, in ihrem Baureglement (zonenspezifische) Qualitätsmerkmale und Kriterien (z. B. Materialisierung, Fassadenfarbe, Dachneigung) definieren, um eine gute Gesamtwirkung zu erreichen. Es wäre nicht sachgerecht, im PBG für alle Gemeinden und alle Zonen konkrete Kriterien festzulegen. Dies würde auch der heutigen Kompetenzregelung zuwiderlaufen.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bauten. Anlagen und ihr Umschwung ....., dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird</p> <p>Ergänzung: "und der regionalen Baukultur entspricht. Dies gilt besonders für die Lage, Grösse, Dachform, Material und Farben.</p> <p><b>Begründung</b> Die Siedlungsgebiete in den zwei Landschaftsräume Sarneraatal inkl. Seitentälern sowie dem Engelbergertal werden nach wie vor als ländlich geprägte Strukturen in einem zusammenhängenden, eigenständigen Kulturraum betrachtet. Ihre zukünftige baulichen Entwicklung soll dieser Einzigartigkeit (USP) fördern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Dass Bauten und Anlagen zwingend der regionalen Baukultur zu entsprechen haben, ist zu einschränkend. Für eine gute Gesamtwirkung muss ein Vorhaben nicht zwangsläufig die regionale Baukultur übernehmen. Modernes Bauen soll möglich sein. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass ausserhalb der Bauzonen auch die bundesrechtlichen Vorgaben beachtet werden müssen, insb. das Kriterium der Identität gemäss Art. 42 RPV.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Gebäude aller Art gehören zu den kulturhistorischen Schlüsselementen und sind wichtige emotionale Orientierungspunkte in der Landschaft.</p> <p>Baukultur kann eine Brücke zwischen unserer kulturellen Herkunft und unserer zukünftigen Gesellschaft bauen.</p>	
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "Umschwung" und "Gesamtwirkung" sind zu definieren</p> <p><b>Begründung</b> Bei der Auslegung dieser Begriffe wird eine gewisse Willkür befürchtet, weshalb sie im Gesetz klar zu definieren sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Als Umschwung wird das unmittelbar an ein Gebäude grenzende Gelände samt sich darauf befindenden Bauten und Anlagen bezeichnet. Eine klare Abgrenzung oder Festlegung der Ausdehnung ist nicht möglich. Wie die Gesamtwirkung beurteilt wird und welche Kriterien hierzu herangezogen werden, ist der Botschaft zu entnehmen. Ob eine gute Gesamtwirkung erreicht wird, hat die Baubewilligungsbehörde in jedem Einzelfall zu beurteilen. Die Gemeinden können, soweit möglich und sinnvoll, in ihrem Baureglement (zonenspezifische) Qualitätsmerkmale und Kriterien (z. B. Materialisierung, Fassadenfarbe, Dachneigung) definieren, um eine gute Gesamtwirkung zu erreichen. Es wäre nicht sachgerecht, im PBG für alle Gemeinden und alle Zonen konkrete Kriterien festzulegen. Dies würde auch der heutigen Kompetenzregelung zuwiderlaufen.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es fehlt eine Definition betreffend «Umschwung» und «Gesamtwirkung»</p> <p><b>Begründung</b> Diese Begriffe können willkürlich ausgelegt werden, weshalb diese im Gesetz klar zu definieren sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Als Umschwung wird das unmittelbar an ein Gebäude grenzende Gelände samt sich darauf befindenden Bauten und Anlagen bezeichnet. Eine klare Abgrenzung oder Festlegung der Ausdehnung ist nicht möglich. Wie die Gesamtwirkung beurteilt wird und welche Kriterien hierzu herangezogen werden, ist der Botschaft zu entnehmen. Ob eine gute Gesamtwirkung erreicht wird, hat die Baubewilligungsbehörde in jedem Einzelfall zu beurteilen. Die Gemeinden können, soweit möglich und sinnvoll, in ihrem Baureglement (zonenspezifische) Qualitätsmerkmale und Kriterien (z. B. Materialisierung, Fassadenfarbe, Dachneigung) definieren, um eine gute Gesamtwirkung zu erreichen. Es wäre nicht sachgerecht, im PBG für alle Gemeinden und alle Zonen konkrete Kriterien festzulegen. Dies würde auch der heutigen Kompetenzregelung zuwiderlaufen.</p>
<b>Art. 68 Abs. 2</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der zweite Satz sei ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Art. 96 hat eine andere Zielsetzung. Nach jener Bestimmung kann nur bei einer</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Die Bezeichnungen «zerfallene Gebäude» und «Bauruinen» sind nicht definiert. Die Begrifflichkeit öffnet für Willkür Tür und Tor und ist grundsätzlich überflüssig. Die Massnahme wird bereits mit Art. 96 abgedeckt.</p>	<p>Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt eingeschritten werden, nicht aber bei einer blossen Störung des Orts- oder Landschaftsbildes. Ob es sich um ein "zerfallenes Gebäude" handelt, ist nach allgemeinem Sprachverständnis im Einzelfall zu beurteilen.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ursprüngliches Terrain durch massgebendes Terrain ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> IVHB spricht vom massgebende Terrain</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> In diesem Zusammenhang geht es nicht um das "massgebende Terrain" gemäss IVHB, welches zur Bemessung der Gesamthöhe herangezogen wird. Um Unklarheiten zu verhindern, wird "Terrain" durch "Geländeverlauf" ersetzt.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es wird davon ausgegangen, dass von Seiten Gemeinderat auch andere Massnahmen angeordnet werden können wie z. Bsp. Sanierungen, Unterhalt etc. Soll im Erläuterungsbericht ergänzt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Es sollen auch Sanierungen und der Unterhalt angeordnet werden können (sanftere aber dennoch nötige Massnahmen als Abbruch etc.)</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> "insbesondere" indiziert, dass die aufgezählten Massnahmen nicht abschliessend sind und auch andere (mildere Massnahmen) in Frage kommen. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Der Abbruch stelle die schärfste der möglichen Massnahmen dar.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung für gelagerte Materialien, Maschinen etc.</p> <p><b>Begründung</b> Umwelt wird nicht nur von Gebäuden beeinflusst. Maschinen, Autos etc. enthalten oftmals schädlichere Stoffe als die Bauten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Art. 96 regelt die Gefährdung der Umwelt durch Bauten (Immobilien). Der Antrag erfasst hingegen die Gefährdung der Umwelt durch gelagerte Gegenstände, Flüssigkeiten (Mobilien) etc. Dabei handelt es sich nicht um eine Frage des Baurechts; das Anliegen wird durch die Umweltschutzgesetzgebung abgedeckt.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "ursprünglichen Terrains" durch "massgebenden Terrains" ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Es sollen die Definition gemäss IVHB verwendet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> In diesem Zusammenhang geht es nicht um das "massgebende Terrain" gemäss IVHB, welches zur Bemessung der Gesamthöhe herangezogen wird. Um Unklarheiten zu verhindern, wird "Terrain" durch "Geländeverlauf" ersetzt.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gemeinderat kann bei zerfallenden Gebäuden oder Bauruinen innerhalb einer Bauzone geeignete Massnahmen anordnen, die von der Wiederherstellung bis zum Abbruch reichen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ein ordentliches Orts- und Landschaftsbild liegt im öffentlichen Interesse, weshalb der Gemeinderat bei einer Störung/Beeinträchtigung die Möglichkeit haben muss, einzugreifen. Es wäre widersprüchlich, wenn im Zeitpunkt der Baubewilligung auf ein gutes Erscheinungsbild geachtet wird, nach einer</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wird anerkannt. Sie muss jedoch klar definiert werden. Insbesondere ist darauf zu verzichten, den Erhalt im "ordentlichen Zustand" vorzuschreiben. Dies liegt im Eigeninteresse eines Eigentümers, die Regelung könnte aber zu dessen Nachteil ausgelegt werden. Die "Störung des Orts. und Landschaftsbilds" reicht für einen staatlichen Eingriff nicht aus. Es muss klar umschrieben werden, dass es sich um zerfallende Gebäude handelt, bei denen der Gemeinderat aktiv werden kann. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Terrains geht dabei ebenfalls zu weit bzw. kann unterschiedlich interpretiert werden.</p>	<p>gewissen Zeit die Erscheinung aber bedeutungslos wäre. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Gelände Verlauf zielt darauf primär ab, dass ggf. nicht nur künstliche Bauteile zu entfernen sind, sondern auch die Baugrube wieder zu füllen und in den natürlichen Zustand überzuführen ist.</p>
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der zweite Satz sei ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Bezeichnungen «zerfallene Gebäude» und «Bauruinen» sind nicht definiert. Die Begrifflichkeit öffnet für Willkür Tür und Tor und ist grundsätzlich überflüssig. Die Massnahme wird bereits mit Art. 96 abgedeckt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Art. 96 regelt die Gefährdung der Umwelt durch Bauten und schützt nicht das Ort- und Landschaftsbild. Ob es sich um ein "zerfallenes Gebäude" handelt, ist nach allgemeinem Sprachverständnis im Einzelfall zu beurteilen.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag für Abs. 2: Der Gemeinderat kann bei zerfallenden Gebäuden oder Bauruinen innerhalb der Bauzone geeignete Massnahmen zur Wiederherstellung bis zum Abbruch anordnen.</p> <p><b>Begründung</b> Der erste Satz entspricht einem normalen Verhalten eines Liegenschaftseigentümers, dass die Bauten und Anlagen in einem guten Zustand gehalten werden. Der erste Satz greift in das Eigentumsrecht ein und könnte so dem Staat gegenüber dem Liegenschaftseigentümer zu viel Macht einräumen. Damit das Problem mit zerfallenden Gebäuden oder Bauruinen gelöst werden kann, erfordert es konkrete Massnahmen. Weitere Eingriffe dürfen mit dieser gesetzlichen Regelung nicht möglich sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ein ordentliches Orts- und Landschaftsbild liegt im öffentlichen Interesse. Es wäre widersprüchlich, wenn im Zeitpunkt der Baubewilligung auf eine gute Erscheinung des Gebäudes geachtet wird, nach einer gewissen Zeit die Erscheinung aber bedeutungslos wäre. Dass der Gemeinderat nur innerhalb der Bauzone die Möglichkeit zum Anordnen von Massnahmen haben soll, ist nicht sachgerecht. So können z. B. Bauruinen gerade ausserhalb der Bauzonen störend wirken, wo sie häufig stärker in Erscheinung treten als innerhalb der Bauzonen.</p>
<b>Art. 68 Abs. 3</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Solaranlagen sind zuerst zu nennen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Satzumstellung soll klärend wirken.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die beantragte Umformulierung hätte zur Folge, dass der Regierungsrat nur Gestaltungsvorgaben für Solaranlagen ausserhalb Bauzonen machen könnte, was inhaltlich nicht beabsichtigt ist. Der Regierungsrat kann aber auch für Solaranlagen innerhalb der Bauzonen Gestaltungsvorgaben machen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Eine vom Regierungsrat eingesetzte Fachkommission berät die Bewilligungsbehörde bei der Beurteilung der Gestaltungsvorschriften.</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: mit einer beratenden Fachkommission können die Prozesse der Bewilligung beschleunigt werden. Bauherren, Planer, kommunale und kantonale Behörden können sich vor und während dem Bewilligungsprozess Informationen zu den Gestaltungsvorschriften einholen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Der Regierungsrat soll neu die Möglichkeit erhalten, ein Fachgremium einzusetzen, welches bei Fragen der Eingliederung und zur Qualitätssicherung von grösseren Bauvorhaben und bei Bauvorhaben an sensiblen Lagen ausserhalb der Bauzonen beigezogen wird. Der Regierungsrat kann mit den Gemeinden vereinbaren, dass das Fachgremium auch für Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen beigezogen werden kann.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag zu einem Abs. 4 im Art. 68: die Gemeinden haben eine «Fachkommission Ortsbild» einzurichten, welche den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde berät.</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Damit die zurecht eingeforderten architektonischen Qualitäten geprüft werden können, ist es notwendig, dass in sämtlichen Gemeinden ein mit unabhängigen Fachleuten bestellte Fachkommission den Gemeinderat als Bewilligungsbehörde zu den Fragen der Eingliederung und Gestaltung berät.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Regierungsrat soll neu die Möglichkeit erhalten, ein Fachgremium einzusetzen, welches bei Fragen der Eingliederung und zur Qualitätssicherung von grösseren Bauvorhaben und bei Bauvorhaben an sensiblen Lagen ausserhalb der Bauzonen beigezogen wird. Der Regierungsrat kann mit den Gemeinden vereinbaren, dass das Fachgremium auch für Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen beigezogen werden kann.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Das PBG bezieht sich auf Bauzonen. Es ist deshalb auf AB für Bauten ausserhalb der Bauzone zu verzichten aber ebenso auf AB für Solaranlagen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das PBG gilt primär innerhalb der Bauzonen, da ausserhalb der Bauzonen die zulässigen Bautätigkeiten abschliessend durch Bundesrecht (Raumplanungsgesetzgebung) geregelt sind. Hinsichtlich der Gestaltung von Bauten und Anlagen macht der Bund allerdings nur sehr begrenzt Vorgaben und überlässt das Weitere den Kantonen. Entsprechend bedarf es einer kantonalen gesetzlichen Grundlage zur Schaffung von Ausführungsbestimmungen in diesem Bereich. Gestalterisch ansprechende Bauten und Anlagen entsprechen einem öffentlichen Interesse.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen, weil sich das PBG auf die Bauzone beschränkt. Es ist auch auf AB betreffend Solaranlagen zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das PBG gilt primär innerhalb der Bauzonen, da ausserhalb der Bauzonen die zulässigen Bautätigkeiten abschliessend durch Bundesrecht (Raumplanungsgesetzgebung) geregelt sind. Hinsichtlich der Gestaltung von Bauten und Anlagen macht der Bund allerdings nur sehr begrenzt Vorgaben und überlässt das Weitere den Kantonen. Entsprechend bedarf es einer kantonalen gesetzlichen Grundlage zur Schaffung von</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 69 Arten von Bauten</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Als was gelten Werkleitungen oder ein ungedeckter Pool (Anlage oder Baute)? Antrag: Die Werkleitungen sollen im PBG gesondert erläutert werden (Baute oder Anlage / Abstandsbestimmungen / Bewilligungspflicht) Im Erläuterungsbericht soll der Pool erläutert werden.</p> <p><b>Begründung</b> Hat eine grosse Relevanz auf die entsprechenden Abstandsbestimmungen. Besonders das Thema Werkleitungen muss klar und abschliessend geregelt werden.</p>	<p><b>Ausführungsbestimmungen in diesem Bereich.</b> Gestalterisch ansprechende Bauten und Anlagen entsprechen einem öffentlichen Interesse.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Werkleitungen und im Boden eingelassene ungedeckte Pools sind Anlagen. Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage werden in Art. 84 Abs. 1 PBG ausschliesslich oberirdische Anlagen genannt. Der Wald- und Gewässerabstand (Gewässerraum) gilt von Bundesrechts wegen für alle Anlagen.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der nach heutiger Gesetzgebung vorhandene Begriff Hauptbaute soll IVHB-gerecht definiert werden und ist mit der Definition der amtlichen Vermessung abzustimmen.</p> <p><b>Begründung</b> Die bisherigen Hauptbauten werden nicht mehr definiert. Der Begriff Gebäude ist weiter gefasst als der Begriff Hauptbaute. Daher ist es in Zukunft schwieriger, zwischen Haupt- und Nebenbauten zu unterscheiden, was kommunal zu umständlichen Bestimmungen führen kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welcher der Kanton Obwalden beigetreten ist, kennt die Begriffe "Hauptbaute" und "Nebenbaute" nicht. Das geltende Baugesetz, in welchem die IVHB bereits implementiert ist, kennt entsprechend diese Begriffe ebenfalls nicht und es besteht kein Spielraum, diese Begrifflichkeiten aufzunehmen und zu definieren.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff sollte auch mit den Begrifflichkeiten der AV abgeglichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Vorallem in Bezug auf Problemvermeidung im Hinblick auf das GWR</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die in Art. 69 PBG genannten Arten von Bauten werden durch die IVHB definiert. Abweichende Definitionen sind unzulässig.</p>
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ursprung: Bei der letzten Revision des Baugesetztes wurde offenbar aufgrund der Unklarheit ob es sich bei Werkleitungen auch um Bauten und Anlage handelt entscheiden das Werkleitungen als Bauten und oder Anlage gelten. Dadurch entstanden aus unserer Sicht die Bewilligungsprobleme.</p> <p>Im Artikel 69 „Arten von Bauten sollen hierfür Werkleitungen explizit beschrieben werden. 7 Werkleitungen: unterirdisch (Rohrleitungen, Kabeltrasse von Werken welche für die Versorgung/Entsorgung von Energie, Wasser, Kommunikation dienen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> (Unterirdische) Werkleitungen sind bewilligungspflichtige Anlagen. Gegebenenfalls können sie im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Es besteht kein Bedarf und wäre auch nicht sachgerecht, im PBG Definitionen für Werkleitungen und Werkleitungsschächte aufzunehmen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>8 Unterirdische Werkleitungsschächte: Schächte mit einem maximalen Durchmesser / (Seitenlänge von maximal 1.5m, die mit Ausnahme der Abdeckung , vollständig unter dem massgebenden bzw. unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.</p> <p><b>Begründung</b>  Begründung: Bei Werkleitungen handelt es sich nicht um Bauten und Anlagen sondern um Werkleitungen.  Mit einer Aufbruch Anzeige, z.B. gemäss Empfehlung, Art 35 FMG durch den Schweizerischen Gemeindeverband und Schweizerischen Städteverband, wie diese auch in anderen Kantonen genhandhabt werden. ist einerseits die Koordinationspflicht unter den Werken sicherzustellen sowie eine Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde gewährleistet.  unterirdische Werkleitungen und Unterirdische Werkleitungsschächte, in Bauzonen und im übrigen Gemeindegebiet, sollen sofern keine öffentlichen Interessen tangiert werden und weiter eine Koordinationspflicht unter den Werken sichergestellt ist in Form einer Anzeige Pflicht / Aufbruch Anzeige gegenüber der Gemeinde erfolgen.</p>	
<b>Art. 69 Abs. 1</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Ergänzung wann etwas ortsfest gilt.</p> <p><b>Begründung</b>  Beispiel: Ein Tinyhouse (Wohnnutzung) als eine Art Wohnwagen gekauft, also auf Rädern, soll auf ein Parzelle dazu gestellt werden. Ist dies eine Ortsfeste Anlage? Sie steht auf Räder... also nein. Unter Umständen benötigt es noch nicht mal eine Foundation... also ab wann genau ist etwas ortsfest?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Die Definition entspricht der IVHB. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine ortsfeste Baute handelt.</p>
<b>Art. 69 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Aktuell sind 80m2, soll so beibehalten werden.</p> <p><b>Begründung</b>  mehr Verwaltungsaufwand = unnötig</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Grundfläche für Klein- und Anbauten bei 80 m2 belassen</p> <p><b>Begründung</b>  der Innenentwicklung wird keine Beachtung geschenkt, Fahrzeuge werden immer grösser (5 m länge reichen schon fast nicht mehr aus und es muss mit ca. 2 m Nutztiefe gerechnet werden), weiter ist für die E-Mobility auch die Elektroinfrastruktur mit einbezogen werden welche Platz benötigt sowie auch E-Bikes und die Gartengeräte.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gesamthöhe ist um 1 m auf 5.5 m zu erhöhen</p> <p><b>Begründung</b> Die Absturzsicherung wird zur Gesamthöhe dazugerechnet, so ist sicher gestellt, dass es sich weiterhin um eine Kleinbaute handelt und nicht um einen Hauptbau.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Zum Schutz der Nachbarn wird die Gesamthöhe nicht erhöht. Sofern eine Bauherrschaft eine Anbaute begehbar machen will, kann sie das ohne Weiteres unter Einhaltung der heute geltenden Gesamthöhe bewerkstelligen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gebäudefläche von aktuell 80 m<sup>2</sup> soll beibehalten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Begründung gemäss Erläuterungsbericht überzeugt nicht, einerseits ist es kein Grund nur weil andere Kantone nur 60 m<sup>2</sup> zulassen. Eine Nebenbaute oder Anbaute mit 4 grosszügigen Garagen, wo nebst eine Auto auch noch andere Utensilien und Velos Platz haben sollen ist sehr praktikabel, beansprucht eine Fläche von ca. 4 St x 3 m Breite x 7 m (Fahrzeug 5m + 2 m Nutztiefe und Wände) Länge= 84 m<sup>2</sup>, also max. 80 m<sup>2</sup>. Ein solche Baute erscheint dann mit ihren Abmessungen gegenüber Gebäuden auf derselben Parzelle immer noch untergeordnete Baute. Die 60 m<sup>2</sup> sind unbegründet und schränken die Bebaubarkeit einer Parzelle ein, es wäre ja unsinnig wenn z. Bsp. zwei Kleinbauten mit max. 60 m<sup>2</sup> erstellen müssen weil eine nicht ausreicht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gesamthöhe ist auf 6.5 m und die traufseitige Fassadenhöhe auf 6.3 m zu ändern.</p> <p><b>Begründung</b> Mit den vorgesehenen Maximalhöhen von 4.0 m resp. 4.5 m sind Anbauten wie Lift und Treppen oder abgestützte Balkone mit einem kleineren Grenzabstand als Hauptbauten über zwei Geschosse nicht möglich, die Höhe wird ja bis OK Geländer gemessen. In Hanglagen erfolgt mit Entwurf PBG Art. 75 Abs. 1 eine Verbesserung, dies reicht aber nicht aus und greift im Flachen ja nicht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Zum Schutz der Nachbarschaft wird auf eine Erhöhung verzichtet. Abgesehen davon wäre eine Erhöhung der Höhenmasse dem beabsichtigten Zweck nicht dienlich. Gemäss Erläuterungen zur IVHB stellen Treppenhäuser und Korridore, die Hauptnutzflächen erschliessen, keine Nebennutzflächen dar. Entsprechend kann ein Treppenhausanbau keine Anbaute im Sinne von Art. 69 Abs. 2 PBG sein. Treppenhäuser können aber allenfalls privilegiert, als vorspringender Gebäudeteil behandelt werden (vgl. dazu Art. 74 Abs. 4 PBG, wobei die Bereite des Vorsprungs von 3.0 auf 4.0 m erhöht wurde zwecks Einhaltung feuerpolizeilicher Vorschriften).</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen, dass auf einer Parzelle der Bau von mehreren Kleinbauten möglich ist.</p> <p>Die Grundfläche für Klein- und Anbauten ist bei 80.00 m<sup>2</sup> zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Das Anliegen betr. Beibehaltung der Grundfläche 80 m<sup>2</sup> wird berücksichtigt. Die Ergänzung, dass auf einer Parzelle mehrere Kleinbauten möglich sind, ist nicht nötig. Das kantonale Recht sieht für Haupt-, Klein- oder Kleinstbauten keine anzahlmässige Beschränkung vor.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Mit dieser Präzisierung werden Unklarheiten beseitigt. Es werden keine Gründe erkannt, warum die Grundflächen für Klein- und Anbauten auf 60.00 m2 reduziert werden sollen.</p>	
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die bestehende Gebäudefläche ist auf 80m2 zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Definition der Gebäudefläche von 80 m2 für Kleinbauten hat sich bisher in der Praxis nicht als Nachteil erwiesen oder hatte negative Auswirkungen. Aus dieser Optik macht es keinen Sinn, eine Einschränkung in der Fläche vorzunehmen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzen, dass grundsätzlich mehrere Kleinbauten möglich sind.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss den Erläuterungen zum aktuell geltenden Baugesetz sind mehrere Kleinbauten (mit jeweils bis zu 80 m<sup>2</sup> Grundfläche) pro Hauptbau möglich. Dies soll auch künftig möglich sein. Dies soll eindeutig festgelegt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Ergänzung, dass auf einer Parzelle mehrere Kleinbauten möglich sind, ist nicht nötig. Das kantonale Recht sieht für Haupt-, Klein- oder Kleinstbauten keine anzahlmässige Beschränkung vor.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Grundfläche für Klein- und Anbauten bei 80.0 m<sup>2</sup> belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Reduktion der max. Grundfläche hat zur Folge, dass rechtswidrige Nebenbauten "entstehen". Im Sinne der Rechtssicherheit soll die Grundfläche bei 80.0 m<sup>2</sup> belassen werden. Die aktuelle Vorschrift hat zu keinen negativen Rückmeldungen oder Missständen geführt. Es besteht kein Anlass für eine Verschärfung der Vorschrift.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Gewerbeverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kleinbauten sollen nach dem aktuell geltenden Recht bei 80 m2 beibehalten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Es handelt sich um eine Verschlechterung ggü. dem aktuell geltenden Recht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die aktuellen 80m2 sollen beibehalten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Aus unserer Sicht unnötig dies herunter zu stufen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kleinbauten sind freistehende Gebäude bis zu einer Gebäudefläche von 80,0 m2.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Im geltenden Recht gilt eine Gebäudefläche von 80,0 m<sup>2</sup>. Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Verschlechterung. Es gibt keinen Grund, vom geltenden Recht abzuweichen. Deshalb soll weiterhin eine Gebäudefläche von 80,0 m<sup>2</sup> gelten.</p>	
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kleinbauten sind freistehende Gebäude bis zu einer Gebäudefläche von 80,0 m<sup>2</sup>, einer Gesamthöhe von 4,5 m sowie einer traufseitigen Fassadenhöhe von 4,0 m, die nur Nebennutzflächen enthalten.</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne einer für den Bürger liberalen Gesetzgebung soll die Gebäudefläche für Kleinbauten auf dem geltenden Wert belassen werden. Als einzige Begründung den Vergleich mit anderen Kantonen anzuführen ist unzureichend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die bestehende Gebäudefläche ist auf 80m<sup>2</sup> zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Definition der Gebäudefläche von 80 m<sup>2</sup> für Kleinbauten hat sich bisher in der Praxis nicht als Nachteil erwiesen oder hatte negative Auswirkungen. Aus dieser Optik macht es keinen Sinn, eine Einschränkung in der Fläche vorzunehmen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gebäudefläche bei Kleinbauten ist auf 80m<sup>2</sup> zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Obwalden sich den anderen Kantonen folgen will.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Fläche von 80 m<sup>2</sup> für Kleinbauten (geltendes Recht) soll belassen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Eine Reduzierung auf 60 m<sup>2</sup> spricht gegen die neu hochgehaltene Verdichtung. Kleinbauten werden über die Höhe und die Nutzung definiert. Es spielt keine Rolle was andere Kantone regeln, wir sind im sehr klein räumigen Kanton Obwalden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> bisheriges Gesetz belassen</p> <p><b>Begründung</b> Die Fläche der An- und Nebenbauten betrug bisher 80m<sup>2</sup>. Die Herabsetzung der Fläche auf 60m<sup>2</sup> bedeutet im Grundsatz eine Einschränkung gegenüber geltendem Recht. Im Sinne der Verdichtung soll das aktuelle Gesetzgebung beibehalten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 69 Abs. 3</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisieren, dass Anbauten in der Regel mit einem Hauptbau zusammengebaut sind.</p> <p><b>Begründung</b> Es macht keinen Sinn, dass freistehende Kleinbauten mit Anbauten erweitert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Präzisierung ist weder nötig noch zulässig (Definition ist durch die IVHB vorgegeben). Gemäss IVHB sind Anbauten "mit einem anderen Gebäude" zusammengebaut (nicht: mit einer Hauptbaute; den Begriff "Hauptbaute" gibt es in der IVHB nicht). Wird eine Kleinbaute mit einem Anbau versehen, bleibt es eine Kleinbaute, sofern die zulässigen Masse nicht überschritten werden. Der Anbau ist dann Teil der Kleinbaute.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ändern: "Anbauten sind mit einem Hauptbau zusammengebaut..."</p> <p><b>Begründung</b> Die aktuelle Formulierung lässt zu, dass Anbauten an Kleinbauten erstellt werden können. Dabei können Gebäude mit Nebennutzflächen bis max. 120 m<sup>2</sup> erstellt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Präzisierung ist weder nötig noch zulässig (Definition ist durch die IVHB vorgegeben). Gemäss IVHB sind Anbauten "mit einem anderen Gebäude" zusammengebaut (nicht: mit einer Hauptbaute; den Begriff "Hauptbaute" gibt es in der IVHB nicht). Wird eine Kleinbaute mit einem Anbau versehen, bleibt es eine Kleinbaute, sofern die zulässigen Masse nicht überschritten werden. Der Anbau ist dann Teil der Kleinbaute. Das geschilderte Beispiel ist demzufolge unzulässig.</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderungsvorschlag: Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse von Kleinbauten nicht und enthalten nur Nebennutzflächen. Lifanbau und Fluchttreppenanbauten dürfen die Gesamthöhe von 6.5 m sowie die traufseitige Fassadenhöhe von 6.3 m überschreiten.</p> <p><b>Begründung</b> Bemerkungen HVE: Lifanbauten (auch nachträgliche an bestehenden Häusern) oder Fluchttreppenanbauten überschreiten bereits schon bei zweigeschossigen Anbau die zulässige Fassadenhöhe von 4.0 m, welche bis OK Geländer oder Brüstung gemessen werden muss. Sie müssen dann den gleichen Grenzabstand wie das Gebäude einhalten, was sehr einschränkend sein kann. Hier ist eine zusätzliche Regelung nötig, als Ergänzung des Abs. 4. Abs. 3: Bei gewerblichen Gebäuden (Hotels, Gewerbebauten etc.) soll die Gemeinde bezüglich der Fläche abweichende, auch grössere Flächen festlegen können sofern dies im Verhältnis zu der Hauptbaute vertretbar erscheint.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Zum 1. Antrag: Zum Schutz der Nachbarschaft wird auf eine Erhöhung verzichtet. Abgesehen davon wäre eine Erhöhung der Höhenmasse dem beabsichtigten Zweck nicht dienlich. Gemäss Erläuterungen zur IVHB stellen Treppenhäuser und Korridore, die Hauptnutzflächen erschliessen, keine Nebennutzflächen dar. Entsprechend kann ein Lift- oder Treppenhausanbau keine Anbaute im Sinne von Art. 69 Abs. 3 PBG sein. Solche Gebäudeteile können allenfalls privilegiert, als vorspringender Gebäudeteil behandelt werden (vgl. dazu Art. 74 Abs. 4 PBG, wobei die Bereite des Vorsprungs von 3.0 auf 4.0 m erhöht wird).</p> <p>Zum 2. Antrag: Dass die Gemeinden von der kantonalen Regelung abweichende Flächenmasse festlegen können, stünde im Widerspruch zur IVHB und deren Harmonisierungsbestrebungen.</p>
<b>Art. 69 Abs. 4</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kleinstbauten für z.B. eine Hühnerhaltung sollten möglich sein.</p> <p><b>Begründung</b> Es macht nicht Sinn, wenn Private für gewisse kleine Selbstversorgungsbauten eine Baueingabe machen müssen. Die maximale Grösse ist definiert und Abstandsvorschriften müssen auch eingehalten werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Unter Kleinstbauten fallen insbesondere auch Ställe und Gehege für Kleintiere (Art. 69 Abs. 4 PBG). Kleinstbauten sind innerhalb der Bauzonen bewilligungsfrei, wenn keine öffentlichen Interessen betroffen sind (vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. b PBG).</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anlage streichen Gehege streichen</p> <p><b>Begründung</b> Eine Anlage ist keine Baute. Ein Gehege ist in der Regel keine Baute sondern eine Einfriedung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Anlage: Die terminologische Ungenauigkeit wird in Kauf genommen. Würde der Begriff "Anlagen" gestrichen, hätte dies zur Folge, dass z. B. ein Sitzplatz mit einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> neu der Baubewilligungspflicht unterstehen würde, da er nicht mehr als Kleinstbaute qualifiziert würde (vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. b PBG). Diese Verschärfung ist abzulehnen. Gehege: Würde ein Gehege nach den Vorschriften für Einfriedungen beurteilt, wäre es bereits ab 1.2 m baubewilligungspflichtig (vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. d PBG). Ausserdem müsste diesfalls ein Gehege mit einer Höhe von 2.4 m einen Grenzabstand von 1.2 m einhalten (Art. 88 Abs. 1 PBG), als Kleinstbaute hingegen nur 1.0 m (Art. 79 Abs. 3 PBG). Diese Verschärfungen sind abzulehnen.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff "Anlagen" löschen "Gehege" löschen "Grundfläche" löschen</p> <p><b>Begründung</b> Eine Anlage wird auf Grund der aktuellen Formulierung als "Kleinstbaute" definiert. Dieser Widerspruch wie er bereits im aktuellen Baugesetz formuliert ist, soll aufgehoben werden. Eine Anlage kann keine Baute sein. In der Folge kann bei den beispielhaften Aufzählung das Gehege gelöscht werden. Gehege können als Einfriedungen beurteilt werden. Werden die Gehege überdacht, handelt es sich um Kleinstbauten oder Nebenbauten. Die Grundfläche ist in der IVHB im Gegensatz zur Gebäudefläche nicht definiert. Ebenfalls bezieht sich die Grundfläche im vorliegenden Artikel wohl auf die Gehege und ist daher nicht mehr massgebend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Anlage: Die terminologische Ungenauigkeit wird in Kauf genommen. Würde der Begriff "Anlagen" gestrichen, hätte dies zur Folge, dass z. B. ein Sitzplatz mit einer Fläche von 8 m<sup>2</sup> neu der Baubewilligungspflicht unterstehen würde, da er nicht mehr als Kleinstbaute qualifiziert würde (vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. b PBG). Diese Verschärfung ist abzulehnen. Gehege: Würde ein Gehege nach den Vorschriften für Einfriedungen beurteilt, wäre es bereits ab 1.2 m baubewilligungspflichtig (vgl. Art. 107 Abs. 1 Bst. d PBG). Ausserdem müsste diesfalls ein Gehege mit einer Höhe von 2.4 m einen Grenzabstand von 1.2 m einhalten (Art. 88 Abs. 1 PBG), als Kleinstbaute hingegen nur 1.0 m (Art. 79 Abs. 3 PBG). Diese Verschärfungen sind abzulehnen.</p>
<b>Art. 69 Abs. 6</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bitte konkrete Beispiele aus der Praxis bringen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Um Klarheit zu schaffen / Erklärung unklar - nicht verstanden.	Unterniveaubauten und Untergeschosse sind zu unterscheiden. Untergeschosse beziehen sich auf die Zahl der zulässigen Geschosse eines Gebäudes, während Unterniveaubauten einen geringeren Grenzabstand einhalten müssen als oberirdische Bauten. Gleich wie Untergeschosse ragen Unterniveaubauten teilweise über das Terrain. Unterniveaubauten können aber weiter als Untergeschosse über das Gebäude hervorspringen. Typisches Beispiel einer Unterniveaubaute ist eine Tiefgarage. Diese ragen in der Regel nur gering über das Terrain hinaus und dürfen sehr nah an die Parzellengrenze gebaut werden.
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Begriff sichtdurchlässige Geländer löschen</p> <p><b>Begründung</b> Unterniveaubauten sind in der IVHB geregelt, die gewählte Formulierung widerspricht der IVHB. Art des Glases soll definiert werden, eigentlich soll keine Unterscheidung des Geländers gemacht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 7 Werkleitungen unterirdisch (Rohrleitungen, Kabelanlagen) welche für die Versorgung und Entsorgung von Energie, Wasser, Abwasser und Kommunikation der Liegenschaften dienen. 8 Werkleitungsschächte unterirdisch, welche für die Verbindungen von Werkleitungen oder dem Einbringen von Kabeln dienen. Die Abdeckung der Werkleitungsschächte können bis zum Terraingrenze ragen.</p> <p><b>Begründung</b> Bei Werkleitungen handelt es sich nicht um Bauten und Anlagen sondern um Werkleitungen. Mit einer Aufbruch Anzeige, gemäss Empfehlung, Art 35 FMG durch den Schweizerischen Gemeindeverband und Schweizerischen Städteverband, wie diese auch in anderen Kantonen gehandhabt werden, ist einerseits die Koordinationspflicht unter den Werken sicherzustellen sowie eine Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde gewährleistet.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bei Werkleitungen und Werkleitungsschächten handelt es sich um Anlagen. Für die Aufnahme der beantragten Definitionen besteht weder ein Bedarf noch wäre dies sachgerecht.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> einfachere Formulierung gewünscht</p> <p><b>Begründung</b> Es sollte nicht nötig sein für das Verstehen eine Erläuterung zu lesen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bestimmung wurde umformuliert.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Hinweis auf die sichtdurchlässigen Geländer löschen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Gemäss Erläuterungen zur IVHB sind Geländer bei der Bemessung der</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Unterniveaubauten sind in der IVHB geregelt. Die gewählte Formulierung widerspricht der IVHB.</p> <p>Geländer/Absturzsicherungen sind als eigene Bauteile zu beurteilen (Einfriedungen) und haben auf die Beurteilung, ob es sich um eine Unterniveaubaute handelt oder nicht, keinen Einfluss.</p>	<p>Fassadenhöhe zu berücksichtigen (Ziff. 5.2.5) und werden somit nicht als eigene Bauteile beurteilt. Bestimmung wurde dennoch angepasst.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Unterniveaubauten sind Gebäude, die ohne Berücksichtigung von Geländern im Mittel über alle Fassaden höchstens die halbe Geschosshöhe über das massgebende bzw. über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Eine Unterscheidung von sichtdurchlässigen und sichtundurchlässigen Geländern führt zu vielen Abgrenzungsfragen und ist nicht zielführend. Es braucht eine einheitliche Lösung: Geländer ist Geländer.</p> <p>Die im Gesetz enthaltenen 1.0 Meter ergibt eine Einschränkung in den Grenzabständen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b></p> <p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Anliegen wird teilweise umgesetzt. Keine Differenzierung zwischen sichtdurchlässigen und nicht sichtdurchlässigen Geländern. Von der Fassade zurückversetzte Geländer, wird bei der Berechnung um das Mass der Zurückversetzung in Abzug gebracht.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Forderung: Unterniveaubauten sollen auf Parzellen in Wohnbauzonen und mit geneigtem Terrainverlauf möglich sein. Sie dürfen im Bereich der Talseite des Hauptgebäudes im Mittel 1.0 m über das massgebende bzw. über das tiefergelegene Terrain herausragen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Begründung: Die Befürchtung sind gross, dass allseitig gestattete Unterniveaubauten zu grossflächigen Sockelgeschossen (vierseitig das Hauptgebäude überragend) mit Wohn- und gewerbeähnlichen Nutzung führen. Mit allseitigen zulässigen Unterniveaubauten werden die im Art. 68 geforderte gute Gesamtwirkung und Eingliederung des Umschwungs (Freiraum) unmöglich.</p> <p>Bemerkung: Die Auswirkung der Einführung dieses neuen Begriffes im PBG sind vor deren Einführung zwingend anhand von unterschiedlichen Vorbedingungen wie Terrainverlauf, Gebäudenutzung, Zone, etc. genaustens zu überprüfen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b></p> <p>Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Die Definition von Unterniveaubauten wird nicht neu eingeführt, sondern existiert bereits im geltenden Recht (Art. 36 Abs. 7 BauG). Die geforderte Beschränkung von Unterniveaubauten auf Wohnzonen in Hanglagen ist weder angezeigt noch sachgerecht.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Unterniveaubauten sind Gebäude, die im Mittel über alle Fassaden höchstens 1,0 m über das massgebende bzw. über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Unterscheidung zwischen "sichtdurchlässigen" und anderen Geländern ist nicht nachvollziehbar. Sichtdurchlässige Geländer können und werden oft mit</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b></p> <p>Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Auf die Unterscheidung zwischen sichtdurch- und sichtundurchlässig wird verzichtet.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>dekorativen Elementen abgedeckt und damit ebenfalls sichtundurchlässig gemacht.</p>	
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Wort «sichtdurchlässigen» ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Ein Geländer ist ein Geländer, egal ob es sichtdurchlässig ist oder nicht. Nun über die Bauart mit Glas Einfluss auf die Höhenberechnung zu machen, ist nicht sehr nachhaltig. Die Praxis zeigt, dass bei sichtdurchlässigen Geländern nach dem Bezug meistens verschiedenen Sichtschutzmassnahmen umgesetzt werden, was das Fassadenbild in den meisten Fällen nicht verbessert. Darum ist auf eine solche technische Regelung, welche kaum über den Bezug hinausgeht zu unterlassen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Auf die Unterscheidung zwischen sichtdurch- und sichtundurchlässig wird verzichtet.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anpassen auf 1.4m</p> <p><b>Begründung</b> im Art. 76. Absatz 4 ist ein Untergeschoss definiert mit höchstens 1.4m</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> In Art. 69 Abs. 6 PBG geht es Unterniveaubauten bzw. deren Definition. Der Begriff des Untergeschosses (Art. 76 Abs. 4 PBG) wird nur benötigt, falls eine Gemeinde die maximal zulässige Geschoszahl festlegt. Unterniveaubauten spielen bei der Berechnung der Gebäudelänge und -breite eine Rolle und geniessen privilegierte Abstandsvorschriften. Eine Anhebung des Masses von 1.0 auf 1.5 m wurde dennoch (aus anderen Gründen) vorgenommen.</p>
urbanista.ch	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Definition "im Mittel" kommt in den Messweisen der IVHB nicht vor und soll klarer festgelegt werden. An Hanglagen soll mit einer Ergänzung vorgebeugt werden, dass sehr hohe sichtbare Unterniveaubauten mit einem Grenzabstand von 1m möglich sind.</p> <p><b>Begründung</b> Für uns ist der Begriff "im Mittel" zu wenig klar und er ist nicht IVHB-konform. Dabei müsste ja eigentlich von jedem Punkt der Fassadenlinie die Differenz zum massgebende Terrain bekannt sein und als Rechengrundlage verwendet werden. Ist der Absatz so gemeint, dass der Durchschnitt pro Gebäudeecke oder ähnliches gerechnet wird? In sehr steilem Gelände können Unterniveaubauten mit der aktuellen Formulierung zu sehr hohen sichtbaren (Garagen)-geschossen werden. Zusätzlich wäre es bei diesen möglich, bis 1m an die Grundstücksgrenzen heranzubauen. Entsprechend sollte die maximal sichtbare Höhe von Unterniveaubauten zusätzlich festgelegt werden. Es muss</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung ist IVHB-konform. So wird diese Messmethode in den Erläuterungen zur IVHB ausdrücklich als mögliche Option erwähnt (Ziff. 2.5.3). Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird neu ein absolutes Mass für das zulässige Hinausragen festgelegt (max. 2.5 m).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	ein absoluter Wert anstatt einem Mittelwert festgelegt werden. Ggf. kann dieser an Hanglagen ab $\alpha^\circ$ Geländeneigung höher sein, als an den übrigen Lagen.	
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die sichtdurchlässigen Geländer sind zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Definition "sichtdurchlässige" Geländer ist verwirrend. Glasgeländer in Klarglas sind sichtdurchlässig. Aufgrund der Beschreibung im Bericht werden Glasgeländer als sichtdurchlässig beschrieben, was nur bei Klarglas der Fall ist. Aufgrund der Beschreibung im Bericht werden in Zukunft vermehrt Glasgeländer zur Ausführung kommen. Glasgeländer sind volumenbildend, im Gegensatz zu Staketengeländer, welche sich sehr gut einfügen. Es macht mehr Sinn die Staketengeländer zu umschreiben, z.B. genügend Zwischenraum zwischen den Metallstäben, keine Chromstahlhandläufe, dunkle Farben (kein weiss oder weissaluminim)</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 70 Zusammenbau von Gebäuden</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Berichtigung der Aussage wann Gebäude als ein Gebäude gelten.</p> <p><b>Begründung</b> Wenn mehrere Eingänge und Wohnungen im gleichen Gebäude vorhanden sind welche mit Brandmauer getrennt sind. Sollen im GWR mehrere Gebäude mit eigenen Adressen erfasst werden. Dies soll in der Gesetzgebung berücksichtigt werden, damit keine Kommunikationsprobleme entstehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Gebäude werden heute schon zusammengebaut. Neu wird eine Legaldefinition für den Zusammenbau aufgenommen, um Praxisprobleme zu beheben. Sind die Voraussetzungen erfüllt, handelt es sich in baurechtlicher Hinsicht um EIN Gebäude.</p>
<b>Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Eine bauliche Einheit ist nicht als Voraussetzung zu formulieren.</p> <p><b>Begründung</b> Die Einschränkung wird als unnötig erachtet. Es ist das falsche Kriterium.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Wenn die Gebäudeteile optisch nicht als bauliche Einheit in Erscheinung treten, kann schwerlich von einem (einzelnen) Gebäude ausgegangen werden.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ein zusammengebautes Gebäude muss immer auch über zwei Grundstücke möglich sein. Die Eigentümer müssen diese mit Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert haben.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist davon auszugehen, dass die Definition was ein Gebäude ist, auch mit den Definitionen der amtlichen Vermessung (AV) für das GWR (Gebäude- und Wohnungsregister) abgeglichen ist und die Definitionen sich nicht widersprechen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Das PBG (wie auch das geltende Recht, vgl. Art. 41 Abs. 4 BauG) lässt den Zusammenbau über zwei Grundstücke ausdrücklich zu. Entsprechend besteht kein Anpassungsbedarf.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 70 Abs. 1 Bst. a.</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "kürzere Fassade" klar definieren</p> <p><b>Begründung</b> Handelt es sich bei den zu berücksichtigten Fassaden um die Fassaden, welche aneinander gebaut werden sollen? Oder ist es die kürzere Fassade eines Gebäudes? Was ist bei unregelmässigen Grundrissen der Gebäude (z.B. dreieckiger oder runder Grundriss)?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die "kürzere Fassade" bezieht sich auf die beiden zusammengebauten Fassaden (vgl. angepasste Skizze).</p>
<b>Art. 70 Abs. 1 Bst. b.</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> was bedeutet geschlossen?</p> <p><b>Begründung</b> Klar definieren oder präzisieren was geschlossen bedeutet. Gilt eine gezogene Membrane welche oben und unten 30 cm Luft hat auch als geschlossen?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Definition von "geschlossen" würde der Praxisvielfalt nicht gerecht. Die Baubewilligungsbehörde hat im konkreten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, ob der Zwischenbau geschlossen ist.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "dreiseitig geschlossen" klar definieren</p> <p><b>Begründung</b> Ein Zwischenbau grenzt auf Grund seiner Definition zweiseitig an andere Gebäude. Es bleiben zwei Seiten, die offen sein können. Klarer wäre die Definition, dass eine Seite offen sein darf. Was ist mit geschlossen gemeint? Darf die Rückseite durchsichtig sein? z.B. eine Rückwand aus Glas? Kann ein Zwischenbau als Wintergarten oder Passerelle mit allseitigen Glasabschlüssen genutzt werden?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Definition von "geschlossen" würde der Praxisvielfalt nicht gerecht. Die Baubewilligungsbehörde hat im konkreten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, ob der Zwischenbau geschlossen ist. Das Problem mit der Glaswand wird durch die Regelung gelöst, dass das Gebäude als bauliche Einheit in Erscheinung treten muss.</p>
<b>Art. 70 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Vollgeschosszahl streichen</p> <p><b>Begründung</b> die Vollgeschosse haben im neuen PBG keine Relevanz mehr</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich hier um IVHB-Recht (Art. 6.1 IVHB). Die Gemeinden werden zwar nicht mehr gezwungen, die Geschossigkeit festzulegen, haben aber nach wie vor die Möglichkeit.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff "die Vollgeschosszahl" ist zu entfernen.</p> <p><b>Begründung</b> In der neuen Baugesetzgebung ist die Geschossigkeit nicht mehr von Relevanz.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich hier um IVHB-Recht (Art. 6.1 IVHB). Die Gemeinden werden zwar nicht mehr gezwungen, die Geschossigkeit festzulegen, haben aber nach wie vor die Möglichkeit.</p>
<b>Art. 71 Abs. 1</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Aus folgendem Satz ist ein eigener Absatz 2 zu definieren:  Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.</p> <p><b>Begründung</b>  Im Grundsatz gilt das gewachsene Terrain, aber im Sinne von Verdichtung und Optimierung soll diese Möglichkeit betont und vorgehoben werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Die Regelung entspricht dem Wortlaut der IVHB.</p>
<b>Art. 72 Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Es ist explizit zu erwähnen, dass Bewilligungen in Zonen gemäss Art. 18 RPG einer Zustimmung des Kantons bedürfen.</p> <p><b>Begründung</b>  In Art. 25 werden neu die weiteren Zonen und Gebiete aufgeführt. Um Missverständnisse in der Anwendung von Art. 18 sind zu vermeiden, ist das Verfahren zu beschreiben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Bezüglich Eingliederung in die Landschaft ist dem Regierungsrat die Aufgabe zu geben, ergänzende Vorgaben in einer Verordnung oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen, damit eine Präzisierung stattfinden kann.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Landwirtschaft befindet sich in einem Strukturwandel. Neubauten übersteigen in Bezug auf ihre Volumen die vorherigen Bauten zum Teil, dies, weil auch die Anforderungen entsprechende Volumina bedingen. Dies führt dazu, dass rein aufgrund des Volumens eine landschaftsverträgliche Eingliederung bedeutend schwieriger wird. Mit dem RPG-2 werden viele Themen an die Kantone delegiert. Daher ist es wichtig, dass im Kanton Obwalden, wo eine Vielzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen liegen, die wichtigsten Aussagen in Bezug auf die Interessenabwägung zwischen Landwirtschaftlicher Tätigkeit und Eingliederung geregelt werden, damit verhindert werden kann, dass im Zuge von unklaren Bestimmungen langwierige Verfahren stattfinden und die Thematik von den Gerichten präzisiert wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b>  In Art. 68 PBG wird dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen für Gestaltungsvorschriften für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeräumt. Zudem erhält er neu die Möglichkeit, ein Fachgremium einzusetzen, welches bei Fragen der Eingliederung und zur Qualitätssicherung von grösseren Bauvorhaben und bei Bauvorhaben an sensiblen Lagen ausserhalb der Bauzonen beigezogen wird.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Neuer Abs. 3  Bundesrechtliche Vorgaben dürfen nicht durch Ausführungsbestimmungen oder Verwaltungspraxis verschärft werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Ein Praxishandbuch stellt keinen Rechtserlass dar, sondern bildet die gängige</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Mit dem Praxishandbuch mussten in der Vergangenheit leider willkürliche Handlungen festgestellt werden.</p>	Praxis der Behörden ab. Ausführungsbestimmungen bedürfen stets einer gesetzlichen Grundlage und dürfen nicht vom Gesetz abweichen.
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte sollen explizit von dieser Regelung ausgenommen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte müssen zwecks Erschliessung ausserhalb der Bauzone verlegt werden da die Bauzonen nicht immer zusammenliegen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Für Werkleitungen gelten ausserhalb der Bauzonen vorbehaltlos und zwingend die bundesrechtlichen Vorgaben.</p>
<b>Art. 72 Abs. 2</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 3 Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement entscheidet bei Werkleitungen, Erschliessungsanlagen wie Transformatorenstationen, Verteilkabinen, ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann, damit die Erschliessung von Bauobjekten innerhalb und ausserhalb der Bauzone möglich ist.</p> <p><b>Begründung</b> Werkleitungen oder Gebäude für Trafostationen oder Verteilkabinen sollten auch ausserhalb der Bauzone gebaut werden können und diese sollten auch für die Versorgung der Bauobjekte innerhalb der Bauzone verwendet werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement entscheidet bei allen Bauten und Anlagen (somit auch bei Werkleitungen, Trafostationen etc.) ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Das Anliegen ist somit bereits abgedeckt.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Abs. 2 könnte auch weggelassen werden, weil er den Art. 25 RPG 1:1 wiedergibt.</p> <p><b>Begründung</b> Der Abs. 2 könnte auch weggelassen werden, weil er den Art. 25 RPG 1:1 wiedergibt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung legt die Zuständigkeit des Bau- und Raumentwicklungsdepartements fest. Das RPG spricht nur von der "zuständigen kantonalen Behörde". Das kantonale Recht hat diese Behörde zu bezeichnen.</p>
<b>Art. 74 Gebäudelänge und -fläche</b>		
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Vorspringende Gebäudeteile wie z.B. ....</p> <p><b>Begründung</b> Die Aufzählung ist als nicht abschliessend zu betrachten. Das eingefügte z.B. ist diesbezüglich klärend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Ausdruck "wie" bringt zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.</p>
<b>Art. 74 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>bis zu einer Ausladung von 6.0 über den flächenkleinsten Rechteck streichen. Das Wort "Ausladung" streichen, da mit vorspringende Gebäudeteile verwechselt werden kann.</p> <p><b>Begründung</b> weniger bürokratischer Aufwand wegen Erteilung von Ausnahmegewilligungen zur Gebäudelänge bei der Gemeinde. Heute werden Anbauten und Kleinbauten nicht zur Gebäudelänge dazugerechnet und es soll auch so bleiben. wie geht man mit bereits erstellen Bauten um, sind diese plötzlich widerrechtlich?</p>	<p><b>Antwort</b> Im geltenden Recht ist nicht geregelt, ob Anbauten zur Gebäudelänge und -breite zählen. Diese Lücke, die in der Praxis zu Fragen und Unklarheiten führte, wird geschlossen. Entgegen der Vernehmlassungsvorlage werden Anbauten bei der Gebäudelänge und -breite sogar bis zu einer Ausladung von 10 m (anstatt 6 m) bei der Gebäudelänge nicht berücksichtigt. Abgesehen davon kann in diesem Zusammenhang kein Konnex zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen erkannt werden.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 6.0 m auf 10.0 m erhöhen</p> <p><b>Begründung</b> Aktuell sind 10.0 m bei der Berechnung des Mehrlängenzuschlags zu berücksichtigen und entsprechen der maximalen Länge einer Neben- oder Anbaute, bei welcher der verminderte Grenzabstand angewendet werden kann. Es werden keine Gründe erkannt, warum diese Länge auf 6.0 m vermindert werden soll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff "Ausladung" anders umschreiben. Die Länge, welche nicht berücksichtigt wird auf 10.0 m anpassen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ergänzungen betreffend Berücksichtigung der Anbauten, Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten scheinen sinnvoll. Ist die Anpassung bzw. Ergänzung der Vorschriften der IVHB rechtmässig und zulässig? Der Begriff "Ausladung" suggeriert einen Zusammenhang mit den über die Fassade vorstehenden Gebäudeteilen. Mögliche Formulierung: "Anbauten mit einer maximalen Länge von 10.0 m werden nicht mitgerechnet. Allfällige Mehrlängen der Anbauten müssen für die Gebäudelänge berücksichtigt werden." Die 10.0 m waren bis anhin bei der Berechnung des MLZ zu berücksichtigen und entsprechen der maximalen Länge einer Neben- oder Anbaute, bei der der verminderte Grenzabstand angewendet werden kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die IVHB bzw. die Erläuterungen erlauben es den Kantonen ausdrücklich, die Frage der Anrechenbarkeit von Anbauten bei der Bemessung der Gebäudelängen und -breite zu regeln. Dem Antrag auf Erhöhung auf 10 m wird nachgekommen. Der Begriff Ausladung ist treffender, da bei der Länge nicht klar ist, welche Seite der Anbaute gemeint ist (es könnte auch die Bereite sein).</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> keine Beschränkung der Ausladung bei Anbauten von 6.0m.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist ausreichend wenn die Anbauten in der max. Grundfläche beschränkt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mit dieser Regelung wird nicht die Ausladung von Anbauten beschränkt, sondern nur geregelt, ab wann eine Anbaute bei der Bemessung der</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 74 Abs. 3</b>		
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisierung in den Erläuterungen, dass die Fassadenflucht das gleiche ist, wie im geltenden Recht die Fassade oder die Fassadenfläche.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss den Erläuterungen entspricht der Artikel geltendem Recht. Im geltenden Recht ist aber nur von Fassade die Rede. Eine Präzisierung in den Erläuterungen schafft Klarheit.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung ist identisch mit dem geltenden Art. 36b Abs. 1 BauG und entspricht der IVHB.</p>
<b>Art. 74 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Balkone und Vorlauben ausschliessen.</p> <p><b>Begründung</b> In der Baukultur OW sind offenen und geschlossene Vorlauben über die gesamte Fassadenlänge vorhanden. Dieser Artikel lässt die Bebaubarkeit des Grundstücks einschränkend zu, da ein grosser Balkon zum Grenzabstand dazugerechnet werden muss und somit das gesamte Gebäude von der Grenze verschoben werden muss. Es muss möglich sein einen Artikel zu schaffen, welcher klar aufzeigt, wie und was erstellt werden kann ohne Einschränkungen. In der Praxis löst der heutige Artikel in Lungern bei jedem Neubau lange und intensive Diskussionen aus. Fürs zeitgemässe Wohnen müssen grössere Balkone erlaubt sein ohne die Bebaubarkeit des Grundstücks einzuschränken durch grössere Grenzabstände.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der Regelung festgehalten. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Formulierung des letzten Satzes ist zu überdenken. Ggf. sind Teile aus den Erläuterungen in die Vorschrift zu übernehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Formulierung ist nicht einfach zu verstehen und Bedarf evtl. einer Skizze oder weiteren Erläuterungen. Wir verstehen die Bestimmung so, dass z.B. ein Anbau für eine Erschliessung (Lift &amp; Treppe) max. 1.5 über die Fassadenlinie reichen dürfen und zusätzlich (sofern sie allseitig geschlossen sind) nicht breiter als 4 m sein darf. Wird eines der Masse überschritten, muss der Anbau zur Gebäudelänge gezählt werden. Die Anrechnung versetzt angeordneter vorspringender Gebäudeteile ist in den Erläuterungen gut wiedergegeben. Es ist zu überlegen, die Formulierung ins Gesetz zu übernehmen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bei dieser Bestimmung geht es nicht um Anbauten, sondern um vorspringende Gebäudeteile. Vgl. im Weiteren die Ausführungen in der Botschaft und Abbildung 11 (Skizzen zu vorspringenden Gebäudeteilen).</p>
EG Engelberg	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Die gesamthafte Breite soll nicht eingeschränkt werden (wie bisher in der alten Fassung Baugesetz), auf die Einschränkung auf eine Breite von 40 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts soll demgemäss verzichtet werden. Bei den Gebäudeteilen mit allseitigen Abschlüssen sind die 4 .0 m Breite durch ein Drittel der zugehörigen Fassadenabschnitts zu ersetzen. Falls die 40 Prozent gesamthafte Breite bleiben, ist im Erläuterungsbericht eine Skizze für die Messweise zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b> Vorspringende Gebäudeteile wie Balkone etc. sollen nicht auf 40 % des dazugehörigen Fassadenabschnitts beschränkt werden. Mit der geplanten Einschränkung wird die Bebaubarkeit eingeschränkt was nicht im Sinne der verdichteten Bauweise und der Baulandnutzung ist. Eine wesentlicher negativer Einfluss zur Nachbarschaft mit einer uneingeschränkten Breite dieser Bauteile ist nicht ersichtlich. In der Gemeinde Engelberg sind diesbezüglich keine Probleme bekannt, was die gängige Praxis zeigt. Weiter wird die max. 4.0 m als sehr starr erachtet. Hier müsste die Proportionalität gelten.</p>	<p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht geltendem Recht (Art. 36b Abs. 4 BauG). Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der geltenden Bestimmung festgehalten. Zum Vergleich: Die Kantone ZG, LU und TG haben bspw. eine zulässige Breite von einem Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, der Kanton NW 40 Prozent. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Gilt ein abgestützter Balkon oder offenes Treppenhaus als vorspringendes Gebäudeteil oder Kleinbaute?</p> <p><b>Begründung</b> Im Artikel ist von Aussentreppen als vorspringendes Gebäudeteil die Rede. Bei abgestützten Balkonen ist die Praxis je Gemeinde unseres Wissens unterschiedlich.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Gemäss Skizzen zur IVHB (Figur 3.4) gilt auch eine Treppe, die direkten Bodenkontakt hat, als vorspringender Gebäudeteil. Entsprechend gilt auch ein Balkon auf Stützen als vorspringender Gebäudeteil.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 40 Prozent mit 80 Prozent ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung und dem schonenden Umgang der Baulandreserven sowie einer zeitgemässen Wohnnutzung sollen grössere Balkone an der Hauptwohnseite realisiert werden können, ohne dass diese den Gebäudemassen angerechnet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht geltendem Recht (Art. 36b Abs. 4 BauG). Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der geltenden Bestimmung festgehalten. Zum Vergleich: Die Kantone ZG, LU und TG haben bspw. eine zulässige Breite von einem Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, der Kanton NW 40 Prozent. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff Aussentreppen ist zu präzisieren. Vorschlag: Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Hauseingänge, Aussentreppen und Treppenhäuser ragen...</p> <p><b>Begründung</b> Beim Begriff Aussentreppen ist nicht klar, ob es sich nur um eine aussen liegende offene Treppenanlage oder auch um ein aussen liegendes geschlossenes Treppenhaus handelt. Wenn im Internet der Suchbegriff Aussentreppe eingegeben wird, dann werden nur aussen liegende offene Treppenanlagen angezeigt. Es müssen ab auch geschlossene Treppenhäuser gemeint sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Von der Bestimmung werden auch geschlossene Aussentreppen erfasst. Im Gesetz ist ausdrücklich die Rede von Gebäudeteilen mit allseitigen Abschlüssen.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Vorspringende Gebäudeteile wie z.B. ....</p> <p><b>Begründung</b> Die Aufzählung ist als nicht abschliessend zu betrachten. Das eingefügte z.B. ist diesbezüglich klärend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das einleitende "wie" verdeutlicht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist, ein "z. B." braucht es vor diesem Hintergrund nicht.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> grössere Breite für Balkone an der Hauptwohnseite zulassen Vorschlag 80 % des zugehörigen Fassadenabschnittes</p> <p><b>Begründung</b> Grössere Balkone sind auf Grundlage des Entwurf möglich, gehen jedoch zu Lasten der Wohnfläche. An der Hauptwohnseite sollen daher mehr bzw. breitere Balkone zugelassen werden. Dies wird im Sinne des zeitgemässen Wohnens und der inneren Verdichtung als wichtig erachtet. Wie sind Eckbalkone bei der maximalen Breite zu berücksichtigen? Ist der Balkonteil, welcher in Längsrichtung über die Fassade auskragt bei den maximalen Längen auch zu berücksichtigen?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht geltendem Recht (Art. 36b Abs. 4 BauG). Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der geltenden Bestimmung festgehalten. Zum Vergleich: Die Kantone ZG, LU und TG haben bspw. eine zulässige Breite von einem Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, der Kanton NW 40 Prozent. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 4 ist die gesamthafte Breite von 40 % auf 100 % zu erhöhen und bei den Gebäudeteilen mit allseitigen Abschlüssen sind die 4 .0 m Breite durch ein Drittel der zugehörigen Fassadenabschnitts zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b> Gerade bei Hotelbauten sind andere Bedürfnisse gefordert, welche bei einer Beschränkung auf 40% nicht geboten werden können. Eine typische Hotelfassade weisst für deren jeweiligen Zimmer einen kleinen Balkon aus, was mit dem neuen Gesetz verunmöglicht würde. Wir verstehen das Anliegen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht geltendem Recht (Art. 36b Abs. 4 BauG). Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der geltenden Bestimmung festgehalten. Zum Vergleich: Die Kantone ZG, LU und TG haben bspw. eine zulässige Breite von einem Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, der Kanton NW 40 Prozent. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	des Kantons müssen hier aber zwingend eine für alle gangbare Lösung erzielen, sodass touristische Gebäude und deren Anforderungen genüge getan wird.	berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung: Die gesamthafte Breite von 40 Prozent soll auf eine gesamthafte Breite von 50 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts angepasst werden.</p> <p><b>Begründung</b> Das aktuell geltende Recht soll nicht verschlechtert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht geltendem Recht (Art. 36b Abs. 4 BauG). Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der geltenden Bestimmung festgehalten. Zum Vergleich: Die Kantone ZG, LU und TG haben bspw. eine zulässige Breite von einem Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, der Kanton NW 40 Prozent. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Hauseingänge und Aussentreppen ragen höchstens bis zu 1,5 m, bei Klein-, An- und Kleinstbauten bis zu 0,5 m über die zulässige Fassadenflucht hinaus. In Ihrer Länge sind diese nicht zu beschränken wenn diese innerhalb vom Grenzabstand liegen.</p> <p><b>Begründung</b> Wenn Balkone, Erker, Hauseingänge, Aussentreppen, etc. den Grenzabstand um bis zu 1.50 m überschreiten ist eine max. zulässige Länge von 40 Prozent in Ordnung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Der Antrag wird vom geltenden und vom neuen Recht abgedeckt. Sofern die vorspringenden Gebäudeteile den Grenzabstand einhalten, dürfen sie - vorbehaltlich anderweitiger Einschränkung - die ganze Fassadenlänge einnehmen.</p>
TBI Solutions GmbH	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Einschränkung "...und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – gesamthaft eine Breite von 40 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts nicht überschreiten. Gebäudeteile mit allseitigen Abschlüssen sind zudem auf 4,0 m Breite beschränkt." soll gelöscht werden, richtig wäre: "Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Hauseingänge und Aussentreppen ragen höchstens bis zu 1,5 m, bei Klein-, An- und Kleinstbauten bis zu 0,5 m über die zulässige Fassadenflucht hinaus."</p> <p><b>Begründung</b> Im früheren Baugesetzversionen war die Einschränkung nicht vorhanden, sie verhindert unnötig ein verdichtetes Bauen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht geltendem Recht (Art. 36b Abs. 4 BauG). Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der geltenden Bestimmung festgehalten. Zum Vergleich: Die Kantone ZG, LU und TG haben bspw. eine zulässige Breite von einem Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, der Kanton NW 40 Prozent. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Plantams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die gesamte Breite der vorspringenden Gebäudeteile auf 60% zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Beschränkung auf 40% zu einschränkend und ist nicht im Sinne einer verdichteten Bauweise.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht geltendem Recht (Art. 36b Abs. 4 BauG). Mit dem Wegfall der Nutzungsziffern gewinnt der Grenzabstand (Schutz der Nachbarschaft) an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird an der geltenden Bestimmung festgehalten. Zum Vergleich: Die Kantone ZG, LU und TG haben bspw. eine zulässige Breite von einem Drittel des zugehörigen Fassadenabschnitts, der Kanton NW 40 Prozent. Es sind auch grössere Balkone und Lauben zulässig, sie sind dann aber beim Grenzabstand zu berücksichtigen. Die Regelung von Abs. 4 wurde aber insofern gelockert, dass geschlossene Gebäudeteile künftig 4 m anstatt 3 m breit sein dürfen, ohne dass sie beim Grenzabstand berücksichtigt werden müssen.</p>
<b>Art. 74 Abs. 5</b>		
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 5 Rückspringende Gebäudeteile wie innenliegende Balkone, Arkaden und zurückversetzte Eingänge sind gegenüber der zugehörigen Hauptfassade zurückversetzt. Sie gelten als unbedeutend, wenn sie 2,5 m in der Tiefe und 5,0 m in der Breite nicht überschreiten.</p> <p><b>Begründung</b> Gerade innenliegenden, nach aussen (an der Hauptfassade) einfach verglaste, nicht geheizte Balkone, auch Loggias genannt sind Energietechnisch sehr interessant und förderlich. Diese sollten somit gefördert werden. Da der isolierte/beheizte Gebäudeperimeter somit entlang des nach innen liegenden Balkons ebenfalls zurückspringt, sollte diese sich im kalten befindende Balkon-Fläche auch von der Ausnutzungsfläche abziehen lassen, wie ein ordinärer Balkon.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Im Gegensatz zur Regelung der Fassadenflucht in Abs. 3 werden unbedeutend rückspringende Gebäudeteile (bis 1,5 m Tiefe und bis 3,0 m Breite) bei der Gebäudefläche in Abzug gebracht, bedeutend rückspringende Gebäudeteile (tiefer als 1,5 m oder breiter als 3,0 m) werden aber bei der Flächenberechnung miteinbezogen. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass die Gebäudegrundfläche (und damit auch das Gebäudevolumen) durch grosse rückspringende Gebäudeteile (z. B. durch einen Innenhof) "aufgebläht" wird. Diese Regelung ist insbesondere im Lichte der abgeschafften Nutzungsziffern von Bedeutung.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> kompletter Artikel ist zu streichen: Rückspringende Gebäudeteile wie innenliegende Balkone, Arkaden und zurückversetzte Eingänge sind gegenüber der zugehörigen Hauptfassade zurückversetzt. Sie gelten als unbedeutend, wenn sie 1,5 m in der Tiefe und 3,0 m in der Breite nicht überschreiten.</p> <p><b>Begründung</b> Rückspringende Gebäudeteile sind im Ausmass nicht festzulegen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung legt nicht fest, wie gross rückspringende Gebäudeteile sein dürfen, die Bauherrschaft wird diesbezüglich nicht eingeschränkt. Es wird lediglich geregelt, wie rückspringende Gebäudeteil bei der Berechnung der Gebäudefläche zu berücksichtigen sind.</p>
<b>Art. 74 Abs. 6</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ersatzlos streichen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> das Volk hat die Nutzungsziffern abgeschafft, es soll dem Folge getragen werden.</p>	<p><b>Antwort</b> Eine Nutzungsziffer ist eine Verhältniszahl. Demgegenüber ist die Gebäudefläche eine statische Grösse und damit keine Nutzungsziffer.</p>
<b>Art. 75 Höhen</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir bitten um Klärung der Bestimmung.</p> <p><b>Begründung</b> Wir gehen davon aus, dass insbesondere im geneigten Gelände in den Nutzungszonen ein talseitige oder hangseitige Fassadenhöhe festgelegt werden kann, welche sich nicht gemäss Art. 75 bemisst, sondern tatsächlich festgestellt wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung wurde angepasst. Es obliegt den Gemeinden, die zulässigen Höhen im geneigten Gelände festzulegen. Dabei können sie tal- und hangseitig unterschiedliche Höhenmasse festlegen.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Einfachere Beschreibung gewünscht.</p> <p><b>Begründung</b> Es sollte nicht nötig sein für das Verstehen eine Erläuterung zu lesen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung wurde angepasst. Es obliegt den Gemeinden, die zulässigen Höhen im geneigten Gelände festzulegen. Dabei können sie tal- und hangseitig unterschiedliche Höhenmasse festlegen.</p>
<b>Art. 75 Abs. 1</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "firstständig" klar definieren.</p> <p><b>Begründung</b> Definition giebel- und traufständig gemäss Wikipedia: Die Begriffe giebelständig und traufständig bezeichnen die Orientierung eines Gebäudes, bezogen auf eine erschließende Straße oder einen Platz. Es wird davon ausgegangen (aufgrund der Skizze), dass sich der Begriff firstständig auf die Hanglage bezieht. firstständige = Giebelwand talseitig? Dies muss klar definiert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung wurde angepasst. Es obliegt den Gemeinden, die zulässigen Höhen im geneigten Gelände festzulegen. Dabei können sie in Hanglagen spezifische Höhenmasse festlegen, um Gebäude, deren Frontfassade bzw. deren First in Richtung Tal ausgerichtet ist (firstständige Gebäude), gegenüber Gebäuden, deren Dachfirst quer zur Hangneigung steht (traufständige Gebäude), nicht zu benachteiligen.</p>
<b>Art. 75 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> in den Erläuterungen ist das Mass der Fassadenhöhe in der Skizze Abbildung 11 einzufügen</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem zusätzlichen Mass der Fassadenhöhe kann Klarheit verschaffen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung wurde angepasst. Es obliegt den Gemeinden, die zulässigen Höhen im geneigten Gelände festzulegen. Dabei können sie in Hanglagen spezifische Höhenmasse festlegen, um Gebäude, deren Frontfassade bzw. deren First in Richtung Tal ausgerichtet ist (firstständige Gebäude), gegenüber Gebäuden, deren Dachfirst quer zur Hangneigung steht (traufständige Gebäude), nicht zu benachteiligen. Infolge Streichung der kantonalrechtlichen Zuschlagsregelung wurde auch Abbildung 11 in der Botschaft entfernt.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> In den Erläuterungen ist das Mass der Fassadenhöhe in der Skizze Abbildung 11 einzufügen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Skizze ist vorhanden, das Mass muss nur noch eingetragen werden. Mit dem zusätzlichen Mass der Fassadenhöhe kann Klarheit geschaffen werden. In den Erläuterungen 1994, Skizze 6a wird die Fassadenhöhe auch angezeigt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung wurde angepasst. Es obliegt den Gemeinden, die zulässigen Höhen im geneigten Gelände festzulegen. Dabei können sie in Hanglagen spezifische Höhenmasse festlegen, um Gebäude, deren Frontfassade bzw. deren First in Richtung Tal ausgerichtet ist (firstständige Gebäude), gegenüber Gebäuden, deren Dachfirst quer zur Hangneigung steht (traufständige Gebäude), nicht zu benachteiligen. Infolge Streichung der kantonalrechtlichen Zuschlagsregelung wurde auch Abbildung 11 in der Botschaft entfernt.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei der traufseitigen Fassadenhöhe, bzw. der zulässigen Höhe der Seitenfassade ist kein Zuschlag angezeigt. Der Zuschlag muss im Sinne von Abs. 1 bei der talseitigen (firstständigen?) Giebelfassade berücksichtigt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorliegende Definition entspricht nicht der Definition und Erläuterung von Abs. 1. Allenfalls wäre ein reduzierter Zuschlag für die Seitenfassade zu prüfen. z.B. 1.0 m</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung wurde angepasst. Es obliegt den Gemeinden, die zulässigen Höhen im geneigten Gelände festzulegen. Dabei können sie in Hanglagen spezifische Höhenmasse festlegen, um Gebäude, deren Frontfassade bzw. deren First in Richtung Tal ausgerichtet ist (firstständige Gebäude), gegenüber Gebäuden, deren Dachfirst quer zur Hangneigung steht (traufständige Gebäude), nicht zu benachteiligen.</p>
<b>Art. 75 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Skizze ist zu ergänzen</p> <p><b>Begründung</b> Aus Erfahrung in Lungern ergibt die Festlegung der Kniestockhöhe Diskussionen, was alles dazugerechnet werden muss. Eine klare Skizze mit dem Dachaufbau bis wo gerechnet werden muss, schafft Klarheit.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung entspricht dem Wortlaut der IVHB (IVHB Anhang 1 Ziffer 5.3). Hierzu gibt es Erläuterungen des Interkantonalen Organs über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) und eine Skizze (s. IVHB Anhang 2 Figur 5.3).</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Mit der Formulierung der Messweise nach IVHB ist nicht klar, ab welchem Teil des Dachgeschossbodens im Rohbau gemessen wird, wenn ein Roh Boden mit Höhenabsätzen vorliegt. Im Erläuterungsbericht ist eine entsprechende Ergänzung zu machen.</p> <p><b>Begründung</b> Spezialfälle welche aber in der Praxis vorkommen. Diese müssen geregelt sein. Die Planer sind sehr kreativ was die Auslegung von offen formulierten Artikeln anbelangt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung entspricht dem Wortlaut der IVHB (IVHB Anhang 1 Ziffer 5.3). Hierzu gibt es Erläuterungen des Interkantonalen Organs über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) und eine Skizze (s. IVHB Anhang 2 Figur 5.3). Spezialfälle wird es immer geben und können vom Gesetz nicht abgedeckt werden; diese sind jeweils durch die Baubewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.</p>
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Die Kniestockhöhe ist vom fertigen Boden zu rechnen und nicht vom Dachgeschossboden im Rohbau.</p> <p><b>Begründung</b> Zwar entspricht der Artikel den Vorgaben der IVHB. Im Gegensatz dazu werden die Vollgeschosse vom fertigen Boden gemessen. Es kann verwirrend sein, wenn ein Mass vom rohen Boden und ein anderes Mass vom fertigen Boden gemessen wird.</p>	<p><b>Antwort</b> Die Bestimmung entspricht dem Wortlaut der IVHB (IVHB Anhang 1 Ziffer 5.3). Danach ist ab der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau zu messen.</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bitte um verbesserte Erklärung, ab welchem Teil des Dachgeschossbodens im Rohbau gemessen wird</p> <p><b>Begründung</b> Bitte um verbesserte Erklärung, ab welchem Teil des Dachgeschossbodens im Rohbau gemessen wird</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung entspricht dem Wortlaut der IVHB (IVHB Anhang 1 Ziffer 5.3). Hierzu gibt es Erläuterungen des Interkantonalen Organs über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) und eine Skizze (s. IVHB Anhang 2 Figur 5.3).</p>
<b>Art. 76 Geschosse</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist unbedingt eine Definition des Minimums einer «lichten Raumhöhe» zu definieren. Diese sei gemäss altem Baugesetz mit 2.35 Meter festzuschreiben.</p> <p><b>Begründung</b> Wenn nicht eine Mindestlichhöhe definiert wird, könnten Raumhöhen, da nicht vom Gesetz definiert, bewilligungsfähig werden, die mit zeitgemässen Wohnen nicht vereinbar sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch im geltenden Recht gibt es keine minimale Raumhöhe. Wie bis anhin obliegt diese Aufgabe den Gemeinden. Diese sind nach Art. 94 PBG verpflichtet, Vorschriften über die Gesundheit und Hygiene zu erlassen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf die Absätze 1 - 3 und 5-6 ist zu verzichten. Ausgenommen Abs. 4 ist der Artikel überflüssig, nachdem auf die Geschossigkeit verzichtet werden soll. Andernfalls ist eine erklärende Ergänzung im Erläuterungsbericht erfolgen.</p> <p><b>Begründung</b> Ausgenommen Abs. 4 ist der Artikel überflüssig, nachdem auf die Geschossigkeit verzichtet werden soll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich um Begriffe/Definitionen gemäss IVHB. Wie von den Gemeinden gefordert, wurde im PBG darauf verzichtet, Abhängigkeiten von der Geschossigkeit festzulegen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeinden zwangsläufig die Geschosszahl als mögliche Bebauungsregel nicht mehr gebrauchen; die Verwendung ist ihnen freigestellt. Sofern sie das Instrument der Geschossigkeit zu Anwendung bringen, sind die entsprechenden baurechtlichen Begriffe in Art. 76 PBG notwendig.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Warum sprechen wir noch von Vollgeschossen?</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem Grenzabstand, max. Gebäudehöhe braucht es aus unserer Sicht keine weitere Bestimmungen mehr über die Anzahl Vollgeschosse, Dachgeschosse, etc. Aus unserer Sicht sollte das Ziel sein, mit dem neuen Baugesetz ein max.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich um Begriffe/Definitionen gemäss IVHB. Wie von den Gemeinden gefordert, wurde im PBG darauf verzichtet, Abhängigkeiten von der Geschossigkeit festzulegen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeinden zwangsläufig die Geschosszahl als mögliche Bebauungsregel nicht mehr</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Hüllenmodell zu definieren. Dieses soll verschiedene Arten von Bauten ermöglichen (Flachdach, Steildach, etc.).	gebrauchen; die Verwendung ist ihnen freigestellt. Sofern sie das Instrument der Geschossigkeit zu Anwendung bringen, sind die entsprechenden baurechtlichen Begriffe in Art. 76 PBG notwendig.
<b>Art. 76 Abs. 2</b>		
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist unbedingt eine Definition des Minimums einer «lichten Raumhöhe» zu definieren. Diese sei gemäss altem Baugesetz mit 2.35 Meter festzuschreiben.</p> <p><b>Begründung</b> Wenn nicht eine Mindestlichthöhe definiert wird, könnten Raumhöhen, da nicht vom Gesetz definiert, bewilligungsfähig werden, die mit zeitgemässen Wohnen nicht vereinbar sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch im geltenden Recht gibt es keine minimale Raumhöhe. Wie bis anhin obliegt diese Aufgabe den Gemeinden. Diese sind nach Art. 94 PBG verpflichtet, Vorschriften über die Gesundheit und Hygiene zu erlassen.</p>
<b>Art. 76 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist eine Skizze mit Berechnungsbeispiel zu ergänzen</p> <p><b>Begründung</b> in der Praxis in Lungern führte dies immer wieder zu Diskussionen und langen Anpassungen der Nachweise, weil die Berechnung und Skizze nach guttunken erstellt wurde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Vgl. IVHB Anhang 2, Figuren 6.1 und 6.2; es wurde zudem in der Botschaft eine Berechnungsformel aufgenommen.</p>
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> In den Erläuterungen ist ein Vorschlag für die Art der Berechnung einzufügen. z.B.: Fassadenflucht über der Fassadenlinie in m2 / Abwicklung OK fertig Boden in m1 = Durchschnittsmass in m für die Bestimmung wieviel ein Untergeschoss aus dem Boden ragt.</p> <p><b>Begründung</b> Dann ist die Art und Weise, wie das Mass zu berechnen ist klar.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Vgl. IVHB Anhang 2, Figuren 6.1 und 6.2; es wurde zudem in der Botschaft eine Berechnungsformel aufgenommen.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die 1.4 Meter sollen durch 1.75 Meter ersetzt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Bei einer Geschosshöhe von 3.5 Metern sind 1.4 Meter eine Verschlechterung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 1,4 m entsprechen dem geltenden Recht, ebenso die 3,5 m "Vollgeschosshöhe". Mit der Revision wird nichts verändert oder verschlechtert. Abgesehen davon besteht kein Konnex zwischen der Definition eines Untergeschosses und der Festlegung, ab welcher Geschosshöhe ein Vollgeschoss angerechnet wird. Es dürfen auch Geschosse mit höheren Räumen als 3,5 m erstellt werden.</p>
TBI Solutions GmbH	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Statt "Oberkante des fertigen Bodens" sollte "Unterkante der fertigen Decke" stehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Richtig wäre:            "Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Unterkante der fertigen Decke, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 1,4 m über die Fassadenlinie hinausragt."  <b>Begründung</b>            Sonst mach es keinen Sinn</p>	<p>Definition gemäss IVHB. Der Kanton hat sich mit dem Beitritt zum Konkordat verpflichtet, die Definition zu übernehmen.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 1.7 m über die die Fassadenlinie hinausragt.  <b>Begründung</b>            Die neue Regelung ist gegenüber dem bestehenden Recht zu einschränkend. Die max. Geschosshöhe wird neu auf 3.5 Meter festgelegt, daher ist das Mass von 1.4 auf 1.7 Meter zu erhöhen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...  <b>Antwort</b>            Die 1,4 m entsprechen dem geltenden Recht, ebenso die 3,5 m "Vollgeschosshöhe". Mit der Revision wird nichts verändert oder verschlechtert. Abgesehen davon besteht kein Konnex zwischen der Definition eines Untergeschosses und der Festlegung, ab welcher Geschosshöhe ein Vollgeschoss angerechnet wird. Es dürfen auch Geschosse mit höheren Räumen als 3,5 m erstellt werden.</p>
<b>Art. 76 Abs. 5</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Die Kniestockhöhe ist zu reduzieren auf 1.50 m.  <b>Begründung</b>            Die Kniestockhöhe von 1.80m ist recht hoch. Dachaufbauten wie Lukarnen erzielen daher nicht die gleiche Wirkung und der Nutzen von Dachaufbauten kann in Frage gestellt werden.            Die Aussage im letzten Satz, dass die Gemeinden bei einer bestimmten Dachform eine grosse Kniestockhöhe festlegen können, ist für die CSP nicht nachvollziehbar. Was ist damit gemeint?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...  <b>Antwort</b>            Regelung entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG). Bei der Implementierung der IVHB in das kantonale Recht schlug der Regierungsrat eine Kniestockhöhe von max. 1,0 m vor, der Kantonsrat erhöhte das Mass auf 1,8 m. Die Gemeinden könnten in ihrem Baureglement auch eine tiefere Kniestockhöhe festlegen (vgl. Art. 21 Abs. 5 PBG).</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Anzustreben ist 50%  <b>Begründung</b>            Beweggründe wieso auf 40%</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...  <b>Antwort</b>            Die 40-Prozent-Regel entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG [Nachtrag IVHB]). Sie wurde bei der Implementierung der IHVB in das kantonale Recht auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden aufgenommen (der damalige Vernehmlassungsentwurf sah 1/3 der Dachfläche vor).            Das Dach bildet die "fünfte Fassade" eines Gebäudes; überdimensionierte Dachaufbauten und -einschnitte wirken sich störend auf das Erscheinungsbild der Baute und die Dachlandschaft aus.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Dachaufbauten oder -einschnitte dürfen höchstens 60 % der darunterliegenden Fassadenlänge erreichen. Erhöhen von 40% auf 60%. Technische</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird teilweise berücksichtigt.  <b>Antwort</b>            Die 40-Prozent-Regel entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG)</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Dachaufbauten (Kamine, Liftüberfahrten usw.) sind von der Vorschrift auszunehmen.  Dachaufbauten und -einschnitte dürfen gesamthaft die Fassadenlänge nicht überschreiten.</p> <p><b>Begründung</b>  Im BZR der Gemeinde Lungern steht, dass Dachaufbauten oder -einschnitte die Hälfte der Fassadenlänge sein dürfen. Der KR hat im BauG dies auf 40% reduziert was zu einer Verschärfung geführt hat. Die Fusszeile im BZR haben alle übersehen und wir haben deswegen unnötige Diskussionen.  Die Ergänzung, das Gesamthaft die 60% nicht überschritten werden dürfen, führt zu Klarheit und es werden nicht mehrere Dachaufbauten welche das Maximum ausschöpfen.</p>	<p>[Nachtrag IVHB]). Sie wurde bei der Implementierung der IHVB in das kantonale Recht auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden aufgenommen (der damalige Vernehmlassungsentwurf sah 1/3 der Dachfläche vor).  Das Dach bildet die "fünfte Fassade" eines Gebäudes; überdimensionierte Dachaufbauten und -einschnitte wirken sich störend auf das Erscheinungsbild der Baute und die Dachlandschaft aus.  Das Anliegen betr. technisch bedingter Dachaufbauten wird umgesetzt (Art. 75 Abs. 2 PBG).</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Beschränkung der Dachaufbauten ist zu verzichten oder zu öffnen.</p> <p><b>Begründung</b>  Sarnen kann heute die Bestimmung, dass bei guter Eingliederung Dachaufbauten / Einschnitte bis 50% der Fassadenlänge zulässig sind. Eine starre Regelung kann gute Lösungen verhindern. Anders als bei den vorhergehenden Artikeln wird hier mit der Masszahl keine Definition vorgenommen. Die Bestimmung hat unmittelbar gestalterische Auswirkungen. Wie gross Dachaufbauten sein können, kann im Rahmen der Beurteilung von Baugesuchen bestimmt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Die 40-Prozent-Regel entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG [Nachtrag IVHB]). Sie wurde bei der Implementierung der IHVB in das kantonale Recht auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden aufgenommen (der damalige Vernehmlassungsentwurf sah 1/3 der Dachfläche vor).  Das Dach bildet die "fünfte Fassade" eines Gebäudes; überdimensionierte Dachaufbauten und -einschnitte wirken sich störend auf das Erscheinungsbild der Baute und die Dachlandschaft aus.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Dachaufbauten oder -einschnitte dürfen höchstens 60 Prozent der darunterliegenden Fassadenlänge erreichen.  Technische Aufbauten wie Liftüberfahrten, Kamine etc. sind ausgenommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Im Sinne der inneren Verdichtung, schonendem Umgang mit Baulandreserven und einer zeitgemässen Wohnnutzung ist es wichtig und richtig, dass grössere Dachaufbauten realisiert werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b>  Die 40-Prozent-Regel entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG [Nachtrag IVHB]). Sie wurde bei der Implementierung der IHVB in das kantonale Recht auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden aufgenommen (der damalige Vernehmlassungsentwurf sah 1/3 der Dachfläche vor).  Das Dach bildet die "fünfte Fassade" eines Gebäudes; überdimensionierte Dachaufbauten und -einschnitte wirken sich störend auf das Erscheinungsbild der Baute und die Dachlandschaft aus.  Das Anliegen betr. technisch bedingter Dachaufbauten wird umgesetzt (Art. 75 Abs. 2 PBG).</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Ergänzung: Dachaufbauten und -einschnitte dürfen gesamthaft die maximale Länge nicht überschreiten.  Die maximale Länge soll auf 60% der Fassadenlänge erhöht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b>  Die 40-Prozent-Regel entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>technische Dachaufbauten wie Liftüberfahrten, Kamine etc. sind von der Vorschrift auszunehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ergänzung, dass die Vorschrift gesamthaft (z.B. bei mehreren Aufbauten) zu berücksichtigen ist, führt zu Klarheit. Gemäss aktuellem Baureglement der Gemeinde Kerns dürfen Dachaufbauten und -einschnitte die Hälfte der "Dachlänge" beanspruchen". Die Reduktion auf 40% der "Fassadenlänge" führt zu einer grossen Verschärfung.</p>	<p>[Nachtrag IVHB]). Sie wurde bei der Implementierung der IHVB in das kantonale Recht auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden aufgenommen (der damalige Vernehmlassungsentwurf sah 1/3 der Dachfläche vor). Das Dach bildet die "fünfte Fassade" eines Gebäudes; überdimensionierte Dachaufbauten und -einschnitte wirken sich störend auf das Erscheinungsbild der Baute und die Dachlandschaft aus. Das Anliegen betr. technisch bedingter Dachaufbauten wird umgesetzt (Art. 75 Abs. 2 PBG).</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Dachaufbauten oder -einschnitte sollen anstelle der höchstens 40 Prozent der darunterliegenden Fassadenlänge 50 Prozent erreichen.</p> <p><b>Begründung</b> Das aktuelle Recht soll nicht verschlechtert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG [Nachtrag IVHB]). Sie wurde bei der Implementierung der IHVB in das kantonale Recht auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden aufgenommen (der damalige Vernehmlassungsentwurf sah 1/3 der Dachfläche vor). Das Dach bildet die "fünfte Fassade" eines Gebäudes; überdimensionierte Dachaufbauten und -einschnitte wirken sich störend auf das Erscheinungsbild der Baute und die Dachlandschaft aus.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 1.20 m nicht überragen.</p> <p><b>Begründung</b> Ein Bonus für die Gebäude mit Schrägdach wird im Sinne der regionalen Bautradition begrüsst. Jedoch genügt dazu ein Kniestock von max 1.20 m. Bei einer Mehrhöhe würde daraus ein vollumfängliches Vollgeschoss.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Regelung entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG). Bei der Implementierung der IVHB in das kantonale Recht schlug der Regierungsrat eine Kniestockhöhe von max. 1,0 m vor, der Kantonsrat erhöhte das Mass auf 1,8 m. Die Gemeinden könnten in ihrem Baureglement auch eine tiefere Kniestockhöhe festlegen (vgl. Art. 21 Abs. 5 PBG).</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Artikel ist zu streichen mit der Ausnahme von max. Länge von Dachaufbauten.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem Wegfall der Ausnützung und der Einführung vom Hüllenmodell braucht es keine Dachgeschossregelung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Begrifflichkeiten gemäss IVHB. Der Kanton hat sich mit dem Beitritt zum Konkordat verpflichtet, diese zu übernehmen. Die Gemeinden können, müssen sie aber nicht verwenden.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag: Dachaufbauten dürfen höchstens 60 % der darunterliegenden Fassadenlänge betragen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regelung mit 40% ist zu einschränkend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die 40-Prozent-Regel entspricht dem geltenden Recht (Art. 45 Abs. 8 BauG [Nachtrag IVHB]). Sie wurde bei der Implementierung der IHVB in das kantonale Recht auf Wunsch der Mehrheit der Gemeinden aufgenommen (der</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		damalige Vernehmlassungsentwurf sah 1/3 der Dachfläche vor). Das Dach bildet die "fünfte Fassade" eines Gebäudes; überdimensionierte Dachaufbauten und -einschnitte wirken sich störend auf das Erscheinungsbild der Baute und die Dachlandschaft aus.
<b>Art. 76 Abs. 6</b>		
Korporation Alpnach	<b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Artikel ist zu streichen. <b>Begründung</b> Mit dem Wegfall der Ausnützung und der Einführung vom Hüllenmodell braucht es keine Definition für das Attikageschoss.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Begrifflichkeiten gemäss IVHB. Der Kanton hat sich mit dem Beitritt zum Konkordat verpflichtet, diese zu übernehmen. Die Gemeinden können, müssen sie aber nicht verwenden.
<b>Art. 77 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<b>Antrag / Bemerkung</b> Erläuterungen mit Skizzen ergänzen und Definition mit Bemessung Dachvorsprünge mit ausserkante Stirn oder Ort Brett <b>Begründung</b> Die Definition der Bemessung klärt auf von wo an der Dachvorsprung zu messen ist.	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Vgl. IVHB Anhang 2: Skizzen, Figur 3.4
Korporation Alpnach	<b>Antrag / Bemerkung</b> Vorspringende Gebäudeteile dürfen im max. 1.50 in den Grenzabstand hineinragen. <b>Begründung</b> siehe auch Artikel 74 Abs. 4	<b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft. <b>Antwort</b> Anliegen entspricht geltendem Recht und PBG, somit kein Anpassungsbedarf.
<b>Art. 77 Abs. 4</b>		
Planteams.ch AG	<b>Antrag / Bemerkung</b> Auf den Gebäudeabstand ist zu verzichten oder es sollen Ausnahmen möglich sein. <b>Begründung</b> Der Gebäudeabstand ist auch bei Wohnbauten auf der gleichen Parzelle einzuhalten. Diese Einschränkung ist nicht im Sinne des verdichteten Bauens und ist deshalb zu streichen oder es sollten Ausnahmen möglich sein.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Der Gebäudeabstand verfolgt zahlreiche Interessen (Belichtung, Besonnung, Brandschutz, Luftzirkulation, Schutz der Privatsphäre etc.) und nimmt damit eine bedeutende baurechtliche Rolle ein. Diese Interessen gilt es zu schützen, unabhängig davon, ob die Bauten auf der gleichen Parzelle stehen oder nicht. Das sachenrechtliche Eigentum ist ohne Relevanz, zumal eine spätere Parzellierung dazu führen würde, dass die Gebäude nicht mehr auf der gleichen Parzelle stünden und dadurch rechtswidrig würden (vgl. aber die neue Regelung in Art. 82 Abs. 3 PBG).
<b>Art. 78 b. Festlegung der Abstände</b>		
SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Dass der Grenzabstand nicht mehr im Zusammenhang mit der Fassadenhöhe zusammenhängt wird sehr begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> Dass mit dieser Anpassung spätere Aufstockungen von kleineren Gebäuden mit einem kleineren Grenzabstand ermöglicht werden, ist ein sehr guter Ansatz.</p>	
<b>Art. 78 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Änderung wird begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> Die geänderte Vorschrift ermöglicht es den Gemeinden, fixe Abstände pro Zone zu definieren. Aufstockungen im Bestand können dadurch ermöglicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> .....in Abhängigkeit der Fassadenhöhe oder Geschossigkeit festzulegen.....</p> <p><b>Begründung</b> Die Möglichkeit, den Grenzabstand anhand der Anzahl Geschosse zu definieren, soll weiterhin ermöglicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Diese Möglichkeit wurde auf Antrag der Gemeinden gestrichen. Es sollen im PBG keine Abhängigkeiten von der Geschossigkeit mehr bestehen.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Grenzabstand ist pro Zone oder .....festzulegen, "wobei der Mindestabstand dreiseitig «Klein (mind. 4m)» und einseitig «Gross (mind. 6m) « zu beachten ist".</p> <p><b>Begründung</b> Zur Steuerung der Siedlungskörnung sowie zum Erhalt einer zusammenhängenden Freifläche (siehe Art. 89) soll ein kleiner (mind. 4 m) und grosser (mind. 6 m) Grenzabstand festgelegt werden. Der gosse Grenzabstand kann sich in Abhängigkeit der Geschossanzahl verändern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es obliegt den Gemeinden, wie sie die Bebaubarkeit (anstelle von Nutzungsziffern) regeln. Die Gemeinden können hierzu z. B. einen grossen Grenzabstand (vgl. Abs. 3) festlegen. Es wäre aber nicht sachgerecht, wenn das kantonale Recht entsprechende (Mindest-)Masse festlegen würde.</p>
<b>Art. 78 Abs. 4</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der minimale Gebäudeabstand ist zu reduzieren oder es ist dafür auf die Brandschutznormen abzustellen.</p> <p><b>Begründung</b> Ein minimaler Gebäudeabstand von 8 m ist für locker bebaute Einfamilienhausstrukturen sinnvoll. Die Bestimmung verhindert jedoch, dass auf grösseren Parzellen Gebäude in der Regelbauweise näher beieinander erstellen werden können. Dies wird nur über einen QP möglich sein. Die</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> 1. Nach geltendem Recht liegt der minimale Gebäudeabstand in Zentrumszonen bei 3 m. Mit dem PBG wird den Gemeinden neu die Kompetenz eingeräumt, in Zentrums- und auch Arbeitszonen geringere Abstände festzulegen. 2. Die Brandschutznormen und der Gebäudeabstand verfolgen nicht die</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Innenentwicklung wird dadurch erschwert.</p> <p>Wenn sich zwei Nachbarn über ein Grenzbaurecht einigen, soll nicht das öffentliche Recht mit dem Gebäudeabstand entgegenstehen. Werden die feuerpolizeilichen Anforderungen eingehalten, ist innerhalb einer Parzelle sowie zwischen zwei Grundstücken - bei Einhaltung wohnhygienischer Bestimmungen - ein reduzierter Gebäudeabstand zu ermöglichen.</p>	<p>gleichen Ziele bzw. ist der Brandschutz nur eines von mehreren Zielen des Gebäudeabstands nach PBG (andere sind Belichtung, Besonnung, Luftzirkulation, Schutz der Privatsphäre etc.). Mit geeigneten technischen Massnahmen kann der feuerpolizeiliche Abstand stark verringert werden, weshalb es zwecks Wahrung der anderen Interessen falsch wäre, diesen Abstand als Massstab zu nehmen.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "wo besondere Bestimmungen fehlen" ist zur Klärung mit "wo Gemeinden in den Zonenvorschriften keine abweichende Bestimmungen machen" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Besonderen Bestimmungen haben die Gemeinden zu machen. Ohne den Verweis wird im PBG nach diesen gesucht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bauherrschaften und Planende erkundigen sich in der Regel zuerst im BZR nach den einzuhaltenden Grenz- und Gebäudeabständen. Insofern kann auf den gewünschten Verweis im PBG verzichtet werden.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Artikel neu: Der Gebäudeabstand ergibt sich grundsätzlich aus der Summe der massgebenden Grenzabstände.</p> <p>Aufgrund von nachbarrechtlichen Vereinbarungen kann dieser Gebäudeabstand unterschritten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die 8m erachten wir als zu starr. Es benötigt aus unserer Sicht kein Mindestmass. Dies im Sinne der inneren Verdichtung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit dem PBG werden Liberalisierungen beim Gebäudeabstand vorgenommen (Verzicht auf kant. Mindestabstand in Zentrums- und Arbeitszonen [Art. 78 Abs. 5 PBG], Reduktion des Gebäudeabstands mittels Dienstbarkeit um max. 25 Prozent [Art. 82 Abs. 5 PBG], Verzicht auf Mehrhöhenzuschlag).</li> <li>2. Mit der beantragten Regelung würde der Gebäudeabstand privatisiert und die zu schützenden öffentlichen Interessen könnten nicht mehr gewährleistet werden.</li> </ol>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Absatz soll ersatzlos gestrichen werden. In der Konsequenz sind nach der Streichung, die restlichen darauf bezogenen Artikel anzupassen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne des verdichteten Bauens ist generell der Gebäudeabstand abzuschaffen. Weiter bestehen aufgrund der Brandschutzmassnahmen bereits genügende Regelungen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Brandschutznormen und der Gebäudeabstand verfolgen nicht die gleichen Ziele bzw. ist der Brandschutz nur eines von mehreren Zielen des Gebäudeabstands nach PBG (andere sind Belichtung, Besonnung, Luftzirkulation, Schutz der Privatsphäre etc.). Mit geeigneten technischen Massnahmen kann der feuerpolizeiliche Abstand stark verringert werden, weshalb es zwecks Wahrung der anderen Interessen falsch wäre, diesen Abstand als Massstab zu nehmen (vgl. aber die neue Regelung in Art. 82 Abs. 3 PBG).</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 4: Der Gebäudemindestabstand beträgt 8,0 m. Neuer Abs: Der Gemeinderat kann in planerisch begründeten Fällen kleinere Gebäudemindestabstände bewilligen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> 1. Gemäss Art. 82 Abs. 3 PBG ist eine Reduktion des Gebäudeabstands um</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Die Möglichkeit in Ausnahmefällen kleinere Gebäudemindestabstände zu bewilligen, auch bei Gebäuden auf dem gleichen Grundstück, soll betont werden.</p>	<p>maximal einen Viertel unter gewissen Voraussetzungen möglich. 2. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung (Art. 102 PBG) für die Unterschreitung des Gebäudeabstands erteilen.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gebäudeabstand ergibt sich grundsätzlich aus der Summe der massgebenden Grenzabstände. Aufgrund von nachbarrechtlichen Vereinbarungen kann dieser Gebäudeabstand unterschritten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die 8m erachten wir als zu starr. Es benötigt aus unserer Sicht kein Mindestmass. Dies im Sinne der inneren Verdichtung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> 1. Mit dem PBG werden Liberalisierungen beim Gebäudeabstand vorgenommen (Verzicht auf kant. Mindestabstand in Zentrums- und Arbeitszonen [Art. 78 Abs. Abs. 5 PBG], Reduktion des Gebäudeabstands mittels Dienstbarkeit um max. 25 Prozent [Art. 82 Abs. 5 PBG], Verzicht auf Mehrhöhenzuschlag). 2. Mit der beantragten Regelung würde der Gebäudeabstand privatisiert und die zu schützenden öffentlichen Interessen könnten nicht mehr gewährleistet werden.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 4: Der Gebäudemindestabstand beträgt 8 Meter.</p> <p><b>Begründung</b> Auf dem gleichen Grundstück muss es grundsätzlich möglich sein, zwei Gebäude näher zusammen zu bauen. Weiter soll die Besitzstandswahrung damit dieser Regelung geschützt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Dass ein näheres Zusammenbauen von Gebäuden rein deshalb möglich sein soll, weil sie auf dem gleichen Grundstück stehen, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Nicht selten werden Gebäude nach dem Erstellen abparzelliert und befinden sich dann auf einer anderen Parzelle und gehören unterschiedlichen Eigentümern. Gemäss Art. 82 Abs. 3 PBG ist eine Reduktion des Gebäudeabstands um maximal einen Viertel unter gewissen Voraussetzungen möglich. Die Bestandesgarantie ist in Art. 103 ff. PBG geregelt. Danach ist u.a. ein Wiederaufbau innerhalb der bisherigen Abmessungen zulässig.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Neuer Abs. 5: Der Gemeinderat kann bei planerisch begründeten Fällen kleinere Gebäudemindestabstände Ausnahmegewilligungen erteilen. Abs. 5 wird zu Abs. 6</p> <p><b>Begründung</b> Auf dem gleichen Grundstück muss es grundsätzlich möglich sein, zwei Gebäude näher zusammen zu bauen. Weiter soll die Besitzstandswahrung damit dieser Regelung geschützt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> 1. Gemäss Art. 82 Abs. 3 PBG ist eine Reduktion des Gebäudeabstands um maximal einen Viertel unter gewissen Voraussetzungen möglich. 2. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung (Art. 102 PBG) für die Unterschreitung des Gebäudeabstands erteilen. 3. Dass ein näheres Zusammenbauen von Gebäuden rein deshalb möglich sein soll, weil sie auf dem gleichen Grundstück stehen, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Nicht selten werden Gebäude nach dem Erstellen abparzelliert und befinden sich dann auf einer anderen Parzelle und gehören unterschiedlichen Eigentümern.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Absatz ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Beim Gebäudeabstand soll Bezug auf den Brandschutz genommen werden. Die minimalen Abstände des Brandschutz sollen als Gebäudeabstände gelten.</p>	<p>4. Die Bestandesgarantie ist in Art. 103 ff. PBG geregelt. Danach ist u.a. ein Wiederaufbau innerhalb der bisherigen Abmessungen zulässig.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Brandschutznormen und der Gebäudeabstand verfolgen nicht die gleichen Ziele bzw. ist der Brandschutz nur eines von mehreren Zielen des Gebäudeabstands nach PBG (andere sind Belichtung, Besonnung, Luftzirkulation, Schutz der Privatsphäre etc.). Mit geeigneten technischen Massnahmen kann der feuerpolizeiliche Abstand stark verringert werden, weshalb es zwecks Wahrung der anderen Interessen falsch wäre, diesen Abstand als Massstab zu nehmen (vgl. aber die neue Regelung in Art. 82 Abs. 3 PBG).</p>
<b>Art. 78 Abs. 5</b>		
urbanista.ch	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden sollen auch für reine Wohnzonen in den vom Kanton bezeichneten "Zentrumsanlagen" einen geringeren Grenz- und Gebäudeabstand (analog zu Kernzonen) festlegen können.</p> <p><b>Begründung</b> Die Innenentwicklung soll insbesondere in den Zentrumsanlagen vorangetrieben werden. Hier fehlt mit den vorliegenden Bestimmungen die nötige Flexibilität, um neue städtebauliche Typologien schon nur in Betracht zu ziehen. Die vorliegenden Bestimmungen zielen auf eine Bebauung mit EFH oder Mehrfamilienhäuser mit viel Abstandsgrün ab. Da in Sarnen künftig weniger oft mit QP gebaut werden soll, kann die Flexibilität nicht über dieses Instrument erreicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> In reinen Wohnzonen hat der Grenz- und Gebäudeabstand eine grössere Bedeutung als in Zentrumszonen, wo Mischnutzungen zulässig sind und zudem häufig erst in den oberen Geschossen Wohnnutzungen zulässig sind. Entsprechend ist es sachgerecht, am Mindestgrenzabstand von 4,0 m bzw. Mindestgebäudeabstand von 8,0 m festzuhalten. Hinzu kommt, dass mit der Streichung des Mehrhöhenzuschlags und der Möglichkeit, den Gebäudeabstand unter gewissen Voraussetzungen um einen Viertel zu reduzieren (Art. 82 Abs. 3 PBG), mit der Revision bereits markante Liberalisierungen vorgenommen werden. Zudem können in begründeten Fällen mit Baulinien die Abstände verringert werden.</p>
<b>Art. 78 Abs. 6</b>		
Einwohnergemeinder at Alpnach Dorf Bauamt 6055 Alpnach Dorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zu Art. 78 Abs. 6 ist die Bestimmung zur Frist mit "einige Wochen bis Monate" sehr schwammig ausgelegt.</p> <p>In den Erläuterungen ist der Begriff "unerhebliche Zeiträume" ebenso wenig aussagekräftig. Wie stellt sich das BRD die Durchsetzung vor? Mindestens eine Präzisierung mit z.B. "Die Gemeinde verfügt die Bedingungen fallweise" könnte klären.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Diese Bestimmung wurde auf Wunsch der Gemeinden aufgenommen. Es handelt sich um eine befristete Baubewilligung. Nach deren Ablauf muss die Baute entfernt werden, notfalls hat die Gemeinde den Rückbau mittels Ersatzvornahme zu bewerkstelligen. Details können die Gemeinden mit der Baubewilligung regeln (Auflagen, Bedingungen und weitere Nebenbestimmungen, vgl. Art. 117 Abs. 2 PBG). Die Dauer liegt im Ermessen der Baubewilligungsbehörde bzw. ergibt sich aus dem Zweck der Baute oder Anlage (z. B. ein Kindergarten-Provisorium während eines Umbaus).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wie stellt sich das BRD die Durchsetzung der Frist vor? Mindestens eine Präzisierung mit z.B. "Die Gemeinde verfügt die Bedingungen fallweise" könnte klären.</p> <p><b>Begründung</b> Die Bestimmung zur Frist mit "einige Wochen bis Monate" sehr schwammig ausgelegt. In den Erläuterungen ist der Begriff "unerhebliche Zeiträume" ebenso wenig aussagekräftig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Diese Bestimmung wurde auf Wunsch der Gemeinden aufgenommen. Es handelt sich um eine befristete Baubewilligung. Nach deren Ablauf muss die Baute entfernt werden, notfalls hat die Gemeinde den Rückbau mittels Ersatzvornahme zu bewerkstelligen. Details können die Gemeinden mit der Baubewilligung regeln (Auflagen, Bedingungen und weitere Nebenbestimmungen, vgl. Art. 117 Abs. 2 PBG). Die Dauer liegt im Ermessen der Baubewilligungsbehörde bzw. ergibt sich aus dem Zweck der Baute oder Anlage (z. B. ein Kindergarten-Provisorium während eines Umbaus).</p>
<b>Art. 79 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Best. Recht von A= 1.50m so lassen</p> <p><b>Begründung</b> = Einschränkung / verdichtetes Bauten anstreben</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Grenzabstand ist für Klein- und Anbauten bei 1.5 m zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> durch die Vergrösserung des Grenzabstandes entstehen rechtwidrige Bauten. Es ist in der Gemeinde Lungern, dass der Grenzabstand von 1.5 m zu Problemen geführt hat. Die innere Verdichtung wird damit stark betroffen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Grenzabstand für Klein- und Anbauten ist bei 1.5 m zu belassen. Entlang von Quartierstrassen soll dieser 2.0m betragen.</p> <p><b>Begründung</b> Es werden keine Gründe erkannt, diesen Abstand auf 2.0 m zu erhöhen, ausser entlang von Quartierstrassen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> 1. Anliegen betreffend Grenzabstand wird umgesetzt. 2. Es trifft nicht zu, dass mit dem PBG der Abstand von Klein- und Anbauten entlang von Quartierstrassen auf 2,0 m erhöht werden soll. Sowohl nach geltendem als auch nach neuem Recht beträgt der Strassenabstand von Klein- und Anbauten 4,0 m (Art. 84 Abs. 1 Bst. b PBG). Die Gemeinde kann aber gemäss Art. 84 Abs. 4 PBG unter gewissen Voraussetzungen verminderte Abstände bewilligen.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Geltendes Recht beibehalten (1.50m statt 2.0m).</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne der inneren Verdichtung auf 1.5m belassen. Aus unserer Sicht besteht zwischen 1.5m und 2.0m kein relevanter Unterschied.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Grenzabstand von Klein- und Anbauten ist bei 1.5 m zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Durch die Vergrösserung des zulässigen Grenzabstandes entstehen rechtswidrige Bauten. Der Grenzabstand von 1.5m von Klein- und Anbauten hat nicht zu Problemen geführt. Er soll daher belassen werden. In Anbetracht einer inneren Verdichtung ist die Erhöhung von minimalen Grenzabständen nicht nachvollziehbar.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Klein- und Anbauten soll ein Grenzabstand von 1.5 Meter anstelle der 2.0 Meter gelten.</p> <p><b>Begründung</b> Der Antrag entspricht dem aktuellen Gesetz und gibt dem Bauherrn eine grössere Flexibilität.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Geltendes Recht beibehalten (1.50m statt 2.0m).</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne der inneren Verdichtung auf 1.5m belassen. Zeigt sich in der Praxis nicht als Problem.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das bisherige Recht soll belassen werden. Der Abstand ist auf 1.5 Meter zu belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Der grössere Abstand schränkt zu stark ein und verhindert eine verdichtete Bauweise.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 79 Abs. 2</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Für Klein- und Kleinstbauten sind keine Gebäudeabstände auf dem gleichen Grundstück einzuhalten.</p> <p><b>Begründung</b> Die Neuerstellung von Kleinstbauten ist innerhalb der Bauzone und da wo keine überwiegenden Interessen bestehen, bewilligungsfrei. Wie sollen erforderliche Gebäudeabstände bei bewilligungsfreien Bauten kontrolliert werden? Wer? Klein- und Kleinstbauten sind hinsichtlich der Brandschutzvorschriften unproblematisch.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Gemäss geltendem Recht kann für Klein- und Kleinstbauten der Gebäudeabstand gegenüber zugehörigen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück unterschritten werden, was nichts anderes bedeutet, dass heute schon kein (kantonal) Gebäudeabstand einzuhalten ist. Die Rechtslage wird neu klarer formuliert.</p>
<b>Art. 79 Abs. 3</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag Grenzabstand auf 1m</p> <p><b>Begründung</b> Mehr Flexibilität</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Differenzierte Abstände für Kleinstbauten sowie für Klein- und Anbauten sind sachlich gerechtfertigt; Anliegen wird umgesetzt.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 4 Kleinbauten und Kleinstbauten wie Transformatorstationen und Verteilkabine kann mit schriftlichen Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers des angrenzenden Nachbargrundstücks der Grenzabstand bis zur Parzellengrenze unterschritten werden.</p> <p><b>Begründung</b> In vielen Fällen sind die Eigentümer einverstanden die Bauten für die Erschliessung unmittelbar auf die Parzellengrenze zu stellen. Somit verlieren diese am wenigsten nutzbare Grundstück.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Kleinstbauten können bereits nach geltendem Recht (Art. 39 Abs. 3 BauG) mit schriftlichem Einverständnis bis an die Grundstücksgrenze gestellt werden. Diese Bestimmung wird beibehalten (Art. 79 Abs. 3 PBG). Auch Kleinbauten können nach geltendem (Art. 41 Abs. 5 BauG) und neuem Recht (Art. 82 Abs. 2 PBG) bis an die Grenze gebaut werden. Bei Kleinbauten ist hierfür jedoch ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Kleinstbauten soll ein Grenzabstand von 1.0 Meter anstelle der 1.5 Meter gelten.</p> <p><b>Begründung</b> Es handelt sich um eine Kleinbaute und gibt mehr Flexibilität.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Differenzierte Abstände für Kleinstbauten sowie für Klein- und Anbauten sind sachlich gerechtfertigt; Anliegen wird umgesetzt.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Grenzabstand von Kleinstbauten ist auf 1 Meter festzulegen.</p> <p><b>Begründung</b> Kleinstbauten sind Fahrradunterstände, Gartenhäuschen oder Kleintiergehege. Diese sollen gegenüber Kleinbauten näher an die Grenze gestellt werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Differenzierte Abstände für Kleinstbauten sowie für Klein- und Anbauten sind sachlich gerechtfertigt; Anliegen wird umgesetzt.</p>
<b>Art. 80 d. unterirdische Bauten und Unterniveaubauten</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Gilt dieser Artikel auch für Untergeschosse?</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss IVHB sind Unterniveaubauten nicht mit unterirdischen Bauten deckungsgleich (siehe IVHB - Baubegriffe und Messweisen mit Skizzen). Ein Untergeschoss kann eine unterirdische Baute oder eine Unterniveaubaute sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Untergeschosse haben eine andere baurechtliche Bedeutung als Unterniveaubauten oder unterirdische Bauten. Ob ein Geschoss als Untergeschoss zählt, ist für die Frage der zulässigen Geschosshöhe von Bedeutung. Untergeschosse haben den gleichen Abstand einzuhalten wie das darüberliegende Gebäude. Ein Untergeschoss kann als vorspringendes Gebäudeteil (horizontal) höchstens 1,5 m über die Fassadenlinie hinausragen (siehe Skizze 6.2 Anhang 2 IVHB). Bei einem einzuhaltenden Grenzabstand von 4,0 m kann daher ein vorspringendes Untergeschoss maximal bis 2,5 m an die Grenze gebaut werden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 80 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> bzw. tiefer gelegte Terrain streichen.</p> <p><b>Begründung</b> zu berücksichtigen ist die Höhe ab dem massgebenden Terrain. Zum Schutz des Nachbarn ist es nicht relevant ob abgegraben wird oder nicht. Bei Abgrabungen sind die Abstandsvorschriften dafür zu berücksichtigen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch wenn das Terrain abgegraben und damit tiefergelegt wird, darf die Unterniveaubaute nicht mehr als 1,0 m aus dem Boden ragen. Dies dient dem Schutz der Nachbarschaft vor überhohen sichtbaren Fassaden. Gemäss Abs. 2 kann sodann mit schriftlichem Einverständnis des Nachbarn von Abs. 1 abgewichen werden, womit Unterniveaubauten näher als 1,0 m an die Grenze gebaut werden dürfen und auch mehr als 1,0 über das Terrain hinausragen dürfen.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Hinweis</p> <p><b>Begründung</b> - In Hanglagen könnte die Bestimmung zu gestalterisch unerwünschten Erscheinungen führen. - Die allseitige Unterbauung steht in Konflikt mit dem Grundsatz von Art. 3 Abs. 3 Bst. e. RPG. Bei einer maximalen Unterbauung wird die Versickerung sowie die positiven Effekte des Freiraums stark beschränkt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Siehe Art. 89 PBG (Freiflächen).</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ...bzw. tiefer gelegte Terrain löschen. Das massgebende Terrain ist genauer zu definieren (ab wann gilt das Terrain als massgebend?)</p> <p><b>Begründung</b> Entscheidend ist das massgebende Terrain. Das tiefer gelegene Terrain würde eine Verschärfung zum geltenden Recht bedeuten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch wenn das Terrain abgegraben und damit tiefergelegt wird, darf die Unterniveaubaute nicht mehr als 1,0 m aus dem Boden ragen. Dies dient dem Schutz der Nachbarschaft vor überhohen sichtbaren Fassaden. Gemäss Abs. 2 kann sodann mit schriftlichem Einverständnis des Nachbarn von Abs. 1 abgewichen werden, womit Unterniveaubauten näher als 1,0 m an die Grenze gebaut werden dürfen und auch mehr als 1,0 über das Terrain hinausragen dürfen. Das massgebende Terrain wird durch die IVHB definiert (Art. 71 PBG).</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "bzw. tiefer gelegte Terrain" löschen</p> <p><b>Begründung</b> Dies würde eine Verschärfung zum geltenden Recht bedeuten. Betreffend Schutz der Nachbarn ist es nicht beachtlich, ob abgegraben wird oder nicht. Zu Berücksichtigen ist wie bis anhin die Höhe ab dem massgebenden Terrain. Falls Abgrabungen vorgenommen werden sollen, sind die entsprechenden Abstandsvorschriften für Abgrabungen zu berücksichtigen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch wenn das Terrain abgegraben und damit tiefergelegt wird, darf die Unterniveaubaute nicht mehr als 1,0 m aus dem Boden ragen. Dies dient dem Schutz der Nachbarschaft vor überhohen sichtbaren Fassaden. Gemäss Abs. 2 kann sodann mit schriftlichem Einverständnis des Nachbarn von Abs. 1 abgewichen werden, womit Unterniveaubauten näher als 1,0 m an die Grenze gebaut werden dürfen und auch mehr als 1,0 über das Terrain hinausragen</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Beim zweiten Satz sollen die 1.0 Meter durch "die halbe Geschosshöhe" ersetzt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Ansonsten ergibt es Einschränkungen bei den Grenzabständen.</p>	<p>dürfen. Das massgebende Terrain wird durch die IVHB definiert (Art. 71 PBG).</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es muss eine absolute Beschränkung im Gesetz aufgenommen werden, da es andernfalls allein in der Disposition der Bauherrschaft liegen würde, wie weit die Baute aus dem Terrain ragt (bei einer Geschosshöhe von z. B. 4,0 m würde die Baute gegenüber der Nachbarparzelle 2,0 m aus dem Terrain ragen).</p>
<p>Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte sollen explizit von dieser Regelung ausgenommen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Wenn Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte als Unterirdische Bauten gelten dann würde hier auch eine Grenzabstand von 1m gelten welcher sehr problematisch ist zumal Werkleitung in der Regel möglichst an den Rand eine Parzelle geführt werden um dies nicht zusätzlich einzuschränken oder zu belasten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Werkleitungen und Schächte sind Anlagen, welche keinen Grenzabstand einzuhalten haben.</p>
urbanista.ch	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es soll eine Differenzierung vorgenommen werden, dass Unterniveaubauten gegenüber 50% der Parzellengrenze einen Mindestabstand von 1m einzuhalten haben und gegenüber der restlichen Parzellengrenze den normalen Grenzabstand.</p> <p><b>Begründung</b> Die Pflanzung von Bäumen und die Begrenzung von versiegelten Flächen erhalten mit dem Klimawandel aufgrund von Hitze und Starkregenereignissen eine zentrale Bedeutung. Mit fast komplett unterbauten Parzellen (ist in Sarnen aktuell teilweise der Fall) können keine Baumplantagen realisiert werden und das Wasserretentionsvermögen ist stark limitiert. Deshalb soll auf zwei Seiten der Parzelle die Unterbauung begrenzt werden. Dies ermöglicht weiterhin unterirdische Parkierungslösungen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Antrag würde zu einer Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht führen, welche nicht nötig erscheint. Dem Anliegen wird im Übrigen mit Art. 89 PBG (Freiflächen) Rechnung getragen (Sickerfähigkeit, Begründung, ökologischer Ausgleich).</p>
<b>Art. 80 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> mit schriftlichem Einverständnis durch Dienstbarkeiten ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> gibt dauerhaft mehr Rechtssicherheit auch bei Eigentumsübertragung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten,</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Mit schriftlichem Einverständnis ersetzen durch: Mit dem Nachweis eines Dienstbarkeitsvertrags (Näherbaurecht).....</p> <p><b>Begründung</b> Die langfristige Sicherstellung für die Unterschreitung dieses Abstands erfolgt mit der Begründung eines Dienstbarkeitsvertrages.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 3 Unterirdische Werkleitungen, Schächte (Muffenschächte oder Verteilkabinen- und Transformatorenschächte) können mit Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers angrenzend des Nachbargrundstückes ohne Abstand gebaut werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Beeinträchtigungen der nutzbaren Grundstückes ist vielfach am geringsten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Werkleitungen und Schächte sind Anlagen, welche keinen Grenzabstand einzuhalten haben.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Es ist zu prüfen, ob anstelle des schriftlichen Einverständnisses nicht ein Dienstbarkeitsvertrag verlangt wird.</p> <p><b>Begründung</b> Aus langfristiger Überlegung und Rechtssicherheit ist nur ein Dienstbarkeitsvertrag dauerhaft, auch bei Eigentumsübertrag, verbindlich.</p>	<p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p>
<b>Art. 81 Abs. 1</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Mehrlängenzuschlag soll erst ab 36 m Gebäudelänge gelten.</p> <p><b>Begründung</b> Die Erhöhung der 18 m auf 36 m kommt dem Anliegen einer besseren Nutzung der Bauzonen zu Gute. Mehrhöhenzuschlag ist gestrichen, was sehr begrüsst wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Mehrhöhenzuschlag wird gestrichen und die Verzichtsmöglichkeiten beim Mehrlängenzuschlag werden ausgeweitet (vgl. Abs. 5). Dadurch wird die Bebaubarkeit des Grundstücks erhöht. Eine Erhöhung des Masses, ab wann ein Mehrlängenzuschlag hinzuzurechnen ist, scheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Abgesehen davon würde eine Erhöhung auf 36 m dazu führen, dass der Mehrlängenzuschlag bei Wohnbauten - wo er am bedeutendsten ist - kaum mehr zur Anwendung käme, da derart lange Wohngebäude nur sehr selten gebaut werden.</p>
<b>Art. 81 Abs. 2</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Mehrlängenzuschlag soll nur 1/4 der Mehrlänge betragen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Reduzierung von 1/3 zu 1/4 kommt dem Anliegen einer besseren Nutzung der Bauzonen zu Gute. Mehrhöhenzuschlag ist gestrichen, was sehr begrüsst wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Mehrhöhenzuschlag wird gestrichen und die Verzichtsmöglichkeiten beim Mehrlängenzuschlag werden ausgeweitet (vgl. Abs. 5). Dadurch wird die Bebaubarkeit des Grundstücks erhöht. Eine Reduktion des Mehrlängenzuschlags ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.</p>
<b>Art. 81 Abs. 5</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> das Wort Siedlungsgebiet durch Bauzone ersetzen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Unklarer Ausdruck</p>	<p><b>Antwort</b> "innerhalb des Siedlungsgebiets" wird ersatzlos gestrichen und der Mehrlängenzuschlag generell beschränkt auf Gebäude innerhalb der Bauzonen.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung mit Bedingung überprüfen</p> <p><b>Begründung</b> Sinnvollerweise wird in den Zonenvorschriften bestimmt, ob der Mehrlängenzuschlag angerechnet werden muss. So braucht es keine Einzelfallprüfung, ob die wohngyienischen Anforderungen eingehalten sind oder nicht. Eine Prüfung im Einzelfall garantiert keine einheitliche Anwendung. Der Bewilligungsbehörde soll es jedoch erlaubt sein, gestützt auf Art. 81, 5 einen grösseren Abstand einzufordern, wenn die wohngyienischen Verhältnisse ungenügend sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mit einem pauschalen Verzicht im Baureglement wird dem Einzelfall nicht Rechnung getragen. Es ist stets eine Beurteilung im Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände vorzunehmen. Der Ansatz, dass die Gemeinde im Einzelfall einen grösseren Abstand verlangen kann, dürfte kaum praktikabel sein.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Verzicht auf den Mehrlängenzuschlag soll auch in Tourismus und Freizeitzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets und Sondernutzungszonen in- oder ausserhalb des Siedlungsgebiets gelten. Der Einwohnergemeinderat denkt da an Camping- und Golfzonen, wie Sondernutzungszonen nach Art. 15 und Art. 18 RPG.</p> <p><b>Begründung</b> In der Regel ist bei solchen Nutzungszonen ein Mehrlängenzuschlag nicht sinnvoll. Weiter ist die Beeinträchtigung der Nachbarschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Regel geringer.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> "innerhalb des Siedlungsgebiets" wird ersatzlos gestrichen und der Mehrlängenzuschlag generell beschränkt auf Gebäude innerhalb der Bauzonen.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auch in gemischten Zonen soll die Möglichkeit bestehen, auf den Mehrlängenzuschlag zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Zentrumszonen und gemischte Zonen lassen Gewerbe- und Wohnnutzungen zu. Verfügbares Gewerbeland ist seit Jahren knapp. Es werden keine Gründe erkannt, in gemischten Zonen einen Mehrlängenzuschlag zu verlangen, währenddem in den Zentrumszonen darauf verzichtet werden kann. Die noch vorhandenen Ressourcen sollen im Sinne des schonenden Umgangs mit den noch vorhandenen Baulandreserven möglichst optimal ausgenutzt werden können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mischzonen enthalten Wohnnutzungen, weshalb den entsprechenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf den Begriff "Siedlungsgebiet" verzichten oder erläutern.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Der Begriff "Siedlungsgebiet" ist nicht definiert und kann zu Unklarheiten führen.</p> <p>Der Begriff kann gelöscht werden. Arbeits- und Zentrumszonen sind konsequenterweise im Siedlungsgebiet. In Tourismus- und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebiets ist davon auszugehen, dass die zulässigen Nutzungen klar definiert sind bzw. werden. Entsprechend können auch Bestimmungen zum MLZ Gebiets- oder Zonenweise festgelegt werden.</p>	<p>"innerhalb des Siedlungsgebiets" wird ersatzlos gestrichen und der Mehrlängenzuschlag generell beschränkt auf Gebäude innerhalb der Bauzonen.</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag zu Abs. 5: der Verzicht auf den Mehrlängenzuschlag soll auch in Tourismus und Freizeitzone ausserhalb des Siedlungsgebiets und Sondernutzungszonen in- oder ausserhalb des Siedlungsgebiets gelten. Der Einwohnergemeinderat denkt da an Camping- und Golfzone, wie Sondernutzungszonen nach Art. 15 und Art. 18 RPG. In der Regel ist bei solchen Nutzungszonen ein Mehrlängenzuschlag nicht sinnvoll</p> <p><b>Begründung</b> Der HVE denkt da an Camping- und Golfzone, wie Sondernutzungszonen nach Art. 15 und Art. 18 RPG. In der Regel ist bei solchen Nutzungszonen ein Mehrlängenzuschlag nicht sinnvoll</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> "innerhalb des Siedlungsgebiets" wird ersatzlos gestrichen und der Mehrlängenzuschlag generell beschränkt auf Gebäude innerhalb der Bauzonen.</p>
urbanista.ch	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden sollen auch für reine Wohnzone in den vom Kanton bezeichneten "Zentrumslagen" auf einen Mehrlängenzuschlag verzichten können.</p> <p><b>Begründung</b> Die Innenentwicklung soll insbesondere in den Zentrumslagen vorangetrieben werden. Hier fehlt mit den vorliegenden Bestimmungen die nötige Flexibilität, um neue städtebauliche Typologien schon nur in Betracht zu ziehen (z.B. Blockrandbebauung). Die vorliegenden Bestimmungen zielen auf eine Bebauung mit EFH oder Mehrfamilienhäuser mit viel Abstandsgrün ab. Da in Sarnen künftig weniger oft mit QP gebaut werden soll, kann die Flexibilität nicht über dieses Instrument erreicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> In reinen Wohnzone hat der Grenz- und Gebäudeabstand eine grössere Bedeutung als in Zentrumslagen, wo Mischnutzungen zulässig sind und zudem häufig erst in den oberen Geschossen Wohnnutzungen zulässig sind. Entsprechend ist es sachgerecht, am Mindestgrenzabstand von 4,0 m bzw. Mindestgebäudeabstand von 8,0 m festzuhalten. Hinzu kommt, dass mit der Streichung des Mehrhöhenzuschlags und der Möglichkeit, den Gebäudeabstand unter gewissen Voraussetzungen um einen Viertel zu reduzieren (Art. 82 Abs. 3 PBG), mit der Revision bereits markante Liberalisierungen vorgenommen werden. Zudem können in begründeten Fällen mit Baulinien die Abstände verringert werden.</p>
<b>Art. 82 Abs. 1</b>		
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bitte um Klarstellung "Altbauten"</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ein Altbau ist, was nicht nach dem aktuell geltenden Recht erbaut wurde. Wird beispielsweise in Zukunft der Grenzabstand vergrössert, so stellt ein heute erstellter Bau dannzumal ein Altbau dar (bezogen auf den Grenzabstand).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Gilt dies für jegliche Altbauten oder wird dies mittels eines Datum wie heute in der Praxis definiert. Also, falls ein Gebäude vor dem 1.1.xy fertig erstellt wurde, dann gilt es als Altbau? Bitte um definition um spätere Fragen zu vermeiden</p>	
<b>Art. 82 Abs. 2</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Was gilt bei altrechtlich bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone? Kann von Seiten eines Grundstücks in der Landwirtschaftszone, welches aus dem Bäuerlichen Bodenrechts entlassen wurde zu einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück in der Landwirtschaftszone ein Näherbaurecht begründet werden?</p> <p><b>Begründung</b> Der Fall Umbau/Erweiterung altrechtliche Wohnbaute ausserhalb der Bauzone gegenüber Landwirtschaftsfläche.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Bestimmung wird wie folgt angepasst: "[...] oder beide Grundstücke ausserhalb der Bauzone liegen."</p>
<b>Art. 82 Abs. 3</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Projektbezogen soll eine Reduktion der Gebäudeabstände auf das brandschutztechnische Minimum möglich sein. Die Reduktion soll nicht von einer architektonisch und aussenraumgestalterisch besseren Gesamtlösung abhängig gemacht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss Vorschlag kann der minimale Gebäudeabstand von 8 auf 6 m mittels Dienstbarkeit reduziert werden. Als Bedingungen werden architektonische und aussenraumgestalterische Argumente aufgeführt. Massgebliche feuerpolizeiliche Anforderungen werden ausgeklammert. Es ist fraglich, ob die Anforderungen betreffend Architektur und Aussenraumgestaltung mit näher zusammenstehenden Gebäuden überhaupt erreicht werden können. Bedeutend aus Sicht der Bewilligungsbehörde ist, dass keine schlechten Lösungen entstehen, wenn privatrechtliche Dienstbarkeiten ausgehandelt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feuerpolizeiliche Aspekte werden nicht ausgeklammert. Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind immer einzuhalten.</li> <li>2. Im Rahmen von Quartierplänen kann der Gebäudeabstand ebenfalls unterschritten werden (Art. 43 Abs. 2 PBG).</li> </ol>
<b>Art. 83 Abstand zur Nichtbauzone</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Artikel ersatzlos streichen.</p> <p><b>Begründung</b> ist nicht für ländliche Gemeinden anwendbar und schränkt die Innenentwicklung ein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesgericht verlangt die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone, unabhängig davon, ob es sich um ländlich oder urbane Gemeinden handelt (BGE 145 I 156). Das Argument der Innenentwicklung vermag in diesem Zusammenhang nicht</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gesamter Artikel streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus unserer Sicht sollten grundsätzlich die Zonengrenzen den Parzellengrenzen entsprechen. Die Gemeinden sollen bei der Ortsplanungsrevision für diese Fälle mittels Arrondierungen die Zonengrenzen den Parzellengrenzen anpassen. Dann erübrigt sich dieser Artikel. In der Zwischenzeit, bis die Gemeinden soweit sind, gehen wir davon aus, dass es sich nur um wenige Einzelfälle handelt. Diese müssen sowieso jeder für sich einzeln behandelt und beurteilt werden.</p>	<p>zu überzeugen. An der Bauzonengrenze soll gerade nicht verdichtet werden. Ohne Einhaltung eines Abstands kann am Bauzonrand (also in peripheren Lagen) mehr gebaut werden als an solchen, die von Bauzonen umgeben sind, was nicht sachgerecht ist. Insb. auch vor dem Hintergrund des Wegfalls der Nutzungsziffern würden am Bauzonrand grössere Bauten entstehen als innerhalb der Bauzonen (mit Wegfall der Nutzungsziffer gewinnt Grenzabstand zusätzlich an Bedeutung; nimmt mithin sogar eine Dichtesteuerungsfunktion ein). Beim Bauzonrand handelt es sich um ein Gebiet, dem landschaftlich besondere Aufmerksamkeit gebührt. So enthalten Bau- und Zonenreglemente Vorschriften, die an Bauzonenträndern eine besonders gute Eingliederung in das Landschaftsbild verlangen (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG, wonach sich Siedlungen in die Landschaft einzuordnen haben).</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesgericht verlangt bei Bauten an der Bauzonengrenze die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone (BGE 145 I 156). Art. 83 PBG deckt beide Fälle ab, sowohl jene mit Parzellengrenze als auch ohne Parzellengrenze. Zentral ist, ob eine Bauzone an eine Nichtbauzone angrenzt. Entsprechend deckt diese Bestimmung denn auch nicht Einzelfälle ab, sondern eine Vielzahl von Fällen.</p>
<b>Art. 83 Abs. 1</b>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. streichen / geltendes Recht beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> = Einschränkung / unnötig</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesgericht verlangt bei Bauten an der Bauzonengrenze dementsprechend die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone (BGE 145 I 156). Mit der Einhaltung des Abstands zur Nichtbauzone wird zudem die rechtsgleiche Behandlung von Grundstücken, die an die Nichtbauzone grenzen, mit solchen, die nicht am Bauzonrand liegen, sichergestellt und eine Verdichtung in Richtung Bauzonrand vermieden. Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der Nutzungsziffern der Grenzabstand zusätzlich an Bedeutung gewinnt, mithin sogar eine Dichtesteuerungsfunktion einnimmt. Ohne einzuhaltenen Abstand würden am Bauzonrand tendenziell grössere Bauten entstehen als auf Grundstücken, die nicht an den Bauzonrand grenzen. Dies wiederum widerspricht der Zielsetzung eines sanften Übergangs von der Nichtbauzone zur Bauzone (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ausserhalb der Bauzonen.....der maximale Grenzabstand von 4.0 m.</p> <p><b>Begründung</b> Bsp. Gewerbezone, welche an die Landwirtschaftszone grenzt: Bei Bauten bis zu einer Höhe von 20.0 m müsste gegenüber der Landwirtschaftszone somit ein Grenzabstand von 7.6 m (38% der Fassadenhöhe) eingehalten werden. Mit dem maximalen Grenzabstand von 4.0 m wird der Absicht, dass Fassaden nicht durch Jauche bespritzt werden, genügend Rechnung getragen. Gemäss den aktuellen gesetzlichen Grundlagen besteht die Möglichkeit Bauten mit entsprechender Dienstbarkeit auf die Grenze zu bauen. Der vorliegende Gesetzesartikel bedeutet eine Verschärfung gegenüber den aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen und widerspricht grundsätzlich dem öffentlichen Interesse zum schonenden Umgang der Baulandreserven.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesgericht verlangt bei Bauten an der Bauzonengrenze dementsprechend die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone (BGE 145 I 156). Mit der Einhaltung des Abstands zur Nichtbauzone wird zudem die rechtsgleiche Behandlung von Grundstücken, die an die Nichtbauzone grenzen, mit solchen, die nicht am Bauzonenrand liegen, sichergestellt und eine Verdichtung in Richtung Bauzonenrand vermieden. Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der Nutzungsziffern der Grenzabstand zusätzlich an Bedeutung gewinnt, mithin sogar eine Dichtesteuerungsfunktion einnimmt. Ohne einzuhaltenen Abstand würden am Bauzonenrand tendenziell grössere Bauten entstehen als auf Grundstücken, die nicht an den Bauzonenrand grenzen. Dies wiederum widerspricht der Zielsetzung eines sanften Übergangs von der Nichtbauzone zur Bauzone (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG).</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 2 Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement entscheidet bei Erschliessungsanlagen wie Transformatorenstationen, Verteilrkabinen, ob für sie eine Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Grenzabstandes bis zur Grenze erteilt werden kann. 3 Für Werkleitungen gilt gemäss Art. 80 3 keinen Grenzabstand.</p> <p><b>Begründung</b> In vielen Fällen sind die Eigentümer einverstanden die Bauten für die Erschliessung unmittelbar auf die Parzellengrenze zu stellen. Somit verlieren diese am wenigsten nutzbare Grundstück.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Werkleitungen haben keinen Grenz- bzw. Zonenabstand einzuhalten. Gemäss Art. 102 PBG ist der Einwohnergemeinderat für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig. Wird eine kantonale Mindestvorschrift unterschritten, bedarf die Ausnahmegewilligung der Zustimmung des Bau- und Raumentwicklungsdepartements.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag auf Streichung des Artikels.</p> <p><b>Begründung</b> Unnötige Einschränkung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesgericht verlangt bei Bauten an der Bauzonengrenze dementsprechend die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone (BGE 145 I 156). Mit der Einhaltung des Abstands zur Nichtbauzone wird zudem die rechtsgleiche Behandlung von Grundstücken, die an die Nichtbauzone grenzen, mit solchen, die nicht am Bauzonenrand liegen, sichergestellt und eine Verdichtung in Richtung Bauzonenrand vermieden. Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der Nutzungsziffern der Grenzabstand zusätzlich an Bedeutung gewinnt, mithin sogar eine Dichtesteuerungsfunktion einnimmt. Ohne einzuhaltenen Abstand würden am Bauzonenrand tendenziell grössere Bauten entstehen als auf Grundstücken, die nicht an den Bauzonenrand</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Absatz soll ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Das Gesetz soll gegenüber dem bestehenden Gesetz nicht verschlechtert werden.</p>	<p>grenzen. Dies wiederum widerspricht der Zielsetzung eines sanften Übergangs von der Nichtbauzone zur Bauzone (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG).</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesgericht verlangt bei Bauten an der Bauzonengrenze dementsprechend die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone (BGE 145 I 156). Mit der Einhaltung des Abstands zur Nichtbauzone wird zudem die rechtsgleiche Behandlung von Grundstücken, die an die Nichtbauzone grenzen, mit solchen, die nicht am Bauzonenrand liegen, sichergestellt und eine Verdichtung in Richtung Bauzonenrand vermieden. Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der Nutzungsziffern der Grenzabstand zusätzlich an Bedeutung gewinnt, mithin sogar eine Dichtesteuerungsfunktion einnimmt. Ohne einzuhaltenden Abstand würden am Bauzonenrand tendenziell grössere Bauten entstehen als auf Grundstücken, die nicht an den Bauzonenrand grenzen. Dies wiederum widerspricht der Zielsetzung eines sanften Übergangs von der Nichtbauzone zur Bauzone (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG).</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> der ordentliche Grenzabstand ohne Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag.</p> <p><b>Begründung</b> Die neue Regelung spricht gegen die Verdichtung und mit einem ordentlichen Grenzabstand sind die Schutzinteressen gewahrt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Der Mehrhöhenzuschlag wird im Rahmen der Revision gestrichen. Das Bundesgericht verlangt bei Bauten an der Bauzonengrenze dementsprechend die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone (BGE 145 I 156). Mit der Einhaltung des Abstands zur Nichtbauzone wird zudem die rechtsgleiche Behandlung von Grundstücken, die an die Nichtbauzone grenzen, mit solchen, die nicht am Bauzonenrand liegen, sichergestellt und eine Verdichtung in Richtung Bauzonenrand vermieden. Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der Nutzungsziffern der Grenzabstand zusätzlich an Bedeutung gewinnt, mithin sogar eine Dichtesteuerungsfunktion einnimmt. Ohne einzuhaltenden Abstand würden am Bauzonenrand tendenziell grössere Bauten entstehen als auf Grundstücken, die nicht an den Bauzonenrand grenzen. Dies wiederum widerspricht der Zielsetzung eines sanften Übergangs von der Nichtbauzone zur Bauzone (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG).</p>
Plantteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Absatz ersatzlos streichen</p> <p><b>Begründung</b> Bauland soll möglichst gut, respektive verdichtet bebaut werden können. Die Zonengrenze ist mit einer Grenze nicht gleich zu setzen. Die Zonengrenze ist keine Grenze.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesgericht verlangt bei Bauten an der Bauzonengrenze dementsprechend die Einhaltung eines Abstands zur Nichtbauzone (BGE 145 I 156). Mit der Einhaltung des Abstands zur Nichtbauzone wird zudem die rechtsgleiche Behandlung von Grundstücken, die an die Nichtbauzone</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>grenzen, mit solchen, die nicht am Bauzonenrand liegen, sichergestellt und eine Verdichtung in Richtung Bauzonenrand vermieden. Das Argument der Innenentwicklung vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen. An der Bauzonengrenze soll gerade nicht verdichtet werden. Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der Nutzungsziffern der Grenzabstand zusätzlich an Bedeutung gewinnt, mithin sogar eine Dichtesteuerungsfunktion einnimmt. Ohne einzuhaltenen Abstand würden am Bauzonenrand tendenziell grössere Bauten entstehen als auf Grundstücken, die nicht an den Bauzonenrand grenzen. Dies wiederum widerspricht der Zielsetzung eines sanften Übergangs von der Nichtbauzone zur Bauzone (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG).</p>
<b>Art. 84 Strassenabstand</b>		
<p>Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte sollen explizit von dieser Regelung ausgenommen werden</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Wenn Werkleitungen als Unterirdische Bauten gelten dann würde hier auch eine Mindestabstand von 4 oder 8m gelten welcher sehr problematisch ist zumal Werkleitung in der Regel in Strassen oder an Strassenränder geführt werden um diese nicht zusätzlich einzuschränken oder zu belasten. Werkleitungsschächte werden oft oder müssen oft in Strassen angelegt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Anlagen (darunter fallen auch Werkleitungen, Schächte u.ä.) haben keinen Strassenabstand einzuhalten (Art. 84 Abs. 1 PBG).</p>
<b>Art. 84 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anlagen ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Ein Parkplatz ist eine Anlage. Muss dieser neu einen Abstand von 4.0 m zur Strasse einhalten?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Anlagen (darunter fallen auch Werkleitungen, Schächte u.ä.) haben keinen Strassenabstand einzuhalten (Art. 84 Abs. 1 PBG). Gemäss Art. 84 Abs. 5 PBG kann der Gemeinderat für gewisse oberirdische Anlagen (u.a. Parkplätze) einen verminderten Strassenabstand bewilligen bzw. gänzlich davon dispensieren. Generell alle Anlagen vom Strassenabstand ausklammern, wäre nicht sachgerecht, da es auch Anlagen gibt, die z. B. sichtbehindernd sind oder die Funktionalität der Strasse einschränken.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung zum 1. Satz: Mit dem schriftlichen Einverständnis der Strasseneigentümerschaft können verminderte Abstände definiert werden.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> In den Abs. 2 - 5 gibt es zahlreiche Erleichterungen bzw. Ausnahmemöglichkeiten, welche die Situation gegenüber dem geltenden Recht entschärfen. Da die Gewährleistung der Verkehrssicherheit/Sichtweiten ein</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>In der Praxis ist diese Einschränkung restriktiv, insbesondere, wenn berücksichtigt wird, was als Strasse definiert wird. Bei einer kurzen, schmalen, wenig befahrenen Strasse als Erschliessung sollte der Grenzabstand reduziert werden können.</p>	<p>wichtiges öffentliches Interesse ist, kann die (beliebige) Verminderung des Strassenabstands für alle Bauten und Anlagen gänzlich der (teilweise privaten) Strasseneigentümerschaft und der Bauherrschaft überlassen werden.</p>
<b>Art. 84 Abs. 1 Bst. a.</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "Baugebiet" erläutern</p> <p><b>Begründung</b> Was bedeutet Baugebiet? Was ist der Unterschied zum Siedlungsgebiet (siehe Art. 81 Abs. 5)? Bereits die aktuellen Erläuterungen zum Begriff "Baugebiet" sind nicht klar. Dies muss ergänzt oder anders umschrieben werden. Einfacher handhabbar wäre der Bezug auf die "Bauzone".</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Es wird der Begriff Siedlungsgebiet verwendet. Beim Siedlungsgebiet handelt es sich um einen gefestigten raumplanerischen Begriff und im kantonalen Richtplan ist das Siedlungsgebiet ausgeschieden. Es deckt sich weitestgehend mit dem, was in der Praxis unter Baugebiet fällt.</p>
<b>Art. 84 Abs. 2</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Absatz soll wie folgt geändert werden: Auskragende Gebäudeteile dürfen den Strassenabstand höchstens bis zu 1.5 m und Baulinien längs Strassen höchstens bis zu 1,0 m überragen, sofern bei bestehenden oder geplanten Trottoirs eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m eingehalten und das Lichtraumprofil der Strasse freigehalten wird.</p> <p><b>Begründung</b> Auskragende Gebäudeteile dürfen neu nur noch 1 m in den ordentlichen Strassenabstand ragen, das ist eine Verschärfung gegenüber bisher. Ein Grund ist dafür nicht ersichtlich und geht auch aus dem Erläuterungsbericht nicht hervor. Die Strassenabstandslinie wird so einer Baulinie gleichgesetzt. Eine Baulinie hat aber eine andere Funktion und gegenüber dem Fahrbahnrand einer Strasse kann sie aus diversen Gründen festgelegt werden. Sie kann dabei vom ordentlichen Strassenabstandsmass abweichen. Das Hauptanliegen ist doch, dass die Einhaltung des Lichtraumprofils gewährleistet ist. Es soll bei der alten Regelung bleiben, dass das Mass von 1.0 m nur für Baulinien entlang Strassen gilt und gegenüber von Strassen wie beim Grenzabstand das Mass bei 1.5 m liegt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Zur Klarstellung wurde nebst den Baulinien neu ausdrücklich auch der Strassenabstand aufgenommen, da dies in der Praxis häufig zu Unklarheiten führte. Wie bis anhin können auskragende Gebäudeteile den Strassenabstand und Baulinien um 1,0 m überragen.</p>
<b>Art. 84 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> schriftliches Einverständnis durch Dienstbarkeitsvertrag ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Dienstbarkeitsverträge sichern die Rechtssicherheit für spätere Eigentümer</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag Änderung Abs. 3: Für unterirdische Bauten können mit dem schriftlichen Einverständnis der Strasseneigentümerschaft verminderte Abstände bewilligt werden. Das Gleiche gilt für Unterniveaubauten, wenn sie im Bereich des Strassenabstands vollständig unter dem massgebenden oder tiefer gelegten Terrain liegen. "ohne Geländer und Brüstungen" entfernen</p> <p><b>Begründung</b> Dazu ist auf Art. 69 Abs. 5 und Abs. 6 zu verweisen, wo Geländer und Brüstungen ausgenommen sind. Unter das Strassenniveau führende Zufahrten, Treppenabgänge oder Rampen dienen meist der Verbindung mit der Strasse oder müssen nahe an der Strasse liegen. Aus Sicherheitsgründen müssen solche Bauten ab einer gewissen Absturzhöhe eine Brüstung oder ein Geländer haben. Massgebend ist hier die Verkehrssicherheit, insbesondere Sichtweiten, dies ist bei einem Bauvorhaben so oder so zu prüfen. Mauern und Zäune dürfen auch entlang von Strassen erstellt werden, siehe auch Art. 88.</p>	<p>wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> anstelle des schriftlichen Einverständnis ist zu prüfen, ob ein Dienstbarkeitsvertrag nicht sinnvoller ist.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem Dienstbarkeitsvertrag werden Rechte und Pflichten langfristig auf dem Grundstück sichergestellt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anstelle des schriftlichen Einverständnisses soll ein Dienstbarkeitsvertrag verlangt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Aus langfristiger Überlegung und Rechtssicherheit ist nur ein Dienstbarkeitsvertrag dauerhaft, auch bei Eigentumsübertrag, verbindlich.</p>	<p>unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p>
<b>Art. 84 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen mit Unterniveaubauten</p> <p><b>Begründung</b> Garagen welche als Unterniveaubauten gelten sollen auch durch den Gemeinderat bewilligt werden</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Das Anliegen wird bereits von Abs. 3 abgedeckt.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abänderung/Ergänzung: Bei siedlungsorientierten, verkehrsberuhigten Strassen kann der Gemeinderat für Bauten mit Zustimmung der Strasseneigentümerschaft verminderte Abstände bewilligen, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt und die Erschliessung von unüberbauten Bauparzellen oder künftigen Bauzonen nicht</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> 1. Ein verminderter Strassenabstand darf nie dazu führen, dass eine dahinterliegende Parzelle nicht mehr erschlossen werden kann, da die Strasse trotz vermindertem Abstand ihre Erschliessungsfunktion erfüllen können muss,</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>verunmöglicht wird. Begriff "Klein-, An- und Kleinstbauten" durch "Bauten" ersetzen und Satz mit "... und die Erschliessung von unüberbauten Bauparzellen oder künftigen Bauzonen nicht verunmöglicht wird." <b>Begründung</b> Bei solchen siedlungsorientierten, verkehrsberuhigten Strassen soll unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen mehr möglich sein. Man denke an Strassen, welche keine eigene Parzelle aufweisen sondern durch verschiedene Parzellen führt.</p>	<p>auch im Hinblick auf noch nicht überbaute Parzellen. Der Gemeinderat hat bei einer allfälligen Ausnahmegewilligung mit in Erwägung zu ziehen, ob künftig evtl. ein Ausbau der Strasse notwendig sein wird. Hierzu bedarf es aber keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. 2. Dürften (Haupt-)Bauten näher an die Strasse gestellt werden, hätte dies mit dem Wegfall der Nutzungsziffern eine erhöhte Bebauungsmöglichkeit zur Folge. Abgesehen davon werden solche Strassen häufig als Spielfläche ausgeschieden, Fassadenschluchten wären da unerwünscht. Für spezielle Fälle steht im Übrigen das Instrument der Baulinie zur Verfügung.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 4 Ergänzung: Dies gilt auch für Klein- und Kleinstbauten wie Transformatorenstationen und Verteilkabinen. <b>Begründung</b> Grenzabstände bis zu 4 Meter ist in vielen Fällen unverhältnismässig. Es ist schon schwierig Platz für Transformatorenstationen und Verteilkabinen zu erhalten. Die Verkehrssicherheit muss natürlich gewährleistet sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft. <b>Antwort</b> Transformatorenstationen, Verteilkabinen etc. fallen unter diese Bestimmung.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Anpassungen wird begrüsst. <b>Begründung</b> Solche Regelungen sind sinnvoll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
TBI Solutions GmbH	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Verminderte Strassenabstände sollen auch Gebäuden betreffen: "Bei siedlungsorientierten, verkehrsberuhigten Strassen kann der Gemeinderat für Gebäuden, Klein-, An- und Kleinstbauten mit Zustimmung der Strasseneigentümerschaft verminderte Abstände bewilligen, sofern die Verkehrssicherheit gewähr-leistet bleibt." <b>Begründung</b> Es macht wenig Sinn die Möglichkeiten eines verdichteten Bauens nur auf Klein-, An- und Kleinstbauten zu beschränken. Ohne die Einschränkung kann man den Raum noch vielseitiger und sinnvoller Nutzen, ohne bedeutende Nachteile zu befürchten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Dürften (Haupt-)Bauten näher an die Strasse gestellt werden, hätte dies mit dem Wegfall der Nutzungsziffern eine erhöhte Bebauungsmöglichkeit zur Folge. Abgesehen davon werden solche Strassen häufig als Spielfläche ausgeschieden, Fassadenschluchten wären da unerwünscht. Für spezielle Fälle steht im Übrigen das Instrument der Baulinie zur Verfügung.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> c) Bei Siedlungsorientierten Strassen kann der Strassenabstand auf 2 Meter reduziert werden. <b>Begründung</b> Bei siedlungsorientierten Strassen ist mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, deshalb soll der Strassenabstand verringert werden. Mit</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Dürften (Haupt-)Bauten näher an die Strasse gestellt werden, hätte dies mit dem Wegfall der Nutzungsziffern eine erhöhte Bebauungsmöglichkeit zur Folge. Abgesehen davon werden solche Strassen häufig als Spielfläche</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	siedlungsorientierten Strassen ist eine zusätzliche Strassenkategorie einzuführen.	ausgeschieden, Fassadenschluchten wären da unerwünscht. Für spezielle Fälle steht im Übrigen das Instrument der Baulinie zur Verfügung.
<b>Art. 84 Abs. 5</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Frage: Was ist der Unterschied zwischen Bauten und Anlagen?</p> <p><b>Begründung</b> Billetautomaten, Kehrachtsammelstellen, Verteilerkästen, Fahrradunterstände können auch als Bauten definiert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Art. 22 RPG spricht von Bauten und Anlagen, eine Legaldefinition existiert aber nicht. Bauten sind in aller Regel Gebäude, Anlagen sind alles andere. In Abs. 5 geht es in erster Linie um Anlagen; Bauten (Gebäude) dürften in aller Regel keinen funktionalen Zusammenhang zu Strassen haben.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 7 Unterirdische Werkleitungen dürfen bei Zustimmung des Strasseneigentümers direkt neben der Strasse gebaut werden oder sind in diese Strasse zu verlegen.</p> <p><b>Begründung</b> Vielfach ist die Trassefindung neben der Strasse am Einfachsten, verursacht am wenigsten Kosten und Beeinträchtigungen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft. <b>Antwort</b> Unterirdische Anlagen (darunter fallen auch Werkleitungen) haben keinen Strassenabstand einzuhalten (Art. 84 Abs. 1 PBG).</p>
<b>Art. 84 Abs. 6</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist Klarheit zu schaffen, wie bzw. ob der Strassenabstand angewendet wird, falls zwischen der Bauparzelle und der Strasse eine weitere Parzelle angeordnet ist.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss Erläuterungen sind die Eigentumsverhältnisse von Trottoir oder Parkplätzen für die Abstandsberechnung nicht relevant. Es ist auf Grund der Erläuterungen davon auszugehen, dass es keine Rolle spielt, ob das Trottoir oder die Parkplätze eine eigene Parzelle bilden oder zur Strassenparzelle gehören. Das heisst, bei einem Strassenabstand von 4.0 m und einem abparzellierten Trottoir mit einer Breite von 4.0 m kann eine Baute direkt an die Grenze zum Trottoir erstellt werden, ohne das Einverständnis des Trottoireigentümers einholen zu müssen und allenfalls einen Dienstbarkeitsvertrag zu unterzeichnen. Wie ist die Beurteilung, wenn zwischen dem Baugrundstück und der Strasse eine Parzelle mit z.B. einer Breite von 3.0m mit einer Begrünung angeordnet ist? Ist der Strassenabstand von 4.0m ab Strassenrand oder der Grenzabstand ab der Grünparzelle zu berücksichtigen? Zur Klärung dieser Fragen sind entsprechend noch Ergänzungen notwendig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft. <b>Antwort</b> Gemäss Art. 87 Abs. 2 PBG geht der Strassenabstand den Grenzabstandsbestimmungen vor. Allfällige Grundstücksgrenzen im Bereich des Strassenabstands sind unbeachtlich.</p>
<b>Art. 85 Wald-, Hecken- und Ufergehölzabstand</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Die neuen Regelungen zum Waldabstand werden ausdrücklich befürwortet.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Reduktion beim Waldabstand für unterirdische Bauten wird sehr begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> -</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte sollen explizit von dieser Regelung ausgenommen werden</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Wenn Werkleitungen als Bauten gelten dann würde hier auch eine Mindestabstand von 4 gelten welcher sehr problematisch ist zumal Werkleitung in der Regel in an Waldgrenzen oder Parzellengrenzen geführt werden um diese nicht zusätzlich einzuschränken oder zu belasten. Werkleitungsschächte werden oft oder müssen oft in Strassen angelegt werden. Auszug aus dem Fernmeldegesetz FMG 2-22: Art. 35 Inanspruchnahme von Grund und Boden 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.120</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Bauten und Anlagen müssen neu nur noch einen Waldabstand von 8 m anstatt 15 m einhalten. Eine weitere generelle Reduktion des Waldabstands für unterirdische Leitungen bzw. Anlagen ist mit den Interessen des Waldes nicht vereinbar. Es liegt in der Regel auch nicht im Interesse der Bauherrschaften, Leitungen zu nah am Wald zu erstellen, da die Wurzeln beim Bau der Gräben in den Weg kommen bzw. abgesägt werden müssen und später die Leitungen beeinträchtigen können. Der Wurzelraum variiert je nach Baumalter und Baumart. Im konkreten Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, eine Reduktion des Waldabstands unter 8 m mittels einer Ausnahmegewilligung zu gewähren.</p>
<b>Art. 85 Abs. 1</b>		
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 85 Abs. 1, Ergänzung: Davon ausgenommen sind "Wege gemäss den kantonalen Wegnetzplanungen", die auch ohne Abstand entlang dem Waldrand geführt werden können.</p> <p><b>Begründung</b> Wanderwegnetze erschliessen gemäss Bundesauftrag insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften, u.a.m. Deren Anlage entlang von Waldrändern entspricht damit einem wichtigen Teil dieser Aufgabe. Müssten Wanderwege künftig als Anlagen oder Bauten einen Mindestabstand</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Für öffentliche Fuss- und Wanderwege sowie für landwirtschaftliche Bewirtschaftungswege wird neu die Möglichkeit aufgenommen, den Waldabstand auf unter 8 m zu reduzieren, sofern die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes und dessen Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt wird.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	von 8 m einhalten, wäre dies kaum umsetzbar und das beschlossene Wegnetz würde in wichtigen Teilen in Frage gestellt.	
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Mindestabstand zum Wald soll auf 20m erhöht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Wälder, Waldränder und naturnahe Objekte haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum und als Vernetzungselemente für Vögel, Kleinsäugetiere, Feldermäuse, Reptilien und Insekten. Gerade der Waldrand als Übergangsbereich hat hierbei eine besonders wichtige und schützenswerte Funktion. Gemäss der Vollzugshilfe "Biodiversität im Wald: Ziele und Massnahmen" sind ungenügend strukturierte Wäldränder als defizit eingestuft und bieten ein hohes Mass an Aufwertungspotenzial welches durch genügend grossen Abstand zu Bauten und Anlagen gesichert werden kann. Das öffentliche Interesse den Wald, Waldrand und seine Funktionen zu erhalten ist höher zu gewichten als das private Interesse, ein Grundstück möglichst maximal zu überbauen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mit Einführung des kant. Waldgesetzes im Jahr 2016 wurde der Waldabstand von 20 m auf 15 m reduziert. In der Praxis hat diese Reduktion zu keinen Problemen geführt. Die Wiedereinführung eines Abstands von 20 m ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.</p>
<b>Art. 85 Abs. 2</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zustimmung zur neuen Regelung.</p> <p><b>Begründung</b> Die Anpassung finden wir eine gute Lösung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Klein- und Kleistbauten wie Transformatorenstationen und Verteilkkabinen können mit schriftlicher Zustimmung des Waldeigentümers einen reduzierten Waldabstand bis zur 2.0 Meter zu den äussersten Stämmen einnehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Besonders bei Bauten unmittelbar oder ausserhalb der Bauzone ist eine Platzierung im Sichtschutz eines Waldes gefragt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Nach geltendem Recht müssen alle Bauten und Anlagen einen Waldabstand von 15 m einhalten. Die neue Regelung erlaubt für An-, Klein- und Kleinstbauten eine Reduktion des Waldabstands auf bis zu 8 m. Es gilt zu bedenken, dass Kleinbauten eine Fläche von bis 80 m2 und eine Gesamthöhe von 4,5 m aufweisen können. Eine weitere Reduktion ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Bewilligungspflicht des Amts für Wald und Landschaft ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die zusätzliche Bewilligungspflicht beim Amt für Wald und Landschaft ist ein weiterer Bürokratieaufwand. Sofern das schriftliche Einverständnis des Waldeigentümers vorliegt, genügt aus unserer Sicht die ordentliche Baubewilligung der Gemeinde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Amt für Wald und Landschaft muss aus fachlicher Sicht prüfen, ob die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt wird.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
WaldObwalden Verband der Waldeigentümer 6060 Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Kostenübernahme bei Waldrandpflege, die aufgrund Bauten und Anlagen entstehen können, die näher am Wald erstellt werden dürfen, muss vor Baubewilligung zwischen Bauherrschaft und Waldeigentümer mit Dienstbarkeiten geregelt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Bei Unterabstand ist mit erhöhtem Pflegeaufwand am Waldrand für den Waldeigentümer zu rechnen. Die Kosten hierfür sind dem Waldeigentümer durch die Bauherrschaft abzugelten. Dienstbarkeiten schaffen Klarheit für beide Parteien.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Da die Waldeigentümerschaft ihre Zustimmung erteilen muss, besteht für sie immer die Möglichkeit, daran eine Regelung der Kostenbeteiligung zu knüpfen oder eine dingliche Grundlast zu verlangen. Solche privatrechtlichen Regelungen gesetzlich zu verlangen, würde zu weit gehen.</p>
<b>Art. 85 Abs. 5</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 6 Unterirdische Werkleitungen können mit schriftlicher Zustimmung des Waldeigentümers einen reduzierten Waldabstand bis zur 2.0 Meter zu den äussersten Stämmen einnehmen. Gegenüber Hecken ist kein Mindestabstand einzuhalten, wobei das Wachstum der Hecke muss gewährleistet sein.</p> <p><b>Begründung</b> Unterirdische Werkleitungen sollen von Grenzabständen ausgenommen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Nach geltendem Recht müssen alle Bauten und Anlagen einen Waldabstand von 15 m einhalten. Neu wird der Waldabstand für unterirdische Anlagen auf 8,0 m reduziert. Eine weitere generelle Reduktion des Waldabstands für unterirdische Anlagen ist mit den Interessen des Waldes nicht vereinbar. Es liegt in der Regel auch nicht im Interesse der Bauherrschaften, Leitungen zu nah am Wald zu erstellen, da die Wurzeln beim Bau der Gräben in den Weg kommen bzw. abgesägt werden müssen und später die Leitungen beeinträchtigen können. Der Wurzelraum variiert je nach Baumalter und Baumart. Im konkreten Einzelfall ist es nicht ausgeschlossen, eine Reduktion des Waldabstands unter 8 m mittels einer Ausnahmegewilligung zu gewähren. Auch beim Heckenabstand ist der Spielraum mit 4 m ausgereizt. Abgesehen davon wäre es in der Praxis nicht möglich zu kontrollieren, ob das Wachstum der Hecke gewährleistet ist.</p>
<b>Art. 86 Gewässerabstand</b>		
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 86 Abs. 3 (neu): Vorbehalten bleibt die Führung von "Wegen gemäss den kantonalen Wegnetzplanungen", welche (unter Berücksichtigung der Schutzziele) auch innerhalb der Gewässerräume oder des Gewässerabstandes erfolgen kann.</p> <p><b>Begründung</b> Es gelten die gleichen Gründe, wie sie für das Weglassen des Waldabstandes von Wegen in Art. 85 Abs. 1 angeführt sind. Diese Regelung wird gestützt durch die Tatsache, dass mehrfach bei neueren Wasserbauprojekten in Gewässerraumabschnitten das Führen von Wanderwegen im Gewässerraum</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Was innerhalb des Gewässerraums gebaut werden darf, regelt das Bundesrecht. Art. 41c Abs. 1 GSchV lautet wie folgt: "Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden." Die Fuss- und Wanderwege sind darin ausdrücklich erwähnt (vgl. dazu auch Botschaft zu Art. 86 PBG). In den wenigen Fällen, in denen noch der Gewässerabstand nach kantonalem Recht zum Tragen kommt, kann eine Ausnahmegewilligung nach Art. 102 PBG in Frage kommen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	geprüft und zumindest im Fall der Kleinen Melchaa unterhalb der Kantonsstrasse auch ausgeführt wurde.	
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte sollen explizit von dieser Regelung ausgenommen werden -&gt; Werkleitungen sollen klar von öffentlichem Interesse sein. (zumal diese öffentliche Versorgungszwecke erfüllen.)</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Wenn Werkleitungen als Bauten und Anlagen gelten dann würde hier auch eine Mindestabstand von 4/10m gelten welcher sehr problematisch ist zumal Werkleitung in der Regel in an Ufer oder Parzellengrenzen geführt werden um diese nicht zusätzlich einzuschränken oder zu belasten. Werkleitungen sollen von öffentlichem Interesse sein, Weiter beschreibt das Bundes Fernmeldegesetz FMG explizit Flüsse, Seen sowie Ufer. Auszug aus dem Fernmeldegesetz FMG 2-22: Art. 35 Inanspruchnahme von Grund und Boden 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.120</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Was innerhalb des Gewässerraums gebaut werden darf, regelt das Bundesrecht. Art. 41c Abs. 1 GSchV lautet wie folgt: "Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden." Darunter können auch standortgebundene Werkleitungen fallen. In den wenigen Fällen, in denen noch der Gewässerabstand nach kantonalem Recht zum Tragen kommt, kann eine Ausnahmebewilligung nach Art. 102 PBG in Frage kommen.</p>
<b>Art. 86 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der gesetzlich festgelegte Gewässerraum sei zu berücksichtigen.</p> <p><b>Begründung</b> Wir schlagen der Übersichtlichkeit halber vor den gesetzlichen Hinweis einzubringen, dass der Gewässerraum zu berücksichtigen sei.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Gemäss Art. 86 Abs. 1 PBG haben Bauten und Anlagen zum Gewässer den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand einzuhalten.</p>
<b>Art. 86 Abs. 1 Bst. a.</b>		
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Gewässerabstand sei auf mindestens 11m zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Abstand ist bundesrechtswidrig. Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV besagt klar, dass auch Kleinstgewässer einen Gewässerraum von mindestens 11m Breite haben (Ausnahme lediglich nach Art. 41a Abs. 5 lit. d GschV). Die Reduktion auf 4m verstösst somit gegen Bundesrecht. Weiter sind die Gemeinden primär dafür verantwortlich die Gewässerräume auszuscheiden. Solang dies nicht</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der kantonale Gewässerabstand ist zu unterscheiden von dem nach den Vorgaben des Bundesrechts festzulegenden Gewässerraum. Art. 41a Abs. 1 Bst. a GSchV (11 m) ist eine bundesrechtliche Vorgabe, welche bei der Festlegung des Gewässerraums bei Fließgewässern von weniger als 1 m natürlicher Breite einzuhalten ist. Bis zur Festlegung des Gewässerraums oder</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>geschehen ist, gelten die Übergangsrechtlichen Bestimmungen, welche noch viel grössere Gewässerräume vorsehen. Im erläuternden Bericht (vgl. S. 60 f.) steht, wenn die bundesrechtlichen Abstände nicht zum Zug kommen, dass die kantonal festgelegten greifen würden. Sofern dies aber effektiv gewollt ist, dass für Gewässer, welche nach dem Bundesrecht kein Gewässerraum auszuscheiden wäre, ein kantonal festgelegt wird, müsste der Verständlichkeit halber ein Verweis aufs Bundesrecht im neuen PBG sehr viel deutlicher ausfallen.</p>	<p>dessen Verzicht gelten die übergangsrechtlichen Bestimmungen nach Bundesrecht. Nur dort, wo ausnahmsweise auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, kommen die kantonalen Gewässerabstände zum Tragen. Die Abstände von 4 m bei Fliessgewässern (beidseitig ab oberer Böschungskante) und 10 m bei Seen entsprechen dem geltenden Recht und sind nicht bundesrechtswidrig.</p>
<b>Art. 86 Abs. 1 Bst. b.</b>		
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Abstand zur Uferlinie sei auf mindestens 15m zu erhöhen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Abstand ist bundesrechtswidrig. Art. 41b Abs. 1 GSchV besagt klar, dass auch für stehende Gewässer der Abstand gemessen ab Uferlinie mind. 15 m betragen muss. Die Reduktion auf 10m verstösst somit gegen Bundesrecht. Weiter sind die Gemeinden primär dafür verantwortlich die Gewässerräume auszuscheiden. Solang dies nicht geschehen ist, gelten die Übergangsrechtlichen Bestimmungen, welche noch viel grössere Gewässerräume vorsehen. Im erläuternden Bericht (vgl. S. 60 f.) steht, wenn die bundesrechtlichen Abstände nicht zum Zug kommen, dass die kantonal festgelegten greifen würden. Sofern dies aber effektiv gewollt ist, dass für Gewässer, welche nach dem Bundesrecht kein Gewässerraum auszuscheiden wäre, ein kantonal festgelegt wird, müsste der Verständlichkeit halber ein Verweis aufs Bundesrecht im neuen PBG sehr viel deutlicher ausfallen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist zutreffend, dass gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV die Bereite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern mindestens 15 m betragen muss. Gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV kann aber auf die Festlegung eines GWR verzichtet werden, wenn z. B. die Wasserfläche unter 0.5 ha liegt. Diesfalls kann ohne bundesrechtliche Vorgaben ein kant. Gewässerabstand festgelegt werden. Dieser soll wie nach geltendem Recht 10 m betragen.</p>
<b>Art. 86 Abs. 2</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 3 Das Amt für Bau- und Raumplanung kann eine Ausnahmegewilligung von Grenzabständen gegenüber Gewässer für Klein- und Kleinstbauten für Transformatorenstationen und Verteilkkabinen wie auch für unterirdische Werkleitungen (inkl. Schächte) gewähren.</p> <p><b>Begründung</b> Vielfach ist es schwierige eine Linienführung oder Platz für elektrische Erschliessungsanlagen zu finden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bei allen Gewässern, wo ein Gewässerraum festgelegt wurde, kommen die bundesrechtlichen Ausnahmeregelungen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zum Zug, es bleibt kein Raum für kantonales Recht. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. Für standortgebundene Werkleitungen werden schon heute regelmässig Ausnahmegewilligungen erteilt.</p>
<b>Art. 87 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Bestimmung wird begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Der Gewässerabstand erhält damit die Wirkung einer Baulinie, welche anderen Grenzabstandsbestimmungen vorgeht.	
<b>Art. 88 Einfriedungen, Abgrabungen und Böschungen</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Es stellt sich noch eine Frage bei der Messweise der Höhe von Einfriedungen bei ungleich hohen, aneinander grenzenden Grundstücken. Es kommt vor, dass an oder auf der Grenze mit einem Stellriemen, Mäuerchen oder Steinen ein Niveauunterschied abgegrenzt ist, beispielsweise 50 cm. Von wo wird nun die Höhe der Einfriedung gemessen, ab dem höheren oder tieferen Grundstück? Die Höhenbeschränkung und Abstandsregelung dient ja dem Schutz des Nachbarn. Wird nun vom höher oder niedriger liegenden Grundstück gemessen? Stellt der Nachbar einen Zaun auf seinem tieferliegenden Grundstück, dann dürfte dieser ja um die Höhendifferenz der Grundstücke höher sein, vom anderen Grundstück aus gesehen würde der Zaun dann die ordentliche Höhe einhalten. Somit wird immer von höherliegenden Grundstück an der Grenze gemessen, ist das korrekt?            Antrag:            Dieser Fall ist Erläuterungsbericht noch zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b>            Fragestellung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Hinweis  <b>Antwort</b>            Die Messung erfolgt vom Terrain jenes Grundstücks, auf welchem die Einfriedung erstellt werden soll. In der Botschaft wird dies ausdrücklich erwähnt.</p>
<b>Art. 88 Abs. 1</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Es braucht aus unserer Sicht eine Präzisierung, dass die Einfriedungen durchlässig sind.</p> <p><b>Begründung</b>            Wir stellen fest, dass in anderen Kantonen die Einfriedungen definiert werden mit durchlässig und dafür eine grössere Höhe zulässig ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Einfriedungen werden in der Regel erstellt, um sich von einem anderen Grundstück abzugrenzen oder den Einblick zu verhindern. Häufig werden also sicht- bzw. blickundurchlässige Einfriedungen erstellt. Einfriedungen und Lebhäge schliessen eine Grundstückseite ab. Einzelne Bäume oder Sträucher stellen keine Einfriedung dar. Für sie gilt Art. 107 Abs. 2 EG ZGB. Gegenüber Strassen gelten besondere Bestimmungen sowohl für Einfriedungen als auch für Pflanzungen (Art. 88 Abs. 3 PBG).</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Die Nennung von öffentlichen Wegen kann zu Schwierigkeiten führen. Dies ist zu vermeiden.</p> <p><b>Begründung</b>            Sind öffentliche Wege solche Wege, auf denen ein Weg- oder beschränktes Fahrwegrecht zugunsten der Öffentlichkeit besteht?            Dass die Regelung Verkehrsnormen widerspricht, wonach gegenüber</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>            Wege dienen nur dem Langsamverkehr (vgl. Botschaft), weshalb weniger strenge Regeln als bei Strassen sachgerecht sind. Im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung kann – unter Vorbehalt von Art. 92 Abs. 1 PBG – von dieser Bestimmung abgewichen werden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Hindernissen ein zusätzlicher Abstand einzuhalten ist, könnte für niedrigere Mauern akzeptiert werden (0.80 m). Bei Höhen bis 1.2m bedeutet die Bestimmung, dass die Anliegen der Verkehrssicherheit den Anliegen der Privaten untergeordnet werden.</p>	
<b>Art. 88 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> der Artikel soll vereinfacht werden, ist zu kompliziert.</p> <p><b>Begründung</b> An Hauptstrassen wird Umsetzung als gut befunden, bei allen anderen Strassen und Trottoire soll die Privatsphäre gewährt und erlaubt werden. Man bedenke Klostermauern in Engelberg und Sarnen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mauern und dergleichen führen häufig zu prekären, unübersichtlichen Verkehrssituationen. Solche ungünstigen Situationen sollen künftig verhindert werden. Die Einhaltung der Verkehrssicherheit schliesst den Schutz der Privatsphäre (beispielsweise durch eine leichte Rückversetzung einer Einfriedung) nicht aus.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Erläuterungen Abbildung 16, Skizze rechts muss angepasst werden.</p> <p><b>Begründung</b> Sinngemäss haben Lebhäge entlang von Strassen und Trottoirs einen Abstand von <math>1.0 + 0.6 \text{ m} = 1.6 \text{ m}</math> einzuhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass sichtbehindernde Pflanzungen im Abstand von 1.0 m verhindert werden. Ansonsten kann auch der Grenzabstand von Lebhägen bei 0.3 m belassen werden. Oft sind es genau solche Lebhäge, welche die Sichtweiten einschränken.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Es gilt ein Abstand von 1,0 m, der von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen freizuhalten ist. Eine Hecke darf nicht in diesem Raum hineinragen. =&gt; Skizze wurde angepasst</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Im Bereich wo dies nicht vernünftig möglich ist, sind Ausnahmen möglich.</p> <p><b>Begründung</b> Es muss möglich sein, dies zu einem Nachbargrundstück anzupassen, ohne Zustimmung Nachbargrundstück (z.B. bei grösssen Abgrabungen in Hanglagen, bestehenden Bauten und Anlagen).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Mit Art. 92 Abs. 3 PBG kann der Gemeinderat angrenzende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, bestehende Einfriedungen oder andere sichtbehindernde Anlagen und Pflanzungen auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anzupassen, sofern nicht anderweitig eine zweckmässige und verkehrssichere Erschliessung realisiert werden kann.</p>
<b>Art. 88 Abs. 4</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Klein- und Kleinstbauten wie Transformatorstationen oder Verteilkaninen können unmittelbar bei Hecken platziert werden. Der Wuchs der Hecke darf dabei nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Hecke kann als Sichtschutz vor den Objekten verwendet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ein Abstand ist nur gegenüber geschützten Hecken einzuhalten (Art. 85 Abs. 4 PBG). Bei Hecken nach Art. 88 PBG handelt es sich nicht um schutzbedürftige Hecken im Sinne der Naturschutzverordnung. Gegenüber diesen müssen keine Abstände eingehalten werden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der maximale Abstand ist auf 1.0 m zu begrenzen Die Absturzsicherung ist für die Berechnung des Abstandes nicht zu berücksichtigen.</p> <p><b>Begründung</b> Der maximale Abstand von Stützmauern bei Abgrabungen ist mit dem Abstand für Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten zu koordinieren (Art. 80). Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Abgrabungen ein grösserer Abstand eingehalten werden soll. Müsste für den Abstand die Absturzsicherung mitberücksichtigt werden würde das heissen, dass der Abstand bei einer Höhe von mehr als 1.0 m immer 1.0 m beträgt. Warum? Ab einer Absturzhöhe von mehr als 1.0 m muss in der Regel eine Absturzsicherung von mindestens 1.0 m angebracht werden. Das heisst, bei einer Absturzhöhe von 1.01 m entsteht umgehend durch die notwendige Absturzsicherung eine Mehrhöhe von 1.0 m und damit ein Abstand von 1.0 m. Entlang von Strassen macht dies durchaus Sinn. Dies ist aber bereits in Art. 88 Abs. 3 geregelt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Unterniveaubaute, die aus dem Boden ragt, hat eine ganz andere Bedeutung bzw. Wirkung auf die Nachbarschaft, wie eine Abgrabung, die mit einer Mauer befestigt wird (welche sich unterhalb des Terrains des Nachbarn befindet). Bei Art. 88 Abs. 4 PBG geht es primär um den Schutz der Nachbarschaft vor Rutschungen.</p>
<b>Art. 88 Abs. 5</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden können.....</p> <p><b>Begründung</b> Es soll den Gemeinden überlassen werden, ob sie Regelungen diesbezüglich in ihrem BZR einführen wollen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Übermässig hohe Stützmauern haben einen negativen Einfluss auf das Orts- bzw. Landschaftsbild. Entsprechend sind Stützmauer in ihrer Höhe zu beschränken. Den Gemeinden steht dabei ein Ermessensspielraum zu.</p>
<b>Art. 88 Abs. 6</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> in der Erläuterungen sollen dazu Skizzen eingefügt werden</p> <p><b>Begründung</b> Aufzeigen mit einer Skizze wie die 0.5 m bemessen werden sollen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Der Abstand wird von der Grundstücksgrenze, dem Strassen-, Trottoir- oder Wegrand aus gemessen.</p>
<b>Art. 88 Abs. 7</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> anstelle einer schriftlichen Zustimmung soll eine Dienstbarkeit verlangt werden</p> <p><b>Begründung</b> gibt für alle Nachfolger Rechtssicherheit, schriftliche Zustimmungen sind nicht mehr auffindbar und werden falls vorhanden ist die Akzeptanz nicht vorhanden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		<p>Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> oder der Inhaberin oder des Inhabers des Wegrechts soll gestrichen werden</p> <p><b>Begründung</b> für die Gemeinde sind die eingetragene Grundeigentümer relevant. Wegrechtnehmer sind private Dienstbarkeiten welche für die Prüfung eines Baugesuchs irrelevant sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Dienstbarkeitsberechtigte sind im Baubewilligungsverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen, wobei keine Detailprüfung vorgenommen werden muss bzw. darf. Baubewilligungen dürfen nicht offenkundig Rechte Dritter verletzen. Wenn das Wegrecht auf einer anderen Parzelle liegt, reicht die Zustimmung des Wegrechtsinhabers natürlich nicht, es müsste auch die Grundeigentümerschaft zustimmen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Reicht das Einverständnis Inhaber Wegrecht wenn nicht gleichzeitig Grundstückeigentümer (Fall Wegrecht als Last auf Fremdparzelle)? Muss nicht die Zustimmung beider vorliegen?</p> <p><b>Begründung</b> Fragestellung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Wenn das Wegrecht auf einer anderen Parzelle liegt, reicht die Zustimmung des Wegrechtsinhabers nicht, es müsste auch die Grundeigentümerschaft zustimmen.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> anstelle von schriftlicher Zustimmung ist ein Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit einem Dienstbarkeitsvertrag wird das Recht langfristig auf dem Grundstück gesichert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten,</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anstelle der schriftlichen Zustimmung soll ein Dienstbarkeitsvertrag verlangt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Aus langfristiger Überlegung und Rechtssicherheit ist nur ein Dienstbarkeitsvertrag dauerhaft, auch bei Eigentumsübertrag, verbindlich.</p>	<p>unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags wird im PBG hauptsächlich dort verlangt, wo die Bebauungsmöglichkeit des Nachbargrundstücks eingeschränkt wird. Dies gilt insbesondere bei Näherbaurechten von (Haupt-)Bauten, Kleinbauten oder Anbauten. In diesen Fällen führt die Gewährung eines Näherbaurechts dazu, dass eine Baute auf der Nachbarparzelle einen grösseren Grenzabstand einhalten muss, da der Gebäudeabstand nicht unterschritten werden darf. Schränkt sich eine Eigentümerschaft durch ihre Zustimmung in ihren eigenen Bebauungsmöglichkeiten hingegen nicht ein, beispielsweise bei einem Näherbaurecht für Kleinstbauten, Unterniveaubauten, unterirdische Bauten oder Einfriedungen, wird nur Schriftlichkeit verlangt. Es wäre unverhältnismässig, für das Näherbauen einer Kleinstbaute oder einer Hecke einen Dienstbarkeitsvertrag zu verlangen. Den Beteiligten steht der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags aber offen und ist insbesondere bei einem Näherbaurecht für eine Unterniveaubaute oder eine unterirdische Baute sinnvoll.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Inhaber von Wegrechten sind zu löschen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht erkennbar, warum in diesem speziellen Fall Inhaber von Wegrechten durch die Baubewilligungsbehörde berücksichtigt werden sollen. Bei Dienstbarkeitsberechtigten (Wegrechte) handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarungen. Allfällige Ansprüche sind entsprechend auf zivilrechtlichem Weg durchzusetzen. Wann sind Dienstbarkeitsnehmer im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen? Im Vorliegenden Artikel geht es explizit um Einfriedungen, Abgrabungen und Böschungen. Sind sie auch bei der Festlegung/Unterschreitung von anderen Abständen zu berücksichtigen? (z.B.: Art. 78 Abs. 6, Art. 79 Abs. 3, Art. 84 Abs. 3) Gemäss der aktuellen Formulierung reicht die Zustimmung des Eigentümers ODER des Inhabers eines Wegrechts. Folglich wäre es legitim, mit der</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Dienstbarkeitsberechtigte sind im Baubewilligungsverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen, wobei keine Detailprüfung vorgenommen werden muss bzw. darf. Baubewilligungen dürfen nicht offenkundig Rechte Dritter verletzen. Wenn das Wegrecht auf einer anderen Parzelle liegt, reicht die Zustimmung des Wegrechtsinhabers nicht, es müsste auch die Grundeigentümerschaft zustimmen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Zustimmung des Inhabers des Wegrechts und allenfalls gegen den Willen des Eigentümers eine Unterschreitung zu gewähren. Ist das so gewollt? Mit dem Löschen der Wegrechtsnehmer entfallen diese Diskrepanzen.</p>	
<b>Art. 89 Freiflächen</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel Freiflächen ist zu überprüfen und konkretisieren. Auch ist auf eine Festlegung des Mindestmasses zu verzichten. Falls nicht, ist darüber zu diskutieren, ob wieder eine Bauziffer (z.B. Überbauungsziffer) eingeführt werden soll.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist unklar, welche Flächen zu den Freiflächen gezählt werden dürfen und welche nicht. Auch ist die Festlegung eines Mindestmasses je nach Anwendung die Umkehr einer Überbauungsziffer.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Der Artikel wurde inhaltlich überarbeitet und umformuliert.</p>
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG haben die Kantone für den ökologischen Ausgleich im intensiv genutzten Siedlungsgebiet zu sorgen. Dies sollte im neuen PBG nicht vergessen werden und es sollten unseres Erachtens verstärkt Überlegungen zur besseren Umsetzung gemacht werden. Dazu folgende Verbesserungsvorschläge: - Bei den Vorschriften zu Art. 89 und Art. 90 kann beispielsweise eine naturnahe Gestaltung oder ein Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen vorgeschrieben werden. - Bei Ausnahmen bezüglich Mindestabstand (bspw. zwischen zwei Gebäuden) soll ein angemessener ökologischer Ausgleich geschaffen werden ( bspw. eine kleine Hecke oder Einzelbäume o.ä.). Angefügt finden Sie einen Fachaufsatz von Alexandra Gerber in Bezug auf ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet mit diversen Ausführungen (siehe III. Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet, S. 8).</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Der Artikel wurde inhaltlich überarbeitet und umformuliert. Art. 18b Abs. 2 NHG wurde aufgenommen.</p>
<b>Art. 89 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> legen die Gemeinden durch können die Gemeinden im BZR Mindestmasse an Freiflächen festlegen ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> nicht alle Gemeinden habe keine Freiflächen mehr, in der Gemeinde Lungern ist viel Grünfläche vorhanden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es geht nicht nur darum, Frei- und Grünflächen zu schaffen, sondern auch darum, bestehende zu erhalten. Hierzu reicht eine Kann-Vorschrift nicht aus.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Bestimmung wird unterstützt.</p> <p><b>Begründung</b> Das Muster-BZR der Gemeinden baut auf der Bestimmung auf und misst ihr als ergänzende Regelung beim Wegfall der Nutzungsziffern eine wichtige Stellung ein. Die Gemeinden haben bis anhin den Freiflächenanteil mehr im Sinn der Grünfläche diskutiert bzw. der Fläche, welche nicht durch Bauten und Anlagen belegt wird. Die Bestimmung zur Freifläche ermöglicht eine neue Herangehensweise bei den Spiel- und Gemeinschaftsflächen. Die Definition hilft die Vorschriften der Gemeinden zu harmonisieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Der Artikel wurde inhaltlich überarbeitet und umformuliert.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "und machen Vorgaben zu deren Ausgestaltung" ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gestaltung der Freiflächen soll keine Einschränkungen oder Vorgaben im BZR der Gemeinde enthalten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Botschaft) bedingen Regelungen durch die Gemeinden. Die gestalterischen Freiheiten der Bauherrschaft sollen dabei nur soweit notwendig eingeschränkt werden.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag auf Präzisierung, falls der Artikel bestehen bleibt: Die Gemeinden legen in den Bauzonen... fest.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem Ausschluss der Tourismus- und Freizeitzone sowie der Grünzone ist klar, dass es sich um Bauzonen handelt. Dies ist jedoch nicht explizit beschrieben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ausserhalb der Bauzonen müssen die Gemeinden keine Freiflächen festlegen, da dort von Bundesrechts wegen nur ausnahmsweise Bauten und Anlagen zulässig sind.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Aus unserer Sicht bräuchte es da eine Mindestmass Vorgabe vom Kanton.</p> <p><b>Begründung</b> Wir sind der Meinung das Frei und Naturflächen in Zukunft eine immer wichtigere Rolle spielen. So sollte jede Gemeinde ein Minimum aus Kantonsvorgabe einhalten müssen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist nicht sachgerecht, wenn der Kanton hierzu Regelungen aufstellen würde. Er könnte dies auch kaum machen, da es sehr viele unterschiedliche Zonen und Gebiete in den jeweiligen Gemeinden mit unterschiedlichen Bedürfnissen gibt.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden legen im BZO unter Berücksichtigung des Mindestmasses von 30 % der Grundstücksfläche, das genaue Mass an Freifläche fest und machen Vorgaben zu deren Ausgestaltung. In Tourismus- Freizeit und Zentrumzonen sind Ausnahmen möglich.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Diese Bestimmung hat nicht zum Ziel, eine bestimmte Körnung oder eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Vielmehr bezweckt sie eine naturnahe und klimaangepasste Gestaltung von Grün- und Freiflächen und die Steigerung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Zur Steuerung der Siedlungskörnung sowie zum Erhalt einer zusammenhängenden Freifläche ist auf Niveau PBG eine Mindestmass zwingend. Um dem in Eingliederungsartikel 68 geforderte gute Gesamtwirkung des Umschwungs (Freiraum) zu erzielen und gleichzeitig für den Aufenthalt und die Gestaltung des Aussenraums notwendige Bepflanzungen zu ermöglichen, ist ein genügt grosse, zusammenhänge Freifläche notwendig.</p>	
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "und machen Vorgaben zu deren Ausgestaltung" ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gestaltung der Freiflächen soll keine Einschränkungen oder Vorgaben im BZR der Gemeinde enthalten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Botschaft) bedingen Regelungen durch die Gemeinden. Die gestalterischen Freiheiten der Bauherrschaft sollen dabei nur soweit notwendig eingeschränkt werden.</p>
<b>Art. 89 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. ersatzlos streichen</p> <p><b>Begründung</b> Versickerung = nicht überall möglich / Hydrologie (Beschaffenheit Untergrund - Boden)</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Der Artikel wurde inhaltlich überarbeitet und umformuliert. Gemäss der Versickerungskarte gibt es im Kanton nur wenige Gebiete, in denen eine Versickerung nicht möglich ist.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff der Mindestschichtstärke ist in Erläuterungen zu definieren.</p> <p><b>Begründung</b> Der Begriff der Mindestschichtstärke könnte als Distanz von OK Bodenplatte zu OK Terrain ausgelegt werden. Gemäss erläuterndem Bericht ist klarzustellen, dass es sich um die Schicht von natürlichem Material handelt und konstruktive Massnahmen wie z.B. die Entwässerungsschicht auf dem Betondeckel nicht angerechnet werden. 0.50 m werden für Pflanzenwuchs, Retention sowie Verdunstung als absolutes Minimum angesehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Der Artikel wurde inhaltlich überarbeitet und umformuliert.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Absatz soll ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Flächen sind nicht überall versickerungsfähig und an gewissen Orten darf man nicht versickern lassen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Der Artikel wurde inhaltlich überarbeitet und umformuliert. Gemäss der Versickerungskarte gibt es im Kanton nur wenige Gebiete, in denen eine Versickerung nicht möglich ist.</p>
IG Baukultur OW / BSA Zentralschweiz / SIA Zentralschweiz	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Die Freifläche hat u.a. der Versickerung und der Bepflanzung zu dienen und darf daher nicht über gebaute Anlage wie Unterniveau- und Unterterrainbauten erstellt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Um dem in Eingliederungsartikel 68 geforderte gute Gesamtwirkung des Umschwungs (Freiraum) zu erzielen und gleichzeitig für den Aufenthalt und die Gestaltung des Aussenraums notwendige Bepflanzungen zu ermöglichen, ist ein genügt grosse, zusammenhänge Freifläche notwendig.</p>	<p>Diese Bestimmung hat nicht zum Ziel, eine bestimmte Körnung oder eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Vielmehr bezweckt sie eine naturnahe und klimaangepasste Gestaltung von Grün- und Freiflächen und die Steigerung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss Versickerungskarte (GIS) gibt es Gebiete mit nicht sickerfähigem Boden, somit kann eine solche Vorgabe nicht eingehalten werden. In Überbauungen mit Tiefgaragen ist diese Vorgabe zu einschränkend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Der Artikel wurde inhaltlich überarbeitet und umformuliert. Gemäss der Versickerungskarte gibt es im Kanton nur wenige Gebiete, in denen eine Versickerung nicht möglich ist.</p>
<b>Art. 90 Spiel- und Gemeinschaftsflächen</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Kein Antrag, nur Frage:</p> <p><b>Begründung</b> Wie ist die genaue Definition von Mehrfamilienhaus und Wohnüberbauung gemeint. Gilt Absatz 2 für ein Mehrfamilienhaus mit 6 oder mehr Wohnungen nicht? Wenn dies der Fall ist, können wir den Artikel unterstützen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 2 gilt nur für Wohnüberbauungen, also Überbauungen mit mehreren Gebäuden. Die Differenz zu Mehrfamilienhäusern liegt im Umstand, dass dort die Freiflächen um das Haus liegen und damit Treffpunkte und Aufenthaltsflächen tendenziell an den Grundstückrand (z. B. Richtung Strasse) gedrängt werden. Bei Wohnüberbauungen bestehen zwischen den Gebäuden geschützte Flächen, die als Treffpunkte ausgestaltet werden können.</p>
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Interessenvertretung behinderter Menschen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzen: Spiel- und Gemeinschaftsflächen sollen behindertengerecht (bzw. hindernisfrei) zugänglich sein.</p> <p><b>Begründung</b> Gerade Eltern im Rollstuhl finden oft nur erschwert oder gar keinen Zugang zu Spielplätzen. Im erläuternden Bericht werden zudem ältere Personen erwähnt. Diese Personengruppe ist ebenso auf einen hindernisfreien Zugang angewiesen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der hindernisfreie Zugang zu Spiel- und Freizeitflächen wird nicht gesetzlich statuiert. In der Praxis dürfte der hindernisfreie Zugang schon im Hinblick auf Eltern mit Kleinkindern (Kinderwagen) sichergestellt werden.</p>
<b>Art. 90 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Spielplätze und Flächen für das freie Spiel löschen und wie folgt ergänzen: dem Nutzungszweck angemessene Freiflächen zu erstellen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung legt fest, dass Spielplätze und Flächen für das freie Spiel "dem Bedarf entsprechend" zu errichten sind. Bei Wohnüberbauungen mit</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Reine Personalhäuser in der Arbeitszone (Fall Walchi) müssen Spielplätze erstellen welche nicht notwendig sind. Auch bei Betagtenheimen und reinen Alterswohnungen macht dies Vorgabe keinen Sinn.</p>	<p>Personal- oder Einzimmerwohnungen ist der Bedarf sicher geringer als bei Gebäuden mit Familienwohnungen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Änderung Absatz:            Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnüberbauungen mit sechs Wohnungen oder mehr sind an geeigneten Orten dem Bedarf entsprechende dem Nutzungszweck angemessene Freiflächen zu erstellen.            Der Wortlaut "Spielplätze und Flächen für das freie Spiel" ist durch "dem Nutzungszweck angemessene Freiflächen" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b>            Ansonsten müssen reine Personalhäuser mit 1-Zimmer Studios oder Alterswohnungs-Überbauungen Spielplätze erstellen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>            Die Bestimmung legt fest, dass Spielplätze und Flächen für das freie Spiel "dem Bedarf entsprechend" zu errichten sind. Bei Wohnüberbauungen mit Personal- oder Einzimmerwohnungen ist der Bedarf sicher geringer als bei Gebäuden mit Familienwohnungen.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der Begriff "Bedarf entsprechend" ist aus unserer Sicht zu unpräzise. Eine Vorgabe aus Fläche und Ausstattung/Bepflanzung ist aus unserer Sicht zwingend notwendig.</p> <p><b>Begründung</b>            Es gibt diverse Beispiele im Kanton, von Überbauungen bei denen festgestellt werden kann das diese Flächen zwar vorhanden sind, aber minimal ausgestattet sind, dass sie nur sehr wenig oder überhaupt nicht genutzt werden. Dies kann nicht der Sinn solcher Flächen sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Mit der Vorgabe "dem Bedarf entsprechend" soll verhindert werden, dass nicht "lieblos" Spielgeräte aufgestellt werden, die nicht benutzt werden.            Entsprechend ist es nicht sachgerecht, auf kantonaler Stufe abstrakt für alle Zonen und Bauvorhaben geltende Vorgaben zu machen.</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Abs. 1: Der Wortlauf "Spielplätze und Flächen für das freie Spiel" ändern in "dem Nutzungszweck angemessene Freiflächen".</p> <p><b>Begründung</b>            Beim Bau von beispielsweise Personalhaus mit Studios, Alterswohnungen, Hotelartige Bauten etc. machen explizite "Spielplätze" wenig Sinn oder sind sogar kontraproduktiv, weshalb hier eine offenere Formulierung beantragt wird. Andernfalls könnte dies im Erläuterungsbericht klarer ausgeschrieben werden, dass bei einem Haus keine Kinderrutsche, aber der Gebäudenutzung angepasste und Sinnvolle Freiflächen zu planen sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b>            Die Bestimmung legt fest, dass Spielplätze und Flächen für das freie Spiel "dem Bedarf entsprechend" zu errichten sind. Bei Wohnüberbauungen mit Personal- oder Einzimmerwohnungen ist der Bedarf sicher geringer als bei Gebäuden mit Familienwohnungen.</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Ergänzen: Spiel- und Gemeinschaftsflächen sollen hindernisfrei zugänglich sein.</p> <p><b>Begründung</b>            Eltern im Rollstuhl finden oft nur erschwert oder gar keinen Zugang zu Spielplätzen. Im erläuternden Bericht werden zudem ältere Personen erwähnt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Der hindernisfreie Zugang zu Spiel- und Freizeitflächen wir nicht gesetzlich statuiert. In der Praxis dürfte der hindernisfreie Zugang schon im Hinblick auf Eltern mit Kleinkindern (Kinderwagen) sichergestellt werden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Diese Personengruppe ist ebenso auf einen hindernisfreien Zugang angewiesen, um Enkelkinder begleiten zu können.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	
<b>Art. 90 Abs. 2</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff "Wohnüberbauung" ist im Erläuterungsbericht zu definieren.</p> <p><b>Begründung</b> Wenn man erst von einer Wohnüberbauung ab 2 Wohngebäuden ausgeht, müsste ein MFH mit 9 Wohnungen keine gedeckte Spielfläche erstellen, eine Wohnüberbauung mit zwei Wohnbauten und insgesamt 6 Wohnungen aber schon. Die Definition "was ist eine Wohnüberbauung" ist immer noch nicht klar und dazu ist im Erläuterungsbericht eine Ergänzung zu machen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Abs. 2 gilt nur für Wohnüberbauungen, also Überbauungen mit mehreren Gebäuden. Die Differenz zu Mehrfamilienhäusern liegt im Umstand, dass dort die Freiflächen um das Haus liegen und damit Treffpunkte und Aufenthaltsflächen tendenziell an den Grundstückrand (z. B. Richtung Strasse) gedrängt werden. Bei Wohnüberbauungen bestehen zwischen den Gebäuden geschützte Flächen, die als Treffpunkte ausgestaltet werden können.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gilt gleiches wie unter Punkt 1.</p> <p><b>Begründung</b> Punkt 1.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist nicht sachgerecht, auf kantonaler Stufe abstrakt für alle Zonen und Bauvorhaben geltende Vorgaben zu machen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> "Treffpunkte" und "Aufenthaltsorte" zu definieren sind unnötig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch nach geltendem Recht müssen Gemeinschaftsbereiche geschaffen werden. Wohnsiedlungen sollen nicht zu reinen Schlafsiedlungen ohne Leben zwischen den Häusern verkommen. Dieses Bedürfnis wird mit der Verdichtung nach innen noch zunehmen.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> witterungsunabhängig ist zu streichen oder genau zu definieren.</p> <p><b>Begründung</b> In der Praxis wird witterungsunabhängig verschieden ausgelegt. Reicht ein Schattenplatz unter einem Baum als witterungsunabhängig?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Bestimmung wurde umformuliert: "vor Witterungseinflüssen angemessen geschützt". Es wird nicht erwartet, dass die Anlagen vor allen Witterungseinflüssen schützen müssen. So soll z. B. ein gedeckter Sitzplatz im Sommer vor Hitze (Schattenwurf) und Niederschlag schützen, nicht aber im Winter vor Kälte.</p>
Pro Senectute Obwalden 6060 Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die zusätzlichen Treffpunkte und Aufenthaltsflächen sind altersgerecht und hindernisfrei zu gestalten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b>            Soziale Kontakte sind für Seniorinnen und Senioren, wie auch für die anderen Mitglieder unserer Gesellschaft, für eine gute Lebensqualität entscheidend. Altersgerechte und hindernisfreie Treffpunkte fördern dies. Gleichzeitig sind so auch generationenübergreifende Kontakte möglich.</p>	<p>Der hindernisfreie Zugang zu Spiel- und Freizeiträumen wird nicht gesetzlich statuiert. In der Praxis dürfte der hindernisfreie Zugang schon im Hinblick auf Eltern mit Kleinkindern (Kinderwagen) sichergestellt werden.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b>            Es ist darauf zu verzichten per Gesetz «Treffpunkte» oder «Aufenthaltsorte» zu definieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b>            Auch nach geltendem Recht müssen Gemeinschaftsbereiche geschaffen werden. Wohnsiedlungen sollen nicht zu reinen Schlafsiedlungen ohne Leben zwischen den Häusern verkommen. Dieses Bedürfnis wird mit der Verdichtung nach innen noch zunehmen.</p>
<b>Art. 90 Abs. 3</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Dieser Antrag weist die CSP klar ab.</p> <p><b>Begründung</b>            Die Gemeinde hat nicht immer die Möglichkeit in unmittelbarer Nähe einen Spielplatz zu bauen. Aus diesem Grund ist die Vorgabe für Freiflächen und Spielplätzen einzuhalten und keine Möglichkeit für eine finanzielle Abgeltung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Eine Ersatzabgabe kommt nur in objektiv begründeten Fällen in Frage, also wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spiel- und Gemeinschaftsflächen verunmöglichen (z. B. in steiler Hanglage). Andernfalls sind die Spiel- und Gemeinschaftsflächen zwingend zu erstellen.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Einführung einer Vorgabe oder eines Gütesiegels zur Mindestqualität zur Bemessung, ob und wann die Vorgaben erfüllt sind und ob eine Abgabe fällig wird.</p> <p><b>Begründung</b>            Gegenwärtig ist es den Bauämtern nicht möglich, zu eruieren, in welchen Fällen die Vorgaben gemäss neuem PBG erfüllt sind und/oder ob eine Abgabe fällig wird .</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Die Gemeinden können vorsehen, dass eine Ersatzabgabe zu leisten ist, wenn die Erstellung der Spiel- und Gemeinschaftsflächen aus objektiven Gründen nicht möglich ist.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Diese Ersatzabgabe muss Minimum so hoch festgelegt werden, dass sich eine Ersatzabgabe aus Finanzieller Sicht nicht lohnt.</p> <p><b>Begründung</b>            Es darf kein Finanzieller Ansporn entstehen dafür solche Flächen nicht zu realisieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Es geht bei der Ersatzabgabe nicht darum, dass sich eine Bauherrschaft von ihrer Pflicht zur Erstellung von Spiel- und Gemeinschaftsflächen freikaufen kann. Die Ersatzabgabe kommt nur in Frage, wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spiel- und Gemeinschaftsflächen verunmöglichen.            Die Gemeinden legen wie bis anhin die Höhe der Abgabe fest.</p>
<b>Art. 91 Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Normen können nicht Gesetz sein! Es muss im gesamten Gesetzesentwurf zu der Übernahme von Normen eine andere Wortwahl gefunden werden.</p> <p><b>Begründung</b> Wir kennen in der Schweiz zahlreiche Normen. Normen welche nicht der Gesetzgeber sondern Architektur- und Ingenieurgemeinschaften "erschaffen haben und laufend weiter entwickeln". Der Gesetzgeber macht es sich einfach und übernimmt mit den nötigen Wortlauten die Anwendung der Normen. Die Übernahme der Normen sind dann mit zahlreichen Forderungen wie, übermässiger Kulturlandverlust, Versiegelung von Böden und nicht zuletzt mit finanziellen Hürden verbunden. Es muss eine Lösung gefunden werden, welche den Mittelweg findet. So könnte man bei zahlreichen Projekten schneller und kostengünstiger zum Ziel kommen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Anliegen wird umgesetzt.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Parkplätze für Behinderte Beachtung schenken. Sicherstellen dass die PP für Behinderte auch zur Verfügung stehen (erhalten bleiben) auch bei Veränderungen vom Besitzverhältnissen</p> <p><b>Begründung</b> Berücksichtigen - sicherstellen, dass dies nicht auf Kosten der Behinderten PP geht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Anliegen wird mit Art. 95 Abs. 5 PBG erfüllt. Die Norm SN 521 500 "Hindernisfreie Bauten" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) enthält Vorgaben zur Dimensionierung, Anzahl, zum Zugang und zur Anpassbarkeit rollstuhlgerechter Parkfelder.</p>
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> In Art 91 soll berücksichtigt werden, dass eine Regulierung der Parkmöglichkeiten (Reduktion von Parkplätzen) nicht zulasten von Behindertenparkplätzen erfolgen darf.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist trotz einer Regulierung der Parkmöglichkeiten sicherzustellen, dass genügend Behindertenparkplätze verbleiben, da sich gem. SIA 500 die Anzahl vorgeschriebener Behindertenparkplätze nach der Gesamtzahl der Parkplätze richtet. Menschen mit Behinderung können oft nicht einfach auf alternative Fortbewegungsmittel zurückgreifen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 91 Abs. 1 letzter Satz PBG legt fest, dass die Abstellflächen dauernd benutzt werden können. Dies gilt auch für Parkplätze für Menschen mit Behinderungen.</p>
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zusätzlicher Abs: Abstellplätze für Personenwagen müssen im Bedarfsfall in angemessener Zahl den Bedürfnissen behinderter Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden können.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Anliegen wird mit Art. 95 Abs. 5 PBG erfüllt. Die Norm SN 521 500 "Hindernisfreie Bauten" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) enthält Vorgaben zur Dimensionierung, Anzahl, zum Zugang und zur Anpassbarkeit rollstuhlgerechter Parkfelder.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Der Wortlaut entspricht der BauV AI Art. 25 Anpassbarer Wohnungsbau Abs 2. Eine langfristige Sicherstellung der Verfügbarkeit eines behindertengerechten oder anpassbarem Abstellplatzes, ist ein wesentliches Element, damit eine zugängliche und anpassbare Wohnung ihrer angedachten Bestimmung gerecht werden kann.</p>	
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -</p> <p><b>Begründung</b> Wird begrüsst: Fahrräder werden erwähnt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> eigener Absatz für mit dem Rollstuhl benutzbare Parkplätze (je 1 IV-PP für Bewohner und Besucher)</p> <p><b>Begründung</b> Der hindernisfreie Parkplatz, muss bei Bedarf einer Person mit Behinderung zugeteilt werden. Sollte dieser Platz verkauft werden, ist im Stockwerkeigentümer Reglement zu vermerken, dass Menschen mit einer Behinderung ein Vorrecht auf diesen Platz haben und dieser bei Bedarf mit einem nicht behindertengerechten Platz umgetauscht werden muss.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> <li>•</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 91 Abs. 1 letzter Satz PBG legt fest, dass die Abstellflächen dauernd benutzt werden können. Dies gilt auch für Parkplätze für Menschen mit Behinderungen.</p>
<b>Art. 91 Abs. 1</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinden haben sich im Muster-BZR für eine Regelung entschieden, die sich an die VSS-Vorschriften anlehnt. Dies ist mit der Formulierung von Abs. 1 zu berücksichtigen.</p> <p><b>Begründung</b> Mit dem Ziel, dass die VSS-Normen einheitlich angewendet werden, wurden im Muster-BZR verschiedene Vorgaben gemacht. Diese entsprechen wohl nicht immer der Norm, bedeuten jedoch eine einfache und gleiche Umsetzung in den Gemeinden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die VSS-Nomen werden - anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage - nicht für direkt anwendbar erklärt (vgl. auch Botschaft zu Art. 91 Abs. 1 PBG). Die Gemeinden haben den notwendigen Bedarf an Abstellplätzen in ihrem Bau- und Zonenreglement in Anlehnung an die VSS-Normen festzulegen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die kantonale Gesetzgebung den Rahmen vorgibt, innert dessen sich die kommunale Gesetzgebung zu bewegen hat.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Einwohnergemeinder at Alpnach Dorf Bauamt 6055 Alpnach Dorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gemeinde Alpnach wird an ihrer Praxis, pro Wohnung 1.3 Parkplätze, bei grossen Wohnungen 1 Parkplatz pro 100 m2 Bruttogeschossfläche festhalten.</p> <p>Eine entsprechende Regelung durch die Gemeinden wurde im Rahmen der Muster-BZR Entwicklung in Aussicht gestellt.</p> <p><b>Begründung</b> In der Gemeinde Alpnach sind lediglich Alpnachstad und Alpnach Dorf ausreichend mit dem ÖV erschlossen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Es wird darauf hingewiesen, dass die kantonale Gesetzgebung den Rahmen vorgibt, innert dessen sich die kommunale Gesetzgebung zu bewegen hat. Der Normbedarf gemäss VSS-Norm liegt bei 1 Parkplatz pro Wohnung oder pro 100 m2 BGF. Die Festlegung des konkreten Bedarfs erfolgt unter Berücksichtigung der Lage und Erschliessungsqualität mit dem ÖV und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Geltendes Recht Art. 46 Abs. 1 BauG beibehalten.</p> <p><b>Begründung</b> Die VSS Normen beinhalten Normvorgaben, welche von einem Fachverband definiert werden. Der Fachverband kann daran Änderungen vornehmen, welche dann automatisch im Gesetz übernommen werden müssen. Aus diesem Grund erachten wir die VSS-Normen nicht als demokratisch legitimiert. Sie dürfen nicht direkt ins Gesetz impliziert und aufgenommen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die VSS-Nomen werden - anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage - nicht für direkt anwendbar erklärt (vgl. auch Botschaft zu Art. 91 Abs. 1 PBG). Die Gemeinden haben den notwendigen Bedarf an Abstellplätzen in ihrem Bau- und Zonenreglement in Anlehnung an die VSS-Normen festzulegen.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf eine Verpflichtung einer Reduktion gegenüber dem Normbedarf, wie dies die VSS Norm vorsieht, ist zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinde Alpnach hat bereits eine Reduktion im Bahnhofsnahen Gebiet eingeführt. Dies hat dazu geführt, dass die Wildparkiererei und der Suchverkehr zugenommen haben. Reduktionen gegenüber dem Normbedarf sollen nur möglich sein, wenn sichergestellt ist, dass die Gesamtmobilität der jeweiligen Überbauung funktioniert, d.h. auch Massnahmen ergriffen werden, dass die reduzierte Anzahl Parkplätze auch tatsächlich ausreicht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Es gibt keine Verpflichtung zur Reduktion von Abstellflächen. Gemäss Abs. 2 kann vom Bedarf gemäss Abs. 1 bei speziellen örtlichen Verhältnissen beziehungsweise Nutzungen oder mit einem Mobilitätskonzept abgewichen werden.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen von Bauten sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder auf privatem Grund zu erstellen. Die Abstellflächen müssen dauernd benutzt werden können</p> <p><b>Begründung</b> Im Gesetz sollen keine Normen genannt werden. Bauherren können diese berücksichtigen, es soll aber keine Vorschrift sein. Das Gesetz soll den Zweck definieren (Schaffen von dauernd benutzbaren Abstellflächen) und nicht die Art und Weise, wie dies zu geschehen hat.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die VSS-Nomen werden - anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage - nicht für direkt anwendbar erklärt (vgl. auch Botschaft zu Art. 91 Abs. 1 PBG). Die Gemeinden haben den notwendigen Bedarf an Abstellplätzen in ihrem Bau- und Zonenreglement in Anlehnung an die VSS-Normen festzulegen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Pro Velo Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüßen die Regelung der Veloparkierung in Bezug auf Anzahl und Ausgestaltung der Abstellflächen nach den aktuell gültigen VSS-Normen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Neubauten, wesentlichen Umbauten, Erweiterungen und Zweckänderungen von Bauten sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder auf privatem Grund zu erstellen. Die Abstellflächen müssen dauernd benutzt werden können.</p> <p><b>Begründung</b> Normen dürfen nicht zu Gesetz werden. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) sollen für den Bauherrn als Vorschläge und nicht als Vorgabe dienen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die VSS-Nomen werden - anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage - nicht für direkt anwendbar erklärt (vgl. auch Botschaft zu Art. 91 Abs. 1 PBG). Die Gemeinden haben den notwendigen Bedarf an Abstellplätzen in ihrem Bau- und Zonenreglement in Anlehnung an die VSS-Normen festzulegen.</p>
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüßen die Anlehnung auf die VSS-Normen (Anzahl und Ausgestaltung) für Auto- und Veloparkierung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> für die Mindestanzahl</p> <p><b>Begründung</b> Es soll nicht ein höchstmass an möglichen Parkierungsflächen gelten</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das kantonale Gesamtverkehrskonzept verlangt ausdrücklich, dass die Anzahl der zulässigen Abstellplätze beschränkt wird (S. 53). Die Festlegung des konkreten Bedarfs hat unter Berücksichtigung der Lage und Erschliessungsqualität mit dem ÖV und der Erreichbarkeit mit dem Fahrrad zu erfolgen.</p>
<b>Art. 91 Abs. 2</b>		
Frank Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Was ist ein Mobilitätskonzept?</p> <p><b>Begründung</b> Es fehlt die Definition des Mobilitätskonzepts. Es sind Ausführungsbestimmungen mit Mindestanforderungen an ein solches Konzept zu erarbeiten und dies im Gesetz zu verankern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> In der Botschaft zu Art. 91 Abs. 2 PBG wird ausgeführt, was ein Mobilitätskonzept ist. Einer Legaldefinition oder Ausführungsbestimmungen bedarf es nicht. Merkblätter und Planungshilfen für Mobilitätskonzepte existieren bereits (vgl. z.B. Beilage 4 des GVK).</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz ist ersatzlos streichen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b></p> <p>-</p>	<p><b>Antwort</b></p> <p>Das kantonale Gesamtverkehrskonzept verlangt die Integration des Begriffs "Mobilitätskonzept" in das kantonale Recht und damit die Möglichkeit zur Abweichung vom Parkplatzbedarf (S. 53, MIV-PP1). Mit einem Mobilitätskonzept kann sowohl vom Minimum als auch vom Maximum der zulässigen Abstellplätze abgewichen werden. Abs. 2 sieht zudem vor, dass ein Mobilitätskonzept eingereicht werden kann. Es ist keine zwingende Vorschrift (vgl. aber Abs. 3).</p>
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>-</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Wir begrüßen, dass Abweichungen möglich sind. Die Formulierung erlaubt eine Flexibilisierung und somit z.B. autoarmes und sogar autofreies Wohnen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b></p> <p>Hinweis</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Eine Reduktion von Parkmöglichkeiten darf nicht zulasten von Behindertenparkplätzen erfolgen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Bei einer Reduktion der Parkmöglichkeiten ist sicherzustellen, dass genügend Behindertenparkplätze verbleiben. Menschen mit Behinderungen können oft nicht einfach auf alternative Fortbewegungsmittel zurückgreifen.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b></p> <p>Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Anliegen wird mit Art. 95 Abs. 5 PBG erfüllt. Die Norm SN 521 500 "Hindernisfreie Bauten" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) enthält Vorgaben zur Dimensionierung, Anzahl, zum Zugang und zur Anpassbarkeit rollstuhlgerechter Parkfelder. Wenn im konkreten Fall eine Reduktion zulässig ist, dürfen Parkplätze für Menschen mit Behinderung nur im entsprechenden Verhältnis reduziert werden.</p>
<b>Art. 91 Abs. 3</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Antrag auf Präzisierung: Was bedeutet "landsparend"?</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Gemäss Ausführungen der Verantwortlichen dieser Revision sollen die Bestimmungen "laienfreundlich" sein. Dies ist so ein Fall, in welchem dies nicht der Fall ist. Daher beantragen wir, konkret vorzugeben, was damit gemeint ist (z.B. ins Gebäudevolumen integriert oder unterirdisch).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b></p> <p>Hinweis</p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Primär ist an unterirdische Parkanlagen zu denken (s. Botschaft S. 70). Denkbar sind aber auch Abstellplätze auf dem Gebäudedach oder innerhalb des Gebäudevolumens. Wertvolles Bauland soll nicht für grosse Abstellflächen verschwendet werden.</p>
<b>Art. 91 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p> <p>Artikel anpassen: Die Gemeinden legen im BZR fest ab wie vielen Parkplätze ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten ist.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b></p> <p>Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p> <p>Die Festlegung der Anzahl Parkplätze, ab deren Erreichen ein Mobilitätskonzept einzureichen ist, steht in keinem direkten Zusammenhang mit</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	nicht jede Gemeinde im Kanton hat die gleichen Voraussetzungen an Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs	der jeweiligen ÖV-Erschliessung. 50 zusätzlich Parkplätze führen in jedem Fall zu einer beträchtlichen Zunahme des motorisierten Individualverkehrs. Im Rahmen des Mobilitätskonzepts wird die Qualität der ÖV-Erschliessung dannzumal berücksichtigt.
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff "Vorhaben" ist zu klären.</p> <p><b>Begründung</b> Wird hier auf das Bauvorhaben, also den Gegenstand der Bewilligung abgestellt, oder ist das Endresultat des Vorhabens massgeblich? Mit der ungenauen Ausführung kann die Vorgabe des GVK für eine effiziente Verkehrsabwicklung nicht umgesetzt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Gemeint ist ein (bewilligungspflichtiges) Bauvorhaben. Darunter können auch reine Umnutzungen fallen. =&gt; Wortlaut wird entsprechend angepasst.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Anzahl für ein Verkehrskonzept notwendige Parkplätze ist auf 30 zu reduzieren.</p> <p><b>Begründung</b> Um die Ziele des Gesamtverkehrskonzeptes zu erreichen braucht es hier in Zukunft clevere Verkehrskonzepte. Die Entlastung der Verkehrsachsen und das Vermeiden von zusätzlichem motorisiertem Individualverkehr und die Verlagerung auf alternative Verkehrsmittel haben hohe Priorität.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Pflicht soll nur für Bauvorhaben mit einer beträchtlichen Anzahl Parkplätzen gelten. Zu bedenken ist sodann, dass Mobilitätskonzepte immer auch mit Kosten verbunden sind.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Vorhaben mit mehr als 100 Parkplätzen kann ein Mobilitätskonzept verlangt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gemeinden sollen ab einer gewissen Schwelle ein Mobilitätskonzept verlangen können. Darunter darf jedoch kein Mobilitätskonzept eingefordert werden, weil dies nicht zielführend ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bauvorhaben mit 100 Parkplätzen sind in Obwalden äusserst selten. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Anzahl und einer Umformulierung zu einer Kann-Vorschrift würde die Bestimmung zur Makulatur verkommen und dem kantonalen Gesamtverkehrskonzept würde nicht hinreichend Rechnung getragen.</p>
Sylke Kaske-Bürgi	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Was ist ein Mobilitätskonzept?</p> <p><b>Begründung</b> Es fehlt die Definition des Mobilitätskonzepts. Es sind Ausführungsbestimmungen mit Mindestanforderungen an ein solches Konzept zu erarbeiten und dies im Gesetz zu verankern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> In der Botschaft zu Art. 91 Abs. 2 PBG wird ausgeführt, was ein Mobilitätskonzept ist. Einer Legaldefinition oder Ausführungsbestimmungen bedarf es nicht. Merkblätter und Planungshilfen für Mobilitätskonzepte existieren bereits (vgl. z.B. Beilage 4 des GVK).</p>
Pro Velo Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Dieser Absatz ist sinnvoll zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr und wird von Pro Velo begrüsst.	
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Vorhaben mit mehr als 100 Parkplätzen kann ein Mobilitätskonzept erarbeitet werden.</p> <p><b>Begründung</b> Privaten Liegenschaften darf kein Mobilitätskonzept vorgeschrieben werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bauvorhaben mit 100 Parkplätzen sind in Obwalden äusserst selten. Bei einer entsprechenden Erhöhung der Anzahl und einer Umformulierung zu einer Kann-Vorschrift würde die Bestimmung zur Makulatur verkommen und dem kantonalen Gesamtverkehrskonzept würde nicht hinreichend Rechnung getragen.</p>
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bestimmung ist sinnvoll zur Vermeidung und Verlagerung von Verkehr und wird begrüsst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ist zu streichen</p> <p><b>Begründung</b> Wenn ein Mobilitätskonzept sinnvoll und nötig ist, kann dies gemäss Absatz 2 gemacht werden. Alles andere regelt die VSS-Norm</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Grosse Bauvorhaben führen zu einem Mehrverkehr. Die Ausarbeitung eines Mobilitätskonzepts erweist sich vor diesem Hintergrund als sachgerecht.</p>
<b>Art. 91 Abs. 5 Bst. c.</b>		
Coop Genossenschaft Direktion Immobilien	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung von Art. 91 Abs. 5 lit. c Art. 91 Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder Absatz 5 Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement bestimmen, dass: c. grössere, öffentlich zugängliche Abstellflächen bewirtschaftet werden, sofern damit die angestrebten Ziele der Luftreinhaltung im spezifischen Anwendungsfall nachweisbar erreicht werden und die Massnahme verhältnismässig ist;</p> <p><b>Begründung</b> Coop stellt sich klar gegen jede Form einer Parkgebührenpflicht auf privatem Grund und Boden. Die folgenden Argumente gelten explizit für Parkplätze bei Detailhandelsstandorten, d.h. beim Einkaufsverkehr. Verhaltensökonomische Studien haben gezeigt, dass Restriktionsmassnahmen wie eine monetäre Bewirtschaftungspflicht beim Einkaufsverkehr nicht zum gewünschten Umsteigeverhalten auf den ÖV oder Langsamverkehr führen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Abstellflächen hat vorderhand nicht zum Ziel, die Luftreinhalteverordnung einzuhalten, sondern es geht primär um die Verkehrslenkung. Es wird keine kantonale Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung statuiert. Dieser Entscheid obliegt den Gemeinden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Parkplatzrestriktionen führen hingegen zu Such- und Ausweichverkehr und somit zu Mehremissionen und sind damit kontraproduktiv.</p> <p>Die Parkplatzbewirtschaftungspflicht beim Einkaufsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• hat keine nachweisbare, positive Lenkungswirkung auf die Benutzung des ÖV (Modalsplit) und damit keinen nachweisbaren Umweltnutzen</li> <li>• ändert nichts an den eigentlichen Beweggründen zur Benutzung des Autos für Einkaufszwecke</li> <li>• setzt am Ende der Ursachen-Wirkungskette an (End-of-pipe-Massnahme) und ist reine Symptombekämpfung</li> <li>• führt zu Ausweich- und Suchverkehr sowie wildem Parkieren</li> <li>• führt zu unerwünschtem Mehrverkehr (Mehremissionen) und schadet damit der Umwelt</li> <li>• führt nicht zur Lösung sondern höchstens zur Verlagerung von Problemen – u.U. sogar ins Ausland (Einkaufstourismus)</li> <li>• verursacht Wettbewerbsverzerrung gegenüber kleineren Formaten ohne Bewirtschaftungspflicht</li> <li>• verursacht Umsatzrückgang und Rentabilitätsprobleme (bei bestehenden Anlagen)</li> <li>• verursacht Rentabilitätsprobleme (bei Neuanlagen)</li> <li>• verletzt bei Umbau- oder Erweiterungsvorhaben bei bestehenden Detailhandelsstandorten zusätzlich die Bestandesgarantie rechtmässig bewilligter Bauten</li> <li>• verletzt damit die verfassungsmässig geschützten Grundrechte der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)</li> <li>• verletzt zudem den Verhältnismässigkeitsgrundsatz gem. Art. 36 BV, weil die Wirksamkeit der Parkplatzbewirtschaftungspflicht beim Einkaufsverkehr in keiner Weise erwiesen ist</li> </ul> <p>Fazit:</p> <p>Aus diesen Gründen fordert Coop eine ergänzende Klarstellung in Art. 91 Abs. 5 lit. c, dass die angestrebten Ziele der Luftreinhaltung im spezifischen Anwendungsfall nachweisbar erreicht werden und die Massnahme verhältnismässig ist.</p> <p>Beilagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Studie FehrAdvice &amp; Partners, Beurteilung verkehrslenkender Massnahmen beim Einkaufsverkehr unter besonderer Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse, 2012</li> <li>2. Kurzfassung/Analyse «Parkgebührenpflicht bei Einkaufszentren: Nutzlos für die Umwelt, schädlich für den Detailhandel», espace.mobilité, Oktober 2007</li> </ol>	

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Engelberg	<p>3. Rundschreiben der Bundesämter für Umwelt und für Raumentwicklung an die Kantone zum Projekt «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen».</p> <p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Änderung:            c. öffentlich zugängliche Abstellflächen bewirtschaftet werden;            Begriff "grössere" streichen.</p> <p><b>Begründung</b>            Dies führt zu mehr Flexibilität für die Gemeinden wenn das unabhängig der Grösse bestimmt werden kann. Im Übrigen ist der Begriff "grössere" undefiniert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Hier geht es ausschliesslich um die Bewirtschaftung grösserer privater Abstellflächen, nicht um (grössere oder kleinere) öffentliche Abstellflächen. Für die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze existiert bereits eine gesetzliche Grundlage (Art. 39a der Strassenverordnung; GDB 720.11).</p>
espace.mobilité	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Ergänzung von Art. 91 Abs. 5 lit. c            Art. 91            Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Fahrräder            Absatz 5 Die Gemeinden können im Bau- und Zonenreglement bestimmen, dass:            c. grössere, öffentlich zugängliche Abstellflächen bewirtschaftet werden, sofern damit die angestrebten Ziele der Luftreinhaltung im spezifischen Anwendungsfall nachweisbar erreicht werden und die Massnahme verhältnismässig ist;</p> <p><b>Begründung</b>            espace.mobilité stellt sich klar gegen jede Form einer Parkgebührenpflicht auf privatem Grund und Boden. Die folgenden Argumente gelten explizit für Parkplätze bei Detailhandelsstandorten, d.h. beim Einkaufsverkehr. Verhaltensökonomische Studien haben gezeigt, dass Restriktionsmassnahmen wie eine monetäre Bewirtschaftungspflicht beim Einkaufsverkehr nicht zum gewünschten Umsteigeverhalten auf den ÖV oder Langsamverkehr führen. Parkplatzrestriktionen führen hingegen zu Such- und Ausweichverkehr und somit zu Mehremissionen und sind damit kontraproduktiv.            Die Parkplatzbewirtschaftungspflicht beim Einkaufsverkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• hat keine nachweisbare, positive Lenkungswirkung auf die Benutzung des ÖV (Modalsplit) und damit keinen nachweisbaren Umweltnutzen</li> <li>• ändert nichts an den eigentlichen Beweggründen zur Benutzung des Autos für Einkaufszwecke</li> <li>• setzt am Ende der Ursachen-Wirkungskette an (End-of-pipe-Massnahme) und ist reine Symptombekämpfung</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Abstellflächen hat vorderhand nicht zum Ziel, die Luftreinhalteverordnung einzuhalten, sondern es geht primär um die Verkehrslenkung. Es wird keine kantonale Pflicht zur Parkplatzbewirtschaftung statuiert. Dieser Entscheid obliegt den Gemeinden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• führt zu Ausweich- und Suchverkehr sowie wildem Parkieren</li> <li>• führt zu unerwünschtem Mehrverkehr (Mehremissionen) und schadet damit der Umwelt</li> <li>• führt nicht zur Lösung sondern höchstens zur Verlagerung von Problemen – u.U. sogar ins Ausland (Einkaufstourismus)</li> <li>• verursacht Wettbewerbsverzerrung gegenüber kleineren Formaten ohne Bewirtschaftungspflicht</li> <li>• verursacht Umsatzrückgang und Rentabilitätsprobleme (bei bestehenden Anlagen)</li> <li>• verursacht Rentabilitätsprobleme (bei Neuanlagen)</li> <li>• verletzt bei Umbau- oder Erweiterungsvorhaben bei bestehenden Detailhandelsstandorten zusätzlich die Bestandesgarantie rechtmässig bewilligter Bauten</li> <li>• verletzt damit die verfassungsmässig geschützten Grundrechte der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV)</li> <li>• verletzt zudem den Verhältnismässigkeitsgrundsatz gem. Art. 36 BV, weil die Wirksamkeit der Parkplatzbewirtschaftungspflicht beim Einkaufsverkehr in keiner Weise erwiesen ist</li> </ul> <p>Fazit: Aus diesen Gründen fordert espace.mobilité eine ergänzende Klarstellung in Art. 91 Abs. 5 lit. c, dass die angestrebten Ziele der Luftreinhaltung im spezifischen Anwendungsfall nachweisbar erreicht werden und die Massnahme verhältnismässig ist.</p> <p>Beilagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Studie FehrAdvice &amp; Partners, Beurteilung verkehrslenkender Massnahmen beim Einkaufsverkehr unter besonderer Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse, 2012</li> <li>2. Kurzfassung/Analyse «Parkgebührenpflicht bei Einkaufszentren: Nutzlos für die Umwelt, schädlich für den Detailhandel», espace.mobilité, Oktober 2007</li> <li>3. Rundschreiben der Bundesämter für Umwelt und für Raumentwicklung an die Kantone zum Projekt «Effektivität und Effizienz von verkehrslenkenden Massnahmen bei verkehrsintensiven Einrichtungen».</li> </ol>	
<b>Art. 91 Abs. 5 Bst. d.</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: eine Ersatzabgabe zu entrichten ist, wenn die Erstellung der erforderlichen Abstellflächen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder der Aufwand unzumutbar ist; die Ersatzabgabe ist für die Errichtung oder den Unterhalt</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Da kaum mehr neue öffentlich zugängliche Abstellflächen erstellt werden, werden Einnahmen durch Ersatzabgaben wohl primär für den Unterhalt</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>öffentlich zugänglicher Abstellflächen oder Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden. Absatz mit "oder Förderung des öffentlichen Verkehrs" ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b> In Engelberg ist die maximale Anzahl der öffentlichen Parkplätze begrenzt sodass nicht noch mehr öffentliche Parkplätze gebaut werden können, dem öffentlichen Verkehr kommt dann mehr Bedeutung zu, deshalb sollte der Verwendungszweck erweitert werden.</p>	<p>bestehender Abstellflächen verwendet werden. Für den Fall eines Überschusses wird die Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe deshalb relativiert bzw. die Verwendungsmöglichkeiten geändert. Diesfalls kann die Gemeinde entsprechende Einnahmen auch anders einsetzen, z. B. für die Förderung des öffentlichen Verkehrs.</p>
<b>Art. 91 Abs. 6</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ersatzlos streichen, geht zu weit.</p> <p><b>Begründung</b> Vorgaben gehen zu weit, muss dem Eigentümer / Betreiber überlassen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ersatzlos streichen</p> <p><b>Begründung</b> Artikel ist verwirrend und nicht zielführend. Ansonsten Ladestationen in öffentlichen Bauten vorschreiben</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gesamter Absatz streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Markt regelt den Bedarf an Ladestationen selber. Es braucht keine Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates nur für die Lehrrohrpflicht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Korporation Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gesamter Absatz streichen</p> <p><b>Begründung</b> Der Markt regelt den Bedarf an Ladestationen selber. Es braucht keine Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates nur für die Lehrrohrpflicht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Abs. ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Ob die Elektromobilität wirklich den Durchbruch schafft, ist sehr fraglich, weshalb es nicht angehen kann, dass gesetzlich bauliche Infrastrukturen für Ladestationen vorgeschrieben werden. Diese Entwicklung wird von selbst kommen, wenn der Bedarf da ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 92 Abs. 1</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemeinderat durch Gemeinde ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> es muss den Gemeinden überlassen sein wem sie die Zuständigkeit übertragen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist sachgerecht, dass einschneidende Massnahmen vom Gemeinderat angeordnet werden.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zuständigkeit Gemeinde (anstelle Gemeinderat)</p> <p><b>Begründung</b> Es muss den Gemeinden überlassen sein, wem sie diese Zuständigkeit übertragen wollen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist sachgerecht, dass einschneidende Massnahmen vom Gemeinderat angeordnet werden.</p>
<b>Art. 92 Abs. 2</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Mit dem Baugesuch ist nachzuweisen, dass die Sichtweiten gemäss den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) bei Ausfahrten eingehalten werden. Der Gemeinderat kann, falls keine oder nur ungenügende Massnahmen gemäss Abs. 3 möglich sind, kleinere Sichtweiten als die nach den VSS-Normen bewilligen, sofern die Verkerssicherheit gewährleistet bleibt. Der Absatz ist mit "Der Gemeinderat kann, falls keine oder nur ungenügende Massnahmen gemäss Abs. 3 möglich sind, kleinere Sichtweiten als die nach den VSS-Normen bewilligen, sofern die Verkerssicherheit gewährleistet bleibt." zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b> Bei viele bestehenden Bebauungen wird es bei Neu- oder Umbauten nicht immer möglich sein, auch mit den Möglichkeiten gemäss Abs. 3 nicht (falls diese überhaupt umsetzbar sind oder nur in beschränktem Umfang), Sichtverhältnisse nach der VSS- Norm zu erfüllen. In der bisherigen Praxis wurde in solchen Fällen, teilweise unter Beizug der KAPO, vor Ort eine abweichende Sichtweite festgelegt, so dass die Verkehrssicherheit noch als gewährleistet beurteilt wurde. Meist waren die Gründe gute Übersichtlichkeit oder Strassenverhältnisse, bei denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht fahrbar ist. Dem Gemeinderat sollte hier die Kompetenz für eine Ausnahme gegeben werden. Eine Lösung über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 101 wird als nicht zielführend angesehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Sofern die Sichtweiten nicht eingehalten werden können und auch Massnahmen nach Abs. 3 nicht genügen oder unmöglich sind, ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 102 PBG zu prüfen.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gesamter Absatz streichen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Siehe Artikel 91 Abs. 1.</p>	<p>Bauvorhaben dürfen keine Gefährdung des Verkehrs mit sich bringen. Dies gilt insb. bei neuen Ein- bzw. Ausfahrten in eine Strasse. Schon heute werden diesbezüglich in der Praxis die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zur Anwendung gebracht. Auch Gerichte stützen sich in Rechtsmittelverfahren auf die einschlägigen Normen ab. Die neue Vorschrift bringt Klarheit und Rechtssicherheit.</p>
<p>HOTELIERVEREIN ENGELBERG</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 2: Mit dem Baugesuch ist nachzuweisen, dass die Sichtweiten gemäss den Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) bei den Ausfahrten eingehalten werden. Der Gemeinderat kann, falls keine oder nur ungenügende Massnahmen gemäss Abs. 3 möglich sind, kleinere Sichtweiten als die nach den VSS-Normen bewilligen, sofern die Verkerersicherheit gewährleistet bleibt.</p> <p><b>Begründung</b> Bei viele bestehenden Bebauungen wird es bei Neu- oder Umbauten nicht immer möglich sein, auch mit den Möglichkeiten gemäss Abs. 3 nicht (falls diese überhaupt umsetzbar sind oder nur in beschränktem Umfang), Sichtverhältnisse nach der VSS- Norm zu erfüllen. In der bisherigen Praxis wurde in solchen Fällen, teilweise unter Beizug der KAPO, vor Ort eine abweichende Sichtweite festgelegt, so dass die Verkehrssicherheit noch als gewährleistet beurteilt wurde. Meist waren die Gründe gute Übersichtlichkeit oder Strassenverhältnisse, bei denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht fahrbar ist. Dem Gemeinderat sollte hier die Kompetenz für eine Ausnahme gegeben werden. Eine Lösung über eine Ausnahmegewilligung nach Art. 101 wird als nicht zielführend angesehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Sofern die Sichtweiten nicht eingehalten werden können und auch Massnahmen nach Abs. 3 nicht genügen oder unmöglich sind, ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 102 PBG zu prüfen.</p>
<p>Bärti Halter 6074 Giswil</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der VSS wir hier quasi zum Gesetzgeber! Ich finde das problematisch.</p> <p><b>Begründung</b> Der VSS ist ein Verein ohne demokratische Legitimierung. Hier wird er quasi zum "Gesetzgeber" und steht über dem Baugesetz. Der Kanton hat keine Kontrolle und muss alles vollziehen, was der VSS empfiehlt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bauvorhaben dürfen keine Gefährdung des Verkehrs mit sich bringen. Dies gilt insb. bei neuen Ein- bzw. Ausfahrten in eine Strasse. Schon heute werden diesbezüglich in der Praxis die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zur Anwendung gebracht. Auch Gerichte stützen sich in Rechtsmittelverfahren auf die einschlägigen Normen ab. Die neue Vorschrift bringt Klarheit und Rechtssicherheit.</p>
<b>Art. 92 Abs. 3</b>		
<p>EG Lungern</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemeinde durch Gemeinderat ersetzen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	es muss den Gemeinden überlassen sein wem sie die Zuständigkeit übertragen	Es ist sachgerecht, dass einschneidende Massnahmen vom Gemeinderat angeordnet werden.
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zuständigkeit Gemeinde (anstelle Gemeinderat)</p> <p><b>Begründung</b> Es muss den Gemeinden überlassen sein, wem sie diese Zuständigkeit übertragen wollen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist sachgerecht, dass einschneidende Massnahmen vom Gemeinderat angeordnet werden.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Absatz ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Das ist eine zu grosse Einschränkung in die Privatsphäre der Nachbarschaft.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Interesse an einer verkehrssicheren Erschliessung einer Bauparzelle wiegt hoch. Deshalb soll, sofern im konkreten Fall verhältnismässig, eine hoheitlich angeordnete Anpassung von Einfriedungen auf der Nachbarparzelle möglich sein. Zu denken ist beispielsweise an eine leichte Rückversetzung einer Einfriedung bei der Einmündung einer Zufahrt. Die Privatsphäre wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>
<b>Art. 92 Abs. 4</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen mit: Die Gemeinden definieren im BZR welche Strassen die 6.0 m einzuhalten haben.</p> <p><b>Begründung</b> durch den Auftrag die Strassen zu definieren können in der Praxis Diskussionen über welche Strassen zu den siedlungsorientierten, verkehrsberuhigten Strassen gemieden werden. Jeder Betroffene erachtet seine Strasse als zugewiesen, damit eine Ausnahme erteilt werden kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Reduktion erfolgt im Einzelfall. Es ist denkbar, dass an der gleichen Strassen bei einem Teilstück eine Reduktion bewilligungsfähig ist, auf einem weiteren Teilstück aufgrund des Terrains oder der Linienführung der Strasse jedoch nicht.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung und Ergänzung: Bei Garagen mit direkter Ausfahrt ist von der Strasse ein Abstand von 6,0 m einzuhalten, soweit kein grösserer Strassenabstand gilt. Bei siedlungsorientierten, verkehrsberuhigten Strassen kann der Gemeinderat einen Mindestabstand von 4,0 m ab dem Strassenrand bewilligen, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt und bei einem Trottoir mindestens 4.0 m Abstand eingehalten sind. Der Wortlaut "vom Trottoir und, wo kein Trottoir besteht" ist zu streichen, dafür der Absatz mit dem Vorschlag Gde Engelberg zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b> Einen Abstand von 6.0 m gegenüber einen Trottoir einzuhalten, macht keinen Sinn. Für das Herausfahren aus einer Garage sind genügende Sichtweiten</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> 1. Soweit ein grösserer (kommunaler) Strassenabstand gilt, geht dieser vor. 2. Erfahrungsgemäss wartet der Langsamverkehr in solchen Fällen nicht und weicht auf die Strasse aus, wobei es zu gefährlichen Situationen kommen kann.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>massgebend. Beim Zufahren zur Garage ist es doch kein Problem, wenn sich für kurze Zeit noch ein Teil des Fahrzeugs auf dem Trottoir befindet, der Fussgänger oder Velofahrer (wenn auf Trottoir) sieht das Fahrzeug und kann kurz warten. Dazu ist noch zu bemerken, dass im Strassenverkehr bei Abzweigungen wo nach kurzer Distanz ein Fussgängerstreifen ist, Fahrzeuge anhalten müssen und je nach Länge noch teilweise in der vorhergehenden Fahrbahn sind, dieser Fall kommt x-mal vor. Das Hauptproblem sind immer die Sichtweiten, die eingehalten werden müssen, und zwar für den Fall des Herausfahrens aus der Garage und massgebend welchen Abstand die Garage dann von der Strasse hat.</p>	
<b>Art. 92 Abs. 5</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ausfahrttiefe von 2m reicht aus.</p> <p><b>Begründung</b> altes Recht beibehalten</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist auf die Norm zu verweisen.</p> <p><b>Begründung</b> Es bestehen Normen, die das gleiche regeln.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> An der Regelung direkt im Gesetz wird festgehalten.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Geltendes Recht von 2.0 Metern beibehalten.</p> <p><b>Begründung</b> Eine Tiefe von 2.0 Meter mit 3% genügt. Einfahrten in Tiefgaragen werden so noch schwieriger mit dem richtigen Gefäll zu planen. Der Einfluss auf die Sichtweiten kann vernachlässigt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 93 Abs. 2</b>		
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung: Der "Schilderwald" ist in Grenzen zu halten</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne der Wahrung der Eigentumsrechte muss der öffentlichen Beschilderung auf privatem Grund Einhaltung geboten werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung statuiert einzig eine Duldungspflicht, insbesondere für Zeichen öffentlicher Werke und Leitungen und Vermessungszeichen. Ein "Schilderwald" an Strassenverkehrszeichen ist gemäss Art. 101 Abs. 3 der Strassensignalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) zu vermeiden. Nach dieser Bestimmung dürfen Signale nicht unnötigerweise angebracht werden, sie dürfen jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Gemäss Art. 101 Abs. 6 SSV dürfen nicht mehr als zwei, nötigenfalls höchstens drei Signale an einem Pfosten befestigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Wegweiser.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Beschilderungswald ist in Grenzen zu halten und auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p><b>Begründung</b> Siehe aktuelles Beispiel Schwanderstrasse.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung statuiert einzig eine Duldungspflicht, insbesondere für Zeichen öffentlicher Werke und Leitungen und Vermessungszeichen. Ein "Schilderwald" an Strassenverkehrszeichen ist gemäss Art. 101 Abs. 3 der Strassensignalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) zu vermeiden. Nach dieser Bestimmung dürfen Signale nicht unnötigerweise angebracht werden, sie dürfen jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Gemäss Art. 101 Abs. 6 SSV dürfen nicht mehr als zwei, nötigenfalls höchstens drei Signale an einem Pfosten befestigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Wegweiser.</p>

### 3.6 Gesundheit und behindertengerechtes Bauen

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Interessenvertretung behindertengerechtes Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff "behindertengerechtes Bauen" ist zu prüfen, denn er wird dem Anspruch und der Wirkung von hindernisfreiem Bauen nicht gerecht, und ist in "hindernisfreies Bauen" zu ändern.</p> <p><b>Begründung</b> Viele kantonale Baugesetze und auch das BehiG verwenden zwar den Begriff "behindertengerecht". Das PGB UR Art 80 spricht bspw. von "Vorkehrungen für hindernisfreies Bauen". Der Begriff "behindertengerecht" impliziert einen Nutzen für wenige Betroffene, statt dem Nutzen für viele Personengruppen (Menschen mit Behinderung, ältere Personen, Personen mit Kinderwagen oder Gepäck sowie Rekonvaleszente).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
--	---	---

### Art. 94 Abs. 1

EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Formulierung ist so anzupassen, dass der Kontroll- und Regelungsaufwand für die Gemeinden in klaren Grenzen gehalten wird. Die wichtigsten Anforderungen zur Gesundheit bei Wohn- und Arbeitsplätzen sind im PBG zu regeln. Eine Delegation an die Gemeinden ist nicht sinnvoll.</p> <p><b>Begründung</b> Die Bestimmung ist sehr allgemein gehalten und kann so ausgelegt werden, dass Gemeinden weitreichende Vorschriften erlassen müssen. Vorschriften, welche die Gemeinden erlassen, müssen durch die Gemeinden auch geprüft werden. Hier entstehen Überschneidungen mit dem Technischen Inspektorat. Zu überlegen ist, ob eine Verknüpfung mit dem Arbeitsgesetz eingefügt werden soll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Wie bisher regeln die Gemeinden die Gesundheitsvorschriften im Baubereich (siehe Art. 43 und 44 Musterreglement der Gemeinden). Das Arbeitsgesetz greift nur in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz.</p>
-----------	---	--

### Art. 94 Abs. 2

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Die gesetzliche Grundlage ist anderweitig in genügendem Umfang vorhanden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es bestehen keine allgemeinen Vorschriften zu Massnahmen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz bei Bauten und Anlagen. Brandschutz ist nicht Gesundheitsschutz.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Abs. ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Es gibt schon genügend bestehende gesetzliche Grundlagen, wie Brandschutz usw.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es bestehen keine allgemeinen Vorschriften zu Massnahmen im Zusammenhang mit Gesundheitsschutz bei Bauten und Anlagen. Brandschutz ist nicht Gesundheitsschutz.</p>
<b>Art. 95 Behindertengerechtes Bauen</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Vorab will gesagt sein, dass man sich überhaupt nicht gegen Behinderte ausspricht. Der gesamte Artikel führt zu weit! Es sind die Vorgaben des Bundesgesetzes anzuwenden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Wirtschaft, aber auch private Investoren dürfen nicht mit zusätzlichen Hürden und Hindernissen konfrontiert werden, als es das Bundesgesetz verlangt. Die Wirtschaft hat sich dem Markt über die Kantonsgrenzen hinaus zu stellen. Bauen wird noch teurer und die Kosten, welche zu Amortisieren sind, noch höher. Im Wohnungsbau wird das Bauen teurer und die geforderten günstigen Wohnungen noch unrealistischer?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme des Kantons Zug - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus. Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei Grob- Erschliessungen soll behindertengerecht projektiert werden (Norm: VSSN 640075)</p> <p><b>Begründung</b> allgem. Bedürfnisse</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Soweit diese Thematik nicht bereits durch Bundesrecht (insb. BehiG und VböV) geregelt ist, wäre sie im Rahmen der Strassengesetzgebung zu regeln, nicht im Planungs- und Baugesetz.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Vorgaben des Bundes sind zu berücksichtigen</p> <p><b>Begründung</b> Es sollen die eidgenössischen Vorgaben berücksichtigt werden. Es ist kein Grund erkennbar, warum Obwalden strenger sein soll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme des Kantons Zug - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus. Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung: Die Vorschriften für behindertengerechtes Bauen sind auf das Wesentliche zu begrenzen und dürfen nicht zu unnötigen Einschränkungen für die Bauherren führen.</p> <p><b>Begründung</b> Die bundesrechtlichen Vorgaben müssen umgesetzt werden. Das Anliegen, Bauten für möglichst alle Menschen zugänglich zu gestalten, ist nachvollziehbar. Trotzdem steht dem gegenüber auch die Freiheit eines Grundeigentümers, seine Bauten in seinem Sinne zu gestalten. Umfangreiche und/oder schwer nachvollziehbare Vorschriften, unter anderem mit entsprechenden Kostenfolgen oder zeitlicher Verzögerungen in der Realisierung, können der Akzeptanz der Anliegen von Menschen mit Behinderung auch Schaden, wie diverse Beispiele aus dem öffentlichen Verkehr zeigen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme des Kantons Zug - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus. Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>
Pro Senectute Obwalden 6060 Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir erlauben uns eine Stellungnahme zum Planungs- und Baugesetz einzureichen. Unser Fokus dabei ist die Lebenssituation alter Menschen. Insbesondere nehmen wir zu Artikel 90 und 95 Stellung. Allgemein halten wir fest, dass eine möglichst grosse Anzahl altersgerechter und hindernisfreier Wohnungen, das lange Verbleiben in der eigenen Wohnung erst ermöglicht. Dies wirkt sich kostendämpfend auf die stationären Einrichtungen aus. Pro Senectute Obwalden begrüsst es, wenn Anreize für altersgerechte und hindernisfreies Bauen gefördert werden. Wir verweisen auf die entsprechenden Unterlagen des Bundes.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Hindernisfreies Bauen wird übernommen. Hindernisfreie Zugänglichkeit führt auch zu einer Zugänglichkeit für Menschen mit altersbedingten Einschränkungen.</p>
Schweizer Paraplegiker- Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zusätzlicher Abs: Wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, müssen Strassen und Wege mit Fussgänger-verkehr behindertengerecht projektiert werden. Die baulichen Anforderungen richten sich nach der VSS SN 640 075 Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum.</p> <p><b>Begründung</b> Der Wortlaut des ersten Satzes entspricht dem PBG BS § 98 Abs 3. Die Nennung der behindertengerechten Erschliessung unterstreicht die Wichtigkeit einer hindernisfreien Zugänglichkeit. Dies zum Nutzen aller Personen, obwohl der Begriff "behindertengerecht" die Nutzergruppe ungerechtfertigterweise marginalisiert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Soweit diese Thematik nicht bereits durch Bundesrecht (insb. BehiG und VböV) geregelt ist, wäre sie im Rahmen der Strassengesetzgebung zu regeln, nicht im Planungs- und Baugesetz.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die Nennung der SN 640 075 kann u.U. auch unter Art 95 aufgenommen werden.	
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zusätzlicher Absatz: Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen. Die Beratungs-stelle kann Baueinsprache und Rekurs erheben.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgeschlagene Ergänzung entstammt dem BPG BS Art 62 Abs 3. Es ist entscheidend, dass eine Baugesuchsprüfung hinsichtlich den gesetzlichen Vorgaben zu hindernisfreiem Bauen erfolgt (aktuell durch den Verein hindernisfrei Bauen NOW) und dass die Prüfstelle beschwerdeberechtigt ist, da die Beratungsstelle über notwendige Fachkompetenz verfügt. Auch Luzern benennt eine Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen (PBG Art 207 Abs 1 Lit e oder PBV Art 59 Abs 1).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Beschwerderecht gesamtschweizerischer Verbände ist bundesrechtlich geregelt (Art. 9 Behindertengleichstellungsgesetz). Der Verein Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden wird im Baubewilligungsverfahren jeweils beigezogen.</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zu den aufgeführten Anforderungen an die baurechtlichen Erfordernisse an Bauten soll auch die "Teilhabe" erwähnt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Zu den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen gehört auch die Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben. Im Begriff "Gesundheit" ist dieser Aspekt nicht enthalten. Mit Art. 95 hat dieser Aspekt auch einen eigenen Artikel und ist von "Gesundheit" differenziert.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Teilhabe im Sinne baulicher Zugänglichkeit ist in Art. 95 PBG abgedeckt. Gesellschaftliche Aspekte der Teilhabe sind nicht Gegenstand des Planungs- und Baurechts.</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 1. der Titel ist zu ändern auf "hindernisfreies Bauen". 2. in einer Präambel oder einem eigenen Absatz sind die Nutzniessenden zu bezeichnen: hindernisfreies Bauen bedeutet alters- und für Menschen mit Behinderungen gerechtes Bauen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Begriff "Menschen mit Behinderungen" ist zu eng. Art. 95 sollte auch für Menschen mit altersbedingten Einschränkungen gelten. Auch diese immer grösser werdende Bevölkerungsgruppe sollte angesprochen und in der Bezeichnung mit gemeint sein.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Hindernisfreies Bauen wird übernommen. Hindernisfreie Zugänglichkeit führt auch zu einer Zugänglichkeit für Menschen mit altersbedingten Einschränkungen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul> <p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 53, Zusätzlicher Abs: Strassen und Wege mit Fussgängerkehr müssen hindernisfrei projektiert werden. Die baulichen Anforderungen richten sich nach der VSS SN 640 075 Fussgängerkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum.</p> <p><b>Begründung</b> Die Nennung unterstreicht die Wichtigkeit einer hindernisfreien Zugänglichkeit. Dies zum Nutzen aller Personen. Der Begriff "behindertengerecht" würde die Nutzergruppe ungerechtfertigterweise marginalisieren. Die Nennung der SN 640 075 kann u.U. auch unter Art 95 aufgenommen werden.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b> Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Soweit diese Thematik nicht bereits durch Bundesrecht (insb. BehiG und VböV) geregelt ist, wäre sie im Rahmen der Strassengesetzgebung zu regeln, nicht im Planungs- und Baugesetz. Art. 53 PBG regelt nur das Erschliessungsrecht und die Erschliessungspflicht, nicht die Ausgestaltung der Erschliessung.</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zusätzlicher Absatz: Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen. Die Beratungsstelle kann Baueinsprache und Rekurs erheben.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgeschlagene Ergänzung entstammt dem BPG BS Art 62 Abs 3. Es ist entscheidend, dass eine Baugesuchsprüfung hinsichtlich den gesetzlichen Vorgaben zu hindernisfreiem Bauen erfolgt (aktuell durch den Verein hindernisfrei Bauen NOW) und dass die Prüfstelle beschwerdeberechtigt ist, da die Beratungsstelle über notwendige Fachkompetenz verfügt. Auch Luzern benennt eine Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen (PBG Art 207 Abs 1 Lit e oder PBV Art 59 Abs 1).</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b> Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Beschwerderecht gesamtschweizerischer Verbände ist bundesrechtlich geregelt (Art. 9 Behindertengleichstellungsgesetz). Der Verein Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden wird im Baubewilligungsverfahren jeweils beigezogen.</p>
<b>Art. 95 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung vornehmen: Mit mehr als 5 Wohneinheiten</p> <p><b>Begründung</b> Für die Zukunft gedacht, gibt eine Verbesserung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> von 6 auf 8 Wohnungen anpassen</p> <p><b>Begründung</b> gemäss Bundesrecht besteht eine Pflicht erst ab mehr als 8 Wohnungen. Weshalb muss der Kanton Obwalden dies verschärfen wenn das Bundesrecht 8 Wohnungen vorsieht? In den Nachbarkantonen ist die Pflicht auch erst ab 8 Wohnungen.</p>	<p>Sechs und mehr Wohneinheiten liegt im Zentralschweizer Durchschnitt (UR: 4, LU, SZ: 6, NW, ZG: 8).</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme der Kantone Zug und Nidwalden - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus (UR: 4, LU, SZ: 6). Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Änderung: Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein. Das PBG soll das Bundesrecht nicht verschärfen sondern übernehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss Bundesrecht besteht eine Pflicht erst ab mehr als 8 Wohnungen. Gemäss Erläuterungsbericht gilt in den Kantonen NW und ZG die Pflicht ebenfalls erst ab mehr als 8 Wohnungen. Ansonsten wird die Schaffung von günstigem Wohnraum erschwert</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme der Kantone Zug und Nidwalden - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus (UR: 4, LU, SZ: 6). Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir sind dafür das dies auf fünf Wohneinheiten angepasst wird.</p> <p><b>Begründung</b> Ist ab dieser Grösse für die Bauerschaft absolut zumutbar und für die Gesellschaft eine Aufwertung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Sechs und mehr Wohneinheiten liegt im Zentralschweizer Durchschnitt (UR: 4, LU, SZ: 6, NW, ZG: 8).</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.</p> <p><b>Begründung</b> Das PBG soll das Bundesrecht keinesfalls verschärfen sondern (gezwungenermassen) übernehmen und von 6 auf 8 WOH erhöhen. Leider erschwert dieses Bundesgesetz der Gleichberechtigung das Kosteneffiziente Bauen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme der Kantone Zug und Nidwalden - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus (UR: 4, LU, SZ: 6). Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wie beim bestehenden Recht soll die Regelung erst ab acht Wohneinheiten bestehen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme der Kantone Zug und</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Die Regelung ist bereits im Bundesgesetz geregelt und soll entsprechend übernommen werden.	Nidwalden - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus (UR: 4, LU, SZ: 6). Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.</p> <p><b>Begründung</b> Das Bundesgesetz setzt die Schwelle bei acht Wohnungen an. Eine Verschärfung auf kantonaler Ebene ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme der Kantone Zug und Nidwalden - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus (UR: 4, LU, SZ: 6). Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>
Pro Senectute Obwalden 6060 Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Die Wohneinheiten sind altersgerecht und hindernisfrei zu realisieren.</p> <p><b>Begründung</b> Eine möglichst grosse Anzahl altersgerechter und hindernisfreier Wohnungen, die das lange Verbleiben in der eigenen Wohnung ermöglicht, kann sich kostendämpfend auf die stationären Einrichtungen auswirken. Gleichzeitig wird die Selbstbestimmung bis ins hohe Alter gefördert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> wird berücksichtigt im PBG</p> <p><b>Antwort</b> Hindernisfreie Zugänglichkeit führt auch zu einer Zugänglichkeit für Menschen mit altersbedingten Einschränkungen. Weitergehende Vorgaben für altersgerechte Wohnbauten (z.B. psychologische oder soziologische Aspekte) werden im PBG nicht statuiert.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Vorschrift hat sich an die Bundesgesetzgebung anzupassen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Bundesgesetz werden 8 Wohnungen definiert, weshalb Obwalden hier keine Verschärfung zu machen hat.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Zentralschweizer Kantone - mit Ausnahme der Kantone Zug und Nidwalden - gehen über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus (UR: 4, LU, SZ: 6). Die Bundesvorgaben stammen aus dem Jahr 2004 und sind nicht mehr zeitgemäss.</p>
Schweizer Paraplegiker- Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bei neuen Wohngebäuden mit vier und mehr Wohneinheiten müssen alle Einheiten für das Wohnen notwendigen Innen- und Aussenbereiche für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.</p> <p>Im obigen Antrag sind die Definition "mit mehr als sechs Wohneinheiten" mit "vier und mehr Wohneinheiten" ersetzt und die Präzisierung "für das Wohnen notwendigen Innen- und Aussenbereiche" eingefügt worden.</p> <p><b>Begründung</b> Der Vernehmlassungsvorschlag verbessert die Minimalanforderung gem. BehiG nur minimal, d.h. ab 7 Wohneinheiten statt ab 9. Viele Kantone gehen bereits heute weiter und definieren die minimale Anforderung bei 6 oder 4 Wohneinheiten. BS geht noch weiter und verlangt dies, sofern</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Sechs und mehr Wohneinheiten liegt im Zentralschweizer Mittel (UR: 4, LU, SZ: 6, NW, ZG: 8). Die einzelnen Wohneinheiten müssen zugänglich sein. Der Innenbereich der Wohneinheiten muss anpassbar sein.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>verhältnismässig, bei allen Wohnungen, ausser bei EFH. Da im Kanton OW vielfach auch kleinere Wohnbauten erstellt werden, braucht es eine tiefere Zahl der Wohneinheiten, ansonsten kann eine Verbesserung kaum erzielt werden. In der Beantwortung der Motion "Bezahlbarer Wohnraum" geht die Regierung auf die Langfriststrategie 2032+ und den Richtplan ein, welche eine progressivere Festlegung der Mindestzahl an Wohneinheiten argumentativ stützen. Es sollen gem. Kapitel B Raumentwicklungsstrategie im kantonalen Richtplan 2019 die Gemeinden bei ihren Planungen die Bedürfnisse junger Familien und älterer Menschen an zentralen Lagen berücksichtigen, steht im Bericht. Als aktuelles Beispiel kann die Überbauung Dorfhyuser Sarnen herangezogen werden, wo 3 der 4 Häuser weniger als 7 Wohneinheiten aufweisen. Im Hinblick auf die geplante Inklusions-Strategie wäre es ein schlechtes Zeichen, dem hindernisfrei-anpassbaren Wohnraum nicht mehr Bedeutung zuzumessen, dieser stellt eine wichtige Grundvoraussetzung dar, dass Menschen ihren Wohnraum selbstbestimmt wählen oder im Alter länger Zuhause bleiben können. Siehe auch Anmerkung zu Art. 95 Abs. 4. Die Präzisierung der Innen- und Aussenbereiche macht deutlich, dass alle für das Wohnen notwendigen Bereiche mit gemeint sind und nicht nur der Wohnungszugang.</p>	
<p>Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 2 ist zu ändern: Bei neuen Wohngebäuden mit vier und mehr Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen im Alter und mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an deren Bedürfnisse anpassbar sein.</p> <p><b>Begründung</b> WENIGER EINTRITTE IN EIN HEIM - ERHALT DER SELBSTÄNDIGKEIT Es wird immer mehr Menschen geben, die entweder aus Krankheits- oder Altersgründen in Ihrer Fortbewegungsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb auf eine hindernisfrei zugängliche und anpassbare Wohnung angewiesen sind. In einem ländlichen Kanton wie dem Kanton Obwalden werden nur selten grössere Wohnbauten mit mehr als sechs Wohnungen erstellt, weshalb das neue Baugesetz praktisch keinen Effekt für den Wohnungsbau haben wird. Verschiedene andere Kantone (zBsp. Uri) kennen schon Vorschriften welche ab vier Wohneinheiten gelten.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Sechs und mehr Wohneinheiten liegt im Zentralschweizer Mittel (UR: 4, LU, SZ: 6, NW, ZG: 8). Die einzelnen Wohneinheiten müssen zugänglich sein. Der Innenbereich der Wohneinheiten muss anpassbar sein. Hindernisfreie Zugänglichkeit führt auch zu einer Zugänglichkeit für Menschen mit altersbedingten Einschränkungen. Weitergehende Vorgaben für altersgerechte Wohnbauten (z. B. psychologische oder soziologische Aspekte) werden im PBG nicht statuiert.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>		
<b>Art. 95 Abs. 4</b>		
Pro Senectute Obwalden 6060 Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Die Wohneinheiten sind altersgerecht und hindernisfrei zu realisieren.</p> <p><b>Begründung</b> Eine möglichst grosse Anzahl altersgerechter und hindernisfreier Wohnungen, die das lange Verbleiben in der eigenen Wohnung ermöglicht, kann sich kostendämpfend auf die stationären Einrichtungen auswirken. Gleichzeitig wird die Selbstbestimmung bis ins hohe Alter gefördert.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Im Gesetzestext wird von hindernisfreier Zugänglichkeit gesprochen. Hindernisfreie Zugänglichkeit führt auch zu einer Zugänglichkeit für Menschen mit altersbedingten Einschränkungen. Weitergehende Vorgaben für altersgerechte Wohnbauten (z. B. psychologische oder soziologische Aspekte) werden im PBG nicht statuiert. Bei Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen ist situativ zu entscheiden, inwieweit hindernisfreies Bauen angemessen ist.</p>
Schweizer Paraplegiker- Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Regierung soll Anreize prüfen, die im Gesetz aufgenommen werden können, um bei Sanierungen den hindernisfreien Ausbau zu unterstützen. Bspw. partielle Unterschreitung des Grenzabstandes bei nachträglichem Lifteinbau oder grössere Ausnutzung des Attika- und Dachgeschosses wenn Massnahmen zugunsten des hindernisfreien Wohnens umgesetzt werden etc.</p> <p><b>Begründung</b> Gerade bei Wohnbauten im Bestand sind viele Wohneinheiten nicht zugänglich bzw. nicht hindernisfrei. Bei Renovationen fallen diesbezügliche Verbesserungen oft der Verhältnismässigkeit gemäss BehiG zum Opfer. Dies ist ein wesentlicher Grund, dass viele Wohneinheiten nicht zugänglich sind. Daher ist es umso wichtiger, dass bei Erneuerungen Anreize gewährt werden und bei Neubauten, siehe Abs 2, eine deutliche Verbesserung erzielt werden kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Soweit Liftanbauten die Voraussetzungen für vorspringende Gebäudeteile (Art. 74 Abs. 4 PBG) erfüllen, gilt für sie ein privilegierter Grenzabstand (Art. 77 Abs 2 PBG). Art. 74 Abs. 4 PBG wurde gegenüber dem geltenden Recht gelockert; neu dürfen Gebäudeteile mit allseitigen Abschlüssen 4 m breit sein.</p>
<b>Art. 95 Abs. 5</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Hier kann die geltende Norm (SN 521 500) einhalten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Ausgabedatum 2009 weglassen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> auf die aktuelle Norm SN 521 500 hinweisen Ausgabe 2009 streichen</p> <p><b>Begründung</b> die Normen werden laufend angepasst, bei Erwähnung der Ausgabe stützen wir uns im PGB auf eine alte Norm was eine Gesetzanpassung zur Folge hat.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Das Ausgabejahr der Norm ist zu streichen.  ... richten sich nach der aktuell gültigen Ausgabe der Norm SN 521 500 zum Zeitpunkt der Baueingabe....</p> <p><b>Begründung</b>  Bei einer Überarbeitung der Norm müsste das Gesetz umgehend angepasst werden.</p>	
<p>Bärti Halter  6074 Giswil</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Der SIA wir hier quasi zum Gesetzgeber! Ich finde das problematisch.</p> <p><b>Begründung</b>  Der SIA ist ein Verein ohne demokratische Legitimierung. Hier wird er quasi zum "Gesetzgeber" und steht über dem Baugesetz. Der Kanton hat keine Kontrolle und muss alles vollziehen, was der SIA empfiehlt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Norm SN 521 500 "Hindernisfreie Bauten" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ist technischer Natur und bildet die aktuelle Baukunde ab.</p>
<p>Junge SVP OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Streichen</p> <p><b>Begründung</b>  Normen dürfen nicht zu Gesetz werden. Das Gesetz soll den Zweck vorschreiben (hindernisfreier Zugang) und nicht die Art und Weise, wie dies umgesetzt werden muss.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Norm SN 521 500 "Hindernisfreie Bauten" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ist technischer Natur und bildet die aktuelle Baukunde ab.</p>
<p>SVP OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Der Abs. ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b>  Normen dürfen nicht zu Gesetz werden.  Zudem handelt es sich noch um eine alte Norm (2009), was dazu führen würde das Gesetz nach einer Normanpassung anpassen zu müssen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>  Norm SN 521 500 "Hindernisfreie Bauten" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ist technischer Natur und bildet die aktuelle Baukunde ab.</p>
<p>Schweizer  Paraplegiker-  Vereinigung  Interessenvertretung  hindernisfreies Bauen</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Formulierung der Normenbezeichnung gemäss BehiV Art. 8 Abs 1 ist zu übernehmen und lautet: Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»</p> <p><b>Begründung</b>  Es gibt aktuell eine Normengruppe, die an der Revision der SIA 500 arbeitet. Die Vernehmlassung dazu ist auf anfangs 2025 vorgesehen. Sobald eine neue Ausgabe publiziert wird, wäre der Gesetzesartikel nicht mehr auf dem neusten Stand. Daher ist die Verwendung der Normenbezeichnung gem. BehiV zu bevorzugen und auf die Angabe des Ausgabejahres zu verzichten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<p>Verein Hindernisfrei  Bauen NW/OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  SIA 521 500 aktuelle Ausgabe (ohne Jahrzahl)</p> <p><b>Begründung</b>  Das Gesetz soll 10 bis 15 Jahre Gültigkeit haben. Es werden regelmässige Anpassungen gemacht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>		
<b>Art. 95 Abs. 6</b>		
Schweizer Paraplegiker- Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Artikel streichen. Wenn daran festgehalten wird, so ist der Satzteil "wesentlich betriebliche Nachteile" zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b>            Dieser Artikel bezieht sich auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, welches bereits im BehiG geregelt ist. Das BehiG verwendet in diesem Zusammenhang die Begrifflichkeit "wesentlich betriebliche Nachteile" nicht. Dies könnte somit zu einer falschen Auslegung bzw. zu Rechtsunsicherheit führen. Nachfolgend gem. BehiG, 3. Abschnitt: Verhältnismässigkeit, Art. 11 Allgemeine Grundsätze:            1 Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:            a. zum wirtschaftlichen Aufwand;            b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;            c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.            Anmerkung zum erläuternden Bericht zu Abs 6:            Zitat aus Bericht: "Demnach darf der Aufwand für die Anpassungen fünf Prozent des Gebäudeversicherungswerts beziehungsweise des Neuwerts der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten nicht übersteigen."            Irrtümlicherweise verwendet man im Bericht "darf nicht übersteigen", was falsch ist. Bei Überschreitung der festgelegten Prozentsätzen "muss" der Bauherr keine behindertenspezifischen Massnahmen umsetzen, dürfen kann er jedoch immer.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Der Ausnahmekatalog in Art. 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist - gleich wie Abs. 6 - nicht abschliessend. Wesentliche betriebliche Nachteile stellen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip ein Ausnahmegrund dar.</p>
Verein Hindernisfrei Bauen NW/OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            ersatzlos streichen</p> <p><b>Begründung</b>            Die Verhältnismässigkeit gilt immer und muss nicht explizit erwähnt werden.</p> <p><b>Angeschlossene Teilnehmer/innen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behindertenforum Zentralschweiz, 6370 Stans</li> <li>• Vereinigung Cerebral Zentralschweiz, 6005 Luzern</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Das verfassungsmässige Verhältnismässigkeitsprinzip gilt immer. Es wird in der Spezialgesetzgebung jeweils konkretisiert.</p>
<b>Art. 96 Abs. 1</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gemeinderat durch Gemeinde ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Es muss den Gemeinden überlassen sein wem sie die Zuständigkeit übertragen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist stufengerecht, wenn Ersatzvornahmen vom Gemeinderat angeordnet werden.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zuständigkeit Gemeinde (anstelle Gemeinderat)</p> <p><b>Begründung</b> Es muss den Gemeinden überlassen sein, wem sie diese Zuständigkeit übertragen wollen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ist stufengerecht, wenn Ersatzvornahmen vom Gemeinderat angeordnet werden.</p>
<b>Art. 97 Bauen in Gefahrenzonen</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> rechtliche Grundlage für die "Erklärung des Gesuchstellers/Grundeigentümers bezüglich Naturgefahren" schaffen</p> <p><b>Begründung</b> Aktuell wird die Erklärung Naturgefahren gestützt auf Art. 28 BauV "ergänzende Unterlagen" eingefordert. Mit dem neuen PBG soll eine eindeutige Bestimmung formuliert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Welche Beilagen in welchen Fällen einzureichen sind, legt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement gestützt auf Art. 111 PBG fest.</p>
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Unterirdische Werkleitungen und unterirdische Werkleitungsschächte sollen explizit von dieser Regelung ausgenommen werden</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Zwecks der Erschliessung müssen Werkleitungen teilweise auch in oder durch Gefahrenzonen errichtet werden. Hierfür wählen die Werke gegeben falls einen entsprechend angepassten sicheren Trasse Bau im eigenen Interesse und im Sinne der Verfügbarkeit. Weitere Einschränkungen sind nicht zielführend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> In Abs. 2 wird eine zusätzlicher Ausnahmetatbestand (Bst. c) aufgenommen. Danach kann das Amt für Wald und Landschaft Bauvorhaben in der Gefahrenzone rot bewilligen, "wenn die Gefährdung für das Bauvorhaben nicht relevant ist".</p>
<b>Art. 97 Abs. 1</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Prozess (vereinfachtes Verfahren) für die Nachführung der Naturgefahren im Zonenplan definieren.</p> <p><b>Begründung</b> Nach welcher Naturgefahrengrundlage werden Baugesuche beurteilt, bei welchen die fachliche und die raumplanerische Naturgefahrenbeurteilung nicht übereinstimmt? Z.B. nach einer Gewässerverbauung, wenn die Gefahrenzone rot auf gelb reduziert werden konnte. Im Zonenplan ist noch die rote Gefahrenzone, nach fachlicher Beurteilung liegt das Bauprojekt allenfalls</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Der Fall einer Gefahrenreduktion durch ein Hochwasserprojekt ist in Art. 97 Abs. 2 Bst. a PBG abgebildet. Die Beurteilung erfolgt durch das Amt für Wald und Landschaft. Die Anpassung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts (Art. 31 Abs. 3 PBG).</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	bereits in der gelben Gefahrenzone. In solchen Fällen soll der Zonenplan unkompliziert nachgeführt werden können.	
<b>Art. 97 Abs. 2 Einleitungssatz</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Amt für Wald und Landschaft streichen</p> <p><b>Begründung</b> Departementsvorsheher / In soll Ausnahmen bewilligen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die fachliche Beurteilung erfolgt wie bisher durch das Amt für Wald und Landschaft. Bei Vorhaben ausserhalb der Bauzone wird der kantonale Gesamtentscheid vom Departementsvorsteher getroffen.</p>
<b>Art. 97 Abs. 3</b>		
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das geltende Recht soll beibehalten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Es soll keine Verschärfung gegenüber dem jetzigen Recht geben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantonrechtlich besteht kein geltendes Recht. Die Bestimmung stellt keine Verschärfung gegenüber den geltenden kommunalen Regelungen dar. Neu ist einzig der zu erbringende Nachweis der Erdbebensicherheit bei Bauten und Anlagen mit erhöhtem Schutzbedarf (Abs. 6).</p>
<b>Art. 97 Abs. 4</b>		
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Absatz ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Sonderrisiken sind genauer zu bezeichnen. Die Eigenverantwortung ist zu stärken.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es geht um Bauvorhaben mit hoher Personenbelegung oder erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt oder um wichtige Versorgungseinrichtungen. Es besteht in diesen Fällen ein öffentliches Interesse an einer fachlichen Prüfung.</p>
<b>Art. 97 Abs. 5</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren genügend Rechnung getragen wird, ist zusammen mit dem Baugesuch zu erbringen. Bauvorhaben in der Gefahrenzone blau sowie bei Sonderrisiken in der Gefahrenzone gelb und in Gebieten mit einer Restgefährdung sind durch das Amt für Wald und Landschaft zu beurteilen, sofern die Gefahr für das Vorhaben relevant ist. Die Beurteilung von Gefährdungen und Schutzanforderungen durch Kommissionen oder Experten der Gemeinde ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Absatz mit Satz "Die Beurteilung von Gefährdungen und Schutzanforderungen durch Kommissionen oder Experten der Gemeinde ist dabei zu berücksichtigen" ergänzen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Beurteilung erfolgt - wie bisher - kantonsweit durch das Amt für Wald und Landschaft. Eine kommunale Naturgefahrenkommission hat die Möglichkeit, einen Naturgefahrennachweis gemäss Arbeitshilfe Naturgefahrennachweis zu verfassen, der gleich behandelt wird, wie wenn ihn ein Fachbüro einreicht (Prüfung auf Plausibilität). Dies muss nicht ausdrücklich im Gesetz verankert werden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Die Einwohnergemeinde Engelberg verfügt über eine eigene Kommission (GFO) mit viel Erfahrung in der Beurteilung von Naturgefahren und Schutzanforderungen. Sie kennt das Gemeindegebiet bestens und kann in vielen Fällen eine eigene Beurteilung sicher vornehmen.</p>	
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen mit Erklärung Naturgefahren</p> <p><b>Begründung</b> die Erklärung Naturgefahren ist zu jedem Bauvorhaben mitzuliefern, ausser das Bauvorhaben befindet sich in keiner oder geringer Gefahrenzone.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Welche Beilagen in welchen Fällen einzureichen sind, legt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement gestützt auf Art. 111 PBG fest.</p>
<b>Art. 97 Abs. 6</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz ersatzlos streichen</p> <p><b>Begründung</b> Dies ist nicht nötig, da die Regelung durch SIA-Normen im Sinne "nach den Regeln der Baukunde" schon vorhanden ist. Das Eingreifen der Behörde ist unnötig und die Einforderung eines Nachweises zieht eine Kontrolle durch die Behörde mit sich. Wir müssen uns nicht noch mehr Aufgaben aufbürden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der zusätzliche Aufwand der Gemeinden ist äusserst gering. Bei Bagatellfällen und bei Bauvorhaben der BWK I ist kein Nachweis zu erbringen. Bei Bauvorhaben der BWK II hat die Bauherrschaft im Sinne einer Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die einschlägigen SIA-Normen eingehalten wurden. Nur bei Bauvorhaben der BWK III erfolgt eine nähere Prüfung durch den Kanton oder durch beigezogene Fachpersonen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Absatz ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Dies ist nicht nötig, die Regelung über die SIA-Normen im Sinne "nach den Regeln der Baukunde" und auch nach Haftpflichtrecht sichern dieses Schutzerfordernis schon. Es braucht hier kein Eingreifen der Behörden. Hinter den angesprochenen Bauwerksklassen stehen professionelle Bauherrschaften und Fachplaner, die für die Einhaltung der Normen und Vorschriften besorgt sind. Zudem müssten Nachweise kontrolliert werden, ansonsten ist die Einforderung des Nachweises Makulatur. Die Behörden sollen sich nicht noch mehr Aufgaben aufbürden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der zusätzliche Aufwand der Gemeinden ist äusserst gering. Bei Bagatellfällen und bei Bauvorhaben der BWK I ist kein Nachweis zu erbringen. Bei Bauvorhaben der BWK II hat die Bauherrschaft im Sinne einer Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die einschlägigen SIA-Normen eingehalten wurden. Nur bei Bauvorhaben der BWK III erfolgt eine nähere Prüfung durch den Kanton oder durch beigezogene Fachpersonen.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel ist zu präzisieren. Der Nachweis ist aus unserer Sicht nur für BWK III erforderlich und zu erbringen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Begriff "erhöhter Schutzbedarf" ist für uns nicht genügend definiert. Der Bauingenieur ist grundsätzlich dazu verpflichtet, jedes Gebäude nach den</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Bei Bauvorhaben der BWK II gilt die Selbstdeklaration, nur bei BWK III erfolgt eine Prüfung durch den Kanton oder durch beigezogene Fachpersonen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Anforderungen der Erdbebensicherheit zu dimensionieren. Nur für BWK III erachten wir das Erfordernis eines Nachweises als nötig.	
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> löschen oder genauer definieren mit eigener Art. Nr.</p> <p><b>Begründung</b> Der Absatz soll in erster Priorität gelöscht werden. Die Bauherrschaft ist für die Einhaltung von entsprechenden Tragwerksnormen verantwortlich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Art. 96 in solchen Fällen zur Anwendung kommt: "... den Regeln der Baukunde und den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen". Es ist klar, dass bei Bauten mit erhöhtem Schutzbedarf andere Sicherheitsniveaus erreicht werden müssen als z.B. bei einfachen Wohnbauten. Die neue Vorschrift führt zur Einführung einer "Prüfstatik", was nicht als zielführend und nicht als Aufgabe der Behörden beurteilt wird. Falls trotzdem an der Vorschrift festgehalten werden soll, sind genaue Vorgaben zu definieren: welche Gebäude (Bagatellfälle gemäss Erläuterungen), Definition der erforderlichen Nachweise und notwendigen Unterlagen, Definition der zuständigen Kontrollinstanz etc. Gemäss den Erläuterungen besteht keine Gefahrenkarte. Die Ausführungen sind daher in Art. 97 "Bauen in Gefahrenzonen" grundsätzlich falsch. Falls die Vorschrift inhaltlich bleibt, soll auf jeden Fall ein eigener Artikel geschaffen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der zusätzliche Aufwand der Gemeinden ist äusserst gering. Bei Bagatellfällen und bei Bauvorhaben der BWK I ist kein Nachweis zu erbringen. Bei Bauvorhaben der BWK II hat die Bauherrschaft im Sinne einer Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die einschlägigen SIA-Normen eingehalten wurden. Nur bei Bauvorhaben der BWK III erfolgt eine nähere Prüfung durch den Kanton oder durch beigezogene Fachpersonen. Welche Beilagen in welchen Fällen einzureichen sind, legt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement gestützt auf Art. 111 PBG fest. Der Begriff der "Gefahrenzone" umfasst nicht nur in der Bau- und Zonenordnung ausgeschiedene Zonen, sondern auch "Gefahrengebiete". Auch die Gebiete mit Restgefährdung werden nur in der Gefahrenkarte, nicht aber in der Bau- und Zonenordnung abgebildet.</p>
<b>Art. 98 Abs. 1</b>		
Plantams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Energie effizientes Bauen wird mit 10% Zuschlag beim Fussabdruck gefördert.</p> <p><b>Begründung</b> Energie effizientes Bauen ist im Sinne der Klimapolitik des Kantons und soll besonders gefördert werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Der Regierungsrat legt nach Art. 100 Abs. 1 PBG in Ausführung von Art. 9 des CO2-Gesetzes die Gebäudestandards fest, für welche ein baulicher Bonus gewährt werden kann. Eine nähere Definition im PBG ist im Hinblick auf die sich ändernden Standards nicht sinnvoll.</p>
<b>Art. 98 Abs. 2</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Klärungsbedarf</p> <p><b>Begründung</b> Die Anforderung ist absolut formuliert. Heute besteht die Möglichkeit einer Ersatzabgabe, welche den Gemeinden zukommt. Besteht diese nach wie vor und bräuchte es zur Verwendung der Abgabe nicht weitere Bestimmungen auf Stufe PBG? Genügt der Verweis auf Ausführungsbestimmungen in Art. 100?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ersatzabgabe ist in Art. 100 Abs. 1 Bst. a PBG geregelt.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> löschen oder präzisieren</p> <p><b>Begründung</b> Anstelle einer eigenen Anlage besteht die Möglichkeit eine Ersatzabgabe zu bezahlen (siehe Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich GDB 710.112).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Ersatzabgabe ist in Art. 100 Abs. 1 Bst. a PBG geregelt.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Diese Vorschrift greift zu sehr in das Eigentumsrecht ein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Pflicht zur Eigenstromproduktion sieht schon das Bundesrecht vor und gilt bereits im geltenden Recht. Sie entspricht der Zielsetzung des EKK 2035.</p>
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Die Eigenerzeugung gemäss Art. 98 / 2 wird befürwortet.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auch wenn es sinnvoll ist, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt wird, kann sich der Kanton nicht verpflichtender als der Bund gegenüber Privaten verhalten.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Forderung kann nicht im kantonalen Gesetz ohne Bundesvorgabe gefordert werden. Weiter ist es falsch, sich nur auf Elektrizität zu beziehen, weil es auch noch thermische Anlagen geben könnte.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Pflicht zur Eigenstromproduktion sieht schon das Bundesrecht vor und gilt bereits im geltenden Recht. Sie entspricht der Zielsetzung des EKK 2035.</p>
<b>Art. 98 Abs. 3</b>		
Reto Gander 6390 Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Regelung soll auch für Ersatzbauten gelten. Anpassung zweitletzter Satz: Die Regelung bezieht sich auf die Sanierung und Ersatzbauten von bestehenden Gebäuden.</p> <p><b>Begründung</b> Ausfolgenden Gründen sollte die Sanierung und der Ersatzbau gleichgestellt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist nicht nachvollziehbar wieso ein Ersatzbau von einem bestehenden Gebäude nicht dieselben Aussenmasse wie bei einer Sanierung aufweisen darf.</li> <li>• Eine Sanierung von einem bestehenden Gebäude besteht meistens aus energetischen Kompromisslösungen bei dehnen mehrheitlich nur die minimalen Dämmwerte eingehalten werden können. Bei den Bodenplatten wird</li> </ul>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Neubauten und Ersatzbauten haben sowohl die energetischen als auch die anderen baupolizeilichen Vorgaben einzuhalten. Art. 100 PBG sieht in Ausführung von Art. 9 Abs. 2 des CO2-Gesetzes vor, dass der Regierungsrat die Gebäudestandards (die weiter gehen als gesetzlich vorgeschrieben) festlegt, bei denen eine grössere Ausnutzung des Grundstücks bewilligt werden kann.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>vielfach sogar auf eine dämmtechnische Sanierung verzichtet, weil die Minimalwerte nicht erreicht werden können (zu wenig Aufbauhöhe möglich infolge niedriger Raumhöhe). Bestehende Balkonbetonplatten sind vielfach gross Wärmebrücken, welche aus technischen Gründen meistens energetisch nicht saniert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aussenmasse vom Baukörper sind bei der Variante besser gedämmter Ersatzbau identisch gegenüber der Variante Sanierung mit mehreren technisch nicht vermeidbaren Wärmebrücken.</li> <li>• Ein Vorteil vom Ersatzbau liegt auch beim Heizsystem. Ersatzbauten werden praktisch immer mit modernen Niedrigtemperatur-Heizsystemen oder sogar als Passivhaus erstellt im Gegensatz zu den Renovationsbauten, welche öfters aus der gegebenen Situation noch mit alten Hochtemperatur Heizverteilsystemen betrieben werden.</li> <li>• Bei einem Ersatzbau werden auch alle Altlasten wie z.B. asbesthaltige Materialien eliminiert.</li> <li>• Aus energetischer Sicht ist ein Ersatzbau gegenüber der Sanierung immer eine bessere Lösung und sollte auch entsprechend unterstützt werden. Die Regelung könnte bei Ersatzbauten auf einer Gebäudegrundfläche z.B. 150 m<sup>2</sup> eingeschränkt werden. Das Problem ist vor allem bei kleinen bestehenden Wohnhäusern, bei denen das Vergrössern der Aussenwandstärke nach innen vielfach zu sehr kleinen Räumen führt, welche nicht mehr dem heutigen Standard entspricht.</li> </ul>	
<b>Art. 98 Abs. 4</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> .....als Bauherr / ergänzen</p> <p><b>Begründung</b> Vorbild als Bauherr</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Vorbildfunktion beschränkt sich nicht auf die Bautätigkeit, sondern auch auf die Energienutzung im Generellen (z. B. Elektrifizierung Fahrzeugpark).</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ersatzlos streichen</p> <p><b>Begründung</b> Das Gesetz soll nicht mit unnötigen Artikeln ausgefüllt werden, um die Übersicht zu wahren</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Vorbildfunktion des Kantons ist im Bundesrecht verankert. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass auch die Gemeinden eine Vorbildfunktion einnehmen.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Vorbildfunktion des Kantons ist im Bundesrecht verankert. Der Klarheit</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Eine Vorbildfunktion einer Organisationseinheit kann auf deren strategischer Ebene von den betreffenden Organen (z.B. Gemeinderat) als Ziel gesetzt werden, gehört aber nicht als Vorschrift in ein Gesetz.	halber wird festgehalten, dass auch die Gemeinden eine Vorbildfunktion einnehmen.
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden gemäss Abs. 4 wird unterstützt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Abs. ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Eine scheinbare Vorbildfunktion gehört nicht in ein Gesetz.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Vorbildfunktion des Kantons ist im Bundesrecht verankert. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass auch die Gemeinden eine Vorbildfunktion einnehmen.</p>
<b>Art. 99 Energiefonds</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Reglemente sind durch das Parlament zu genehmigen!</p> <p><b>Begründung</b> Die Erarbeitung aller Grundlagen müssen breit abgestützt sein um daraus abgeleitet eine hohe Akzeptanz zu erhalten. Die Budgetvorgaben sind strikte einzuhalten!</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Fondsreglement und Förderbedingungen sind reine Vollzugsinstrumente. Der Erlass durch den Regierungsrat ist stufengerecht.</p>
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Der Energiefonds gemäss Art. 99 gibt für Fördermassnahmen eine solidere Grundlage und wird befürwortet.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 99 Abs. 3</b>		
Reto Gander 6390 Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die jetzige Situation von Tiefenbohrungen für Sole/Wasser-Wärmepumpen Erdsonden in Engelberg so verbessern, dass wieder Erdsonden Heizsysteme realisiert werden können.</p> <p><b>Begründung</b> In Engelberg werden seit letztem Jahr keine Tiefenbohrungen für Sole/Wasser-Wärmepumpen gebohrt und diese Situation wird sich in absehbarer Zeit auch nicht ändern. Bei der heutigen Nachfrage für Tiefenbohrungen sind die Bohrfirmen nicht interessiert in Gebieten wie Engelberg, welche ein gewisses Risiko beinhaltet,</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Besondere Situationen sind im Rahmen der Förderbedingungen zu prüfen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Bohrungen auszuführen.</p> <p>Bei Offertanfragen werden selten Angebote eingereicht und wenn ein Angebot eingereicht wird, liegt dieses mindestens im doppelten marktüblichen Preis.</p> <p>Es gibt mehrere Projekte in Engelberg, welche von einer sinnvollen Sole/Wasser-Wärmepumpenlösung auf andere schlechtere Alternativlösungen umgeplant werden mussten.</p> <p>Die Sole/Wasser-Wärmepumpe ist in Engelberg bei niedrigen Temperaturen eine sehr gute Lösung im Gegensatz z.B. zu einer Luft/Wasser-Wärmepumpe oder Pelletheizung.</p> <p>Es braucht eine politische Lösung um diese Situation zu ändern.</p> <p>z.B. Bohrfirmen welche bereit sind in den erwähnten Gebieten zu bohren sollten einen Teil der Mehraufwände vom Energiefonds vergütet bekommen (Verträge mit Bohrfirmen abschliessen).</p>	
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> der Kantonsrat erlässt ein Fondsreglement und legt die Förderbedingungen fest.</p> <p><b>Begründung</b> Höhere demokratische Legitimation.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Fondsreglement und Förderbedingungen sind reine Vollzugsinstrumente. Der Erlass durch den Regierungsrat ist stufengerecht.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Kantonsrat erlässt ein Fondsreglement und legt die Förderbedingungen fest.</p> <p><b>Begründung</b> Über dieses Fördersystem hat der Kantonsrat zu bestimmen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Fondsreglement und Förderbedingungen sind reine Vollzugsinstrumente. Der Erlass durch den Regierungsrat ist stufengerecht.</p>
<b>Art. 100 Ausführungsbestimmungen im Energiebereich</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Reglemente sind durch das Parlament zu genehmigen!</p> <p><b>Begründung</b> Die Erarbeitung aller Grundlagen müssen breit abgestützt sein um daraus abgeleitet eine hohe Akzeptanz zu erhalten. Die Budgetvorgaben sind strikte einzuhalten!</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bereits nach geltendem Recht ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Energiebereich (Art. 4 Abs. 1 Bst. h BauG). Die MuKE sind allgemein anerkannt und führten in der Vergangenheit nie zu Problemen. Sie dienen der schweizweit harmonisierten Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Ausführungsbestimmungen können in einem raschen Verfahren bei sich verändernden Bundesvorgaben angepasst werden. Mit der Regelung wird auch das EKK 2035 umgesetzt. Budgetvorgaben des Kantonsrats sind für die Verwaltung verbindlich.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Regelung der Vorgaben durch den Kantonsrat</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Insbesondere ist es stossend, dass Mustervorschriften der Kantone mit geringer demokratischer Legitimation als verbindlich erklärt werden können.</p>	<p>Bereits nach geltendem Recht ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Energiebereich (Art. 4 Abs. 1 Bst. h BauG). Die MuKE sind allgemein anerkannt und führten in der Vergangenheit nie zu Problemen. Sie dienen der schweizweit harmonisierten Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Ausführungsbestimmungen können in einem raschen Verfahren bei sich verändernden Bundesvorgaben angepasst werden. Mit der Regelung wird auch das EKK 2035 umgesetzt. Budgetvorgaben des Kantonsrats sind für die Verwaltung verbindlich.</p>
SP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung</p> <p><b>Begründung</b> Die Übertragung von Kompetenzen an den Regierungsrat gemäss Art. 100 bietet den Vorteil, dass Massnahmen schneller beschlossen werden können. Andererseits wird die Basis der politischen Legitimation geschwächt. Dies soll nochmals überdacht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bereits nach geltendem Recht ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Energiebereich (Art. 4 Abs. 1 Bst. h BauG). Die MuKE sind allgemein anerkannt und führten in der Vergangenheit nie zu Problemen. Sie dienen der schweizweit harmonisierten Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Ausführungsbestimmungen können in einem raschen Verfahren bei sich verändernden Bundesvorgaben angepasst werden. Mit der Regelung wird auch das EKK 2035 umgesetzt. Budgetvorgaben des Kantonsrats sind für die Verwaltung verbindlich.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Vorschriften in der Kompetenz des Regierungsrates gehen zu weit und werden nicht unterstützt. Diese Vorgaben sind durch den Kantonsrat im Detail zu regeln.</p> <p><b>Begründung</b> Die MuKE sind schon Vorschriften, welche nicht direktdemokratisch festgelegt worden sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bereits nach geltendem Recht ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Energiebereich (Art. 4 Abs. 1 Bst. h BauG). Die MuKE sind allgemein anerkannt und führten in der Vergangenheit nie zu Problemen. Sie dienen der schweizweit harmonisierten Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Ausführungsbestimmungen können in einem raschen Verfahren bei sich verändernden Bundesvorgaben angepasst werden. Mit der Regelung wird auch das EKK 2035 umgesetzt. Budgetvorgaben des Kantonsrats sind für die Verwaltung verbindlich.</p>
<b>Art. 100 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sind durch den Kantonsrat für verbindlich zu erklären oder ausser Kraft zu setzen und nicht durch den Regierungsrat.</p> <p><b>Begründung</b> Die MuKE sind ein grosser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger. Dies erfordert aus unserer Sicht eine Legitimation durch den Kantonsrat.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bereits nach geltendem Recht ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen im Energiebereich (Art. 4 Abs. 1 Bst. h BauG). Die MuKE sind allgemein anerkannt und führten in der Vergangenheit nie zu Problemen. Sie dienen der schweizweit harmonisierten Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben. Ausführungsbestimmungen können in einem</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
		raschen Verfahren bei sich verändernden Bundesvorgaben angepasst werden. Mit der Regelung wird auch das EKK 2035 umgesetzt. Budgetvorgaben des Kantonsrats sind für die Verwaltung verbindlich.
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die kann Formulierung in diesem Abschnitt ist für uns störend.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist aus unserer Sicht zwingend notwendig dies aufgeführten Punkte umzusetzen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Die Kann-Vorschrift wurde gewählt, weil die MuKE n nicht integral anwendbar erklärt werden sollen. Im Einleitungssatz wird aber klar zum Ausdruck gebracht, dass auch nur Teile der MuKE n anwendbar erklärt werden können.</p>
<b>Art. 100 Abs. 1 Bst. a.</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fr. durch CHF ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> in der heutigen Zeit ist der Gebrauch der Währungsnutzung Fr. nicht mehr gegeben. Es soll Bezeichnung welche in der Korrespondenz angewendet wird benutzt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Widerspricht den Schreibweisungen.</p>
<b>Art. 100 Abs. 1 Bst. e.</b>		
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> die Verwendung (oder die Funktion) des Gebäudeenergie nachweises festlegen.</p> <p><b>Begründung</b> Bei der aktuellen Formulierung ist unklar was der Zweck des Artikels bezüglich dem Gebäudeenergie nachweis ist. Der Geak selber muss nicht festgelegt werden. Der Verein GEAK hat das schon getan. Es muss nur festgelegt werden, wann ein Gebäudeenergie nachweis benötigt wird und für was.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Formulierung wurde angepasst.</p>
<b>Art. 100 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> letzter Satz streichen: Er kann die Gemeinden zu einer kommunalen Energieplanung verpflichten</p> <p><b>Begründung</b> Leitplanken sind durch die Vorgaben in der Energiestadt schon gesetzt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine kommunale Energieplanung ermöglicht in der Regel einen detaillierteren Blick auf die lokalen Energieverbräuche und Energiepotenziale, als das in einer kantonalen oder regionalen Energieplanung der Fall ist. Bei der Festlegung von Zielen und den Diskussionen zur Nutzung der Potenziale und der Definition von geeigneten Massnahmen kann individuell auf die Gemeinde eingegangen werden.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der letzte Satz ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Der Aufwand der Gemeinden für eine kommunale Energieplanung erachten wir als unverhältnismässig, welche nur Kosten verursacht . Darum ist die Verpflichtung zu streichen. Sie ist ein grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie.	Eine kommunale Energieplanung ermöglicht in der Regel einen detaillierteren Blick auf die lokalen Energieverbräuche und Energiepotenziale, als das in einer kantonalen oder regionalen Energieplanung der Fall ist. Bei der Festlegung von Zielen und den Diskussionen zur Nutzung der Potenziale und der Definition von geeigneten Massnahmen kann individuell auf die Gemeinde eingegangen werden.
<b>Art. 101 Ausnahmebewilligung</b>		
EG Engelberg	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel soll bereits mit Rechtskraft des neuen PBG gelten. <b>Begründung</b> Aus Sicht Einwohnergemeinderat Engelberg spricht nichts dagegen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Materielle Bauvorschriften gelangen global zur Anwendung. Die punktuelle Anwendung einzelner Bestimmungen würde zu Unübersichtlichkeiten führen.
<b>Art. 101 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
CSP Obwalden	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Ausnahmebewilligungen sollen nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden. Dies ist mit einem ergänzenden Satz zu beschreiben. <b>Begründung</b> Ausnahmebewilligungen braucht es, aber sie sollen nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft. <b>Antwort</b> Eine Ergänzung im PBG ist nicht nötig. Es ergibt sich schon aus dem Begriff der Ausnahme, dass diese nicht leichtfertig erteilt werden dürfen.
<b>Art. 102 Abs. 1</b>		
EG Engelberg	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel soll bereits mit Rechtskraft des neuen PBG gelten. <b>Begründung</b> Aus Sicht des Einwohnergemeinderats Engelberg spricht nichts dagegen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Materielle Bauvorschriften gelangen global zur Anwendung. Die punktuelle Anwendung einzelner Bestimmungen würde zu Unübersichtlichkeiten führen.
<b>Art. 103 b. Erweiterung und Änderung</b>		
EG Engelberg	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel soll bereits mit Rechtskraft des neuen PBG gelten. <b>Begründung</b> Aus Sicht des Einwohnergemeinderats Engelberg spricht nichts dagegen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Materielle Bauvorschriften gelangen global zur Anwendung. Die punktuelle Anwendung einzelner Bestimmungen würde zu Unübersichtlichkeiten führen.
<b>Art. 103 Abs. 1</b>		
Bauernverband OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist eine Aufzählung zu formulieren was man unter "keine wesentlichen öffentlichen Interessen verletzt" zu verstehen hat <b>Begründung</b> Es ist wichtig, dass man bereits im Aufbau eines Baugesuches die Vorgaben von "wesentlichen öffentlichen Interessen" kennt.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Eine Aufzählung ist nicht möglich, da verschiedenste öffentliche Interessen entgegenstehen können, beispielsweise Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Denkmalschutz, Gewässerabstand usw.

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 104 c. Wiederaufbau</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Titel "Wiederaufbau" ist mit dem Begriff "Ersatzbau" zu ersetzen.</p> <p><b>Begründung</b> Ersatzbau umschreibt den Artikel besser und verständlicher als Wiederaufbau.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Wiederaufbau beinhaltet sowohl den (freiwilligen) Ersatzbau als auch den Wiederaufbau nach Zerstörung.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel soll bereits mit Rechtskraft des neuen PBG gelten.</p> <p><b>Begründung</b> Aus Sicht des Einwohnergemeinderats Engelberg spricht nichts dagegen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Materielle Bauvorschriften gelangen global zur Anwendung. Die punktuelle Anwendung einzelner Bestimmungen würde zu Unübersichtlichkeiten führen.</p>
<b>Art. 104 Abs. 1</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Begriff "Bisherige Nutzung" nicht ganz klar. Sind zum Beispiel mehr oder weniger Wohnungen als im Bestand erlaubt? Dazu ist im Erläuterungsbericht eine Präzisierung vorzunehmen.</p> <p><b>Begründung</b> Unklare Begriffe führen zu verschiedenen Auslegungen, was zu Diskussionen und Gerichtsverfahren führen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> In ihrem Bestand geschützte Bauten und Anlagen dürfen innert fünf Jahren innerhalb der bisherigen Abmessungen und mit der bisherigen Nutzung oder der gemäss Zonenordnung zulässigen neuen Nutzung wieder aufgebaut werden</p> <p><b>Begründung</b> Auch die Nutzung der gemäss Zonenordnung vorgesehenen Nutzung sollte in der Bestandesgarantie zulässig sein. Nicht nur die bisherige, zonenwidrige Nutzung. So sollte ein Stall neu aufgebaut werden dürfen und als Wohnraum genutzt werden, wenn er in der Wohnzone steht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
<b>4. Formelle Bauvorschriften (Art. 105 - 120)</b>		
	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>4. Formelle Bauvorschriften</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gesuchstellenden sollen das Baugesuch vor Einreichen eines Gesuches zwingend mit dem EWO abklären müssen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Bauherrschaften können in allgemeiner Weise darauf hingewiesen werden, ihr</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Durch den frühzeitigen Einbezug des EWO kann der administrative Aufwand für die Gemeinden verringert und das Bauvorhaben dadurch ohne Verzögerung behandelt werden. Dieses Vorgehen würde sich für das normale Baubewilligungsverfahren wie auch für das Meldeverfahren für Solaranlagen empfehlen.	Bauvorhaben vorgängig beim EWO abzuklären. Eine gesetzliche Verpflichtung, vor Einreichung des Baugesuchs das EWO zu kontaktieren, wäre sachfremd. Es liegt im Interesse der Bauherrschaft, das EWO frühzeitig einzubeziehen. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, z. B. fehlende Baugesuchsunterlagen selber beim EWO einzuholen.

#### 4.1 Baubewilligungspflicht und Organisation

EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Anforderungen an den Freiraum sind über den gesamten Prozess einer Baubewilligung mit genaueren Angaben zu präzisieren.</p> <p><b>Begründung</b> Freiräume haben mittlerweile einen sehr hohen Stellenwert und ein hohes öffentliches Interesse, insbesondere in der Klimaadaptation und bzgl. der Biodiversität. Aus diesem Grund sind sie mindestens gleichwertig zu gewichten wie die Bauten und Anlagen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Im Rahmen der Revision wurde das Anliegen betr. Freiräume zumindest teilweise aufgenommen (vgl. Art. 89 Freiflächen).</p>
------------	---	--

#### Art. 105 Baubewilligungspflicht

EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bezüglich unterirdischen Werkleitungen ist eine effizientere Verfahrenslösung zu suchen.</p> <p><b>Begründung</b> Man verweise auf die aktuelle Problematik/Diskussion</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Werkleitungen können innerhalb der Bauzonen im vereinfachten Verfahren bewilligt werden (Art. 109 Abs. 2 Bst. h PBG).</p>
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag: Die Erstellung von Werkleitungen, wie auch von Unterirdische Werkleitungsschächten soll mittels einer einem Reglement, Ausführungsbestimmungen oder in Form einer Aufbruch Anzeige bewilligt werden sofern keine öffentlichen Interessen oder überliegende Zonen wie Natur und Landschaftsschutz tangiert werden. Sollten überliegende Zonen wie Gewässerraum, ect. tangiert werden kann auf ein ordentliches oder hierfür angemessenes Prüfverfahren verwiesen werden. Die Bewilligungspraxis von Werkleitungen soll unter Miteinbezug aller in Obwalden ansässigen Werke an einem Runden Tisch erarbeitet werden und in einem Reglement, Ausführungsbestimmungen oder in Form einer Aufbruch Anzeige verfasst werden, und soll den folgende Umständen Rechnung tragen: - vorzeitige Koordinationspflicht unter allen ortsvertretenen Werken, Zwecks Nutzung von Synergien wie Grabenteiler. - einfache pragmatische Bewilligungspraxis - homogene, identische Handhabung sämtlicher Werke - Berücksichtigung FMG</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Werkleitungen können innerhalb der Bauzonen im vereinfachten Verfahren bewilligt werden (Art. 109 Abs. 2 Bst. h PBG). Unterhaltsarbeiten sind baubewilligungsfrei. Vor einer Baueingabe haben sich Werkleitungseigentümer (EWO, Swisscom, Cablecom, Fernwärmenetzbetreiber usw.) untereinander abzusprechen.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>- Berücksichtigung Urteil des Bundesgerichtes vom 21.3.2024 Klage der Tele alpin AG</p> <p>- sollten überliegende Zonen wie Gewässerraum, ect. tangiert werden kann immer noch auf ein ordentliches oder hierfür angemessenes Prüfverfahren verwiesen werden.</p> <p>-&gt; siehe Beispielanhang Wahl des Bewilligungsverfahrens</p> <p>-&gt; Siehe Beispielanhang Aufbruch Anzeige Werkleitungen BE, BL, nicht abschliessend.</p> <p>Auch in anderen Kantonen werden Werkleitungsprojekte einheitlich für alle Werke mit einer standardisierten Aufbruch Anzeige abgehandelt.</p> <p>siehe Anhang Muster 2023-05-15_Entwurf_Bewilligungsverfahren Leitungsbau.docx</p> <p><b>Begründung</b> Begründung:</p> <p>- vorzeitige Koordinationspflicht unter allen ortsvertretenen Werken, Zwecks Nutzung von Synergien wie Grabenteiler.</p> <p>- einfache pragmatische Bewilligungspraxis</p> <p>- homogene, identische Handhabung sämtlicher Werke</p> <p>- Berücksichtigung FMG</p> <p>- Berücksichtigung Urteil des Bundesgerichtes vom 21.3.2024 Klage der Tele alpin AG</p> <p>- sollten überliegende Zonen wie Gewässerraum, ect. tangiert werden kann immer noch auf ein ordentliches oder hierfür angemessenes Prüfverfahren verwiesen werden.</p> <p>-&gt; siehe Beispielanhang Wahl des Bewilligungsverfahrens</p> <p>-&gt; Siehe Beispielanhang Aufbruch Anzeige Werkleitungen BE, BL, nicht abschliessend.</p> <p>Auch in anderen Kantonen werden Werkleitungsprojekte einheitlich für alle Werke mit einer standardisierten Aufbruch Anzeige abgehandelt.</p> <p>siehe Anhang Muster 2023-05-15_Entwurf_Bewilligungsverfahren Leitungsbau.docx</p>	
<b>Art. 105 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zweckänderung durch Nutzungsänderung ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> im PBG wird immer von Nutzung gesprochen und nicht von Zweck.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zweckänderung in Nutzungsänderung anpassen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> In der ganzen Baugesetzgebung wird von Nutzung, nicht von Zweck gesprochen.</p>	
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Durchsetzung von Vorschriften kann auch ein Grund für die Baubewilligungspflicht sein.</p> <p><b>Begründung</b> Zum Beispiel Einhaltung von Brandschutzvorschriften, Hygienevorschriften, Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz, Kontrolle von Gebührenpflichten etc.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Kontrollen, die nicht mit einem Bauprojekt in Zusammenhang stehen, beispielsweise periodische feuerpolizeiliche Kontrollen, werden nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens durchgeführt (siehe Art. 6 Feuerwehrgesetz). Anordnungen nach Art. 94 Abs. 2 PBG (Gesundheit) und Art. 96 PBG (Sicherheit) erfolgen nicht in einem Baubewilligungsverfahren.</p>
<b>Art. 105 Abs. 2 Bst. a.</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ein Verfahren für die Bewilligung von Werkleitungen (Bewilligung nach FMG Art. 35 und der Baubewilligungspflicht) ist aufwändig. Es wird erwartet, dass sich das BRD OW mit den Werken zusammensetzt und eine Vereinfachung im Baubewilligungsverfahren sucht.</p> <p><b>Begründung</b> Daraus ist zu folgern, dass auch unterirdische Werkleitungen unter "künstlich mit dem Boden fest verbundene Objekte fallen und unterliegen somit der Baubewilligungspflicht. Eine Kanalisation ist eine unterirdische Werkleitung und wurde bisher immer einem Baubewilligungsverfahren unterzogen. Bezüglich Werkleitungen für Medien ist in einer Beschwerdesache Tele Alpin gegen die Gemeinde Engelberg dieses Jahr ein Bundesgerichtsentscheid ergangen, welcher die Baubewilligungspflicht von Werkleitungen nebst einer Bewilligung nach FMG Art. 35 bejaht hat.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Werkleitungen unterstehen der Baubewilligungspflicht. Sie können innerhalb der Bauzonen aber im vereinfachten Verfahren bewilligt werden (Art. 109 Abs. 2 Bst. h PBG).</p>
<b>Art. 105 Abs. 2 Bst. b.</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen mit: Werkleitungen aller Art</p> <p><b>Begründung</b> mit der Erwähnung im PBG sind viele Diskussionen in der Praxis hinfällig. Wie auch der Bundesgerichtsentscheid die Praxis im Kt. OW bestätigt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Werkleitungen werden ausdrücklich in Art. 109 Abs. 2 Bst. h PBG erwähnt, womit klar ist, dass diese der Baubewilligungspflicht unterstehen.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Für die Bewilligung von Strassen ist ein spezielles Verfahren vorzusehen.</p> <p><b>Begründung</b> Die kantonale Strassenverordnung ermöglicht es den Gemeinden allgemeinverbindliche Strassenpläne zu erstellen. Gemäss Art. 109 wären auch für Strassen ein heute unpassendes amtliches Formular einzureichen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantons- und Gemeindestrassen werden nach den Vorschriften der Strassenverordnung geplant und gebaut. Die Bestimmung bezieht sich auf Strassen, die nicht im Strassenplanverfahren erstellt werden.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Diverse Gemeinden kennen in ihren Erschliessungs- oder Strassenreglementen Anforderungen für den Bau von Strassen. Die Bestimmungen im PBG können geltenden Regeln widersprechen.	
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: Bst. b: «... Tiefbauten wie Strassen, Wege, Plätze, unterirdische Bauten, Schwimmbäder;»</p> <p><b>Begründung</b> Überfällig erscheint eine Gesamtrevision der kantonalen Strassengesetzgebung (Strassenverordnung von 1935), welche heute nicht alle Verkehrswege regelt. Vorbehalten bleibt deshalb nach wie vor eine eigenständige Regelung für Fuss-, Wander- und Velowege.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "Wege" ergänzen</p> <p><b>Begründung</b> Formulierung neu: Tiefbauten wie Strassen, Wege, Plätze... Wege sind baubewilligungspflichtige Tiefbauten. Die Auflistung führt zu Klarheit.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 105 Abs. 2 Bst. b: «... Tiefbauten wie Strassen, Wege, Plätze, unterirdische Bauten, Schwimmbäder;»</p> <p><b>Begründung</b> Überfällig erscheint eine Gesamtrevision der kantonalen Strassengesetzgebung (Strassenverordnung von 1935), welche heute nicht alle Verkehrswege regelt. Vorbehalten bleibt deshalb nach wie vor eine eigenständige Regelung für Fuss-, Wander- und Velowege.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
<b>Art. 105 Abs. 2 Bst. c.</b>		
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> c. Steinbrüche, Kies- und andere Gruben, Ablagerungen und Deponien, Materialaufbereitungen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Materialaufbereitung ist auch ausserhalb von Baustellen bewilligungspflichtig. Der Zusatz auf Baustellen ist zustreichen. Wenn Material von Baustellen abgeführt und irgendwo aufbereitet (gebrochen, sortiert usw.) wird, ist das ebenfalls bewilligungspflichtig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 105 Abs. 2 Bst. e.</b>		
Klaus und Marianne Berlinger-von Moos	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b></p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Art. 105, Abs 2, Bst e. Bewilligungspflicht von „Fahrrisbauten, die nicht über unerhebliche Zeiträume ortsfest sind“ ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Im vorgesehenen Entwurf erscheint der Begriff „Fahrrisbaute“ dessen Definition und Bedeutung stets zu unliebsamen Diskussionen führen wird. Wenn tatsächlich das Parkieren von Wohnwagen und Wohnmobilen gemeint, wie in den Erläuterungen erwähnt, müsste dies ganz klar und eindeutig so beschrieben werden, dass dies ausserhalb von Campingplätzen und dafür vorgesehenen Abstellplätzen und Einstellhallen bewilligungspflichtig ist. Ansonst könnte dies bei den vielen Wohnwagen und Wohnmobilbesitzern im Kanton zu einem Politikum werden. Der Zeitbegriff „nicht unerheblich“ ist auch nicht geeignet.</p>	<p>Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Fahrrisbauten, die über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden, baubewilligungspflichtig. Nur für kurze Zeit aufgestellte Zelte und Wohnwagen unterstehen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht der Baubewilligungspflicht (BGer-Urteil vom 27. August 2014 [1C_790/2013] Erw. 2.3).</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Definition: Fahrrisbauten und unerhebliche Zeiträume</p> <p><b>Begründung</b> Eine aussagekräftige Definition zu den Fahrrisbauten bringt Klarheit und ermöglicht eine einheitliche Beurteilung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es kommt stets auf den konkreten Einzelfall an, weshalb eine allgemeingültige Legaldefinition noch möglich ist. Was genau unter einem nicht unerheblichen Zeitraum zu verstehen ist, wird auch durch das Bundesgericht nicht näher definiert, sondern ergibt sich im Einzelfall aufgrund der allgemeinen Kriterien der Baubewilligungspflicht (Veränderung des Raums, Belastung der Erschliessung oder Beeinträchtigung der Umwelt). Von Bedeutung sind dabei insbesondere die Art und Empfindlichkeit der Umgebung, in welcher das Vorhaben realisiert werden soll (BGE 139 II 134 E. 5.2 S. 140 mit Hinweis).</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Streichen</p> <p><b>Begründung</b> Die Baubewilligungspflicht für Fahrrisbauten ist nicht zweckmässig und unverhältnismässig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Fahrrisbauten, die über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden, baubewilligungspflichtig. Nur für kurze Zeit aufgestellte Zelte und Wohnwagen unterstehen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht der Baubewilligungspflicht (BGer-Urteil vom 27. August 2014 [1C_790/2013] Erw. 2.3).</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bst. e ersatzlos Streichen und unter dem Art. 106 aufzuführen.</p> <p><b>Begründung</b> Fahrrisbauten sollen bewilligungsfrei sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Fahrrisbauten, die über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden, baubewilligungspflichtig. Nur für kurze Zeit aufgestellte Zelte und Wohnwagen unterstehen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht der</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung		Reaktion
		Baubewilligungspflicht (BGer-Urteil vom 27. August 2014 [1C_790/2013] Erw. 2.3).
<b>Art. 105 Abs. 3</b>		
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 105 Abs. 3: «Die Baubewilligungspflicht kann mit einem Vorentscheid abgeklärt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Nach den Erläuterungen handelt es sich beim sogenannt «neuen Instrument der Bauanzeige» um ein wichtiges Instrument zur Abklärung der Baubewilligungspflicht bzw. Auskunftsbegehren. Dieses Instrument besteht andererseits bereits in der Form des «Vorentscheids» gemäss Art. 108 Abs. 4, Art. 110 Abs. 4 und Art. 117. Die Bauanzeige sollte u.E. als Instrument des vereinfachten Verfahrens zwischen baubewilligungsfreien Vorhaben und baubewilligungspflichtigen Vorhaben eingesetzt werden. Im vereinfachten Verfahren bzw. Bauanzeigeverfahren sollen abweichend vom ordentlichen Baugesuchverfahren weniger hohe Anforderungen an einzureichende Unterlagen und das Auflageverfahren gelten. Das vereinfachte Verfahren bzw. Bauanzeigeverfahren soll auch ausserhalb der Bauzonen möglich sein (siehe unten zu Art. 108 Abs. 3). Ergeben sich nicht zwingend entgegenstehende Gründe (für die Durchführung eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens), ist das vereinfachte Verfahren anhand der Bauanzeige mit einfachem Bewilligungsentscheid (Feststellungsentscheid) seitens Gemeinde bzw. kantonaler Baukoordination abzuschliessen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Vorentscheide ergehen im gleichen Verfahren wie Baubewilligungen. Damit kann grundsätzlich auch die Frage der Baubewilligungspflicht geklärt werden. Die Bauanzeige ist hingegen eine einfache Anfrage an die Baubehörde, um die Frage der Baubewilligungspflicht zu klären (sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzonen). Für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen besteht sodann die Möglichkeit eines vereinfachten Baubewilligungsverfahrens.</p>
<b>Art. 106 Baubewilligungsfreie Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Handhabung ist auch bei Bauten ausserhalb der Bauzone anzuwenden.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist klar, dass die gesetzlichen Vorgaben des Bundes einzuhalten sind. Wenn Gebäudeteile erneuert werden, bei denen bestehende Materialien durch gleichartige neue ersetzt werden, sind auch diese als Bewilligungsfrei einzuordnen. Genau hier kann man den administrativen Aufwand wesentlich verkleinern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterhaltsarbeiten ausserhalb der Bauzonen sind auch bewilligungsfrei.</p>
Einwohnergemeinder at Alpnach Dorf Bauamt 6055 Alpnach Dorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: h. Bau und Unterhalt an Wanderwegen nach Merkblatt</p> <p><b>Begründung</b> Überwiegend sind Unterhalts- oder Schadenbehebungen erforderlich.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Neuanlegung und die wesentliche Änderung von Wanderwegen</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz 1 ist mit einem weiteren Bst. zu erweitern: "temporäre Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit bewilligten Veranstaltungen."</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht im Sinne der Baubewilligungsbehörde, solche temporären Bauten und Anlagen auch noch einem Baubewilligungsverfahren zu unterziehen, auch nicht einem vereinfachten Verfahren.</p>	<p>unterstehen der Baubewilligungspflicht (vgl. aber auch Art. 9 VV FWG). Unterhaltsarbeiten sind demgegenüber baubewilligungsfrei.</p> <p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Ob temporäre Bauten und Anlagen der Baubewilligungspflicht unterstehen, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Für baubewilligungspflichtige zeitlich befristete Bauten und Anlagen sowie Fahrnisbauten besteht die Möglichkeit, diese im vereinfachten Verfahren zu bewilligen (Art. 109 Abs. 2 Bst. d PBG).</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> h. Aufbrucharbeiten bei bestehenden Werkleitungen inklusive Schächten für Unterhalts-, Erneuerungs- und kleineren Erweiterungs-Arbeiten wie Verbindungen von Werkleitungen fertig erstellen. Das Einbringen von Medien gehört auch dazu.</p> <p><b>Begründung</b> Die Anlagen wurde bei der Erstellung bereits bewilligt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterhaltsarbeiten sind bewilligungsfrei, ebenso wie hierzu notwendige Aufbrucharbeiten.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzung: h. Bau und Unterhalt an Wanderwegen nach Merkblatt</p> <p><b>Begründung</b> Überwiegend sind Unterhalts- oder Schadenbehebungen erforderlich.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Neuanlegung und die wesentliche Änderung von Wanderwegen unterstehen der Baubewilligungspflicht (vgl. aber auch Art. 9 VV FWG). Unterhaltsarbeiten sind demgegenüber baubewilligungsfrei.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fahrnisbauten ergänzen</p> <p><b>Begründung</b> Damit kann klargestellt werden, dass Fahrnisbauten bewilligungsfrei sind, sollen diese in Art. 106 aufgeführt werden. Hilfreich sind entsprechende Erläuterungen, was unter bewilligungsfreien Fahrnisbauten verstanden wird. (siehe auch allgemeine Hinweise zu diesem Abschnitt)</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Fahrnisbauten, die über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden, baubewilligungspflichtig. Nur für kurze Zeit aufgestellte Zelte und Wohnwagen unterstehen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht der Baubewilligungspflicht (BGer-Urteil vom 27. August 2014 [1C_790/2013] Erw. 2.3).</p>
Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Geltendes Bundesrecht muss eingehalten werden. Da jedoch alle Werke eine grosse Wichtigkeit bei der Grundversorgung haben soll hier nicht unterschieden werden und alle Werke einheitlich in Form einer Aufbruch Anzeige behandelt werden. Werkleitungen sind von öffentlichem Interesse: sei dies Energie,</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterhaltsarbeiten sind bewilligungsfrei, ebenso wie hierzu notwendige Aufbrucharbeiten.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Kommunikation, Wasser, diesem Umstand soll Rechnung getragen werden. Ein Standortvorteil für den Kanton Obwalden.</p> <p><b>Begründung</b> Begründung: Das Bundes Fernmeldegesetz FMG sieht hier explizit Erleichterungen für Kommunikationswerkleitungen vor. Da jedoch alle Werke eine grosse Wichtigkeit bei der Grundversorgung haben soll hier nicht unterschieden werden und alle Werke einheitlich in Form einer Aufbruch Anzeige behandelt werden. Werkleitungen sind von öffentlichem Interesse: sei dies Energie, Kommunikation, Wasser, diesem Umstand soll Rechnung getragen werden. Ein Standortvorteil für den Kanton Obwalden. Auszug aus dem Fernmeldegesetz FMG 2-22: Art. 35 Inanspruchnahme von Grund und Boden 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.120 -&gt; Geltendes Bundesrecht muss eingehalten werden.</p>	
<b>Art. 106 Abs. 1 Einleitungssatz</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen mit: , sind für Bauten innerhalb der Bauzone</p> <p><b>Begründung</b> mit der Ergänzung in Einleitungssatz können auch die bei Bst. c beschriebenen Baracken usw. angrenzend der Bauzone ausserhalb der Bauzone bewilligungsfrei errichtet werden (Bsp. sind prov. Strassen für GEP innerhalb, Prov. PP bei der Sanierung des Betagtenheim in Lungern).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Bauherr ist verpflichtet vorgängig mit den Werkeigentümer Abklärungen zu treffen, ob die Baute die Werkleitungen beeinträchtigt.</p> <p><b>Begründung</b> Es kommt immer wieder vor, dass Bauten gebaut werden direkt auf Werkleitungen oder unterhalb der Werkleitungen (Hinweis auf Gefahr),</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich um ein privatrechtliches Problem, welches nicht im PBG zu regeln ist.</p>
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> «Sind keine wesentlichen (oder besser: «übergeordneten») öffentlichen Interessen betroffen, sind ...»</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Redaktionelle Übereinstimmung siehe unten Art. 108 Abs. 2.</p>	Die Bestimmungen haben unterschiedliche Zielsetzungen. Es gelten andere Voraussetzungen bei der Frage, ob ein Vorhaben baubewilligungsfrei ist oder ob ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann.
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 106 Abs. 1: «Sind keine wesentlichen (oder besser: «übergeordneten») öffentlichen Interessen betroffen, sind ...»</p> <p><b>Begründung</b> Redaktionelle Übereinstimmung siehe unten Art. 108 Abs. 2.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmungen haben unterschiedliche Zielsetzungen. Es gelten andere Voraussetzungen bei der Frage, ob ein Vorhaben baubewilligungsfrei ist oder ob ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden kann.</p>
<b>Art. 106 Abs. 1 Bst. a.</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Regelung ist zu überdenken und zu präzisieren.</p> <p><b>Begründung</b> Der Ersatz von Fassaden- oder Dachbauteilen bedingt einen Energienachweis. Auch Entsorgungskonzepte werden bewilligt. Mit der Aufzählung wird dies zu einfach dargestellt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzen: ausgenommen bei Fassaden- und Dachsanierungen</p> <p><b>Begründung</b> Bei der Sanierung von Fassaden und Dächern (Dämmperimeter) müssen die Konstruktionsaufbauten den Energievorschriften entsprechend angepasst (zusätzlich gedämmt) werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
HOTELIERVEREIN ENGELBERG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Neuen Absatz einfügen für temporäre Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit bewilligten Veranstaltungen</p> <p><b>Begründung</b> Zelt-Tribünen und Event-Anlagen für Events von maximal 60 Tagen Dauer sollten bewilligungsfrei sein. Gegenwärtig muss(t)en zeitlich befristete Bauten wie z.B. die Zelt- und Tribünenanlagen für das Weltcupskispringen oder andere Bauten für Veranstaltungen wie Schwingfeste, Seilziehturniere etc. bewilligt werden. Dieser Umstand würde bei einer Baubewilligungspflicht viel Aufwand betreiben und einige Anlässe verunmöglichen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Zeitlich befristete Bauten und Anlagen sowie Fahrnisbauten können im vereinfachten Verfahren bewilligt werden (Art. 109 Abs. 2 Bst. d PBG). Unter Umständen sind solche Bauten und Anlagen auch baubewilligungsfrei.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Präzisierung wird begrüsst, weil damit Klarheit geschaffen wird.</p> <p><b>Begründung</b> Im Einleitungssatz könnte höchsten der DSV noch erwähnt werden, damit die Situation definitiv geklärt ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Auf die Denkmalschutzverordnung wird in einer Fussnote ausdrücklich hingewiesen.</p>
<b>Art. 106 Abs. 1 Bst. c.</b>		

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen mit: provisorischen Parkplätze</p> <p><b>Begründung</b> Für Bauvorhaben braucht es in der Regel vorübergehend auch provisorische Parkplätze</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Baubaracken, Bauinstallationen, Baupisten, Bauparkplätze und Baureklamen für die Dauer der Bauausführung;</p> <p><b>Begründung</b> Für die Dauer der Bauausführung können Bauparkplätze nötig sein, die ebenfalls unter diesem Buchstaben aufzuführen sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Baubaracken, Bauinstallationen, Baupisten, Bauparkplätze und Baureklamen für die Dauer der Bauausführung;</p> <p><b>Begründung</b> Neben der Baupiste sind auch noch die Bauparkplätze zu erwähnen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 106 Abs. 1 Bst. d.</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Höhe ist auf 1 m zu begrenzen.</p> <p><b>Begründung</b> Die bewilligungsfreie Höhe ist so zu wählen, dass im Fall einer Mauer keine Absturzsicherung notwendig ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Einfriedung braucht keine Absturzsicherung.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> bis 1.0 m</p> <p><b>Begründung</b> Ab 1.0 m Absturzhöhe wird grundsätzlich ein Absturzsicherungselement benötigt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine Einfriedung braucht keine Absturzsicherung.</p>
<b>Art. 106 Abs. 1 Bst. f.</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die bestehende Formulierung ist beizubehalten.</p> <p><b>Begründung</b> Mit den Verweisen auf die DSV wird die Bestimmung schlechter lesbar. Die unmissverständliche Formulierung von heute hat sich bewährt und soll übernommen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Im Einleitungssatz wird ausdrücklich auf allfällig betroffene öffentliche Interessen hingewiesen. Im Gesetzestext wurde bewusst auf Querverweise auf andere Rechtsgebiete verzichtet. Auf die Denkmalschutzverordnung wird in einer Fussnote ausdrücklich hingewiesen.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ersatzlos streichen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b></p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Eine Bewilligungspflicht von Reklamen soll im kommunalen Baureglement oder gar mit einem separaten kommunalen Reglement geregelt werden. Je nach Reklame oder Standort ist eine Bewilligungspflicht sinnvoll (Eindämmung Wildwuchs / Kontrolle).</p>	<p>Den Gemeinden steht es frei, eine Bewilligungspflicht für sämtliche Eigen- und Fremdreklamen vorzuschreiben.</p>
<b>Art. 106 Abs. 2</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der gesamte Absatz ist zu streichen!</p> <p><b>Begründung</b> Solaranlagen und energetische Sanierungen sind ganz allgemein bewilligungsfrei erstellen zu lassen! Es ist ausreichend wenn man gemäss Art. 105 Abs 4 mit bewilligungspflichtigen Typen von Schutzzonen eine Auflistung erstellt. Der Rest ist als bewilligungsfrei zu verstehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Bundesrecht erklärt einzig Solaranlagen auf Dächern baubewilligungsfrei. Andere Solaranlagen sind nach Art. 22 RPG baubewilligungspflichtig. Der Kanton ist nicht berechtigt, eine generelle Baubewilligungsfreiheit einzuführen. Siehe aber Art. 107 Abs. 2 PBG, wonach der Regierungsrat ästhetisch wenig empfindliche Zonen bezeichnen kann, in denen Solaranlagen bewilligungsfrei (aber meldepflichtig) sind. Energetische Sanierung sind von Bundesrechts wegen baubewilligungspflichtig. Mit RPG 2 hat der Bund eine Grundlage geschaffen, die es den Kantonen erlaubt, energetische Sanierungen in ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen als bewilligungsfrei zu erklären (siehe Art. 107 Abs. 2 PBG).</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Definition der entsprechenden Bauzonen</p> <p><b>Begründung</b> Die Formulierung "ästhetisch wenig empfindliche Bauzonen" lässt einen zu grossen Interpretationsraum offen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Terminologie entspricht dem Bundesrecht (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG).</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen sind im Gesetz klar zu definieren.</p> <p><b>Begründung</b> Um einer möglichen Willkür entgegenzuwirken, sind im Gesetz die ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen zu definieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Terminologie entspricht dem Bundesrecht (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG).</p>
<b>Art. 107 Abs. 1</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abänderung: Baubewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Gemeinden im Bau- und Zonenreglement den Entscheid über Bauvorhaben einer Kommission oder der Verwaltung übertragen. Wortlaut "von geringer Bedeutung" streichen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baubehörde ist wie im geltenden Recht der Gemeinderat. Er trägt die administrative und politische Verantwortung für grössere Bauvorhaben.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Die Kompetenz für die Fachkommission oder die Verwaltung ist zu erweitern. Dort sind auch die Fachleute angegliedert.</p>	
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abs. 1 neu: Baubewilligungsbehörde ist in der Regel der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Bewilligung von Bauvorhaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder, eine Kommission, der Verwaltung oder an Angestellte übertragen. Die Gemeinden erlassen für die Delegation und den Rechtsschutz Reglemente und Ausführungsbestimmungen.</p> <p><b>Begründung</b> Die im Bericht erwähnte Delegationsmöglichkeit für alle Bauvorhaben soll explizit im Gesetz verankert werden. Durch eine solche neue Formulierung würden die Gemeinden in ihrer Handlungsfreiheit gestärkt. Organisationen und Erwartungen sind sehr unterschiedlich bei den Gemeinden. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, wenn die Formulierung möglichst offen gehalten wird und die Gemeinden mehrere Möglichkeiten haben, diese umzusetzen. Des Weiteren handelt es sich um eine "Kannformulierung", welche den Gemeinden freie Hand und Kompetenz zur Anwendung gibt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baubehörde ist wie im geltenden Recht der Gemeinderat. Er trägt die administrative und politische Verantwortung für grössere Bauvorhaben.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "von geringer Bedeutung" löschen</p> <p><b>Begründung</b> Es soll den Gemeinden überlassen werden, welche Bauvorhaben sie einer Kommission oder der Verwaltung übertragen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baubehörde ist wie im geltenden Recht der Gemeinderat. Er trägt die administrative und politische Verantwortung für grössere Bauvorhaben.</p>
<b>Art. 107 Abs. 2</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: Gelten Verfügungen des Zivilschutzes oder Technischen Inspektorate, welche Rechtsmittel an die entsprechenden Departemente aufweisen (kein Rechtsmittel an Regierungsrat) auch als kant. Bewilligungen oder Zustimmungen oder können Bauprojekte mit solchen Verfügungen deligiert werden, wenn es sich um Bauvorhaben von geringer Bedeutung handelt (z. Bsp. Gebäudehüllensanierung Mehrfamilienhaus, Aufhebung Schutzraum/Umnutzung in Keller)?</p> <p><b>Begründung</b> Fragestellung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Soweit es sich um Verfügungen kantonaler Stellen handelt, ist eine Delegation nicht möglich. Bei kantonalen Stellungnahmen ist eine Delegation mit Rechtsmittel an den Gemeinderat möglich.</p>
<b>Art. 108 Verfahrensarten</b>		
Tele alpin AG / Wasserversorgung	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG	<p>-&gt; Die Bewilligungspraxis von Werkleitungen soll unter Miteinbezug aller in Obwalden ansässigen Werke an einem Runden Tisch erarbeitet werden und in einem Reglement, Ausführungsbestimmungen oder in Form einer Aufbruch Anzeige verfasst werden, und soll den folgende Umständen Rechnung tragen: siehe Punkt 105</p> <p><b>Begründung</b> Auf diese Weise kann eine homogene, identische Handhabung sämtlicher Werke umgesetzt werden.</p>	<p><b>Antwort</b> Für Werkleitungen ist ein vereinfachtes Verfahren möglich (Art. 109 Abs. 2 Bst. h PBG). Aufbrucharbeiten für Unterhaltsarbeiten sind baubewilligungsfrei.</p>
<b>Art. 108 Abs. 2 Einleitungssatz</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> «Bauvorhaben, die keine wesentlichen übergeordneten öffentlichen Interessen berühren und ...»</p> <p><b>Begründung</b> Art. 22 RPG lässt den Kantonen grossen Spielraum, um die Voraussetzungen und die Art von vereinfachten Verfahren kantonrechtlich zu regeln. Dieser Spielraum sollte insbesondere auch für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen genutzt werden. Gemäss Kriterien in der jeweiligen kantonalen Vollzugsgesetzgebung zu Bundesrecht soll die Baukoordination anhand von vereinfachten Bauanzeigen (vgl. bestehendes Bauanzeigeformular) statt umfangreicher Baugesuche entscheiden können, ob das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt oder ob ein ordentliches Baugesuch eingereicht werden muss. Dies ermöglicht eine wesentliche Entlastung für das zeit- und kostenaufwändige Baugesuchverfahren. Die Erfahrung zeigt, dass die umfangreichen Baugesuchunterlagen vorsorglich bei allen kantonalen Fachstellen zirkulieren (und teilweise liegen bleiben), um am Schluss festzustellen, dass der Fachbereich gar nicht betroffen ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen müssen publiziert werden, da der Kreis der Einspracheberechtigten nicht bekannt ist. Auch im ordentlichen Verfahren kann mit Zustimmung der Gemeinde auf einzelne Baugesuchsbeilagen verzichtet werden. Die Bauanzeige dient der Abklärung der Baubewilligungspflicht.</p>
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 108 Abs. 2: «Bauvorhaben, die keine übergeordneten öffentlichen Interessen berühren und ....»</p> <p><b>Begründung</b> Art. 22 RPG lässt den Kantonen grossen Spielraum, um die Voraussetzungen und die Art von vereinfachten Verfahren kantonrechtlich zu regeln. Dieser Spielraum sollte insbesondere auch für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen genutzt werden. Gemäss Kriterien in der jeweiligen kantonalen Vollzugsgesetzgebung zu Bundesrecht soll die Baukoordination anhand von vereinfachten Bauanzeigen (vgl. bestehendes Bauanzeigeformular) statt umfangreicher Baugesuche entscheiden können, ob das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt oder ob ein ordentliches Baugesuch</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen müssen publiziert werden, da der Kreis der Einspracheberechtigten nicht bekannt ist. Auch im ordentlichen Verfahren kann mit Zustimmung der Gemeinde auf einzelne Baugesuchsbeilagen verzichtet werden. Die Bauanzeige dient der Abklärung der Baubewilligungspflicht.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>eingereicht werden muss. Dies ermöglicht eine wesentliche Entlastung für das zeit- und kostenaufwändige Baugesuchsverfahren. Die Erfahrung zeigt, dass die umfangreichen Baugesuchunterlagen vorsorglich bei allen kantonalen Fachstellen zirkulieren (und teilweise liegen bleiben), um am Schluss festzustellen, dass der Fachbereich gar nicht betroffen ist.</p>	
<b>Art. 108 Abs. 2 Bst. d.</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> über 1.0 m</p> <p><b>Begründung</b> Einfriedungen sollen bis 1.0 m bewilligungsfrei sein, weil ab 1.0 m Höhe grundsätzlich ein Absturzselement erforderlich ist.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Einfriedungen wie Zäune, Hecken oder Mauern brauchen keine Absturzsicherung.</p>
<b>Art. 108 Abs. 2 Bst. g.</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> g. unterirdische Werkleitungen inklusive Schächten</p> <p><b>Begründung</b> Dies soll bei Erstellen von neuen Werkleitungen gelten.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Unterirdische Schächte sind Bestandteil der Werkleitungen und können ebenfalls im vereinfachten Verfahren bewilligt werden, ebenso oberirdische Verteilkästen.</p>
<b>Art. 108 Abs. 2 Bst. h.</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abbrüche von Bauten und Anlagen sind bewilligungspflichtig und im ordentlichen Verfahren zu bewilligen, wenn diese Bauten und Anlagen vor 1990 erbaut wurden und mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle anfallen.</p> <p><b>Begründung</b> Falls eine Stellungnahme von Seiten des Amtes für Umwelt benötigt wird, kann im vereinfachten Verfahren nicht das Rechtsmittel "Gemeinderat" angewendet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Solange nur Stellungnahmen von kantonalen Fachstellen und keine Verfügungen vorliegen, ist das Rechtsmittel an den Gemeinderat zulässig.</p>
<b>Art. 108 Abs. 3</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Antrag zu Abs. 3: Für unwesentliche Bauprojekte oder Projektänderungen sollte auch ausserhalb der Bauzone das vereinfachte Verfahren möglich sein, wenn keine wesentlichen öffentlichen und keine privaten Interessen betroffen sind. Aktuell müssen bewilligungspflichtige aber unwesentliche Bauprojekte (z. Bsp. kleines Vordach Hauseingang, oder Grundrissänderungen/Innenliegende Umbauten) öffentlich ausgeschrieben werden. Auch unwesentliche aber bewilligungspflichtige Abweichungen, welche im Rahmen einer Bauabnahme festgestellt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Auch ausserhalb der Bauzonen muss für baubewilligungspflichtige Abweichungen ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Siehe Antrag</p>	
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Neuformulierung: «Vorbehalten bleiben vereinfachte Verfahren gemäss der jeweiligen Vollzugsgesetzgebung zu Bundesaufgaben.»</p> <p><b>Begründung</b> Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist – auch im Sinne der vorstehenden Ausführungen - nicht sachgerecht. Der pauschale Ausschluss vereinfachter Verfahren beim Vollzug von Bundesaufgaben führt zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand sowohl für die Gesuchstellenden wie insbesondere auch für die Verwaltung. Sie verursacht unnötigerweise hohe Verfahrenskosten und verhindert aufgrund der übertriebenen Anforderungen an das Gesuch praktikable, verhältnismässige Lösungen bei der Umsetzung notabene öffentlicher Aufgaben, was gar auf eine Rechtsverweigerung hinauslaufen kann.</p> <p>Die beantragte Neuformulierung erlaubt, in der jeweiligen Vollzugsgesetzgebung zu Bundesaufgaben sachgerechte Kriterien für das betreffende Gebiet aufzustellen, wann ein vereinfachtes Verfahren (mit Bauanzeige) in Frage kommt. Darunter fallen insbesondere Bauvorhaben von geringer Bedeutung, bei denen die Erfüllung der in Frage stehende Bundesaufgabe im Gesamtzusammenhang naturgemäss übergeordnet ist. Das heisst beispielsweise, dass für Bewilligungen bei der Sanierung und dem Unterhalt von Fuss- und Wander- (und künftig auch Velo-) wegen in der (neuen) kantonalen Vollzugsgesetzgebung entsprechende Kriterien umschrieben werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen müssen publiziert werden, da der Kreis der Einspracheberechtigten nicht bekannt ist. Auch im ordentlichen Verfahren kann mit Zustimmung der Gemeinde auf einzelne Baugesuchsbeilagen verzichtet werden. Die Bauanzeige dient der Abklärung der Baubewilligungspflicht.</p>
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Neuformulierung: «Vorbehalten bleiben vereinfachte Verfahren gemäss der jeweiligen Vollzugsgesetzgebung zu Bundesaufgaben.»</p> <p><b>Begründung</b> Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist – auch im Sinne der vorstehenden Ausführungen - nicht sachgerecht. Der pauschale Ausschluss vereinfachter Verfahren beim Vollzug von Bundesaufgaben führt zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand sowohl für die Gesuchstellenden wie insbesondere auch für die Verwaltung. Sie verursacht unnötigerweise hohe Verfahrenskosten und verhindert aufgrund der übertriebenen Anforderungen an das Gesuch praktikable, verhältnismässige Lösungen bei der Umsetzung notabene öffentlicher Aufgaben, was gar auf eine Rechtsverweigerung hinauslaufen kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p> <p><b>Antwort</b> Baubewilligungspflichtige Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen müssen publiziert werden, da der Kreis der Einspracheberechtigten nicht bekannt ist. Auch im ordentlichen Verfahren kann mit Zustimmung der Gemeinde auf einzelne Baugesuchsbeilagen verzichtet werden. Die Bauanzeige dient der Abklärung der Baubewilligungspflicht.</p>

Die beantragte Neuformulierung erlaubt, in der jeweiligen Vollzugsgesetzgebung zu Bundesaufgaben sachgerechte Kriterien für das betreffende Gebiet aufzustellen, wann ein vereinfachtes Verfahren (mit Bauanzeige) in Frage kommt. Darunter fallen insbesondere Bauvorhaben von geringer Bedeutung, bei denen die Erfüllung der in Frage stehende Bundesaufgabe im Gesamtzusammenhang naturgemäss übergeordnet ist. Das heisst beispielsweise, dass für Bewilligungen bei der Sanierung und dem Unterhalt von Fuss- und Wander- (und künftig auch Velo-) wegen in der (neuen) kantonalen Vollzugsgesetzgebung entsprechende Kriterien umschrieben werden. Zum Beispiel könnte in einem künftigen «Fuss-, Wander- und Veloweggesetz» folgende Regelung aufgenommen werden:

«1Im vereinfachten Verfahren bzw. einfachem Bauanzeigeverfahren können Bauvorhaben am bestehenden Wegnetz, die keine übergeordneten öffentlichen Interessen berühren und bei denen der Kreis der betroffenen Privaten eindeutig feststeht, beurteilt werden. Darunter fallen namentlich:

a. Örtlich begrenzte Wegprojekte, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken (vgl. § 6 Wegverordnung LU, SRL 758b)

b. Sanierungen bei erheblichen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, bei denen bestehende Materialien durch gleichartige neue ersetzt werden, eingeschlossen geringfügige Wegverlaufsänderungen (vgl. Obwaldner Wanderwege > Merkblatt Bau und Unterhalt von Wanderwegen vom 9. März 2024);

2Ausgenommen vom vereinfachten Verfahren bleiben Bauvorhaben in rechtlich verankerten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Schutzgebieten, Gewässerräumen und im Wald. Im Zweifelsfall entscheidet nach Rücksprache mit der Gemeinde die kantonale Baukoordination.

3Beim vereinfachten Verfahren bzw. einfachen Bauanzeigeverfahren gelten abweichend vom ordentlichen Baubewilligungsverfahren, dass (vgl. § 14 Wegverordnung LU, SRL 758b, Art. 113 Vernehmlassungsvorlage):

a. das Projekt nicht auszustecken oder zu markieren ist,

b. das Projekt nicht öffentlich bekannt zu machen noch öffentlich aufzulegen ist,

c. das Projekt den Betroffenen, die dem Vorhaben nicht schriftlich zugestimmt haben, zur Einsprache innert 20 Tagen zu eröffnen ist.

4Der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement kann entsprechende Ausführungsbestimmungen bzw. Richtlinien erlassen.»

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung präzisieren</p> <p><b>Begründung</b> Es muss sichergestellt sein, dass Baugesuche zukünftig auch digital eingereicht werden können, wenn die angestrebte Baugesuchplattform zur Verfügung steht und der RR die entsprechenden AB erlassen hat. "amtliches Formular" und "unterzeichnet" könnten dem entgegenstehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Auch ein elektronisches Formular bzw. die amtliche Baugesuchplattform ist ein Formular im Sinne dieser Bestimmung. Für die Unterzeichnung sieht Art. 3 Abs. 3 PBG alternative Authentifizierungsformen vor.</p>
<b>Art. 109 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> was ist unter Nachweis zu verstehen, bitte präzisieren</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers (Einverständnis durch Unterzeichnung des Baugesuch als Grundeigentümer) benötigt es immer. Die Umsetzung von Verfügungen bezieht sich immer auf den Grundeigentümer. Demzufolge muss der Grundeigentümer immer einbezogen werden (durch Zustellung der Baubewilligung, Verfügungen usw.).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Zustimmung der Grundeigentümerschaft ist immer notwendig. Es wird aber nicht verlangt, dass der Grundeigentümer das Baugesuch zwingend zu unterzeichnen hat. Die Zustimmung kann auch anderweitig beigebracht werden, z. B. mittels Grunddienstbarkeit.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Rechte und Pflichten der Gesuchsteller müssen klar umschrieben werden.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht geregelt, welche Rechte und Pflichten ein Gesuchsteller (im Gegensatz zum Grundeigentümer) hat. Bei illegalen Bautätigkeiten ist in erster Linie die Grundeigentümerschaft Adressat der entsprechenden Verfügungen (Baustopp, Rückbau, etc.). In wie weit muss bzw. kann diesbezüglich ein Gesuchsteller oder die Bauherrschaft einbezogen werden. Kann ein Baustopp oder eine Rückbauverfügung auch gegen einen Gesuchsteller (wenn er nicht Grundeigentümer ist) durchgesetzt werden? Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sollen hiermit geschaffen werden. Hinweis zu Art. 88 Abs. 7: Es gilt zu unterscheiden, ob ein Dienstbarkeitsberechtigter (Z.B. Wegrecht) Gesuchsteller eines Baugesuches ist oder ob er von einem Bauprojekt betroffen sein könnte (z.B. Einfriedung angrenzend an ein Wegrecht). Die Legitimation zur Einreichung eines Baugesuches kann mittels einer Dienstbarkeit (z.B. Wegrecht, Durchleitungsrecht) belegt werden. Das Überprüfen von Dienstbarkeiten (z.B. Einschränkung von Wegrechten) bei der Kontrolle von Baugesuchen wird nicht als Aufgabe der Baubewilligungsbehörde beurteilt, da es sich um privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Grundeigentümer und dem Dienstbarkeitsnehmer handelt. Die entsprechenden Vereinbarungen liegen der</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Wiederherstellungsverfahren ist in Art. 121 PBG geregelt. Die gesuchstellende Person hat die Zustimmung des Dritten zu belegen. Es ist nicht Aufgabe der Baubehörde, weitergehende Abklärungen zu treffen. Bestreitet die Grundeigentümerschaft das Recht der gesuchstellenden Person (z. B. Gültigkeit einer Dienstbarkeit), hat er Einsprache zu erheben.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung		Reaktion
Baubewilligungsbehörde nicht vor und müssten fallweise beim Grundbuchamt organisiert werden.		
<b>Art. 110 Abs. 1</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass bei kleineren Bauvorhaben nicht alle geforderten Unterlagen einzureichen sind.</p> <p><b>Begründung</b> bei kleineren Bauvorhaben braucht es nicht alle im amtlichen Formular aufgeführten Beilagen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Auf einzelne Beilagen kann sowohl im ordentlichen als auch im vereinfachten Verfahren verzichtet werden.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Vorschrift ist mit dem Einschub "und für das Bauvorhaben relevanten" (Beilagen) zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b> Es müssen nicht alle aufgeführten Beilagen bei jedem Vorhaben eingereicht werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Es obliegt nicht der gesuchstellenden Person zu entscheiden, welche Beilagen eingereicht werden müssen. Nur mit Zustimmung der Gemeinde kann auf Beilagen verzichtet werden.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bemerkung: Im Baugesuchformular müssen somit alle erforderlichen Unterlagen aufgeführt sein. Für Engelberg z. Bsp. HNF-Berechnung betr. Zweitwohnungsgesetz</p> <p><b>Begründung</b> Bemerkung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Alle für die Beurteilung notwendigen Beilagen sind einzureichen, in Engelberg auch die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Zweitwohnungsgesetz.</p>
<b>Art. 110 Abs. 4</b>		
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Beim Gesuch um einen Vorentscheid oder bei der Bauanzeige sind jene Unterlagen einzureichen, die für die mit der Prüfung betrauten Stellen zur Beurteilung der gestellten Fragen nötig sind.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist eine klare Aussage zu machen, wer bestimmt, welche Unterlagen einzureichen sind, nämlich die mit der Prüfung betrauten Stellen und nicht der Gesuchsteller.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Gemeinde als Bewilligungsbehörde entscheidet - ggf. nach Rücksprache mit betroffenen Fachstellen - ob die Unterlagen für die Klärung der Fragen ausreichend sind.</p>
<b>Art. 110 Abs. 5</b>		
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> 6 Stellungnahme zum Netzanschlussgesuch</p> <p><b>Begründung</b> Somit kann gewährleistet werden, dass die Parzelle erschlossen werden kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Erschliessung mit Strasse, Kanalisation, Wasser und Strom muss sichergestellt sein (Art. 67 PBG).</p>
<b>Art. 111 c. Baugespann und öffentliche Auflage</b>		

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Eine Einsprache- und Beschwerdefrist von 30 Tagen wäre wünschenswert.</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne der Angleichung der Frist an andere Kantone sowie an das Bundesrecht wäre eine Frist von 30 Tagen begrüssenswert. Im Zweifel erhebt eine Organisation eher einmal eine Einsprache oder Beschwerde, wenn die Frist auszulaufen droht und keine weiteren Abklärungen zum Sachverhalt mehr möglich sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Einsprachefrist von 20 Tagen zulässig (BGE 135 II 78).</p>
<b>Art. 111 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> ergänzen mit Bekanntmachung/Publikation auch in den digitalen Medien (Homepage, Crossiety usw.)</p> <p><b>Begründung</b> Die Publikation von Baugesuchsunterlagen auf der Homepage ist nicht explizit erwähnt. Es soll die Grundlage erschafft werden, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben alle Unterlagen welche auf der Gemeinde öffentlich aufliegen auch digital eingesehen werden können. Alle Unterlagen können heute während der öffentliche Auflage kopiert oder fotografiert werden. Die Einsicht der Unterlagen kann auf die Zeit der Publikation beschränkt werden, damit die Pläne nicht nach Ablauf der Einsprachefrist eingesehen werden können, diese Variante kann technisch in der Homepage eingestellt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 3 PGB enthält eine Regelung zur elektronischen Publikation. Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde ist nicht angedacht und auch nicht sinnvoll (Persönlichkeitsschutz, Authentifizierung).</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Frage: wird mit der Erhöhung der Auflagefrist auf 20 Tage die Publikation bei subventionierten Baugesuche auch auf 20 Tage reduziert oder müssen diese weiterhin 30 Tage aufgelegt werden?</p> <p><b>Begründung</b> siehe Frage oben</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Wenn das Bundesrecht 30 Tage verlangt, dann sind es 30 Tage. Bundesrecht bricht kantonales Recht.</p>
Einwohnergemeinder at Alpnach Dorf Bauamt 6055 Alpnach Dorf	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Im Zusammenhang mit der Festlegung der Publikationsfrist auf 20 Tage wie die umliegenden Kantone handhaben, soll auf den Fristenstillstand verzichtet werden.</p> <p><b>Begründung</b> Aufgrund der Sitzungskalender der Behörden sind die Termine für die Beschlüsse festgelegt. Mit der ordentlichen Publikationsfrist von 20 Tagen wird in den Nachbarkantonen Fristenstillstände angewendet. Für die Rechtsmittelfristen nach dem Beschluss wirkt der Fristenstillstand unnötig verzögernd.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 sprach sich die Gemeindepräsidienkonferenz gegen eine Streichung des Fristenstillstands im Rahmen der Baugesetzrevision aus. Es besteht auch kein sachlicher Grund für eine abweichende Fristenregelung im Baurecht.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Möglichkeit, dass Baugesuche auch elektronisch auf der Homepage der Gemeinde oder andere geeignete Weise veröffentlicht werden können, ist vorzusehen.</p> <p><b>Begründung</b> Bereits heute werden vereinzelt Publikationen auf der Homepage veröffentlicht (nebst Amtsblattpublikation). Das Bedürfnis an Publikationen in elektronischer Form entspricht je länger je mehr einem öffentlichen Bedürfnis. Das Amtsblatt als öffentliches Publikationsorgan ist mittlerweile in den Hintergrund gerückt und es wird in Frage gestellt, ob es noch zeitgemäss ist, sämtliche Publikationen zwingend über das Amtsblatt publizieren zu müssen. Die Gemeinde stellt immer wieder fest, dass nur ein kleiner Prozentsatz der Bevölkerung dieses tatsächlich noch regelmässig liest. Es wird daher angeregt, das Publikationsorgan als solches und Alternativen dazu zu überprüfen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 3 PGB enthält eine Regelung zur elektronischen Publikation. Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde ist nicht angedacht und auch nicht sinnvoll (Persönlichkeitsschutz, Authentifizierung).</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Beibehaltung geltendes Recht. Für die Bundesaufgaben können die 20 Tage separat aufgeführt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Nur weil für Bundesaufgaben 20 Tage erforderlich sind, braucht es dies für alle anderen nicht. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Längere Fristen ergeben immer eine Verzögerung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Oft wird erst bei genauer Prüfung der Bauunterlagen erkannt, dass es sich um eine Bundesaufgabe handelt. In diesen Fällen müsste die Auflage wiederholt werden, was zu einer weit grösseren Verzögerung führen würde. Die Erhöhung der Auflagefrist wird nicht zu einer Verfahrensverzögerung führen, da parallel dazu das Gesuch bereits bearbeitet wird.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Möglichkeit explizit vorsehen, dass Baugesuche auch elektronisch öffentlich aufgelegt werden können (z.B. Publikation auf Homepage, Social Media etc.)</p> <p><b>Begründung</b> Diese Möglichkeit ist bisher nicht explizit vorgesehen und es könnte sich die Frage stellen, ob Gemeinden, welche die Baugesuche (auch) elektronisch publizieren, gegen geltendes Recht verstossen. Die Publikation in elektronischer Form entspricht aber je länger je mehr einem Kundenbedürfnis. Sollte der Standpunkt vertreten werden, dass die elektronische Publikation zulässig ist, könnte sich die Frage stellen, ob demnach auf die physische Publikation verzichtet werden kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Art. 3 PGB enthält eine Regelung zur elektronischen Publikation. Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde ist nicht angedacht und auch nicht sinnvoll (Persönlichkeitsschutz, Authentifizierung).</p>
Pro Velo Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -</p> <p><b>Begründung</b> Wir begrüssen die Verlängerung der Einsprachefrist auf 20 Tage.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung		Reaktion
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Einsprachefrist muss die Bundesgerichtsurteile berücksichtigen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abschaffung der bundesrechtswidrigen Frist von 10 Tagen begrüßen wir.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das bisherige Recht soll belassen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne der Bauwilligen soll der bisherige Recht belassen werden, obwohl die Frist gegen Bundesrecht verstösst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, Verstoss gegen Bundesrecht.</p>
<b>Art. 112 d. Einsprache</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> zusätzlicher Absatz einfügen: Die Gemeinde kann den Aufwand für trölerische und mutwillige Einsprachen den Einsprechern in Rechnung stellen.</p> <p><b>Begründung</b> Vermehrt werden unbegründete Einsprachen gegen Bauvorhaben eingereicht, um diese zu verzögern.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Antrag entspricht der Regelung in Art. 126 Abs. 3 PBG.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Zus. Absatz formulieren: Für vorsätzliche, nicht nachvollziehbare und unbegründete Einsprachen, welche offensichtlich nur missbräuchlich eingereicht werden, ist eine Kostenpflicht einzuführen.</p> <p><b>Begründung</b> Den vielen missbräuchlichen Einsprachen ist im Gesetz ein Riegel zu schieben. Die genaue Ausgestaltung der Kostenpflicht wäre noch zu definieren.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Antrag entspricht der Regelung in Art. 126 Abs. 3 PBG.</p>
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Im Allgemeinen soll Art. 112 an Art. 39 und 40 angelehnt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Ein Ziel der Revision ist eine einheitliche Struktur der Verfahrensvorschriften.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung ist ähnlich aufgebaut wie Art. 30 und 40 PBG, jedoch wird kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Im Regelfall wird eine Einsprachverhandlung durchgeführt.</p>
<b>Art. 112 Abs. 2</b>		
Pro Velo Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Bestimmung soll an den Art. 40 c Abs. 1 angeglichen werden.</p> <p><b>Begründung</b> Art. 40 c. Einsprachebehandlung 1 Die Gemeinde führt in der Regel eine Einigungsverhandlung durch. Art. 112d. Einsprache</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung ist ähnlich aufgebaut wie Art. 30 und 40 PBG, jedoch wird kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Im Regelfall wird eine Einsprachverhandlung durchgeführt.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>2Die Gemeinde kann eine Einigungsverhandlung und ein Beweisverfahren durchführen.</p> <p>Art. 112 Abs. 2 ist gegenüber Art 40 Abs. 1 eine Abschwächung</p> <p>Eine Einigungsverhandlung kann erfahrungsgemäss sehr effizient durchgeführt werden. Diese erfordert keinen aufwändigen Schriftwechsel, wie dies bei einigen Gemeinden im Moment praktiziert wird. Einsprecher und Bauherr haben so die Möglichkeit, sich zeitnah und unkompliziert zu einigen.</p>	
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Bestimmung soll wie folgt angepasst werden: Die Gemeinde führt in der Regel eine Einigungsverhandlung durch. Kommt keine Einigung zustande, so sind die Einsprachen vom Gemeinderat zu entscheiden.</p> <p><b>Begründung</b> Dies würde den Bestimmungen bei anderen Planungswerken und den Vorgehensweisen bei anderen Kantonen entsprechen. Erfahrungsgemäss kann eine Einigungsverhandlung effizient durchgeführt werden. Sie erfordert - wie bei einigen Gemeinden üblich - keinen Schriftwechsel und Einsprechende und Bauleute können sich oft schnell und unkompliziert einigen. Und falls nicht, kann relativ zügig mit dem Verfahren weitergemacht werden. Wir stellen auch fest, dass die Gemeinden bei Einsprachen unterschiedlich vorgehen. Daher wäre eine Vereinheitlichung mit klaren und einfachen Bestimmungen sinnvoll.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung ist ähnlich aufgebaut wie Art. 30 und 40 PBG, jedoch wird kein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Im Regelfall wird eine Einsprachverhandlung durchgeführt.</p>
<b>Art. 112 Abs. 3</b>		
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Erläuterungen sind bezüglich dem Umgang mit Einsprachen bei Projektänderungen zu ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b> In den Erläuterungen zum Baugesetz, Ausgabe 1994, sind auf den Seiten 172-177 umfangreiche Erläuterungen zum Baugespann, zu Einsprachen und Projektänderungen aufgeführt. Ein grosser Teil dieser Erläuterungen ist wichtig, insbesondere beim Vorgehen bei Projektänderungen, wenn bereits Einsprachen eingegangen sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die Erläuterungen zum BauG wurden im Nachgang zum BauG erstellt und enthalten weitergehende Ausführungen als die damalige Botschaft. Die Erläuterungen 1995 gelten grundsätzlich auch fürs PBG, soweit die Bestimmungen gleich bleiben.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Einsprachefrist ist auf 10 Tage zu verkürzen.</p> <p><b>Begründung</b> Für die geringfügigen Änderungen braucht es nicht wieder 20 Tage Einsprachefrist. Im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens kann die Frist verkürzt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine neue Auflage ist nur bei wesentlichen Änderungen durchzuführen. Diesfalls gelten gleichfalls die bundesrechtlichen Vorgaben zur Einsprachefrist.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung		Reaktion
<b>Art. 113 Vereinfachtes Verfahren</b>		
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Hinweis: Auch im vereinfachten Verfahren ist der bundesrechtliche Schutz des Beschwerderechts der Umweltschutzorganisation zu gewährleisten.</p> <p><b>Begründung</b> Auch im vereinfachten Verfahren ist der bundesrechtliche Schutz des Beschwerderechts der Umweltschutzorganisation zu gewährleisten (vgl. Art. 12 ff. NHG; Art. 55 ff. USG, insb. Art. 12b NHG und Art. 55 USG, und damit Gewährleistung der Aarhus-Konvention).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> In Fällen, bei denen ideelle Verbände zur Beschwerde berechtigt sind, ist das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen (Art. 109 Abs. 3 PBG).</p>
<b>Art. 113 Abs. 1</b>		
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Beim vereinfachten Verfahren kann die Gemeinde auf einzelne Unterlagen und das Baugespann verzichten sowie von der Bekanntmachung und der öffentlichen Auflage absehen, sofern die zur Einsprache berechtigten Nachbarn dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben.</p> <p><b>Begründung</b> Dafür Art. 113 Abs. 2 ersatzlos streichen. Siehe Stellungnahme dort.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
<b>Art. 113 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz streichen</p> <p><b>Begründung</b> Hat in der Praxis keine Bedeutung, wenn die betroffenen nicht unterzeichnen, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Formulierung ist zu überdenken.</p> <p><b>Begründung</b> Das vereinfachte Verfahren wird heute kaum angewandt, da die vom Bauvorhaben Betroffenen durch die Rechtsprechung sehr weit verstanden werden. Es müsste klarer umschrieben werden, dass nur unmittelbare Anstösser zu informieren sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Die Bestimmung von Art. 113 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs wird gestrichen. Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurf wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> löschen</p> <p><b>Begründung</b> Die direkt vom Bauvorhaben betroffenen Grundstückbesitzer bestätigen bereits mit Unterschrift im Baubewilligungsformular, dass diese keine Einwände zum geplanten Bauvorhaben haben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Mit diesem Artikel wird aus einem vermeintlich vereinfachten Verfahren ein sehr kompliziertes Verfahren. Es wird in der Praxis nicht angewendet. Es ist wesentlich einfacher, das ordentliche Verfahren mit der Publikation im Amtsblatt und der öffentlichen Auflage durchzuführen, als sämtlichen zur Einsprache berechtigten Nachbarn persönlich anzuschreiben und 20 Tage auf eine Einsprache zu warten.</p>	<p><b>Antwort</b> Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Frist ist auf 10 Tage zu kürzen.</p> <p><b>Begründung</b> Siehe Art. 111, Abs. 2.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Beim vereinfachten Verfahren kann auf eine Auflage und das Baugespann und damit auf die Einsprachemöglichkeit verzichtet werden. In diesen Fällen gibt es überhaupt keine Einsprachefrist. Einspracheberechtigte haben dem Bauvorhaben zuzustimmen.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> löschen</p> <p><b>Begründung</b> Hat in der Praxis keine Bedeutung. Falls die vom Bauvorhaben Betroffenen nicht unterzeichnen, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p> <p><b>Antwort</b> Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
<b>Art. 113 Abs. 3</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz streichen</p> <p><b>Begründung</b> Hat in der Praxis keine Bedeutung, wenn die betroffenen nicht unterzeichnen, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Entspricht in seiner Wirkung einem Meldeverfahren, wie es auch andere Kantone kennen. Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> löschen</p> <p><b>Begründung</b> Hat in der Praxis keine Bedeutung. Falls die vom Bauvorhaben Betroffenen nicht unterzeichnen, wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Entspricht in seiner Wirkung einem Meldeverfahren, wie es auch andere Kantone kennen. Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ist diese Bestimmung sinnvoll und bundesrechtskonform?</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Entspricht in seiner Wirkung einem Meldeverfahren, wie es auch andere</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung		Reaktion
<p>Gibt es solche Konstellationen? Darf man aus diesem Grund das Einsprucherecht entziehen?</p>		<p>Kantone kennen. Hinweis: Art. 113 Abs. 3 des Vernehmlassungsentwurfs wird zu Art. 114 Abs. 2 der Vorlage.</p>
<b>Art. 114 Koordination a. Grundsätze</b>		
<p>Tele alpin AG / Wasserversorgung Engelberg AG / Heizwerk Engelberg AG</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> -&gt; Die Koordinations Pflicht unter Werken kann mit einem in einem Reglement, Ausführungsbestimmungen oder in Form einer Aufbruch Anzeige definiert werden, siehe Punkt 105</p> <p><b>Begründung</b> Wir erachten es als Ratsam für alle Werke eine homogene Bewilligungspraxis anzustreben und hierbei Die Vorgaben des FMG, wie auch insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend der Klage der Tele alpin AG muss in die gegenwärtige Revision des Baugesetztes Obwalden umgesetzt werden und könnte zeitgleich für alle Werkleitungen Gültigkeit erlangen. Auf diese Weise kann eine homogene, identische Handhabung sämtlicher Werke umgesetzt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es geht um die Koordination des Baubewilligungsverfahrens. Absprachen zwischen verschiedenen Werkeigentümern haben eigenständig zu erfolgen. Es handelt sich nicht um eine Aufgabe des Gemeinwesens.</p>
<b>Art. 115 b. Verfahren</b>		
<p>Bauernverband OW</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die gesamten Verfahrensschritte sind auf einer Zeitachse zu definieren!</p> <p><b>Begründung</b> Die Bauwilligen sollen, wenn alle Unterlagen als Ganzes und abschliessend eingereicht sind, auf einer verlässliche Zeitachse wissen, bis wann sie die Baubewilligung eröffnet wird. Im Kanton Solothurn ist bei Art. 9 der Bauverordnung die Erteilung der Baubewilligung wie folgt geregelt: Die Baubehörde hat, sobald bei ihr alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen eingegangen sind, dem Bauherrn ihren Entscheid innert 2 Monaten unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Wie im bisherigen Recht sieht auch das PBG vor, dass Baubewilligungen in der Regel innert vier Wochen nach Auflage bzw. nach Vorliegen der kantonalen Bewilligungen und Stellungnahmen zu behandeln sind. Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Komplexe Vorhaben oder Einsprachen können zu einer Verlängerung des Verfahrens führen. Der Grundsatz der formellen Koordination (Art. 116 Abs. 6 PBG) sieht vor, dass alle im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben notwendigen Bewilligungen des Kantons und der Gemeinde gemeinsam eröffnet werden.</p>
<p>EG Giswil</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fristen einfügen</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne des Beschleunigungsgebots sind die Fristen der Verfahrensbehandlung für die Behörden wieder zu nennen. Es liegt im Interesse sämtlicher Behörden, Beteiligten und Gesuchsteller, dass Verfahren beförderlich behandelt werden. Beispiel Kanton Solothurn: 2 Monate.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Wie im bisherigen Recht sieht auch das PBG vor, dass Baubewilligungen in der Regel innert vier Wochen nach Auflage bzw. nach Vorliegen der kantonalen Bewilligungen und Stellungnahmen zu behandeln sind. Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Komplexe Vorhaben oder Einsprachen können zu einer Verlängerung des Verfahrens führen.</p>
<p>EG Kerns</p>	<p><b>Antrag / Bemerkung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung		Reaktion
	<p>Das Verfahren im Umgang mit Ausnahmegewilligungen muss noch geregelt werden.</p> <p><b>Begründung</b> z.B. "Die Gemeinde leitet das Baugesuch mit ihrer Stellungnahme und einem allfälligen Antrag für eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 101 der kantonalen Baukoordination weiter...."</p>	<p><b>Antwort</b> Das Verfahren ist in Art. 102 Abs. 3 PBG geregelt.</p>
<b>Art. 116 Abs. 1</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Klärungsbedarf</p> <p><b>Begründung</b> Heute wird mit Erteilung der Baubewilligung meist kein definitives Farb- und Materialkonzept und Umgebungsplan eingefordert. Diese sind jeweils nachzuliefern. Streng ausgelegt wäre die Praxis mit der Bestimmung nicht mehr zulässig. Präzisierungen und gewisse Änderungen an der Fassade oder in der Umgebung sollen jedoch auch nachträglich möglich sein und kein erneutes Bewilligungsverfahren erfordern. Hier ist eine geeignete Lösung zu finden, die das ermöglicht.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Auf die Einreichung von einzelnen Beilagen kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Gemeinde verzichtet werden (Art. 111 Abs. 2 PBG). Zudem kann die Baubewilligung mit Auflagen erteilt werden. Es ist auch nach dem PBG möglich, die Umgebungsgestaltung oder das Farbkonzept (z. B. nach Bemusterung) nach Erteilung der Baubewilligung einzuverlangen bzw. genehmigen zu lassen. Dieses nachgelagerte Verfahren darf aber nicht dazu führen, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter umgangen werden. Soweit nicht ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 114 PBG (mit oder ohne Zustimmung der Betroffenen) durchgeführt werden kann, ist ein ordentliches Verfahren durchzuführen.</p>
<b>Art. 116 Abs. 2 Bst. b.</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung ergänzen</p> <p><b>Begründung</b> In den Erläuterungen wird ein zonenfremdes, temporäres Provisorium erwähnt. An was hat der Gesetzgeber gedacht? Zonenfremde Bauten und Anlagen brauchen auf jeden Fall eine Ausnahmegewilligung mit entsprechender Begründung. Entsprechend müssten wohl bei Art. 101 als Ausnahmetatbestand auch temporäre Bauten und Anlagen aufgeführt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Vgl. neu Art. 102 Abs. 1 Bst. d PBG.</p>
<b>Art. 116 Abs. 4</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Fristen von vier Wochen Bearbeitungszeit beim Kanton und bei der Gemeinden sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Fristen von 4 Wochen können bisher meistens nicht eingehalten werden. Das ist störend.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Bei komplexen Bauvorhaben oder bei Einsprachen kann sich ein Verfahren in die Länge ziehen.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> in der Regel streichen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung		Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Die Erläuterungen geben Auskunft über die Gründe weshalb die Zeitangaben nicht verbindlich sind</p>	<p><b>Antwort</b> Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Bei komplexen Bauvorhaben oder bei Einsprachen kann sich ein Verfahren in die Länge ziehen.</p>
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die genannte Bearbeitungszeit kantonaler Bewilligungen sollte auf vier Wochen präzisiert werden. Der Begriff "in der Regel" streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Präzisierung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Bei komplexen Bauvorhaben oder bei Einsprachen kann sich ein Verfahren in die Länge ziehen.</p>
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Anstelle "nach Abschluss der öffentlichen Auflage" soll die Frist "nach Einreichung des vollständigen Baugesuches" beginnen. Die Formulierung "in der Regel" ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Baugesuche sollen effizient und rasch im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung erledigt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es handelt sich um eine Ordnungsfrist. Bei komplexen Bauvorhaben oder bei Einsprachen kann sich ein Verfahren in die Länge ziehen. Die Erteilung einer Baubewilligung innert 4 Wochen nach Einreichung des Baugesuchs ist unrealistisch, wenn es sich um Vorhaben handelt, bei denen kantonale Bewilligungen und Stellungnahmen eingeholt werden müssen. Die Beurteilung von Bauvorhaben wird immer komplexer (Lärmschutz, Grundwasser, Abfallrecht, Naturgefahren usw.). Entsprechend sind oft verschiedene kantonale Fachstellen involviert. Die einzelnen Bewilligungen und Stellungnahmen müssen inhaltlich koordiniert werden.</p>
4.4 Baukontrolle, Wiederherstellung rechtmässiger Zustand		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist eine neue Bestimmung zu schaffen, welche ein Benutzungsverbot für widerrechtlich erstellte Bauten vorsieht.</p> <p><b>Begründung</b> Mutwillige Zuwiderhandlungen sollen nicht belohnt werden. Der Bewilligungsbehörde ist eine Massnahme an die Hand zu geben, die andere Kanton kennen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Siehe Art. 121 Abs. 2 PBG.</p>
Art. 119 Baukontrolle		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die kantonalen Stellen dürfen nicht von ursprünglichen Auflagen und Bestimmungen abweichen, wenn es zu Problemfällen kommt.</p> <p><b>Begründung</b> Wird seitens Kanton von den ursprünglichen Auflagen und Bestimmungen abgewichen, oder werden diese reduziert, so wird die Kontrollpflicht und Funktion der Baubewilligungsbehörde untergraben. Die Baubewilligungsbehörde soll seitens Kanton im Vollzug immer unterstützt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Der Kanton kann nicht von seinen Auflagen abweichen, ausser die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung oder einen Widerruf sind gegeben. Hierzu bedarf es eines formellen Verfahrens.</p>

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 119 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            ....Kantonalen Stellen....Streichen, dies machen die Gemeinden.</p> <p><b>Begründung</b>            Kanton hat zu wenig Ressourcen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Wo der Kanton die Verantwortung trägt, muss er auch bei der Kontrolle dabei sein können.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der Satz, "Die kantonalen Stellen können verlangen, dass sie bei der Baukontrolle miteinbezogen werden." ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b>            Es fehlt an Personal und an Ressourcen. Es macht allgemein keinen Sinn, die Hoheit der Baukontrollen soll bei den Gemeinden sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Wo der Kanton die Verantwortung trägt, muss er auch bei der Kontrolle dabei sein können.</p>
<b>Art. 119 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Flugaufnahmen streichen</p> <p><b>Begründung</b>            Mit Voranmeldung betreten = io /Persönlichkeitsschutz mit Flugaufnahmen nicht mehr gewährleistet</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Die Regelung stellt eine Einschränkung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes dar. Nach den allgemeinen Beweisregeln kann die Behörde einen Augenschein nötigenfalls auch ohne Ankündigung durchführen und das Protokoll mit fotografischen und anderen technischen Mittel ergänzen (Art. 5 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensverordnung i.V.m. Art. 182 Zivilprozessordnung).</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Der Satz " Sie können nach Vorankündigung Flugaufnahmen von Grundstücken erstellen lassen" ist zu streichen.</p> <p><b>Begründung</b>            Flugaufnahmen greifen viel zu tief in die Privatsphäre ein. Solche Ideen können und dürfen nicht geduldet werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b>            Die Regelung stellt eine Einschränkung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes dar. Nach den allgemeinen Beweisregeln kann die Behörde einen Augenschein nötigenfalls auch ohne Ankündigung durchführen und das Protokoll mit fotografischen und anderen technischen Mittel ergänzen (Art. 5 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensverordnung i.V.m. Art. 182 Zivilprozessordnung).</p>
<b>Art. 119 Abs. 3</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>            Baubehörde durch Baubewilligungsbehörde ersetzen</p> <p><b>Begründung</b>            Der Begriff "Baubehörde" kommt sonst nicht im PBG vor. Üblich ist der Begriff Baubewilligungsbehörde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>            Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 120 Wiederherstellung rechtmässiger Zustand</b>		

	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisieren</p> <p><b>Begründung</b> Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes darf nicht verlangt werden, wenn eine nachträglich Baubewilligung möglich ist (Praxis BGER). Hier präzisierende Formulierungen vornehmen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Das ist so ausdrücklich in Art. 121 Abs. 3 erwähnt: "[...] kann das Bauvorhaben nicht nachträglich bewilligt werden [...]".</p>
<b>Art. 120 Abs. 1</b>		
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fragestellung: In Bezug auf Entwurf PBG Art. 107 wird davon ausgegangen, dass auch ein Baustopp durch eine vom Gemeinderat autorisierte Einheit (z.B. die Verwaltung) verfügt werden kann. Wie sähe dann das Rechtsmittel aus, bei einer Verfügung durch die Verwaltung (Rechtsmittel an Einwohnergemeinderat oder Regierungsrat)?</p> <p><b>Begründung</b> Fragestellung</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Verfügungen kommunaler Stellen sind beim Gemeinderat anzufechten (Art. 129 Abs. 2 PBG).</p>
<b>Art. 120 Abs. 4</b>		
EG Sachseln	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Textpassage "der Bauherrschaft," und "oder der Verursacherin oder des Verursachers" ist ersatzlos zu streichen. Vorschlag: Wird der rechtmässige Zustand nicht innert angesetzter Frist wiederhergestellt, so kann der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers durchführen lassen.</p> <p><b>Begründung</b> Es kann zwar versucht werden, der Bauherrschaft (wenn es sich nicht um die Eigentümer handelt) oder der Verursacherin oder dem Verursachers die Kosten für den Rückbau aufzudrücken. Spätestens wenn es um das gesetzliche Grundpfandrecht geht, kann nur noch die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer belangt werden. Es ist daher besser, von Anfang an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Verantwortung zu ziehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es gilt das Störerprinzip. Die Behörde wird sich an die Person halten, die am ehesten geeignet ist, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Die Formulierung wurde bewusst offen gewählt, auch wenn in der Regel die Grundeigentümerschaft angesprochen wird.</p>
<b>5. Kostentragung und Gebühren (Art. 121 - 125)</b>		
	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 121 Kosten der kantonalen und kommunalen Planungen</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dieser Abschnitt ist durch einen zusätzlichen lit. 5 zu ergänzen. Dieser soll die Kostenfolge von Fachgremien über die öffentliche Hand definieren.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Siehe Art. 126 Abs. 2 PBG. Für kantonale Gremien (z. B. Kantonale Denkmalpflegekommission) kommt demnach die Allgemeine</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Sonderbeurteilungen von Fachgremien einer Gemeinde z.B. Ortsbild haben eine öffentliche Funktion wahrzunehmen und daher ist deren Aufwand über die öffentliche Hand abzurechnen und darf nicht dem Bauherren verrechnet werden.	Gebührengesetzgebung des Kantons zur Anwendung, für Gebührenerhebung kommunaler Gremien (z. B. Fachgremium Ortsbild Sarnen) sind die Gemeinden zuständig.
<b>Art. 121 Abs. 3</b>		
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Formulierung betreffend Kostengutsprache präzisieren "Kostengutsprache" mit "Kostenvorschuss" ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> Was passiert, wenn die Kostengutsprache nicht gleistet wird? Die Bestimmung, wonach eine Kostengutsprache verlangt werden kann, nützt nichts, wenn es keine Konsequenzen hat, wenn diese Kostengutsprache nicht eintrifft. Die Kosten sollen verfügt werden können (im Sinne von Abs. 4).</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Im Falle der Nichtleistung des Kostenvorschusses oder der Sicherstellung wird mit der Planung nicht begonnen oder der Kostenvorschuss wird nach SchKG vollstreckt.</p>
<b>Art. 122 Abs. 1</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel ist mit einem Zusatz zur möglichen Teilzahlungen zur ergänzen.</p> <p><b>Begründung</b> Zur Sicherstellung der Finanzierung kann die Gemeinde Teilzahlungen einfordern. Die Details sind noch zu regeln.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Vereinbarungen über Ratenzahlung sind auch ohne gesetzliche Grundlage möglich.</p>
<b>Art. 123 Kosten bei Ersatzvornahme der Feinerschliessung</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Feinerschliessungen sind nur durch die Gemeinde zu vollziehen, wenn es für den Zweck auch erforderlich ist.</p> <p><b>Begründung</b> Die Frage stellt sich, ob es die Regelung betreffend Feinerschliessung aus dem geltenden Recht noch braucht. Wann sind die Bedingungen für die Kostentragung einer Feinerschliessung durch die Gemeinde überhaupt gegeben?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Die Gemeinde wird tätig, wenn sich die beteiligten Grundeigentümer nicht einigen können (Art. 53 Abs. 4 PBG). Sie übernimmt keine Kosten.</p>
<b>Art. 124 Abs. 1</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Formulierung im PBG soll ausreichen, um den Perimeterplan im Grundbuch anmerken zu lassen.</p> <p><b>Begründung</b> Heute besteht nach Einschätzung des Grundbuchs keine genügende rechtliche Grundlage, um einen Perimeterplan analog zu einem Quartierplan im Grundbuch anmerken zu lassen. Dies soll neu möglich sein.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Sofern ein Bedürfnis zum Anmerken von Perimeterplänen bestehen sollte, können die Gemeinden dies in ihren Erschliessungsreglementen festlegen.</p>
<b>Art. 124 Abs. 2 Bst. c.</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Energieversorgung streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Leistung wird durch das Elektrizitätswerk Obwalden sichergestellt.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
Elektrizitätswerk Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> c. die Tarife für Anschlüsse und Benützung der Anlagen für Wasser- sowie Abwasserbeseitigung. Die Tarifgestaltung für Anschluss und Benützung der elektrischen Energieversorgung obliegt dem zugewiesenen Netzbetreiber.</p> <p><b>Begründung</b> Gemäss EWO Gesetz wurde das Versorgungsgebiet zu den einzelnen Netzbetreibern aufgeteilt. Diese haben Regelemente für Anschlüsse erlassen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
EG Kerns	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> "Energieversorgung" löschen</p> <p><b>Begründung</b> Die Energieversorgung ist keine Aufgabe der Gemeinden. Was ist mit Energieversorgung gemeint? Elektrizität, Fernwärme?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt in PBG und Botschaft.</p>
<b>Art. 125 Abs. 2</b>		
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Gebühren in kantonalen Gesamtentscheiden sollen transparenter sein.</p> <p><b>Begründung</b> Die Behandlungsgebühren des Kantons im Rahmen von Baubewilligungsverfahren werden als zu hoch und nicht kundenfreundlich erachtet, insbesondere sticht dies bei kleineren Bauvorhaben hervor, wo dann die kantonale Gebühr deutlich höher als die gemeindliche Gebühr ist und beide Gebühren zusammen in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zum Bauvorhaben oder auch zu den Baukosten stehen. Es wird erwartet, dass der Kanton seine Gebührenvorschriften entsprechend anpasst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Wie die Kosten des Kantons berechnet werden, ergibt sich aus der Verwaltungsverfahrensverordnung und der Gebührengesetzgebung.</p>
EG Engelberg	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Behandlungsgebühren des Kantons sind zu hoch und sollen angepasst werden.</p> <p><b>Begründung</b> Die Behandlungsgebühren des Kantons im Rahmen von Baubewilligungsverfahren werden als zu hoch und nicht kundenfreundlich erachtet, insbesondere sticht dies bei kleineren Bauvorhaben hervor, wo dann die kantonale Gebühr deutlich höher als die gemeindliche Gebühr ist und beide Gebühren zusammen in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zum Bauvorhaben oder auch den Baukosten stehen. Es wird erwartet, dass der Kanton seine Gebührenvorschriften entsprechend anpasst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis <b>Antwort</b> Wie die Kosten des Kantons berechnet werden, ergibt sich aus der Verwaltungsverfahrensverordnung und der Gebührengesetzgebung.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 125 Abs. 3</b>		
EG Alpnach	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Präzisierung betreffend Parteientschädigung</p> <p><b>Begründung</b> Es geht nicht klar hervor ob Parteientschädigung in einem solchen fall ebenfalls auferlegt werden kann.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Es sind einzig die amtlichen Kosten geregelt. Theoretisch wäre ein Schadenersatzanspruch der Bauherrschaft gegenüber einem Einsprecher nach Art. 41 OR denkbar. In der Praxis dürften die Hürden hierfür sehr hoch sein, da Baubewilligungsverfahren meist komplexe Verfahren sind und ein rechtswidriges Verhalten eines Einsprechers schwer nachweisbar sein dürfte.</p>
Junge SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Einem Einsprecher werden amtliche Kosten des Einspracheverfahrens überbunden, wenn die Einsprache vollumfänglich abgewiesen wird. Die Einsprecher sind mit der Einsprachebestätigung auf die möglichen Kostenfolgen hinzuweisen.</p> <p><b>Begründung</b> Einsprachen, die lediglich das Ziel der zeitlichen Verzögerung haben, sind stossend. Um solche zu verhindern oder mindestens den Aufwand dafür zu decken, müssen die Kosten zwingend überbunden werden. Die Definition "mutwillig oder trölerisch" lässt Interpretationsraum offen. Eine Einsprache soll dann Kostenfolgen haben, wenn sie vollumfänglich in allen Punkten abgewiesen wird.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Kostenfolgen bei Abweisung der Einsprache sind bundesrechtswidrig. Einsprachen sind kein Rechtsmittel, sondern Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die Formulierung wird angepasst ("werden" statt "können"; "mutwillig, trölerisch oder sonst wie rechtsmissbräuchlich"). Es handelt sich dabei um gängige Rechtsbegriffe.</p>
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Einer Einsprecherin oder einem Einsprecher werden amtliche Kosten des Einspracheverfahrens überbunden, wenn die Einsprache mutwillig oder trölerisch erfolgte. Die Einsprachebestätigung müssen dann mit diesem Kostenhinweis versehen werden, dass die Kosten des Einspracheverfahrens der Einsprecher im Falle einer vollumfänglichen Abweisung auferlegt werden.</p> <p><b>Begründung</b> Grundsätzlich muss Jedermann eine Einsprache einreichen können. Da viele Einsprachen lediglich das Ziel einer zeitlichen Verzögerung verfolgen, müssen die mutwilligen oder trölerischen Einsprachen Kostenfolgen haben.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Kostenfolgen bei Abweisung der Einsprache sind bundesrechtswidrig. Einsprachen sind kein Rechtsmittel, sondern Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die Formulierung wird angepasst ("werden" statt "können"; "mutwillig, trölerisch oder sonst wie rechtsmissbräuchlich"). Es handelt sich dabei um gängige Rechtsbegriffe.</p>
VCS Sektion OW/NW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Diese Bestimmung soll Bundesrechtsprechung einhalten.</p> <p><b>Begründung</b> Grundsätzlich sind Einspracheverfahren kostenlos.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Trölerische und mutwillige Einsprachen sind rechtsmissbräuchlich und verdienen keinen Schutz.</p>

## 6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen (Art. 126 - 129)

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Art. 126 Rechtsschutz a. Legitimation</b>		
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Interessenvertretung hindernisfreies Bauen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ergänzender Verweis zum BhiG aufnehmen, welches ein Verbandsbeschwerderecht bei Baubewilligungsverfahren vorsieht.</p> <p><b>Begründung</b> Eine Ergänzung zum BehiG ist ebenso wichtig wie der Verweis zum Natur- oder Heimatschutz. Denn das BehiG sieht explizit folgende Rechtsansprüche bei Baubewilligungsverfahren vor: Art. 7 Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen Art. 9 Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Das Beschwerderecht gesamtschweizerischer Verbände ist bundesrechtlich geregelt (Art. 9 Behindertengleichstellungsgesetz). Der Verein Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden wird im Baubewilligungsverfahren jeweils beigezogen.</p>
<b>Art. 127 Abs. 2</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Absatz komplett Streichen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Einsprecher hat die Anforderungen einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, soll dies nicht zum Nachteil des Baugesuchstellers führen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Einsprachemöglichkeit ist Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es wäre überspitzter Formalismus, ohne Setzung einer Nachfrist den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verweigern. In den allermeisten Fällen genügen die Einsprachen den formalen Vorgaben.</p>
<b>Art. 128 Abs. 3</b>		
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Eine Einsprache- und Beschwerdefrist von 30 Tagen wäre wünschenswert.</p> <p><b>Begründung</b> Im Sinne der Angleichung der Frist an andere Kantone sowie an das Bundesrecht wäre eine Frist von 30 Tagen begrüssenswert. Im Zweifel erhebt eine Organisation eher einmal eine Einsprache oder Beschwerde, wenn die Frist auszulaufen droht und keine weiteren Abklärungen zum Sachverhalt mehr möglich sind.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die allgemeine Beschwerdefrist beträgt im kantonalen Verwaltungsrecht 20 Tage (Art. 67 Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz). Es besteht kein Grund, im Baurecht hiervon abzuweichen.</p>
<b>Art. 129 Abs. 1</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> geltendes Recht so lassen</p> <p><b>Begründung</b> Strafmass dieser Art / Höhe der Busse wurde so nie angewendet</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ein Strafraum bis Fr. 20 000.– liegt weit unter dem Durchschnitt der meisten anderen Kantone, steht in keinem Verhältnis zu den im Baubereich üblichen Investitionen und zeigt häufig keine generalpräventive Abschreckung.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fr. durch CHF ersetzen</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Widerspricht den Schreibweisungen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	in der heutigen Zeit ist der Gebrauch der Währungsnutzung Fr. nicht mehr gegeben. Es soll Bezeichnung welche in der Korrespondenz angewendet wird benutzt werden.	
HEV Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Bussgeld soll gegenüber dem aktuellen Recht nicht erhöht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Der bisherige Spielraum wurde nicht ausgeschöpft. Daher braucht es auch keine Erhöhung.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ein Strafraumen bis Fr. 20 000.– liegt weit unter dem Durchschnitt der meisten anderen Kantone, steht in keinem Verhältnis zu den im Baubereich üblichen Investitionen und zeigt häufig keine generalpräventive Abschreckung.</p>
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Geltendes recht von CHF 20'000.- belassen. Die Variante Bussen von dem Einkommen abhängig zu machen ist zu prüfen. Bei einkommensabhängigen Bussen könnte CHF 50'000.- als Höchstbusse eingesetzt werden</p> <p><b>Begründung</b> Bei Bürgern mit kleinen Einkommen ist CHF 50'000.- eine riesen Summe. Für Finanzstarke Bürger ist 50'000.- einfacher zu händeln.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Mit der Erhöhung des Strafraumens wird der Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörden erhöht, sodass bei der Festsetzung der Busse die finanzielle Situation des Delinquenten stärker gewichtet werden kann.</p>
Planteams.ch AG	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bisheriges Recht belassen.</p> <p><b>Begründung</b> Das Strafmass wurde in der Vergangenheit nie ausgeschöpft. Deshalb soll das Strafmass nicht erhöht werden, sondern die Gerichte sollen ihre Möglichkeiten ausschöpfen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ein Strafraumen bis Fr. 20 000.– liegt weit unter dem Durchschnitt der meisten anderen Kantone, steht in keinem Verhältnis zu den im Baubereich üblichen Investitionen und zeigt häufig keine generalpräventive Abschreckung.</p>
<b>Art. 129 Abs. 2</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. streichen</p> <p><b>Begründung</b> Freiheitsstrafe und Höhe der Busse geht zu weit. Geltendes Recht beibehalten</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><b>Antwort</b> Ein Strafraumen bis Fr. 20 000.– liegt weit unter dem Durchschnitt der meisten anderen Kantone, steht in keinem Verhältnis zu den im Baubereich üblichen Investitionen und zeigt häufig keine generalpräventive Abschreckung. Auf die Freiheitsstrafe wird verzichtet, da diese ohnehin nie ausgesprochen wurde und wohl auch nie ausgesprochen würde.</p>
EG Lungern	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Fr. durch CHF ersetzen</p> <p><b>Begründung</b> in der heutigen Zeit ist der Gebrauch der Währungsnutzung Fr. nicht mehr gegeben. Es soll Bezeichnung welche in der Korrespondenz angewendet wird benutzt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Widerspricht den Schreibweisungen.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Grünliberale Partei OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Streichung von Freiheitsstrafe <b>Begründung</b> Ist aus unserer Sicht nicht verhältnismässig.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.
HEV Obwalden	<b>Antrag / Bemerkung</b> Bei schweren Fällen soll das Bussgeld auf max. Fr. 50'000.00 angepasst werden. <b>Begründung</b> Der bisherige Spielraum wurde nicht ausgeschöpft.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Der ordentliche Bussenrahmen bleibt bei Fr. 50 000.– (Vernehmlassungsvorlage), entsprechend wird auch der Bussenrahmen bei schweren Fällen nicht angepasst.
Plantams.ch AG	<b>Antrag / Bemerkung</b> Der Betrag von Fr. 100'000.- soll Fr. 50'000.- festgesetzt bleiben. <b>Begründung</b> Begründung dito Art. 129, Absatz 1	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Der ordentliche Bussenrahmen bleibt bei Fr. 50 000.– (Vernehmlassungsvorlage), entsprechend wird auch der Bussenrahmen bei schweren Fällen nicht angepasst.

## 7. Übergangsbestimmungen (Art. 130 - 132)

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>7. Übergangsbestimmungen</b>		
Junge SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Den Gemeinden ist eine Frist aufzuerlegen, innerhalb derer das Bau- und Zonenreglement angepasst werden muss. <b>Begründung</b> Nachdem die Ausnutzungsziffer vor bald 10 Jahren abgeschafft wurde, muss jetzt zur Umsetzung in den BRZ aufs Tempo gedrückt werden.	<b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft. <b>Antwort</b> Gemäss Art. 132 Abs. 1 PBG ist die Bau- und Zonenordnung bei nächster Gelegenheit anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnung zeitnah überarbeiten. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen. Eine zwingend einzuhaltende Frist im Gesetz aufzunehmen ist nicht zielführend. Was wären die Folgen, wenn beispielsweise die Bau- und Zonenordnung von den Stimmberechtigten kurz vor Ablauf der Frist abgelehnt würde?

## Art. 130 Anwendung des neuen Rechts

EG Engelberg	<b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 101 - 104 sollen mit Rechtskraft des neuen PBG sofort gelten. <b>Begründung</b> Aus Sicht des Einwohnergemeinderats Engelberg spricht nichts dagegen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Die punktuelle Anwendbarkeit einzelner isolierter Bestimmungen führt zu einer Unübersichtlichkeit der anwendbaren Normen. Dies wird durch eine kapitelweise Anwendbarkeit der materiellen Bauvorschriften vermieden.
--------------	---	--

## Art. 130 Abs. 2

SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b>	<b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.
--------	---------------------------	--

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Es kann den Gemeinden nicht ohne Frist überlassen werden das BRZ anzupassen.</p> <p>In den Übergangsbestimmungen ist eine Frist für mind. die Volksabstimmung in den Gemeinden zu setzen.</p> <p><b>Begründung</b> Nachdem es schon bald 10 Jahre her ist, dass die Bevölkerung die Ausnutzungsziffer abgeschafft hat, kann es nicht noch länger gehen, bis die Gemeinden ihre BRZ anpassen.</p> <p>Der ganze Prozess muss parallel laufen, damit die BRZ-Vorlagen in allen Gemeinden zusammen mit dem BPG finalisiert sind und gleich anschliessend nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat und dem Ablauf der Referendumsfrist durch die Gemeinden zur Abstimmung gebracht werden können.</p>	<p><b>Antwort</b> Gemäss Art. 132 Abs. 1 PBG ist die Bau- und Zonenordnung bei nächster Gelegenheit anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnung zeitnah überarbeiten. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen. Eine zwingend einzuhaltende Frist im Gesetz aufzunehmen ist nicht zielführend. Was wären die Folgen, wenn beispielsweise die Bau- und Zonenordnung von den Stimmberechtigten kurz vor Ablauf der Frist abgelehnt würde?</p>
TBI Solutions GmbH	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Bestimmungen über den Gewässerabstand (Art. 86) sollen auch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort anwendbar sein.</p> <p>"Die Bestimmungen über die Quartierpläne (Art. 32 bis 42 dieses Gesetzes) und die übrigen materiellen Bauvorschriften (Art. 67 bis 85 und Art. 87 bis 97 sowie Art. 101 bis 104 dieses Gesetzes) finden Anwendung, sobald die Gemeinde ihre Bau- und Zonenordnung an das neue Recht angepasst hat. Die Bestimmungen über den Gewässerabstand (Art. 86) sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sofort anwendbar. Der Regierungsrat entscheidet mit der Genehmigung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde über die Anwendbarkeit des neuen Rechts."</p> <p><b>Begründung</b> Damit wird endlich doppelte Definition von Gewässerräumen (nach Baugesetz und nach Gewässerschutzverordnung) vermieden, welche schon seit 2011 stattfindet. Das berührt die Bau- und Zonenordnung der Gemeinden nicht und ist von deren Anpassung unabhängig.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die punktuelle Anwendbarkeit einzelner isolierter Bestimmungen führt zu einer Unübersichtlichkeit der anwendbaren Normen. Dies wird durch eine kapitelweise Anwendbarkeit der materiellen Bauvorschriften vermieden.</p>
<b>Art. 131 Abs. 1</b>		
SVP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es kann den Gemeinden nicht ohne Frist überlassen werden das BRZ anzupassen.</p> <p>In den Übergangsbestimmungen ist eine Frist für mind. die Volksabstimmung in den Gemeinden zu setzen.</p> <p><b>Begründung</b> Nachdem es schon bald 10 Jahre her ist, dass die Bevölkerung die Ausnutzungsziffer abgeschafft hat, kann es nicht noch länger gehen, bis die</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft.</p> <p><b>Antwort</b> Gemäss Art. 132 Abs. 1 PBG ist die Bau- und Zonenordnung bei nächster Gelegenheit anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnung zeitnah überarbeiten. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen. Eine zwingend einzuhaltende Frist im Gesetz aufzunehmen ist nicht zielführend. Was wären die Folgen, wenn beispielsweise</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Gemeinden ihre BRZ anpassen. Der ganze Prozess muss parallel laufen, damit die BRZ-Vorlagen in allen Gemeinden zusammen mit dem BPG finalisiert sind und gleich anschliessend nach der Verabschiedung durch den Kantonsrat und dem Ablauf der Referendumsfrist durch die Gemeinden zur Abstimmung gebracht werden können.	die Bau- und Zonenordnung von den Stimmberechtigten kurz vor Ablauf der Frist abgelehnt würde?
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist eine Frist von max. 2 Jahren zu setzen. <b>Begründung</b> Es soll zeitnah überall mit gleicher Rechtssicherheit gearbeitet werden können.	<b>weiteres Vorgehen</b> Ist bereits enthalten in PBG oder Botschaft. <b>Antwort</b> Gemäss Art. 132 Abs. 1 PBG ist die Bau- und Zonenordnung bei nächster Gelegenheit anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnung zeitnah überarbeiten. Der Regierungsrat kann nötigenfalls Fristen ansetzen. Eine zwingend einzuhaltende Frist im Gesetz aufzunehmen ist nicht zielführend. Was wären die Folgen, wenn beispielsweise die Bau- und Zonenordnung von den Stimmberechtigten kurz vor Ablauf der Frist abgelehnt würde?
<b>Art. 132 Abs. 1 Bst. b.</b>		
VOAI Verein Obwaldner Architekten und Ingenieure	<b>Antrag / Bemerkung</b> hängige Baugesuche, Einsprachen und Beschwerden sind nach bisherigem Recht zu beurteilen. <b>Begründung</b> Es kann nicht sein, dass Baugesuche und Einspracheverfahren neu beurteilt (und je nach dem erstellt) werden müssen.	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Es ist sachgerecht, hängige Baugesuche nach neuem Recht zu beurteilen, da es in den meisten Fällen für die Bauherrschaft günstiger ist. Würde ein Baugesuch nach altem Recht abgelehnt, könnte es umgehend neu eingereicht unter neuem Recht bewilligt werden. Im Fall eines hängigen Rechtsmittelverfahren wurde ein Baugesuch nach altem Recht beurteilt. Im Rechtsmittelverfahren ist zu beurteilen, ob der vorinstanzliche Entscheid unter dem damals geltenden Recht korrekt war.
<b>Fremdänderungen und Fremdaufhebungen</b>		
Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>1.1 kantonales Registerharmonisierungsgesetz (GDB 131.4)</b>		
SVP OW	<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Einführung einer physischen Wohnungsnummerierung kann nicht auf Kosten der Gebäude- und Wohnungseigentümer erfolgen. <b>Begründung</b> Falls die «eigene» Wohnungsnummer beim Staat gebraucht wird, dann hat auch der Staat diese Kosten zu tragen. Weiter ist zu beachten, dass bei grösseren Wohnüberbauungen schon jede Wohnung eine Nummer hat, weshalb im Grundsatz diese Wohnungsnummern	<b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil... <b>Antwort</b> Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone bzw. die Gemeinden, ein Wohnungsregister zu führen.

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	zu verwenden sind, damit auf beiden Seiten eine Wohnung klar identifiziert werden kann.	
<b>Art. 12 Abs. 2 (geändert)</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sie führen die Neu- und Umbauten .... ist nicht klar geschrieben.</p> <p><b>Begründung</b> Wer ist mit sie gemeint, die Einwohnergemeinde soll auch so benannt werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Einwohnergemeinden sind in Abs. 1 erwähnt. Sie müssen in Abs. 2 nicht nochmals ausdrücklich genannt werden.</p>
<b>Art. 136 (aufgehoben)</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Artikel soll wieder Inhalt des Gesetzes sein.</p> <p><b>Begründung</b> wieso wird dies aufgehoben?</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Eine inhaltsgleiche Regelung besteht bereits in Art. 93 Abs. 2 PBG.</p>
<b>Art. 8 Abs. 1 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der geänderte Absatz ist ersatzlos zu streichen!</p> <p><b>Begründung</b> Es muss geltendes Recht beibehalten bleiben. Den Behörden dürfen nicht mehr Kompetenzen zugestanden werden. An der Parlamentssitzung vom 28. Juni zeigt eindrücklich auf, was passieren würde, wenn man die Kompetenz der Regierung alleine erteilen würde.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht. In welcher Form die Unterschutzstellung erfolgt und wer hierfür zuständig ist, ergibt sich aus Art. 21 DSV. Die Nennung des Nutzungsplanverfahrens in Art. 8 Abs. 1 DSV ist unnötig.</p>
<b>Art. 9 Abs. 1 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der geänderte Absatz ist ersatzlos zu streichen!</p> <p><b>Begründung</b> Es muss geltendes Recht beibehalten bleiben. Den Behörden dürfen nicht mehr Kompetenzen zugestanden werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Vorsorgliche Massnahmen müssen auch dann möglich sein, wenn ein Gebiets- oder Objektschutz angepasst werden soll.</p>
<b>Art. 10 Abs. 2 (geändert)</b>		
EG Sarnen	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Änderungen werden begrüsst.</p> <p><b>Begründung</b> Die Anpassungen sind sinnvoll und entsprechen der heutigen Praxis.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p>
<b>Art. 21 Abs. 3 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonaler Schutzpläne, jene welche der Kantonsrat abschliessend erlässt.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Der Kantonsrat, das Parlament und nicht der Regierungsrat hat die Schutzpläne abschliessend zu genehmigen.	
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Abschliessend muss der Kantonsrat entscheiden können</p> <p><b>Begründung</b> Veränderung / Anpassung ist am Laufen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird berücksichtigt im PBG.</p>
<b>Art. 17 Abs. 3 (geändert)</b>		
CSP Obwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der erste Satz soll vereinfacht werden.</p> <p><b>Begründung</b> Durch die Länge von 4 1/2 Zeilen ist der Satz sehr unleserlich und muss mehrmals gelesen werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Strassenverordnung stammt aus dem Jahr 1935. Bei der Überarbeitung der Strassengesetzgebung ist die gesamte Verordnung moderner zu formulieren.</p>
<b>Art. 19 Abs. 1 (geändert)</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ortseinwohnergemeinden =?? (richtige Wortwahl?)</p> <p><b>Begründung</b> Bitte erklären</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Die Strassenverordnung stammt aus dem Jahr 1935. Die ohnehin veraltete Terminologie in der bestehenden Verordnung wird nicht angepasst, da sonst eine Scheinaktualität suggeriert wird. Eine Bereinigung der Terminologie ist im Zusammenhang mit der Revision der Strassengesetzgebung vorzunehmen.</p>
<b>1.5 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (GDB 720.71)</b>		
Obwaldner Wanderwege	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf eine Anpassung der aktuellen kantonalen Vollziehungsverordnung zum BG über Fuss- und Wanderwege durch die vorliegende Planungs- und Baugesetzgebung ist im PBG zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Die Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege wurde gestützt auf Art. 88 der Bundesverfassung 1985 zu einer Bundesaufgabe. 2018 ist Art. 88 BV mit der Bestimmung über die Velowege ergänzt worden. Der Bund legt die Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest. Ob Fuss-, Wander- oder Velowegnetz, es handelt sich von Bundesrechtswegen nicht um «Richtpläne», sondern um besondere Wegnetzpläne. Deshalb kann nicht einfach auf den «sinngemässen Erlass» gemäss dem raumplanerischen Richtplanverfahren verwiesen werden, das sich in wesentlichen Punkten unterscheidet. Es handelt sich um eine eigenständige Bundesaufgabe (wie Raumplanung, Umweltschutz, Wald usw.), die der Koordination mit andern Bundesaufgaben bedarf. Daher ist diese, samt den Verfahren zur Planung und zum Bau und</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Ziel ist, die verschiedenen Verfahren möglichst zu vereinheitlichen. Mit der Anpassung sind keine materiellen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht verbunden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>Unterhalt in einer eigenständigen Gesetzgebung, zu regeln. Für den Verzicht auf die Fremdänderung der VV zum FWG, sprechen insbesondere:</p> <p>a. Sowohl das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) wie das neue Veloweggesetz vom 18. März 2022 (SR 705) umschreiben die Planungspflicht der Kantone wie folgt: «Die Kantone sorgen dafür, dass:</p> <p>a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden; b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.» Beim FWG legen die Kantone die Rechtswirkung der Pläne fest. Der Kanton hat diese behördenverbindlich erlassen. Beim Veloweggesetz sind die Pläne von Bundesrechts wegen behördenverbindlich.</p> <p>b. Bisher war der Begriff «Richtplan» für das kantonale Wanderwegnetz verwendet worden, um seine Behördenverbindlichkeit auszudrücken, sie hat aber mit den Festlegungen des allgemeinen kantonalen Richtplans wenig gemein. Insbesondere ist ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Wegnetz (neu auch für Velos) anzubieten. Das geht über Zielformulierungen hinaus, sondern ist in eigenen Plänen nach den Grundsätzen der Bundesgesetzgebung zusammenhängend darzustellen.</p> <p>c. Auch unterliegt der kantonale «Richtplan» für das Wanderwegnetz keiner bundesrechtlichen Genehmigung wie der allgemeine kantonale Richtplan. Ein entscheidender Unterschied, der auch für das Verfahren berücksichtigt werden muss.</p> <p>d. Die kantonalen Wegnetzplanungen sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und anzupassen. Die nächste Anpassung des Wanderwegnetzplans ist unbedingt mit dem künftigen Velowegnetzplan bzw. Mountain-Bike-Netzplan zu koordinieren. Dafür ist auch die künftige, kantonal koordinierte Wegnetzgesetzgebung abzuwarten.</p>	
<b>Art. 4 Abs. 2 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die öffentliche Mitwirkung / Anhörung hat mit den Anzahl Tagen auch hier erwähnt zu werden.</p> <p><b>Begründung</b> Das verweisen auf weitere gesetzliche Grundlagen macht es dann nicht einfacher sich in den Unterlagen zu recht zu finden. Das aktuelle Baugesetz und die dazugehörige Verordnung hat man zur Vereinfachung auch zusammengefasst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Nettogesetzgebung; unnötige Wiederholungen sind zu vermeiden.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Grundeigentümer müssen auch angehört werden. Hier müssen auch Velo- und Bike - Wege einbezogen werden</p> <p><b>Begründung</b> ganzer Umfang mit einbeziehen / erarbeiten</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können sich im Rahmen der Mitwirkung äussern. Die Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege ist ein separates Gesetzgebungsprojekt. Bike-Wege sind darin auch enthalten.</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bike und Fahrradwege ergänzen</p> <p><b>Begründung</b> Gleichzustellen mit Wanderwegen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Die Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege ist ein separates Gesetzgebungsprojekt. Bike-Wege sind darin auch enthalten.</p>
<b>Art. 4 Abs. 3 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Eigentumsrechte sind zu bewahren und sicherzustellen!</p> <p><b>Begründung</b> Betroffene Grundeigentümer, welche Wanderwege zu "dulden" haben dürfen in den Verfahrensschritten in den Eigentumsrechten nicht beschnitten werden.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Der Richtplan ist nur für Behörden, nicht aber für Grundeigentümer verbindlich. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können sich im Rahmen der Mitwirkung äussern.</p>
<b>Art. 6 (aufgehoben)</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wo ist der Art. 6 geregelt? (Bestandteil vom Richtplan)</p> <p><b>Begründung</b> Erklärungsbedarf</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Richtplan Wanderwegnetz: Art. 6 ff. PBG (kantonale Richtpläne). Richtplan Fusswegnetz: Art. 11 ff. PBG (kommunale Richtpläne).</p>
Grünliberale Partei OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wie wird das künftig geregelt?</p> <p><b>Begründung</b> Unklarheit</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Richtplan Wanderwegnetz: Art. 6 ff. PBG (kantonale Richtpläne). Richtplan Fusswegnetz: Art. 11 ff. PBG (kommunale Richtpläne.)</p>
<b>Art. 12a Abs. 2 (neu)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Wuchshöhe von 0.5 m ist zu streichen. In den Vereinbarungen mit betroffenen sind Massnahmen zu definieren, welche im Ereignisfalls zum tragen kommen.</p> <p><b>Begründung</b> Betroffene sollen Getreide auch in solchen Flächen anbauen können. Wird der Anbau von Getreide untersagt, widerspricht man sich dem Energie- und</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Anbau von Getreide wird nicht untersagt, es wird lediglich eine Bewilligungspflicht statuiert, damit vorgängig überprüft werden kann, ob die Kultur mit dem Entlastungskorridor vereinbar ist. Es wird hierzu ein möglichst einfaches Meldeverfahren geben.</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Klimakonzept und daraus abgeleitet der Förderung des Pflanzenbaus für die direkte menschliche Ernährung.	
<b>1.9 Naturschutzverordnung (GDB 786.11)</b>		
EG Giswil	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Die Stossrichtung des neuen PBG wird sehr begrüsst, insbesondere die Zusammenführung beider Erlasse in nur noch einen, Strukturierung, Verfahrensvereinfachung).  Vorgesehen ist an einigen Stellen offenbar die Kompetenzübertragung vom Stimmvolk / Parlament an den Regierungsrat. Dies wird als kritisch betrachtet. Beispielsweise soll neu der Regierungsrat für den Erlass von kantonalen Schutzplänen betr. die Ausscheidung von Landschaftsschutzzonen abschliessend zuständig sein (Art. 25 Naturschutzverordnung).</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b>  Die Vorgaben des Bundes hat der Kanton umzusetzen. Im Übrigen bleibt das Mitspracherecht des Kantonsrats im Rahmen der Richtplanung gewährleistet.</p>
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Im Zusammenhang mit der Totalrevision sollen im Weiteren die Naturschutzverordnung, das kantonale Waldgesetz und weitere Erlasse geändert (gemäss S. 43 ff. des vorliegenden Entwurfs) werden. Das Naturschutzzonen, -objekte und Landschaftsschutzgebiete neu nicht mehr in der Nutzungsplanung festgelegt werden sehen wir sehr kritisch und lehnen das Vorgehen ab. Im Sinne einer vorausschauenden Raumplanung und baulichen Entwicklung ist es gerade wichtig, dass die Naturschutzzonen möglichst früh erkannt werden, damit spätere Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Wenn dies nicht in der Nutzungsplanung verankert wird, fehlt die damit verbundene Übersichtlichkeit, das Wissen um diese Gebiete sowie die Verbindlichkeit (grundeigentümergebunden und damit für alle). Ebenfalls ist störenderweise dem erläuternden Bericht zu entnehmen (vgl. S. 108), dass Schutzpläne, die sich nicht auf die Vorgaben des Bundes stützen, eine Grundlage im kantonalen Richtplan und damit eine Mitwirkung der Bevölkerung und des Kantonsrats vorgeschrieben wird. Dies stellen wir uns ebenfalls problematisch vor: wenn ein neues Gebiet als Naturschutzgebiet von kantonalen Bedeutung aufgenommen werden soll, braucht es neu eine Grundlage im kantonalen Richtplan. Dies stellt eine enorme bürokratische Hürde dar, welche den Ausbau des Naturschutzes deutlich verlangsamt. Wir würden deshalb dafür plädieren dass das bisherige Recht beibehalten wird.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Wird nicht berücksichtigt, weil...  <b>Antwort</b>  Das Verfahren der Nutzungsplanung wird für die Unterschutzstellung beibehalten, es findet keine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht statt (ausser dass neu abschliessend der Regierungsrat den Schutzplan erlässt, ohne Genehmigung durch den Kantonsrat). Soweit sich eine Unterschutzstellung nicht auf die Vorgaben des Bundes stützt, ist - wie bereits heute - eine Grundlage in dem vom Kantonsrat genehmigten Richtplan erforderlich.</p>
Pro Natura Unterwalden	<p><b>Antrag / Bemerkung</b>  Bezüglich Art. 10 NSV möchten wir darauf hinweisen, dass unabhängig von einer Planungszone, für die besonders schützenswerte Biotoptypen ein</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b>  Hinweis  <b>Antwort</b></p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p>vorsorglicher Rechtsschutz nach Art. 29 NHV existiert. Der Artikel vermittelt den Anschein, als würde der vorsorgliche Rechtsschutz nur greifen, sofern eine Planungszone errichtet wird, was eine grosse politische und rechtliche Hürde ist.</p> <p>Wir würden einen Abs. 3 vorschlagen, welcher auf den Art. 29 NHV verweist um allfällige Missverständnisse vorzubeugen.</p> <p><b>Begründung</b></p>	<p>Die Bestimmung widerspricht Art. 29 NHV nicht. Die übergangsrechtliche Bestimmung von Art. 29 NHV gilt Kraft Bundesrecht und muss im kantonalen Recht nicht wiederholt werden.</p>
<b>Art. 9 Abs. 1 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die öffentliche Mitwirkung / Anhörung hat mit den Anzahl Tagen auch hier erwähnt zu werden.</p> <p><b>Begründung</b> Das verweisen auf weitere gesetzliche Grundlagen macht es dann nicht einfacher sich in den Unterlagen zu recht zu finden. Das aktuelle Baugesetz und die dazugehörige Verordnung hat man zur Vereinfachung auch zusammengefasst.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Der Verweis auf das anwendbare Verfahren findet sich in Art. 25 und 26 NSV. Nach der Nettogesetzgebung ist auf unnötige Wiederholungen zu verzichten.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bestehendes Recht beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Zur starker Eingriff</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Verfahren neu in Art. 25 (Landschaftsschutzgebiete) und Art. 26 (Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte) NSV geregelt.</p>
<b>Art. 19 Abs. 1 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> der bestehende Artikel ist beizubehalten!</p> <p><b>Begründung</b> Es ist zu verzichten auf ein konkretes Amt zu verweisen. Gibt es Entwicklungen und Veränderungen der Organisationsstruktur so kann das zu Unklarheiten der Zuständigkeiten führen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Nach den kantonalen Gesetzestechnischen Richtlinien sind die Amtsstellen zu bezeichnen. Bezeichnungen von Amtsstellen können gemäss Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes von der Staatskanzlei angepasst werden.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bestehendes Recht so beibehalten</p> <p><b>Begründung</b> Zu starker Eingriff</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Es ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht keine Änderungen. Grundsätzlich soll insbesondere die erforderliche Pflege und die entsprechenden Beiträge für den Mehraufwand oder die Ertragseinbussen vertraglich geregelt werden (Art. 18 NSV). Kommt keine Einigung zustande, bleibt nur die einseitige Festlegung auf dem Verfügungsweg durch das AWL.</p>
<b>Art. 25 Abs. 1 (geändert)</b>		

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Parlament und nicht der Regierungsrat erlässt die Landschaftsschutzgebiete</p> <p><b>Begründung</b> Dem Regierungsrat sind nicht mehr Kompetenzen zu zugestehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantonale Schutzpläne nach der NSV müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die sich auf Vorgaben des Bundes stützen oder im (vom Kantonsrat zu genehmigenden) kantonalen Richtplan enthalten sind. Eine Mitwirkung des Kantonsrats beim Erlass solcher Schutzpläne ist aufgrund des faktisch kaum vorhandenen Entscheidungsspielraums somit nicht sachgerecht.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Muss der Kantonsrat abschliessend entscheiden können</p> <p><b>Begründung</b> Mitspracherecht</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantonale Schutzpläne nach der NSV müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die sich auf Vorgaben des Bundes stützen oder im (vom Kantonsrat zu genehmigenden) kantonalen Richtplan enthalten sind. Eine Mitwirkung des Kantonsrats beim Erlass solcher Schutzpläne ist aufgrund des faktisch kaum vorhandenen Entscheidungsspielraums somit nicht sachgerecht.</p>
<b>Art. 26 Abs. 1 (geändert)</b>		
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Dito Art. 25</p> <p><b>Begründung</b> Dito</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantonale Schutzpläne nach der NSV müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die sich auf Vorgaben des Bundes stützen oder im (vom Kantonsrat zu genehmigenden) kantonalen Richtplan enthalten sind. Eine Mitwirkung des Kantonsrats beim Erlass solcher Schutzpläne ist aufgrund des faktisch kaum vorhandenen Entscheidungsspielraums somit nicht sachgerecht.</p>
<b>Art. 26 Abs. 2 (geändert)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Parlament und nicht der Regierungsrat erlässt die Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte!</p> <p><b>Begründung</b> Dem Regierungsrat sind nicht mehr Kompetenzen zu zugestehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantonale Schutzpläne nach der NSV müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die sich auf Vorgaben des Bundes stützen oder im (vom Kantonsrat zu genehmigenden) kantonalen Richtplan enthalten sind. Eine Mitwirkung des Kantonsrats beim Erlass solcher Schutzpläne ist aufgrund des faktisch kaum vorhandenen Entscheidungsspielraums somit nicht sachgerecht.</p>
<b>Art. 29 Abs. 3 (aufgehoben)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Art. 29 Abs. 2 die "zuständige Amtsstelle" und nicht das Amt für Wald und Landschaft ist zu erwähnen</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Nach den kantonalen Gesetzestechnischen Richtlinien sind die Amtsstellen zu</p>

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	<p><b>Begründung</b> Es ist zu verzichten auf ein konkretes Amt zu verweisen. Gibt es Entwicklungen und Veränderungen der Organisationsstruktur so kann das zu Unklarheiten der Zuständigkeiten führen.</p>	<p>bezeichnen. Bezeichnungen von Amtsstellen können gemäss Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes von der Staatskanzlei angepasst werden.</p>
Die Mitte OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Muss der Kantonsrat entscheiden können</p> <p><b>Begründung</b> Mitspracherecht / dito vorher</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantonale Schutzpläne nach der NSV müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die sich auf Vorgaben des Bundes stützen oder im (vom Kantonsrat zu genehmigenden) kantonalen Richtplan enthalten sind. Eine Mitwirkung des Kantonsrats beim Erlass solcher Schutzpläne ist aufgrund des faktisch kaum vorhandenen Entscheidungsspielraums somit nicht sachgerecht.</p>
<b>Art. 29 Abs. 4 (aufgehoben)</b>		
Bauernverband OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Es ist geltendes Recht beizubehalten.</p> <p><b>Begründung</b> Dem Regierungsrat sind nicht mehr Kompetenzen zu zugestehen.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Wird nicht berücksichtigt, weil...</p> <p><b>Antwort</b> Kantonale Schutzpläne nach der NSV müssen sich auf Gebiete und Objekte beziehen, die sich auf Vorgaben des Bundes stützen oder im (vom Kantonsrat zu genehmigenden) kantonalen Richtplan enthalten sind. Eine Mitwirkung des Kantonsrats beim Erlass solcher Schutzpläne ist aufgrund des faktisch kaum vorhandenen Entscheidungsspielraums somit nicht sachgerecht.</p>
<b>2.3 Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (GDB 710.211)</b>		
FDP OW	<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das PBG ist dem Behördenreferendum zu unterstellen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Bevölkerung soll über das PBG abstimmen können.</p>	<p><b>weiteres Vorgehen</b> Hinweis</p> <p><b>Antwort</b> Über das Behördenreferendum entscheidet der Kantonsrat.</p>